



**III – STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG
ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM 2007-2013
AUTONOME PROVINZ BOZEN**

PROGRAMMZEITRAUM 2007 - 2013

**PROF. DR. GOTTFRIED TAPPEINER
INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSTHEORIE – UNIVERSITÄT INNSBRUCK**



Strategische Umweltprüfung für das Ländliche Entwicklungsprogramm 2007-2013 der Autonomen Provinz Bozen

- 1 Ergebnis der Konsultationen
- 2 Einführung: Programmaufbau und Verflechtung mit anderen Programmen
- 3 Die Umweltsituation im Programmgebiet: Allgemeine Bedingungen und kritische Punkte
 - 3.1 Nachteile von landwirtschaftlichen Betrieben
 - 3.2 Generelle Darstellung der Biodiversität mit Schwerpunkt auf Land- und Forstwirtschaft sowie Natura 2000
 - 3.3 Wasser: Qualität, Quantität und Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
 - 3.4 Luftverschmutzung und Klimawandel mit Bezug auf Landwirtschaft
 - 3.5 Bodenqualität
 - 3.6 Produktion von Bioenergie
 - 3.7 Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
 - 3.8 Biologische Landwirtschaft und Tierschutz
 - 3.9 Ausdehnung des geschützten Waldes und des Schutzwaldes, Waldflächen mit hohem/mittlerem Brandrisiko, Veränderung der Waldfläche pro Jahr
- 4 Zielsetzungen für den Umweltschutz
 - 4.1 Zielsetzungen im Umweltschutz auf gemeinschaftlicher Ebene
 - 4.2 Zielsetzungen im Umweltschutz in den nationalen strategischen Dokumenten
- 5 Methoden und Instrumente zur Festlegung der bedeutenden Umweltfragen, zur Beschreibung der Umweltindikatoren und der möglichen Auswirkungen
 - 5.1 Bedeutende Umweltfragen und Umweltindikatoren
 - 5.2 Methode zur Festlegung der gewichtigen Auswirkungen auf die Umwelt
- 6 Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt
- 7 Maßnahmen zur Prävention von Umweltschäden
- 8 Monitoringsystem für Identifizierung von negativen Auswirkungen
- 9 Nichttechnische Zusammenfassung

1. Ergebnis der Konsultationen

Um den Vorgaben der EU-Richtlinie 2001/42/CE nachzukommen waren die Ex-ante-Evaluierung und in besonderer Weise der Teil betreffend die Strategische Umweltprüfung Gegenstand der vom Legislativdekret 152/2006 vorgesehenen Prozedur. Am 11. Dezember 2006 wurden die Unterlagen (Programmwurf, Ex-ante und SUP) formell der Umweltagentur zum Zwecke der Genehmigung übermittelt. Am 20. Dezember 2006 wurde eine öffentliche Anzeige geschaltet (lokale Tageszeitung "Dolomiten" in deutscher Sprache und "Alto Adige" in italienischer Sprache) über die Veröffentlichung des ELR und des Umweltberichtes über die ländliche Entwicklung und die Möglichkeit der Einsichtnahme auf Papierform beim Sitz der Abteilung Landwirtschaft. Die selbe Anzeige wurde am 21. Dezember 2006 auf der Internetseite der Abteilung Landwirtschaft veröffentlicht.

Es wurde ein Zeitraum von 45 Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung für die Einsichtnahme in die Unterlagen und die Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen an die Landesverwaltung gewährt.

Die UVP-Kommission der Landesagentur für Umwelt hat, nach einigen Sitzungen in welchen diese überprüft und diskutiert wurde, die SUP am 28. Februara 2007 genehmigt.

In der UVP-Kommission, welche die SUP genehmigt hat, sind außer den Vertretern der Landesverwaltung (Abteilung Umwelt, Landschaftsschutz, Forst, Wasserschutz, Wassernutzung, Abfallbewirtschaftung, Luft und Lärm, Urbanistik und Raumordnung) auch die Vertreter des Dachverbandes für Natur und Umweltschutz und des Heimatpflegeverbandes Südtirol vertreten.

Das positive Gutachten der UVP-Kommission regt an den Initiativen mit positiver Auswirkung auf die Reduzierung des Verkehrs, auf die biologische Vielfalt und auf die erneuerbaren Energien den Vorzug zu geben. In diesem Sinne hat die Autonome Provinz Bozen vor allem in der Schwerpunkachse 2 Maßnahmen mit fördernden Effekten auf die biologische Vielfalt und die Verwendung der lokalen Biomasse eingefügt. Die Schwerpunkt 3 mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und der ländlichen Dienstleistungen verfolgt die Reduzierung der täglichen Pendlerströme in Richtung Hauptzentren. Die Anfrage zur Aktivierung eines Monitoring für die Umwelteffekte wurde von der Landesverwaltung angenommen.

Verschiedene Anmerkungen bezüglich der Beschreibung der Ausgangssituation wurden aufgegriffen indem der Text des ELR an mehreren Stellen ergänzt und um die Analyse der Auswirkungen der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit auf die Umwelt erweitert wurde.

Der Forstbereich wurde von der UVP-Kommission positiv bewertet, wobei hingegen die Anmerkungen des Ex-ante-Evaluators als zu negativ beurteilt wurden. Weiters wurde die Forststrategie des ELR als kohärent zur gemeinschaftlichen Forststrategie und zu den Protokollen der Alpenschutzkonvention bewertet.

Die Tatsache, dass Maßnahmen zur Erhaltung von verschiedenen Flächen mit hohem Grad an biologischer Vielfalt, wie z.B. Kastanienhaine oder bestockte Wiesen mit Lärchenbestand, vorgesehen sind, wird begrüsst.

Die umfangreiche Schilderung der Strategie des ELR wird geschätzt. Hingegen wurde die Schwäche der Analyse in Bezug zu den anderen gemeinschaftlichen Instrumenten unterstrichen. In diesem Sinne kann man dagegen anmerken, dass eine gute Komplementarität der operativen Programm des ERF und des ESF sei es hinsichtlich der Methode in der Programmierung und vor allem der Inhalte vorherrscht, welche insgesamt kohärent und synergetisch erscheinen.

Was die Notwendigkeit zur umfangreicheren Schilderung der für die Natura 2000 – Gebiete angewendeten Strategie anbetrifft wird betont, dass diese in den aktuelleren Versionen des ELR weitreichend dargelegt wurde. Was die Notwendigkeit zur Aktivierung eines effizienten Monitoringsystems für die Vogelfauna anbetrifft hat sich die Landesregierung dazu bereiterklärt das System im Rahmen des Projektes MITO zu aktivieren, welches den Entwicklung der Vogelpopulationen in den bearbeiteten Flächen prüft mit dem Ziel der Feststellung des Trends der biologischen Vielfalt auf Landesebene.

Die Forderung einen Anteil der Projektspesen für die Kompensierung von eventuellen negativen Auswirkungen der Maßnahmen der Schwerpunkt 2 zu verwenden scheint schwer umsetzbar; in Anbetracht der Tatsache, dass ein Grossteil der öffentlichen Mittel genau für die Schwerpunkt 2 bestimmt sind, welche am meisten auf die Umwelt und deren Schutz ausgerichtet ist, könne die Befürchtungen in dieser Richtung als vernachlässigbar angesehen werden.

Zum Schluss wurde die Anfrage zur Ausweitung der nichttechnischen Zusammenfassung angenommen und der neue Text wurde in die vorliegende SUP eingefügt.

2. Einführung: Programmaufbau und Verflechtung mit anderen Programmen

A. Kurzdarstellung des Programmes

Das vorliegende Programm hat drei Hauptziele, die sich quer durch alle Maßnahmen ziehen:

- Den Erhalt einer flächendeckenden land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung des gesamten Programmgebietes.
- Die Verbesserung der materiellen Situation der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung.
- Den nachhaltigen Umgang mit allen, besonders aber mit den natürlichen Ressourcen des Programmgebietes.

Das erste Ziel hebt sich mit Absicht und notwendiger Weise von einer wirtschaftlichen Nutzung des Gebietes ab. Es ist ganz im Gegenteil die dezidierte Intention des Programms eine Bewirtschaftung auch dort aufrecht zu erhalten, wo sie rein marktwirtschaftlich nicht bestehen könnte. Der Hintergrund dafür ist, dass bestimmte Mindestbewirtschaftungsformen sowohl einen höheren Artenreichtum, eine größere landschaftliche Vielfalt als auch einen besseren Schutz der Naturressourcen (Erosion, Wassereinzug, Schutzwald) garantiert. Ein potentieller Konflikt könnte zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und einem „Wildernesskonzept“ bestehen. Angesichts des erheblichen Anteils an Schutzgebieten im Programmgebiet trifft das lediglich für bestimmte Flächen in landwirtschaftlich begünstigten Tallagen zu. Das Programm trägt diesem Konfliktbereich aber sehr deutlich Rechnung und sieht gerade hier bestimmte Revitalisierungsmaßnahmen entlang künstlicher Oberflächengewässer vor.

Das zweite Hauptziel des Programms ist indirekt ein Wachstums- und Produktivitätsziel. Ein solches Ziel kann nie ohne einen Mindestrückgriff auf Umweltressourcen erfolgreich verfolgt werden. Energieverbrauch, Verkehrsaufkommen und Trinkwasser sind die Hauptressourcen, welche im vorliegenden Programm eine wichtige Rolle spielen. Auf diese Aspekte wird bei der Darstellung der Maßnahmen und den Vorschlägen für das Umweltmonitoring näher eingegangen. Den Stellenwert dieses Zieles kann man aber erst dann richtig einordnen, wenn man die Alternative berücksichtigt. Die Idee des vorliegenden Programmes ist es, die Wertschöpfung in der Landwirtschaft durch die bessere Nutzung der Ressourcen (Zuerwerb und Urlaub auf dem Bauernhof), durch eine wertsteigernde Verarbeitung (Versuche zu hochwertigen landwirtschaftlichen Produkten) und durch eine dem Wert der Produkte angemessene Vermarktung, zu steigern. Die Alternative wäre – sieht man von einer Aufgabe der Landwirtschaft in der Peripherie ab – eine intensivierung der Produktion auf den Gunstflächen und eine Einstellung der Produktion auf den Problemflächen. Es ist unmittelbar einsichtig, dass die Strategie des vorliegenden Programmes dieser Alternative ökologisch deutlich überlegen ist.

Das dritte Ziel ist explizit ein Nachhaltigkeitsziel mit einem Schwerpunkt auf die Komponente Umwelt. Sie betrifft besonders die Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaft und begünstigt klar eine Extensivierung der Bewirtschaftung. Von dieser Zielsetzung, die sich in diversen Maßnahmen widerspiegelt sind ausschließlich positive Effekte zu erwarten.

Insgesamt gliedert sich das Programm nahtlos in das Landesraumordnungs- und Entwicklungsprogramm ein, das sich explizit einem verantwortungsvollem Umgang mit den natürlichen Ressourcen verpflichtet hat. Dieser Verpflichtung haben auch alle Fachpläne zu folgen, sodass ein politisch wirksames Instrument zur Verfolgung von Umweltzielen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung existiert. An dieser Stelle soll nur am Rande darauf hingewiesen werden, dass der geltende Landesentwicklungs- und –raumordnungsplan sich gerade in Überarbeitung befindet, dass er aber die bisherige Linie im grossen und anzen fortschreiben wird. Der erste Entwurf zeigt aber, dass der Bereich der nachhaltigen Entwicklung einen noch deutlich höheren Stellenwert bekommen wird und dass besonders strategische Interventionslinien noch klarer als bisher definiert werden sollen.

Es ist selbstverständlich, dass in diesem Planungsinstrument auch konfliktträchtige Punkte im Spannungsfeld von wirtschaftlichen Interessen und dem Schutz der Umwelt behandelt werden müssen (Skipistenplan, Verkehrsplan usw.). Diese Konfliktfelder werden jedoch vom vorliegenden Programm nicht tangiert und wenn wird der Umweltseite eine klare Priorität eingeräumt (z.B. Bei der Verbesserung der Infrastrukturen zur Versorgung mit Trinkwasser oder bei der Sanierung von Oberflächenwässern). Genauer wird auch hier bei den einzelnen Maßnahmen auf dieses Thema eingegangen.

Insgesamt ist das vorliegende Programm ein kohärenter Ausdruck der langjährigen Landespolitik mit einem klaren Umweltschwerpunkt. Quantitativ findet diese Ausrichtung ihren klarsten Ausdruck im geplanten Einsatz der finanziellen Ressourcen, die zu knapp 2/3 auf Maßnahmen konzentriert sind, die dezidiert positive Umweltwirkungen zum Ziel haben. Dass dies kein Freibrief für jedwede Maßnahme sein kann, die im Rahmen des vorliegenden Planes umgesetzt wird, versteht sich von selbst. Das hohe positive Potential des Programmes realisiert sich erst im Zusammenhang mit der sorgfältigen Selektion der zugelassenen Projekte (bei denen die konkreten Umweltbedingungen genauer beurteilbar sind als im Rahmen eines Programmes) und der bestmöglichen Umsetzung der Projekte in die Praxis. Es wird Aufgabe des Monitoringsystems sein die notwendige Hilfestellung zur Realisierung der ökologischen Wertschöpfung zu geben

B. Wirkungen bei der Nichtdurchführung des Programms

Es ist nicht einfach zu beurteilen welche Auswirkungen bei der Nichtdurchführung des vorliegenden Programms zu erwarten wären weil:

- Das Programm sehr gut in die allgemeine Entwicklungsstrategie des Landes Südtirol eingebettet ist. Dadurch werden hohe Synergien erzielt aber es ist schwer zu isolieren welche Effekte ausschließlich dem Programm zugeordnet werden können.
- Das finanzielle Volumen des Programms ist durchaus ansehnlich allerdings ist es gemessen am Volumen des Landeshaushaltes – auch an den einschlägigen Kapiteln dieses Haushaltes – nicht dominierend. Die Wirkung der Durchführung des Programms ist damit eher qualitativ als quantitativ zu sehen.

Die folgenden Punkte sollen illustrieren warum und in welcher Weise ein solcher qualitativer Einfluss zu erwarten ist:

- Durch die klaren strategischen Vorgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes, das gerade mit der zweiten Achse einen klaren Umweltschwerpunkt setzt, werden nicht nur Mittel des Programms auf dieses Ziel fokussiert, sondern auch zusätzliche Ressourcen für diesen Bereich gebunden.
- Durch die Co-Finanzierung durch die EU und den Staat Italien werden Versuche ermutigt, die ohne diesen Impuls nicht oder erst deutlich später in Angriff genommen werden würden. Ein eindrucksvolles Beispiel aus der Vergangenheit sind die Flächenbewirtschaftungsprämien mit der klaren Aufgabe die Bewirtschaftungsintensität zu mindern. Heute sind diese Maßnahmen so weitgehend akzeptiert, dass sie zum lokalen Standard der Landwirtschaftspolitik zählen. Solche Effekte sind auch vom vorliegenden Programm zu erwarten. In besonderer Weise gilt dies für die Achse LEADER.
- Die Programmphilosophie bricht ständische und sektorale Sichtweisen auf und unterstützt eine integrierte Regionalentwicklung.

Obwohl diese qualitativen Wirkungen schwer quantitativ zu belegen sind, darf man sie keineswegs unterschätzen: wenn ein finanziell begrenztes Programm zu einer höheren Qualität bei den „ordentlichen Ausgaben“ eines weit grösseren Haushaltes beiträgt, ist dies einer der wirkungsvollsten Multiplikatoreffekte.

3. Die Umweltsituation im Programmgebiet: Allgemeine Bedingungen und kritische Punkte

In Übereinstimmung mit der Verordnung 1698/2005 durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wird die aktuelle Situation bezüglich Umwelt und Raumnutzung im Programmgebiet geschildert. Die folgenden Abschnitte sind Zusammenfassungen der jeweiligen Bereiche in der SWOT. Nähere Ausführungen mit Auflistung von Daten können durch Seitenverweise in der SWOT Analyse nachgelesen werden. Zudem liegt ein vollständiges Set von Nachhaltigkeitsindikatoren auf der Ebene der einzelnen Gemeinden vor (CD-ROM), welches die Überprüfung der hier angeführten allgemeinen Ergebnisse ermöglicht.

3.1 Nachteile von landwirtschaftlichen Betrieben

Durch die natürlichen Gegebenheiten hervorgerufene kritischen Punkt für landwirtschaftliche Betriebe werden in der SWOT-Analyse auf den Seiten 19 ff. näher behandelt. Ein zentraler Aspekt ist die weite Ausdehnung des Gebirges im Programmgebiet. Die klimatischen Bedingungen sind von kontinentaler-alpiner Natur, mit Niederschlägen vorwiegend im Sommer. In den Talgebieten erlauben Schwemmböden eine hochwertige landwirtschaftliche Bewirtschaftung, während in höheren Lagen die Böden (bedingt durch geringe Fruchtbarkeit und felsigen Untergrund) Anbaumöglichkeiten und Ertrag der Landwirtschaft deutlich einschränken. Bedingt durch diese Gegebenheiten legen die landwirtschaftlichen Betriebe im Gebirge den wirtschaftlichen Schwerpunkt auf Viehzucht, während die Betriebe in den Tallagen sich auf Obst- und Gemüseproduktion konzentrieren. Folglich sind die Betriebe in höheren La-

gen in einer deutlich problematischeren Situation und sie sind erheblich in der Diversifikation der landwirtschaftlichen Aktivitäten eingeschränkt. Dennoch spielen gerade diese Betriebe für die gesamte Flächenverantwortung der Landwirtschaft eine entscheidende Rolle.

Die Nachteile aus den natürlichen Gegebenheiten können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die landwirtschaftlichen Nutzungsflächen im Gebirge unterliegen spezifischen ökologischen Grenzen die die Ertragsmöglichkeiten der Landwirtschaft stark einschränken und sensibel auf eine Vielzahl von Faktoren reagieren.
- Von den Landwirten wird eine hohe Kenntnis von traditionellen Anbaumethoden sowie ein hoher Arbeitseinsatz abverlangt.
- Die in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte müssen hochwertige Lebensmittel mit komplexen Arbeitsmethoden produzieren und gleichzeitig den Schutz der Umwelt und des Landschaftsbild gewährleisten.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden muss eine ökologisch nachhaltige Landwirtschaft die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- Eine adäquate Besiedelung des Alpen Raums als Grundvoraussetzung für die Erhaltung des traditionellen Landschaftsbildes insbesondere im Hinblick auf lokale Kultur und Erholungsangeboten. Zumindest gleichwertig ist die Bedeutung der Besiedelung und der Bewirtschaftung für die Erhaltung der Biodiversität und des Schutzes vor Naturgefahren.
- Die Bewahrung der Fruchtbarkeit und der Struktur der Gebirgsböden.
- Die Beibehaltung der traditionellen Viehrassen und lokalen Ökotypen als bedeutende genetische Ressourcen des Alpenraums.
- Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Form von Familienbetrieben.

Die beiden ökologischen Probleme, die von dieser Bewirtschaftung ausgehen können ist eine zu intensive Bewirtschaftung der Flächen sowie eine strukturelle Verarmung der Landschaft. Dazu muss man festhalten, dass dem ersten Problem durch einen für die Förderung relevanten Höchstwert für die GVE's/ha gezielt gegengesteuert wird. Der zweite Problembereich ist durch das Programm insofern nicht tangiert, als es keine neuen Erschließungen nur in sehr engem Rahmen vorsieht.

Andererseits ist absehbar, dass ohne die Umsetzung des vorliegenden Programmes einerseits Intensivierungen platzgreifen würden (anstelle der nachhaltigen Bewirtschaftungsformen) und andererseits Flächen aufgelassen werden würden. Die problematischen Folgen des ersten Prozesses sind offensichtlich aber auch das Auflassen von Flächen würde tendenziell zu einer Reduktion der Biodiversität im Programmgebiet führen.

3.2 Generelle Darstellung der Biodiversität mit Schwerpunkt auf Land- und Forstwirtschaft sowie Natura 2000

Die Darstellung der Biodiversität im Programmgebiet mit besonderem Bezug auf Land- und Forstwirtschaft sowie die Umsetzung der Richtlinie Natura 2000 befindet sich in der SWOT Analyse auf den Seiten 33-37.

Das Programm unterstreicht die Flächenverantwortung der Land- und Forstwirtschaft, die mit 56 % der Gesamtfläche sehr dominant ist. Berücksichtigt man, dass es sich bei einem guten Teil des Restgebietes um „unproduktive Flächen“, also um Gletscher, Felshalden u.Ä. handelt, wird diese Dominanz weiter unterstrichen. Auch der Anteil der naturnahen Flächen ist mit 41,9 % relativ hoch. Dieser hohen Verantwortung für das Naturerbe wird durch einem hohen Anteil von Schutzgebieten unterschiedlicher Ebene Rechnung getragen. Mit Anteil von 40 % der Gesamtfläche, die landschaftlichen Schutzkategorien zuordenbar sind, ist der Anteil der Schutzgebiete beeindruckend, auch wenn sich diese Gebiete nicht homogen über die ganze Fläche der Provinz erstreckend. Besonders in den intensiv genutzten Tallagen spiegelt sich die Nutzungskonkurrenz in einem eher bescheidenen Anteil von unter Schutz gestellten Flächen.

Der Kern der Analysen lässt sich in den folgenden vier Punkten zusammenfassen:

Naturnahe landwirtschaftliche Nutzflächen

Die naturnahen landwirtschaftlichen Nutzflächen, von denen viele in den letzten Jahrzehnten in den Gunstlagen eliminiert wurden, befinden sich heute in höheren Gebirgslagen. Die Beibehaltung dieser Nutzflächen und die Bewahrung von Lebensräumen kann durch die Anwendung von traditionellen und nachhaltigen Anbaumethoden erfolgen. Diese Bewirtschaftungsformen zu erhalten bemüht sich das vorliegende Programm durch dezidierte Maßnahmen und durch einen entsprechenden Mitteleinsatz.

Präsenz von Schutzgebieten Natura 2000

Von den insgesamt 45 Schutzgebieten in der Provinz Bozen festgelegt in Anhang I der Habitatrichtlinie ist ein bedeutender Anteil (circa ein Drittel) für die Verwendung als landwirtschaftliche Nutzfläche bestimmt. Es handelt sich dabei um die im vorhergehenden Punkt festgelegten naturnahen Lebensräume. Gegenwärtig werden innerhalb der lokalen Natura 2000 Gebiete mehr als 1000 Hektar von hochwertigen Naturzonen durch die Förderung von nachhaltigen Anbaumethoden erhalten. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil es diejenigen Lebensräume sind, die einem bestimmten humanen Nutzungsdruck unterliegen. Durch die Ausgleichszahlungen für eine naturnahe Bewirtschaftung wird dieser Druck gemindert und andererseits klar dokumentiert, dass der Schutz dieser Habitats ein wesentliches gesellschaftliches Anliegen ist.

Umsetzungsstand der Richtlinie Natura 2000

Mit dem Dekret des Landeshauptmanns vom 26. Oktober 2001, nr. 61, sind offiziell 40 Gebiete gemäß der FFH Richtlinie identifiziert worden. In diesen Gebieten werden Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung geschützt, unter anderem mit einer Verfügung mit der jedes Projekt und jeder Aktionsplan innerhalb eines Natura-2000 Gebietes einer Wirksamkeitsstudie unterzogen werden muss um die Kohärenz der vorgesehenen Maßnahmen mit den Zielen des Umweltschutzes zu prüfen. In einem Zyklus von sechs Jahren wird eine neue Erhebung durchgeführt, um die Entwicklung der Gebiete verfolgen und die Effektivität der Maßnahmen bewerten zu können. Dieser bewusste Umgang mit den natürlichen Ressourcen ist ein wichtiger Baustein in einem langfristigen Schutzkonzept.

Gefahrenpotential für Umwelt und Landschaftsbild

Das Artensterben geht auch am Programmgebiet nicht spurlos vorbei, von den nachgewiesenen Arten gelten 59% als unproblematisch, 20% als potentiell bedroht, 6 % als stark bedroht, 3 % als vom Aussterben bedroht und 3% als bereits ausgestorben. Die anhaltende Verringerung der lebenden Tierarten, die Abnahme von Biodiversität und Elementen des Landschaftsbilds lassen sich im Wesentlichen auf zwei Phänomene zurückführen:

- Die Zerstörung der noch existierenden Biotope durch kulturelle Umwidmung oder Trockenlegung der Feuchtgebiete.
- Die Anwendung von intensiven Anbaumethoden mit Düngung und der häufigen Mad von Wiesen etc. (siehe Seite 33 f.)

Im zweiten Teil der Analyse zur Biodiversität (auf Seiten 36-37) werden der Zustand der Wälder sowie die Entwicklung der Artenvielfalt von Vögeln näher untersucht.

Es wird dargelegt, dass von der gesamten bewaldeten Oberfläche des Programmgebiets (311.000 ha) ca. 35% als naturnahe oder natürlich (unter Verwendung von sehr konservativen Maßstäben) zu bezeichnen sind. Der Großteil der Wälder (41%) wird als „leicht modifizierter Wald“ eingestuft. Etwas weniger als ein Viertel der Wälder (22%) muss als stark modifiziert oder künstlich klassifiziert werden. Somit kann der Grad der Natürlichkeit des Waldes in der Provinz Bozen, verglichen mit anderen Gebieten mit vergleichbarer Siedlungsdichte als stark ausgeprägt bezeichnet werden.

Die Situation der Biodiversität mit Bezug auf Vogelarten verzeichnet auf nationaler Ebene eine starke Verschlechterung, in der Provinz Bozen wird dagegen eine leichte Verbesserung konstatiert, auch wenn diese nach Lebensräumen recht unterschiedlich ist. In den Obst- und Weingärten haben sich Vogelarten und Anzahl der Vögel gut entwickelt (siehe Seite 34) bedingt durch Änderungen in Anbaumethoden und geringere Verwendung von giftigen Substanzen. Auf Ackerböden hingegen hat der zunehmende Einsatz von Insektiziden und Herbiziden sowie die Mechanisierung der Bewirtschaftung die Nistung fast unmöglich gemacht. Auch auf Wiesenböden verursacht die frühe Aberntung die Zerstörung von Nestern am Boden. Somit sind die Vogelarten sowohl in der Nähe von Ackerböden wie auch von Wiesenböden – ganz besonders die Bodenbrüter - beträchtlich zurück gegangen. Eine potentielle Ge-

fahr wird durch die Installation von Hagelnetzen gesehen, die bisherige Lebensräume für einige Vogelarten unbrauchbar machen könnten.

Ein geeignetes Monitoring bei den Bewirtschaftungsprämien bezüglich der Eignung der Bewirtschaftungsform für den Schutz von Bodenbrütern (Zahl und Zeitpunkt des Futterschnittes) könnten die Grundlage für die Optimierung der Maßnahmen in bezug auf diese bedrohten Vogelarten aus der Sicht der Ex-Ante-Evaluatoren, bilden.

3.3 Wasser: Qualität, Quantität und Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Die Angaben zu Wasserqualität, -quantität sowie der juristischen Basis gegen Verschmutzung durch Nitrate aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung befinden sich auf den Seiten 37-38. der SWOT Analyse.

Die Erhebung der Konzentration von Nitraten in Gewässern zwischen 1992 und 2003 hat aufgezeigt dass im Programmgebiet folgende Gewässer nicht vorkommen:

- Oberflächengewässer für die Versorgung mit Trinkwasser mit Nitratgehalt über 50 mg/l
- Unterirdische Gewässer mit Nitratgehalt von über 50 mg/l
- Einzugsgebiet von Süßwasser mit Eutrophierung durch Landwirtschaft

Es gibt somit in der gesamten Provinz Bozen keine Zone die durch Verunreinigung der Trinkgewässer von Nitraten aus der Landwirtschaft (gemäß Artikel 19 des Dekrets 152/99) bedroht wird. Dies geht teilweise auch auf Bewirtschaftungskonzepten in der Landwirtschaft zu rück, die einen geringeren Nitratedeintrag bewirken. Solche Maßnahmen wurden zu einem erheblichen Teil durch Gemeinschaftsprogramme mitfinanziert. Im vorliegenden Programm wirken die Bewirtschaftungsprämien in diese Richtung. Die Evaluatoren halten es auch für wahrscheinlich, dass die Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen in der Berglandwirtschaft in diese Richtung wirken, weile viele Belastungen nicht durch bewusste Übernutzung sondern durch inkompetenten Umgang mit Gülle, Jauche und Mist verursacht werden.

In der Provinz Bozen ist die Wasserversorgung durch über 1500 Aquädukte gewährleistet, von denen 548 (jene die die 116 Gemeinden versorgen) öffentlich sind, während 983 privat aber von öffentlichem Interesse sind. Die öffentlichen Aquädukte und jene von öffentlichem Interesse decken 95,1% des Bedarfs an Trinkwasser, während 4,9% der Bevölkerung über ein privates Aquädukt verfügt. Das Wasser der Aquädukte stammt zu 61,5% aus Quellen, zu 38% aus Brunnen und zu 0,5% aus aufbereiteten Oberflächengewässern.

Die Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen hat mit dem Beschluss vom 05.04.1993 einen Interventionsplan für den Schutz der Oberflächengewässer und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung festgesetzt. Dabei sind insbesondere spezifische Kriterien für die Lagerung und Verteilung der Düngemittel festgesetzt worden.

Wenn die Qualität des Wassers als befriedigend eingestuft werden kann, so ist der quantitative Aspekt innerhalb des Programmgebietes und je nach Jahreszeit sehr unterschiedlich zu beurteilen. In einem Großteil des Programmgebietes gibt es keine oder nur geringe Probleme mit der Versorgung, andere sind durchaus problematisch (z.B. Ritten, Vinschgau). Dies trifft die verschiedensten Nutzungen vom Trinkwasser über die Landwirtschaft bis zur künstlichen Beschneigung. Aus diesem Grund ist es schwierig das Programm als ganzes zu beurteilen; die konkrete Bewertung muss auf die Phase der Projektgenehmigung – bei der eine geographische Verortung des Programmes stattfindet – verschoben werden.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich das Programm in dieser Hinsicht zur Einführung von Technologien verpflichtet, die zu einem sparsameren Umgang mit den Wasserressourcen führen sollen. (Seite 36).

3.4 Luftverschmutzung und Klimawandel mit Bezug auf Landwirtschaft

Nähere Details und Daten zu Luftverschmutzung und zum Klimawandel befinden sich auf den Seiten 46-51 . der SWOT Analyse. Im ersten Teil (46-48) werden dort einige Projekte erörtert anhand derer die Absorptionskapazität der lokalen Forstgebiete bezüglich Emission von CO₂ untersucht wird. Im Folgenden werden diese Projekte kurz vorgestellt:

Waldschadeninventur:

Das Nationale Forstinventar ist ein Erhebungsinstrument um die aktuelle Situation des Waldbestandes zu erfassen und regelmäßig zu aktualisieren. Zur Zeit sind die Erhebungen der zweiten nationalen Waldschadensinventur (INFC) durch das Amt für Forstplanung im Gange. Die ersten Resultate werden voraussichtlich 2007 veröffentlicht.

Monitoring der Ökosysteme im Forstbereich:

In enger Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Trient sind im Jahre 1992 vier „Langzeitversuchsflächen“ ausgewiesen worden, von denen zwei in der Provinz Bozen liegen: Eine im Subalpinen Fichtenwald („*Picetum subalpinum*“) auf der Hochebene von Ritten (auf 1730m Höhe) und eine im Eichenmischwald („*Quercetum pubescentis*“) in Montiggl (auf 6000m Höhe). Die Ziele sind die folgenden:

- Aufschluss über die Auswirkungen von Stressfaktoren (insbesondere Umweltbelastungsformen) bzw. von Veränderungen im klimatischen Bereich sowie im Nährstoff- und Energiehaushalt auf die Waldökosysteme.
- Erfassung der normalen Parameter in Waldökosystemen, auch durch die Bioindikation, zwecks Ableitung von waldbaulichen Maßnahmen zur Erhaltung des natürlichen Gleichgewichtes und Nachhaltigkeitsvermögens.

Advektionsexperiment ADVEX 2005 Ritten

Im Jahr 2005 fand auf dem Versuchsfeld „Ritten-Grünwald“ eines der weltweit aufwändigsten Forschungsvorhaben statt um zu untersuchen, wie lange die natürlichen Kohlenstoff-Speicher - vor allem Waldökosysteme – noch imstande sind, Kohlendioxid aus der Atmosphäre aufzunehmen. Hier, so wie auf weiteren 250 Messanlagen des weltweiten Messnetzes FLUXNET, werden von der Abteilung Forstwirtschaft und der Landesagentur für Umwelt seit 1997 die Kohlendioxid-, Wasserdampf- und Energieflüsse zwischen Atmosphäre und Waldökosystem nach dem Verfahren der Turbulenzkorrelation (*eddy correlation*) gemessen.

CARBOEUROFLUX-Programme:

Die Versuchsfläche Grünwald am Rittner Horn ist zugleich Bestandteil des CARBOEUROFLUX-Programmes (5. Rahmenprogramm der EU - Energy and Sustainable Development) und des weltweiten FLUXNET-Messnetzes (Integrating Worldwide CO₂ -Flux Measurements) sowie des I.G.B.P. (International Geosphere and Biosphere Programme).

Die in Grünwald eingerichtete Messanlage ermöglicht mittels der Technik der Turbulenzkorrelation (*eddy covariance* oder *eddy correlation*) den "Atem des Waldes", d.h. den Gasaustausch von Kohlendioxid und Wasserdampf zwischen Atmosphäre und Waldökosystem, zu ermitteln.

Im Jahr 1999 konnte somit auf Grund der umfassenden Untersuchungen erstmals eine Bilanz für den hiesigen Fichtenbestand gezogen werden:

- die Bruttopräriärproduktion des Waldökosystem betrug 860g Kohlenstoff pro m² und Jahr;
- die Gesamtatmung (Respiration) betrug 505 g C / m² und Jahr.
- Aus der Differenz ergibt sich ein positiver Saldo von 355 ± 75g C / m² und Jahr.

Daraus kann gefolgert werden, dass durch Photosynthese und Assimilation im Jahr 1999 3,55 Tonnen Kohlenstoff pro Hektar als Biomassen im Boden und im Bestand (Holz!) gespeichert und der Atmosphäre entzogen wurden. Wichtiger als die Bindung im Bestand, die irgend wann ihre natürliche Grenze erreicht ist aber vermutlich die Möglichkeit der Holzproduktion für die energetische Nutzung, weil damit ein CO₂-neutrale Energieversorgung langfristig möglich wird.

Im zweiten Teil der Analyse (Seiten 48-51) zu Luftverschmutzung und Klimawandel wird die Entwicklung der Emissionen näher erörtert um die Luftqualität bewerten zu können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang ist der Luftreinhaltungsplan der Autonomen Provinz Bozen, der abgeleitet von den europäischen und den nationalen Normen das Instrument für Interventionen im Lufbereich darstellt.

Als Grundlage für gegebenenfalls notwendige Maßnahmen dienen die Ergebnisse von 10 festen Messstationen die Schadstoffe erheben und die Werte kontinuierlich aktualisiert werden. Hier die Hauptergebnisse zu den wichtigsten Schadstoffarten:

Schwefeldioxid (SO₂)

Von 1997 bis 2000 wurde eine Verringerung der Abgase um 18% verzeichnet, in erster Linie bedingt durch den Rückgang von Verbrennung im Dienstleistungsbereich (-26%) und in den Straßentransporten (-36%). Dank des kontinuierlichen Rückgangs stellen die Abgase aus diesem Bereich kein ernsthaftes Problem dar.

Kohlenmonoxid (CO)

Von 1997 bis 2000 wurde eine Verringerung der Abgase um 13% verzeichnet, vorwiegend durch den Rückgang in den Straßentransporten (-26%) und der Verbrennung in der Industrie (-48%). Die vorgeschriebenen Höchstwerte wurden nicht überschritten.

Stickoxid (NO₂)

Der durch die Umweltbehörde vorgeschriebene Höchstwert für den Schutz der Vegetation liegt bei 30 mg/m³ als jährlicher Durchschnittswert. Dieser Wert wurde in größeren bewohnten Gebieten überschritten. Von 1997 bis 2000 wurde eine Reduktion der Abgase von 9% verzeichnet, wiederum bedingt durch den Rückgang der Abgase bei Straßentransporten (-9%) und bei Produktionsprozessen. Die Konzentration in der Atmosphäre ist nach wie vor hoch.

Ozon (O₃)

Jedes Jahr wird im Bozner Becken und in den angrenzenden Hochebenen die Warnstufe von 180 mg/m³ überschritten, wobei mitunter auch der tägliche Höchstwert über 8 Stunden von 120 mg/m³ überschritten wird. Für die Seitentäler des Programmgebiets ist das Phänomen von geringerer Bedeutung. Rund 20% des Territoriums sind von Ozonwerten betroffen, die als schädlich zu erachten sind.

Schwebestaub (PM₁₀)

Die größte Zufuhr von PM₁₀ stammt aus den Straßentransporten (57% im Jahr 2000), gefolgt von Produktionsprozessen (13%) und der Industrie (9%). Die Messung erfolgt erst seit einigen Jahren, die Entwicklung wird als abnehmend betrachtet. Ein nicht unbeträchtlicher Teil geht zudem auf großräumige Luftverfrachtungen aus Gebieten außerhalb des Programmgebietes zurück und ist daher durch das vorliegende Programm weder positiv noch negativ zu beeinflussen. Die Effekte des vorliegenden Programmes auf die Luftqualität können insgesamt als gering eingestuft werden. Das Hauptproblem der Luftbelastung ist der Verkehr, der durch das Programm tendenziell etwas aber nicht signifikant erhöht wird. Eine Verbesserung der Situation ist ebenfalls nicht durch Maßnahmen des vorliegenden Programms zu erwarten, weil diese nur durch eine Wende in der Europäischen Transport- und Energiepolitik zu erwarten wäre.

Treibhausgase

Im Jahr 2000 wurde eine Erhöhung von Kohlendioxyd um 5% festgestellt, bedingt durch höhere Emissionen bei Straßentransporten (+11%) und durch die Behandlung und Verwertung von Abfällen (+23%). Im Laufe derselben Periode wurde ein Anstieg von Metangasen um 5% verzeichnet, verursacht in erster Linie durch den Anstieg der Abgase von gasförmigen Brennstoffen (+17%).

3.5 Bodenqualität

Genauere Angaben über die Bodenqualität und die hydrogeologischen Risiken werden auf den Seiten 42-46 der SWOT-Analyse gemacht. Es wird unterstrichen, dass die Beratung für die Landwirte in gebirgigen Gebieten bezüglich des korrekten Einsatzes von hofeigenem Dünger zu einer Verringerung des Düngerverbrauchs und einer Steigerung der Qualität geführt hat. Über die Landwirtschaft hinaus üben die Freizeit- und Erholungsindustrie eine erhebliche Belastung auf den Boden aus vor allem über die Errichtung von Beherbergungsbetrieben und Sportanlagen. Ein weiterer in diesem Zusammenhang zu erwähnender Faktor sind die forstlichen und landwirtschaftlichen Wege. Zur Zeit sind die wichtigsten Gründe für die Entwicklung der Landschaft ausgedrückt über Murenereignisse der Frostbruch, die Neigung, die hydrogeologischen Faktoren Erosion durch Wassereinwirkung und schlussendlich der menschliche Einfluss, wenn auch kontrolliert, muss den modernen Entwicklungsanforderungen Platz machen. Bis zum Jänner 2005 wurden insgesamt 1450 Muren gezählt, wovon 606 eine Fläche von mehr als einem ha betreffen, 94 „DGPV“-Gebiete (tiefe gravitative Verformungen) ausgewiesen und ausgedehnte Flächen mit Geröllmuren erhoben, in denen verbreitete, oberflächliche Hangbewegungen auftreten. Die Gesamtfläche an Muren entspricht 452,5 km² (6,1% des Territoriums).

3.6 Produktion von Bioenergie

Die Produktion von Bioenergie in der Form von Biomasse wird auf der Seite 51 der SWOT Analyse dargelegt. Die zur Zeit in der Provinz Bozen von Sägewerken und industrieller Zweitverarbeitung produzierte Biomasse beläuft sich auf ca. 790.000 Srm. Rund 35% der produzierten Biomasse wird in Fernheizwerken verbrannt.

Nach einer im Mai 2005 durchgeführten Erhebung wurden in der Wintersaison 2004/2005 in den 30 Südtiroler Fernheizwerken 515.500 Srm an Biomasse verbrannt, was einem Umfang an 240 Millionen von KWh gleich kommt. Rund 120.000 Srm stammen aus den Wäldern der Provinz Bozen. Der aus dem Ausland importierte Anteil der verwendeten Biomasse beläuft sich auf 20%, was einem Absolutbetrag von 105.000 Srm entspricht. Das ausdifferenzierte Netz an Fernheizwerken hat durch die Verwertung erneuerbarer Energieträger mit entsprechende CO₂-Neutralität stark zur Entlastung der Luft beigetragen. In einzelnen Maßnahmen des vorliegenden Programms wird speziell auf den Ausbau dieser natürlichen Ressource Bezug genommen.

Das Programm sieht speziell Maßnahmen zur Produktion von Biogas vor. Dies ist von besonderem Interesse, weil eine sehr rezente Studie für Deutschland zeigt, dass dieser Energieträger einen nicht unbeträchtlichen Teil der Energieversorgung übernehmen könnte. Sowohl kleine Anlagen für die Versorgung von Einzelbetrieben als auch größere Anlagen für die Einspeisung in das Erdgasnetz sind technisch reif und wirtschaftlich interessant. Diese Maßnahme ist allerdings nicht nur unter dem Aspekt der Energieversorgung sondern auch unter dem der Luftreinhaltung (geringere Emission von Methangas aus der Landwirtschaft) sowie des Wasserschutzes (bessere Aufnahme der Nährstoffe bei Ausbringung der vergorenen Gülle) von hohem Interesse.

3.7 Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Angaben zur Verwendung von Pestiziden, Düngemitteln und Insektiziden finden sich auf den Seiten 38-39 der SWOT Analyse. Dort wird zuerst auf chemische Düngemittel eingegangen, deren Gebrauch seit 1994 kontinuierlich abgenommen hat und sich nun auf einem Wert von 250.000 Zentnern pro Jahr belaufen. Dies lässt darauf schließen dass die Anwendung der Maßnahmen zu Umwelt und Landwirtschaft der Verordnung CEE 2078/92 eine messbare Verringerung des Düngemittleinsatzes bewirkt haben.

Die Daten zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft können durch ihren Gebrauch in den Anbaumethoden erklärt werden. Fungizide werden vorwiegend in der Obstwirtschaft eingesetzt um qualitativ hochwertige Produkte herzustellen und ihr Einsatz beläuft sich auf durchschnittlich 7 kg/ha. Der Einsatz von Insektiziden kann stark variieren, im Durchschnitt kann mit einer Menge von 8 kg/ha in der Obstwirtschaft gerechnet werden.

3.8 Biologische Landwirtschaft und Tierschutz

Daten und Angaben zur Entwicklung der Biologischen Landwirtschaft und zur Ausgestaltung der Gesetzgebung bezüglich Tierschutz finden sich auf den Seiten 39-40 der SWOT Analyse. Als im Jahre 1994 zum ersten Mal Prämien gemäß der Verordnung 2078 vergeben wurden gab es ca. 60 Betriebe unter biologischem Anbau mit einer Fläche von ca. 200 Hektar. Die erhöhte Nachfrage nach biologischen Produkten und auch die Möglichkeit Förderungen zu erhalten haben eine Steigerung der Betriebe auf 418 mit einer nach biologisch bearbeiteten Oberfläche von 2.500 Ha bewirkt.

Bedingt durch gemeinschaftliche und lokale Gesetzgebung sind präzise Vorschriften für die Haltung der folgenden Tierarten erlassen worden:

- Rinder
- Schafe/Ziegen
- Schweine
- Pferde

Diese kommen insgesamt der artgerechten Haltung dieser Arten zugute

3.9 Ausdehnung des geschützten Waldes und des Schutzwaldes, Waldflächen mit hohem/mittlerem Brandrisiko, Veränderung der Waldfläche pro Jahr

Der Abschnitt mit Details zu Waldflächen befindet sich auf den Seiten 51-52 der SWOT-Analyse. Eine spezifische Angabe der Flächen mit Bezug auf Schutzwald und geschützten Wald erübrigt sich für das Programmgebiet, da

praktisch 100% des Waldes in Steillagen zu finden ist und somit eine Schutzfunktion (gegen Muren, Lawinen etc.) innehat. Auch ist die Holzentnahme für den gesamten Waldbereich einheitlich reglementiert, spezifische Wirtschaftswälder existieren praktisch nicht.

Der Anteil der Schadensfälle (Bäume in den Kategorien 1 bis 4 des Waldschadensinventars) von 1984 bis 2005 bei 20 bis 22% liegt. Einerseits ist dies zurückzuführen auf traditionelle Ursachen wie Parasitenbefall, Pilzinfektion, mechanische Schäden etc. Andererseits ist der Wald in zunehmendem Maße Opfer von modernen Klima-Phänomenen wie Treibhauseffekt, Globale Erwärmung und Klimawandel.

In Bezug auf das Brandrisiko kann das Programmgebiet als eine Zone mit geringem Risiko eingestuft werden. Von 1977 bis 1995 wurden 20 Brände verzeichnet die sich auf einer Waldfläche von 30 Hektar ausgebreitet haben. Somit beläuft sich die pro Brand in Mitleidenschaft gezogene Fläche auf 1,5 Hektar.

4. Zielsetzungen für den Umweltschutz

Das vorliegende Kapitel will, über die Anerkennung der auf den verschiedenen das Programm betreffenden Ebenen der governance festgelegten Hauptumweltschutzziele das normative Umfeld aus umweltrelevanter Perspektive rekonstruieren, in welchem das Programm umgesetzt wird und die Identifizierung von eventuellen Synergien und/oder Konflikten gegenüber der Erreichung der Umweltziele ermöglichen.

4.1 Umweltschutzziele auf gemeinschaftlicher Ebene

Auf europäischer Ebene stellt das **“Sechste Aktionsprogramm für die Umwelt”**¹ den Hauptbezugspunkt im Umweltbereich dar, welches die allgemeinen zu verfolgenden Ziele und prioritären Aktionen der Umweltpolitik der Europäischen Union für den Zeitraum 2002-2010 festlegt. Das Programm konzentriert die Aufmerksamkeit auf vier thematische Gebiete:

- Klimawandel, wobei die Notwendigkeit zur Verfolgung des gemeinschaftlichen Zieles zur Reduktion der Emissionen von 8% innerhalb von 2008-2012 im Sinne des Kyoto-Protokolls bekräftigt und die Notwendigkeit an strukturellen Änderungen unterstrichen wird, im Speziellen in den Sektoren des Transportes und der Energie sowie einer verstärkten Anstrengung in Richtung Effizienz und Energieeinsparung;
- Natur und Biodiversität, mit der Erwartung der vollen Aktivierung des Natur 2000 – Netzwerkes und eines verbesserten Schutzes der Landschaft und der ländlichen Gebiete über die Agrar- und Regionalpolitik;
- Umwelt und Gesundheit, indem die Notwendigkeit eines holistischen Ansatzes unterstrichen wird, welcher den von der Verschmutzung ausgehenden Risiken für die Gesundheit vorbeugt und sie einschränkt, im Besonderen über die Eindämmung der von chemischen Substanzen und von Pestiziden ausgehenden Risiken und über den Schutz der Wasserqualität Dank der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/CE;
- Nachhaltiger Einsatz der natürlichen Ressourcen und der Abfälle, indem die Notwendigkeit zur weiteren Förderung des Recyclings und der Abfallvermeidung und die effiziente Nutzung der Ressourcen bekräftigt wird.

Angaben zu den zu verfolgenden Umweltzielen wurden weiters in der **Mitteilung der Kommission über die Strategie zur nachhaltigen Entwicklung**² gemacht, welche in der nachhaltigen Entwicklung ein weltweites Ziel sieht und die wichtigsten Interventionsthematiken zur deren Umsetzung vorgibt. Diese werden gemeinsam mit den Inhalten des sechsten Aktionsprogramms für die Umwelt, und vom Europäischen **Rat von Göteborg** vom 15. und 16. Juni 2001 aufgegriffen, welcher die Umweltkomponente in die Lissaboner Strategie integriert und folgende Prioritäten für die Umwelt festlegt:

- Kampf gegen den Klimawandel durch die Wiederbestätigung der Verpflichtung zur Erfüllung der Kyotoziele und des Zieles eines gewissen Anteiles an Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen am Elektrizitätsbruttokonsum innerhalb von 2010 (gleich 22% gemeinschaftlicher Ebene), wie in der Richtlinie über die erneuerbaren Energiequellen festgelegt;
- die Nachhaltigkeit der Transporte garantieren über die völlige Internalisierung der Sozial- und Umweltkosten;
- die Gefahren für die öffentliche Gesundheit in Angriff nehmen mit besonderem Augenmerk auf die Qualität der Lebensmittel und die Verwendung von chemischen Substanzen;
- die natürlichen Ressourcen in verantwortungsvoller Art und Weise bewirtschaften, indem die Beziehung zwischen Wirtschaftswachstum, Verbrauch an natürlichen Ressourcen und Erzeugung von Abfällen verändert wird.

Zusätzliche und genauere Angaben sind in den zahlreichen Richtlinien enthalten, welche die verschiedenen Umweltbereiche regeln; nachfolgend werden die wichtigsten angeführt. Im Bereich Wasserressourcen legt die Rahmenrichtlinie 2000/60/CE fest, dass innerhalb 2015 das oberflächliche und unterirdische Wasser mindestens den Qualitätsstandard gut erreichen muss. Im Bereich der Luft legen zahlreiche Richtlinien³ angemessene Grenzwerte für die

¹ Ambiente 2010: il nostro futuro, la nostra scelta (2001)

² “Sviluppo sostenibile in Europa per un mondo migliore: strategia dell’Unione europea per lo sviluppo sostenibile” del 15 maggio 2001

³ Direttiva 96/62/EC, direttiva 99/30/EC, direttiva 2000/69/CE, direttiva 2002/3/CE, direttiva 2004/107/CE.

die Hauptverursacher der Luftverschmutzung fest. Was den Bereich des Energieverbrauchs betrifft regelt die Richtlinie 2001/77/CE von 27. September 2001 Richtziele für die Produktion von Elektroenergie aus erneuerbaren Energiequellen fest, welche im Jahr 2010 22% des Gesamtverbrauchs an Elektroenergie auf EU-Ebene und 25% des Verbrauchs in Italien erreichen sollte. Im Bereich Biodiversität bestimmt die Konvention über die biologische Diversität von Rio de Janeiro, dass innerhalb von 2010 mindestens 10% jeder ökologischen Region auf der Erde geschützt sein muss.

4.2 Ziele des Umweltschutzes in den nationalen Strategie-dokumenten

Der nationale Strategieplan für die ländliche Entwicklung vom 20.12.2006 identifiziert allgemeine Umweltziele, wobei die Regionalpolitik im Zeitraum 2007-2013 beitragen muss diese zu erreichen (pag. 28 ff.).

- Reduktion der negativen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt durch die Verbreitung umweltfreundlicherer Bewirtschaftungstechniken und durch eine Reduktion der Intensivierungstendenzen in der Landwirtschaft.
- Mindern der negativen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt und die Landschaft durch die Erhöhung der Kapazität der Flächen CO₂ zu binden, die Verbreitung autochtoner Arten bei der Aufforstung und Maßnahmen zum Schutz des Bodens sowie der Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Wahrnehmung ihrer Flächenverantwortung.
- Die Nutzung des Potentials der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Erhaltung der Landschaft und der Umwelt. Dies soll durch die Verbreitung von umweltverträglichen Bewirtschaftungsformen, durch den Schutz der genetischen Ressourcen, den Schutz der Landschaft, die Reduktion der Landschaftszerschneidung sowie durch die Vermeidung von Maßnahmen, welche die Landschaftsstruktur reduzieren.

Die Maßnahmen decken einen wichtigen Teilaspekt der europäischen Vorgaben ab und werden in vollem Umfang auch im vorliegenden Programm aufgenommen.

4.3 Umweltzielsetzungen auf lokaler Ebene

Die in den Europäischen und den nationalen Dokumenten enthaltenen Vorgaben werden vollinhaltlich und überwiegend in sehr viel operationeller Form in diversen Planungsdokumenten der autonomen Provinz Bozen aufgenommen. Die wichtigste Quelle dafür ist der Landesraumordnungs- und Entwicklungsplan, welcher sich umfassend zu einer nachhaltigen Entwicklung des Landes, den sorgsamem Umgang mit den natürlichen Ressourcen und zu einer flächendeckenden Nutzung des gesamten Gebietes der Autonomen Provinz Bozen bekennt.

In sehr viel detaillierterer Form findet man diese Ziele in den einschlägigen Fachplänen, wie den Landschaftsplan, den Management Vorgaben für die Natura 2000 Gebiete, dem Energieplan, dem Landesverkehrsplan, dem Bergbauplan oder den Skipistenplan.

Soweit die Zielsetzungen dieser Planungsdokumente für das vorliegende Programm relevant sind, wurden sie in das Programmplanungsdokument integriert. Entscheidend das klare Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung und dessen Operationalisierung entlang den vier strategischen Achsen des Programms.

5. Methoden und Instrumente zur Festlegung der bedeutenden Umweltfragen, zur Beschreibung der Umweltindikatoren und der möglichen Auswirkungen

Im vorliegenden Kapitel sind die Methoden bezüglich der Ermittlung der bedeutenden Umweltfragen und der Erhebung und Analyse der Umweltdaten aufgeführt. Außerdem ist die zur Ermittlung der möglichen gewichtigen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Umsetzung des Programms angewendete Methode aufgeführt. Schließlich wird auf die angetroffenen wesentlichen Schwierigkeiten und ungewissen Faktoren der erfolgten Bewertungen eingegangen.

5.1 Bedeutende Umweltfragen und Umweltindikatoren

Um die Umweltsituation des Programmgebietes zu umschreiben, sind die bedeutenden Umweltbereiche ermittelt worden; zur Beschreibung jedes einzelnen dieser Bereiche wurden geeignete Indikatoren definiert.

Die identifizierten relevanten Umweltbereiche d.h. die für die Beschreibung des Umweltzustandes notwendigen Umweltdimensionen, stützen sich auf die Auslegung der Verordnung des Europäischen Rates *mit den allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds* und der Verordnung des Europäischen Rates *bezüglich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung*, die erste Angaben zu den auch umweltbezogenen Aktionsbereichen für die Europäische territoriale Zusammenarbeit enthält, auf die Analyse des Programmwurfes, der die vom Programm betroffenen Umweltbereiche genauer umreißt, sowie auf die Beratungen mit den Umweltbehörden der einzelnen im Programm miteinbezogenen Lokalen Einheiten und mit den Mitgliedern der Technischen Arbeitsgruppe. Die berücksichtigten Umweltdimensionen sind:

- Abfallmenge;
- Bodenversiegelung
- Energieverbrauch;
- Landschafts- und Artenvielfalt
- Luftverschmutzung;
- Treibhausgasemissionen
- Verkehrsaufkommen
- Wasserverschmutzung
- Wasserqualität

Diese neun Indikatoren sollen die wichtigsten Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) sowie andere Dimensionen des Umweltzustandes abdecken. Sie gehören zu einem Set von insgesamt 19 Indikatoren, welche alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit abbilden sollen. Der vollständige Indikatorensatz ist in der EX-Ante-Evaluation angeführt.

Natürlich ist für jeden Experten sofort offensichtlich, dass es sich bei den genannten neun Indikatoren um Meta-Größen handelt, die für ihre operationelle Überprüfung einer viel genaueren Spezifikation bedürfen. Tatsächlich gehen alle 19 Indikatoren auf Zusammenfassungen von mehr als 70 Einzelindikatoren aus dem Südtiroler Nachhaltigkeitsindikatorensatz zurück. Dieses Set wurde auf Initiative der Landesumweltagentur in Kooperation mit EURAC und WIFO der Handelskammer Bozen entwickelt.

Die Zusammenfassung erschien notwendig, weil auf der Ebene eines Programmes die Folgenabschätzung für über 70 Indikatoren weder möglich noch zielführend wäre. Gleichzeitig ist der breitere Hintergrund der 19 Indikatoren notwendig, weil man während der Programmumsetzung sehr wohl auf die Ebene der Einzelindikatoren heruntergehen kann. Den eigentlichen Wert dieses Ansatzes sehen wir aber darin, dass bei der Selektion von Projekten im Rahmen der Programmumsetzung die vermuteten Wirkungen geographisch verortet werden können. Damit soll unmittelbar ersichtlich sein, ob ein Projekt – das beispielsweise Wasserressourcen benötigt – in einem Gebiet vorgesehen ist, das an Wasserknappheit leidet oder ob dies für das entsprechende Gebiet kein spezielles Problem darstellt.

5.2 Methode zur Festlegung der gewichtigen Auswirkungen auf die Umwelt

Nach Beschreibung der Umweltsituation im Programmgebiet sind sowohl die positiven als auch negativen gewichtigen Auswirkungen untersucht worden, die das Programm auf die berücksichtigten Umweltdimensionen haben kann. Für die Festlegung der Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen wurden 20 Experten befragt, die anhand eines Fragebogens angaben wie sich die jeweilige Maßnahme auf alle 19 Nachhaltigkeitsindikatoren auswirken wird. (sehr positiv, positiv, neutral, negativ, sehr negativ).. Um eine Aktion vollständig bewerten zu können, ist es notwendig, die Summe der direkten und indirekten Auswirkungen zu ermitteln und dazu müssen die Experten zwei Matrizes ausfüllen. Die erste Matrix berücksichtigt die durch die geplanten Maßnahmen verursachten direkten Auswirkungen. Die zweite Matrix berücksichtigt die Zusammenhänge, die die Beziehungen zwischen den unterschiedlichen Aspekten der Bewertung darstellt. Es genügt, die Matrix der Zusammenhänge zur Potenz n zu erheben, um die indirekten Auswirkungen nach n Iterationen zu berechnen, gemäß des von der Graphentheorie verfolgten und auf ähnliche Weise in der MIC MAC Analysis⁴ angewandten Ansatzes. Wenn man die Matrix der direkten Auswirkungen mit jener der Zusammenhänge multipliziert, erhält man aufgrund folgender Formel eine Auswirkungsmatrix, die die indirekten Auswirkungen nach n Iterationen einschließt:

$$I_n = I * [W * A]^n$$

Gleich:

I_n = Auswirkungsmatrix nach n Iterationen

⁴ Es handelt sich um eine subjektive Methode für die soziale Mitplanung.

I = Matrix der direkten Auswirkungen

w = Wichtungsfaktor (einschließlich zwischen 0 und 1)

A = Matrix der Zusammenhänge

n = Anzahl der Iterationen

Schließlich, um die resultierende Matrix (C) zu berechnen, summiert man die Matrix der direkten Auswirkungen zu den verschiedenen Auswirkungsmatrizes nach n Iterationen (I_m):

$$C = I + \sum_{m=1}^n I_m$$

Nach Rückgabe der von den Experten ausgefüllten Fragebogen ist für jeden Bereich der beiden Matrizes ein Durchschnittswert berechnet und, unter Anwendung der oben beschriebenen Formeln, für alle Maßnahmenbereiche des Programms die möglichen Auswirkungen umrissen worden, unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltsituation im Programmgebiet.

Eine Montecarlosimulation wurde durchgeführt um zu testen, wie stark der Einfluss einzelner Experten auf das Gesamtergebnis ist. Die Resultate zeigen sehr stabile Beziehungen, sodass die Methode für die vorliegende Anwendung als valide bezeichnet werden kann.

Die direkten Bewertungen und die indirekten Effekte jeder einzelnen Maßnahme werden in der Ex-Ante-Bewertung dargestellt und kommentiert, sodass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Es ist besonders wichtig, dass die gemeinsame Beurteilung der Umweltwirkungen, der sozialen Aspekte und der wirtschaftlichen Effekte des vorgelegten Programmes notwendig ist, um den Trade-Off zwischen den einzelnen Aspekten sichtbar zu machen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass das Programm als solches eine Reihe ökologisch positiver Maßnahmen vorsieht und dass der Rest der Maßnahmen weitgehend umweltneutral ist. Dies muss nicht zwangsläufig für jedes im Rahmen des Programmes genehmigte Projekt gelten aber auf diese „Umsetzungsproblematik“ wurde bereits hingewiesen.

Im folgenden Abschnitt werden daher nur noch einige spezifische Umweltaspekte herausgegriffen, wobei der Fokus mit Absicht auf Aspekte gelegt wurde, die prinzipiell problematisch sein könnten.

6. Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt

Die Strategischen Richtlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des Ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007 – 2013) definieren drei Prioritäten im Umweltbereich: Biologische Vielfalt (unter Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert und traditionellen landwirtschaftlicher Landschaften), Wasser und Klimawandel. Das in Abschnitt 4 vorgestellte Analysesystem kann auch herangezogen werden, um die Auswirkungen der Maßnahmen auf diese drei Bereiche näher zu untersuchen. Sieben Nachhaltigkeitsaspekte sind geeignet, die drei Bereiche abzubilden. Der Mittelwert der selektieren Aspekte gibt Auskunft über mögliche signifikante Effekte durch die Maßnahme auf den jeweiligen Bereich. Folgende Aspekte werden dabei zusammengefasst:

Biodiversität:

[V2]	Bodenversiegelung	<i>Umwelt</i>
[V4]	Landschafts- & Artenvielfalt	Umwelt

Wasser:

[V8]	Wasserverschmutzung	<i>Umwelt</i>
[V9]	Wasserverbrauch	Umwelt

Klimawandel:

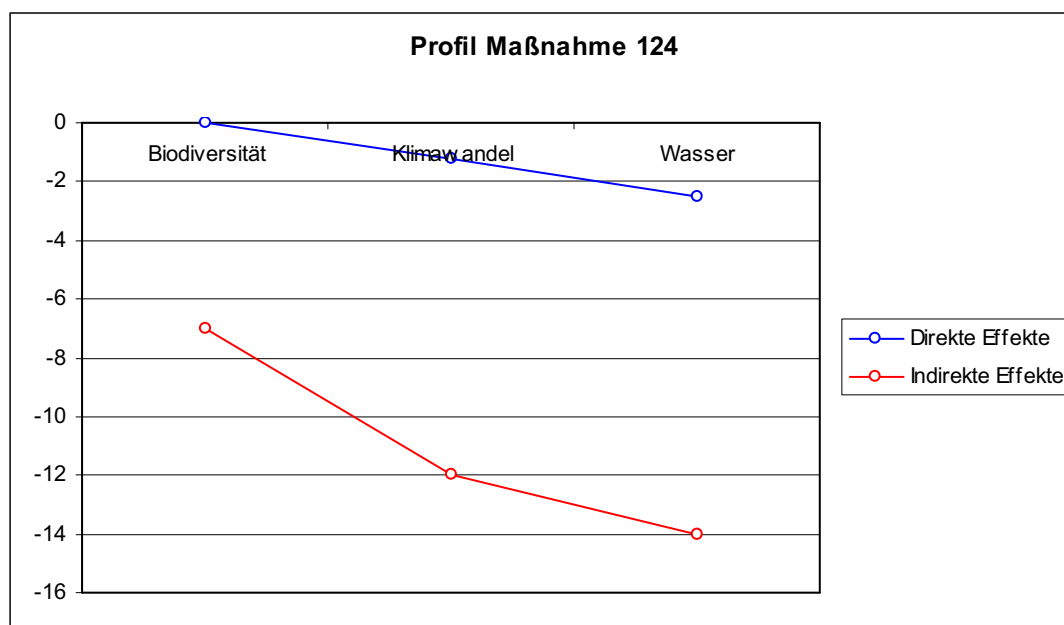
[V3]	Energieverbrauch	<i>Umwelt</i>
[V5]	Luftverschmutzung	Umwelt
[V6]	Treibhausemissionen	Umwelt
[V7]	Verkehrsaufkommen	Umwelt

Ein berechneter Mittelwert zwischen -10 und +10 kann als unbedenklich bzw. neutral eingestuft werden. Ein Wert zwischen -20 und -10 beziehungsweise zwischen +10 und +20 ist als leicht negativ/positiv zu erachten. Werte jenseits von -20 und +20 weisen auf mögliche starke Effekte hin. Wiederum muss hier betont werden, dass die Einschätzungen nicht konkrete Auswirkungen implizieren sondern auf **potentielle Effekte** abzielen, d.h. im Kern der Analyse steht eine Abschätzung von Risikopotentialen und nicht die Prognose von Entwicklungen. Besonders gilt natürlich der Nachhaltigkeitsansatz als gesamter: leicht negative Aspekte bei einer der drei Nachhaltigkeitssäulen können durch entsprechende positive Bewertungen in den anderen Säulen kompensiert werden.

Eine Durchsicht der einzelnen Werte der Maßnahmen zeigt auf, dass sich die direkten Effekte durchwegs im neutralen Bereich bewegen. Auch die indirekten Effekte sind beim Großteil der Maßnahmen nicht bedenklich, im Folgenden werden jene vier Maßnahmen diskutiert, die zumindest über einen längeren Zeitraum leicht negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Umweltbereiche entfalten können. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine bewusste Selektion jener Maßnahmen handelt, die am ehesten problematisch sein könnten.

Maßnahme 1.2.4: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

	<i>Direkte Wirkungen</i>	<i>Indirekte Wirkungen</i>
Biodiversität	0	-7
Klimawandel	-1,25	-12
Wasser	-2,5	-14



Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raums ist unweigerlich mit einem stärkeren Einsatz von Ressourcen verbunden. Der Klimawandel wird unter Umständen durch einen größeren Energieverbrauch und höheres Verkehrsaufkommen negativ beeinträchtigt. Mit besonderem Augenmerk ist hier der Einsatz von erneuerbarer Energie und Automodellen mit moderner energiesparender Technologie zu beachten, um negativen Entwicklungen vorbeugen zu können.

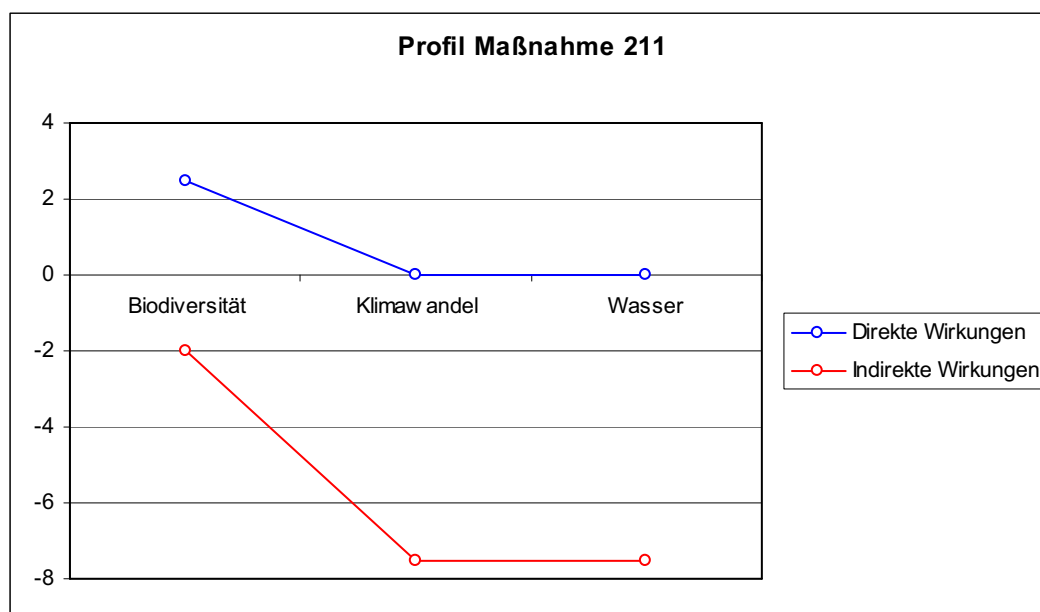
Eine erhöhte Wettbewerbsfähigkeit führt naturgemäß zu einem stärkeren Wasserverbrauch und einem größeren Aufkommen an Schadstoffen. Infrastruktur mit moderner Technologie kann in diesem Bereich Abhilfe schaffen, um den Wasserverbrauch möglichst effizient zu gestalten und Abwässer aufzubereiten.

Insgesamt hat die Maßnahme eine neutrale bis leicht negative Umweltbeurteilung, wobei Letzteres lediglich für den Bereich Wasser zutrifft. Für eine Gesamtbeurteilung sind jedoch auch die positiven Effekte zu berücksichtigen, die

besonders in einer flächendeckenden Landwirtschaft mit allen Begleiterscheinungen bestehen. Insgesamt sind die durch das Programm in diesem Bereich zu erwartenden Umweltauswirkungen – berechnet in Prozent der Ausgangssituation – quantitativ unbedeutend während bedeutende positive soziale und wirtschaftliche Effekte zu erwarten sind.

Maßnahme 2.1.1 Ausgleichszahlungen für natürliche Benachteiligungen

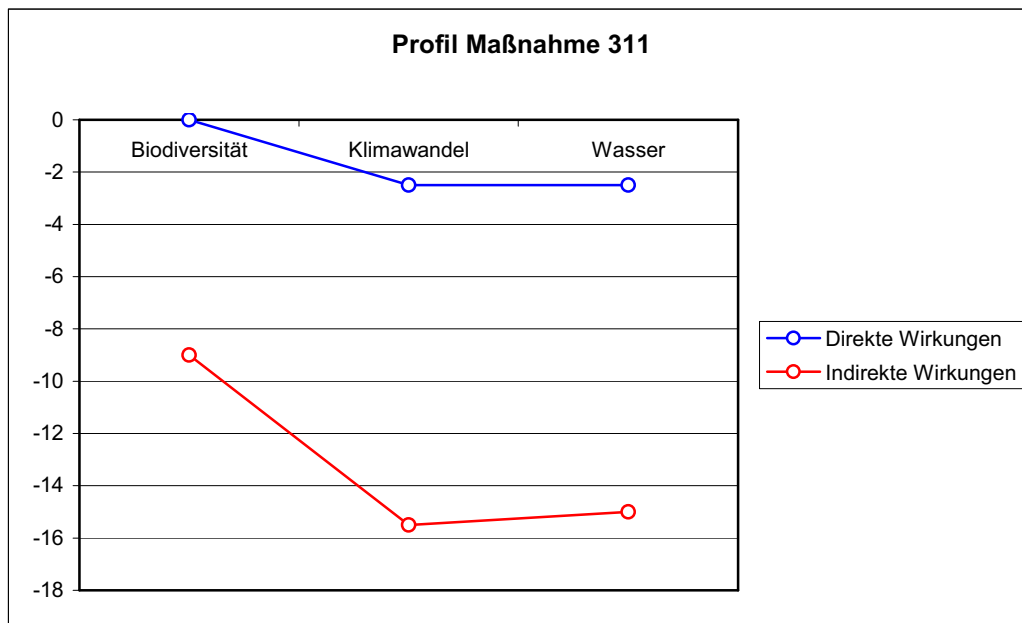
	<i>Direkte Wirkungen</i>	<i>Indirekte Wirkungen</i>
Biodiversität	2,5	-2
Klimawandel	0	-7,5
Wasser	0	-7,5



Ausgleichszahlungen für natürliche Benachteiligungen sollen einen Anreiz für die Fortführung der Bewirtschaftung von Gebieten mit kritischen Bedingungen sicherstellen. Diese Aktivitäten erfordern den Einsatz von Energie und Wasser um einen adäquaten Ertrag erzielen zu können. Die Betonung von traditionellen Anbaumethoden und traditioneller Wasserversorgung gewährleistet einen effizienten und sparsamen Umgang mit diesen Ressourcen.

Maßnahme 3.1.1 Einkommensintegration Landwirtschaft

	<i>Direkte Wirkungen</i>	<i>Indirekte Wirkungen</i>
Biodiversität	0	-9
Klimawandel	-2,5	-15,5
Wasser	-2,5	-15

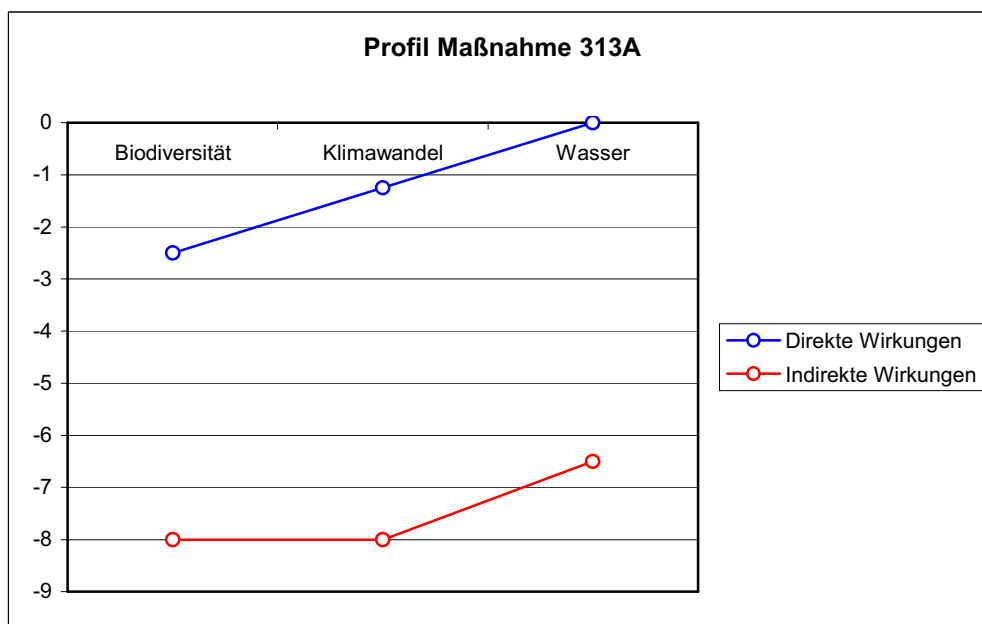


Diese auf den Agritourismus ausgerichtete Maßnahme kann eine erhöhte Investition in Infrastruktur und Betriebe nach sich ziehen. Die daraus resultierenden erhöhten wirtschaftlichen Aktivitäten stellen ein Gefahrenpotential für alle drei Umweltbereiche dar. Um diesen Entwicklungen vorbeugen zu können bietet sich die Gestaltung eines sanften Tourismus mit Schwerpunktsetzung auf Naturerlebnis anstatt auf Event-Organisation an. Die Richtlinien die die Landesregierung für den Urlaub auf dem Bauernhof definiert hat, weisen eindeutig in diese Richtung.

Maßnahme 3.1.3: Fremdenverkehr

Maßnahme 3.1.3A Fremdenverkehr: Forstwirtschaft

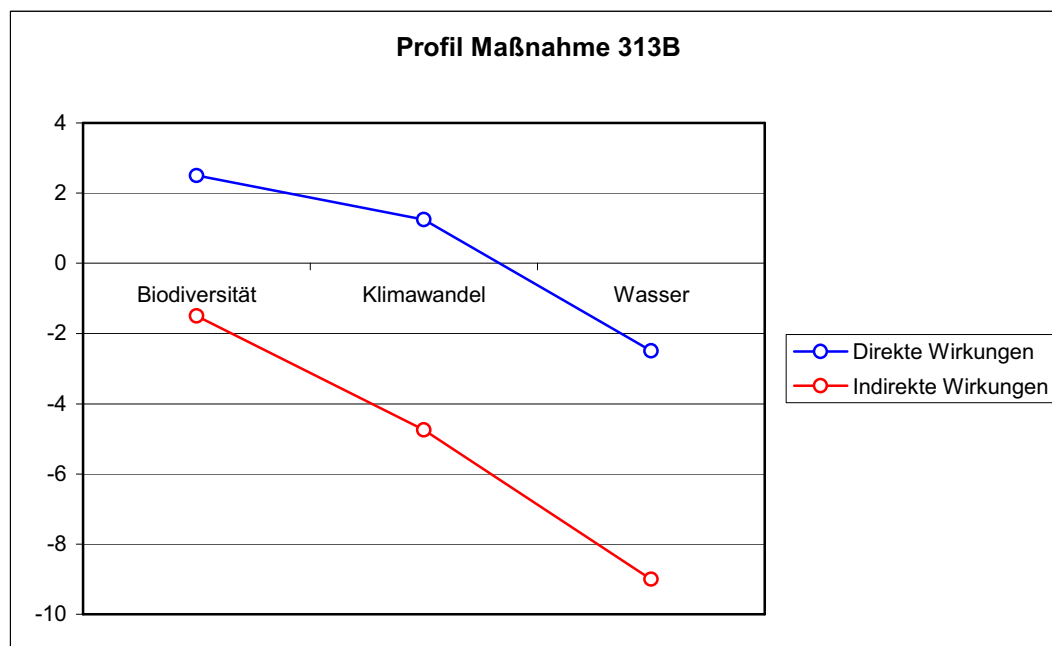
	<i>Direkte Wirkungen</i>	<i>Indirekte Wirkungen</i>
Biodiversität	-2,5	-8
Klimawandel	-1,25	-8
Wasser	0	-6,5



Maßnahme 3.1.3B Fremdenverkehr: Regionalwirtschaft

	<i>Direkte Wirkungen</i>	<i>Indirekte Wirkungen</i>
Biodiversität	2,5	-1,5

Klimawandel	1,25	-4,75
Wasser	-2,5	-9



Der erste Abschnitt der Maßnahme zielt auf die Anlegung und Instandhaltung von Infrastruktur in Form von Wegen und Strassen ab, um die Zugänglichkeit von Naturgebieten zu gewährleisten. Dies führt zu einer vermehrten Bodenversiegelung mit möglichen negativen Effekten für Biodiversität. Auch das höhere Verkehrsaufkommen das durch diese Aktivitäten generiert wird kann negative Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen nach sich ziehen. Eine möglichst umsichtige und umfassende Planung des Wegenetzes und des Verkehrssystems ist hier angebracht um langfristigen Schaden in der Natur zu vermeiden.

Ausbau und Instandhaltung der Almen kann zu einem erhöhten Wasserverbrauch führen. Eine Sensibilisierung aller Beteiligten sollte zu einem vorsichtigeren Umgang mit der Ressource Wasser und dem Einsatz von Wassersparender Technologie führen.

Insgesamt können wir auch bei den am ehesten problematischen Maßnahmen, selbst unter Berücksichtigung der indirekten Wirkungen, nur neutrale oder schlimmstenfalls leicht negative Auswirkungen feststellen. Da diese Effekte durch positive Effekte deutlich kompensiert werden, besteht kein Grund das Programm nicht in der vorgesehenen Form zu aktivieren. Es würde sich aber anbieten, dass man in diesen Fällen sowohl bei der Genehmigung der einzelnen Projekte besondere Sorgfalt walten lässt und dass bei der stichprobenartigen Kontrolle bereits umgesetzter Projekte die potentiellen Nebenwirkungen speziell erhoben werden.

7. Maßnahmen zur Prävention von Umweltschäden

Insgesamt muss man vorausschicken, dass das Programm direkt keine und indirekt nur geringe Gefahren für die Umwelt beinhaltet. Natürlich ist es immer möglich bei unsachgemäßer Umsetzung einzelner Projekte Probleme zu schaffen. Hier ist es von Vorteil, dass das gesamte Programm auf der Grundlage der Landesgesetze umgesetzt wird, sodass die entsprechenden Standardprozeduren zum Einsatz kommen. Dies gilt auch für alle Umweltaspekte, bei denen die vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren, bis hin zur UVP einzuhalten sind.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass eine ganze Reihe von Maßnahmen explizit auf die **Verbesserung** von Umweltbedingungen abzielt. Da diese durchwegs durch eine Kombination von Umweltinteressen, wirtschaftlichen Interessen (Erhaltung der Kulturlandschaft für den Tourismus) und sozialen Interessen (Verbesserung der Schutzfunktion von Wäldern) motiviert sind, ist eine entsprechende Umsetzung extrem wahrscheinlich.

Bei denjenigen Maßnahmen, die auch Projekte mit sensiblen Umweltaspekten beinhalten können wurde im Rahmen der ex-ante Evaluierung speziell darauf hingewiesen, dass bei der Projektselektion besondere Sorgfalt notwendig ist.

8. Monitoringsystem für Identifizierung von negativen Auswirkungen

Das Monitoring der Umweltaspekte erfolgt auf drei unterschiedlichen Ebenen:

- Auf der Ebene des einzelnen Projektes sind die Vorhaben in Übereinstimmung mit der europäischen, der nationalen und der lokalen Gesetzgebung auf ihre Konformität zu überprüfen.
- Auf der Ebene einer repräsentativen Auswahl von Projekten. Das Bewertungssystem im Rahmen der Ex-Ante-Evaluierung bezieht alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – also auch die Umwelt – mit ein. Mit dem dort vorgesehenen stichprobenbezogenen Monitoring im Rahmen der Projektgenehmigung existiert ein Instrument für eine zeitnahe Begleitung der Programmumsetzung.
- Schließlich bietet der bestehende Satz von Nachhaltigkeitsindikatoren auf der Ebene der einzelnen Gemeinden eine aggregierte Wirkungsanalyse durchzuführen auch wenn dort die Effekte des Programms nicht leicht von anderen Einflussfaktoren zu trennen sein werden.

Natürlich sieht das vorgelegte Programm eine ganze Menge von Wirkungsindikatoren vor, welche einzelne Umweltaspekte abdecken. Wie bereits weiter oben ausgeführt ist es in den meisten Fällen aber kaum möglich, die Veränderung derartiger Indikatoren kausal dem Programm zuzuordnen.

Die Indikatoren unterteilen sich in:

- Programmindikatoren: es handelt sich um Indikatoren welche es zulassen den Beitrag des ELR gegenüber den Haupttrends im Umweltbereich zu überprüfen;
- Wirkungsindikatoren: es handelt sich um Informationen oder Daten, welche auch für vom ELR unabhängige Ziele erhoben werden und es erlauben, die Gesamtauswirkung des ELR auf das Programmgebiet betreffend die Hauptumweltthematiken festzustellen.

Das Monitoringsystem der Umweltauswirkungen des ELR wird in den folgenden Tabellen wiedergegeben:

Schwerpunkt	Indicator	Measurement	Source	Year	Unit	Calculation	level	region	value
Schwerpunkt 2	O17- Biodiversity: Population of farmland birds	Trends of index of population of farmland birds (2000 = 100)	Eurostat PECBM (Pan-European Common Bird Monitoring)	2003		Abt. Landwirtschaft	nuts 2	IT	67,3
	O18-Biodiversity: High Nature Value farmland areas	Biodiversity: High Nature Value farmland areas	Rip. Paesaggio UAA of High Nature Value Farmland areas	2005	ha X 1000	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	4,2
	O19-Biodiversity: Tree species composition	% of Forest and Other Wooded Land predominantly coniferous	Abt. Forstwirtschaft	2002	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts 2	itd1	96,0
		% of Forest and Other Wooded Land predominantly broad-leaved	Abt. Forstwirtschaft	2002	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts 2	itd1	3,0
		% of Forest and Other Wooded Land mixed	Abt. Forstwirtschaft	2002	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts 2	itd1	1,0
	O20- Water quality: Gross Nutrient Balances	Surplus of Nitrogen	Amt für Gewässerschutz	2005	kg/ha	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	13
		Surplus of Phosphorus	Amt für Gewässerschutz	2005	kg/ha	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	1,3
	O21-Water quality: pollution by nitrates and pesticides	Trends in the concentrations of nitrate in surface waters	Amt für Gewässerschutz	2003	mg/l, 1992=100	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	92,0
	O22-Soil: Areas at risk of soil erosion	Areas at risk of soil erosion	JRC	2004	Ton/ha/year		nuts 2	itd1	0,04
	O23-Soil: Organic farming	Utilised Agricultural Area under organic farming	Abt. Landwirtschaft	2004	Thousands ha	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	1,55
	O24- Climate change: Production of renewable energy from agriculture and forestry	Production of renewable energy from agriculture	EurObserER	2004	kToe	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	8,65
		Production of renewable energy from forestry (Wood and wood wastes)	Eurostat Energy Statistics	2003	kToe	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	57,65
	O25- Climate change: UAA devoted to renewable energy	UAA devoted to energy and biomass crops	DG AGRI	2004	1000 ha	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	0,0
O26- Climate	Agricultural emissions	Eurostat	2003	1000 t of	Abt. Land-	nuts 2	itd1	900	

change: GHG Emissions from agriculture	of greenhouse gases		CO2 equivalent	wirtschaft				
--	---------------------	--	----------------	------------	--	--	--	--

Asse	Indicator	Measurement	Source	Year	Unit	Calculation	level	region	value
Asse 2	C7-Land cover	% agricultural area	CLC2000	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	14,5
		% forest area	CLC2000	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	41,8
		% natural area	CLC2000	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	41,9
		% artificial area	CLC2000	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	1,6
	C8-LFA	% UAA non LFA	MS (communication to Council for SCA 7971/05) (or Eurostat FSS)	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	3,2
		% UAA in LFA mountain	MS (communication to Council for SCA 7971/05) (or Eurostat FSS)	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	96,8
		% UAA in LFA other	MS (communication to Council for SCA 7971/05) (or Eurostat FSS)	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	0,0
		% UAA in LFA specific	MS (communication to Council for SCA 7971/05) (or Eurostat FSS)	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	0,0
	C9-Areas of extensive agriculture	% UAA for extensive arable crops	Eurostat (Farm Structure Survey / crops production)	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	0,0
		% UAA for extensive grazing	Eurostat (Farm Structure Survey / land use)	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	91,4
	C10-Natura 2000 area	% UAA under Natura 2000 (SCI)	Astat	2006	%	Rip. Paesaggio	nuts2	itd1	0,41
	C11-Biodiversity: Protected forest	% FOWL area protected under MCPFE class 1.1	Hemerobiestudie Südtirol	1997	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	5,0
		% FOWL area protected under MCPFE class 1.2	Hemerobiestudie Südtirol	1997	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	30,0
		% FOWL area protected under MCPFE class 1.3	Hemerobiestudie Südtirol	1997	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	41,0
		% FOWL area protected under MCPFE class 2	Hemerobiestudie Südtirol	1997	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	60,0
	C12- Development of forest area	Average annual increase of forest and other wooded land area	Astat	2000	%	Abt. Landwirtschaft	nuts2	itd1	0,01
	C13-Forest ecosystem health	% of trees (all species) in defoliation classes 2-4	Studie zum Waldzustand in Südtirol	1998	% of sampled trees	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	21,40
		% of conifers in defoliation classes 2-4	Studie zum Waldzustand in Südtirol	1998	% of sampled trees	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	20,40
		% of broadleaved in defoliation classes 2-4	Studie zum Waldzustand in Südtirol	1998	% of sampled trees	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	1,00
	C14-Water quality	% territory designated as Nitrate Vulnerable Zone	Landesumweltagentur	2006	%	Amt für Gewässerschutz	nuts2	itd1	0,0
C15-Water use	% irrigated 'UAA'	Eurostat (FSS)	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	8,0	
C16-Protective forests concerning primarily soil & water	% FOWL area managed primarily for soil & water protection	Gebiet mit forstlich - hydrogeologischer Vinkulierung	2002	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	85,0	

Gemeinsame Wirkungsindikatoren		Bestimmung
4	Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt	Von 41% auf 38% an bedrohten Arten in 7 Jahren (Wiederherstellung der biologischen Vielfalt von 3% gemessen an der Population an Vögeln in den landwirtschaftlichen Gebieten)
5	Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen	+7% Erhöhung der landwirtschaftlichen Flächen mit landschaftlicher Bedeutung und erhöhter biologischer Vielfalt (+1%/Jahr)
6	Verbesserung der Wasserqualität	Bruttonährstoffbilanz: Beibehaltung eines durchschnittlichen Nitratgehaltes von weniger als 8 mg/l
7	Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels	Erhöhung von 10% der erzeugten erneuerbaren Energie, +4% an fixiertem CO ₂ über die Waldökosysteme

Das eingereichte Programm sieht demnach eine Vielzahl von Wirkungsindikatoren vor, welche einzeln Umweltaspekte abdecken und trotzdem, wie bereits hervorgehoben, ist es in den allermeisten Fällen praktisch nicht möglich die Veränderung eines ähnlichen Indikators mit einer kausalen Verbindung zum Programm zu korrelieren.

Aus diesem Grund halten wir ein Monitoring auf der Ebene der genehmigten Projekte und der umgesetzten Projekte sowohl für effizienter als auch für effektiver. Bei der Programmgenehmigung können zwei Aspekte überprüft werden:

- Lassen die Projektunterlagen vermuten, dass das Projekt gegenüber dem Bewertungsprofil der gesamten Maßnahme deutliche Abweichungen aufweist?
- Wird das Projekt in einem Gebiet umgesetzt, in dem Umweltparameter, die durch das Projekt tangiert werden, bereits kritische Niveaus erreicht haben oder nicht?

Bei der Überprüfung durchgeführter Projekte können Aspekte untersucht werden, die weder aus dem Programm noch aus dem Projektantrag je ersichtlich sein können. Hier nur zwei Beispiele: Führt die Hofübernahme, die im Rahmen des Programmes gefördert wird tendenziell zu einer Intensivierung oder zu einer Extensivierung der Bewirtschaftung? Oder als zweites Beispiel: Kann durch die Sanierung von Oberflächengewässern tatsächlich ein positiver Umwelteffekt erzielt werden?

Derartige Einzelfallstudien (wie in der Ex-Ante vorgeschlagen), die entlang dem Set der 19 Nachhaltigkeitsindikatoren durchgeführt werden, geben einen sehr schnellen Einblick in die Qualität der Programmumsetzung und ermöglichen gegebenenfalls auch eine rechtzeitige Korrektur

Angesichts der Grundausrichtung des Programms, den Ausgangsgegebenheiten des Programmgebietes, der finanziellen Dotierung der einzelnen Maßnahmen und den bestehenden Verwaltungsabläufe sind die Notwendigkeiten für die Überwachung der Umwelteffekte mehr als hinreichend abgedeckt.

9. Nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichtes

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/CE betreffend die Bewertung der Umweltauswirkungen des Programmes (Richtlinie SUP) und der in den gemeinschaftlichen und die Materie betreffenden Unterlagen gemachten Angaben wird der ELR 2007-2013 der Autonomen Provinz Bozen von einer SUP begleitet, deren Aufmerksamkeit auf die signifikativen Auswirkungen des ELR auf die Umwelt auf Landesebene gelenkt ist.

Die SUP ist in die Ex-ante-Evaluierung integriert und hat die Aufgabe ein unabhängiges Urteil und Vorschläge betreffend die Wirkungen des ELR auf die Umwelt abzugeben mit dem Ziel, die Qualität des Programmes zu verbessern und zu erhöhen auch hinsichtlich der umweltbedingten Nachhaltigkeit. Weiters stellt sie einen Ausgangspunkt für die nachfolgenden Zwischen- und Endbewertungen dar. Diese garantieren die Effizienz in der Umsetzung des ELR über die Kontrolle des Standes der Umsetzung des Programmes und des Beitrages bei der Realisierung der gemeinschaftlichen strategischen Ausrichtung, der Anwendung der Vorschläge welche die SUP selbst enthält und der eventuellen Änderungen, welche sich im Zeitraum der Programmperiode als notwendig erweisen sollten um die Ziele des Programmes besser zu erreichen.

Zu diesem Ziel wurde die SUP von einem unabhängigen Bewerter erarbeitet (Prof. Dr. Gottfried Tappeiner, Institut für Wirtschaftstheorie – Universität Innsbruck), welchem die Aufgabe der Prüfung der quantifizierten Ziele des Programmes in Bezug zur Ausgangssituation und zu den abschätzbaren Umweltauswirkungen übertragen wurde. Dieser liefert der Verwaltungsbehörde, der zuständigen Umweltbehörde, den involvierten oder am Entscheidungsprozess interessierten Bürgern die Kenntnis- oder Bewertungselemente um in kürzester Zeit eine Meinung zum Programm und zum Umweltbericht abgeben zu können.

1. Strukturierung des Programmes

Des Programm verfolgt drei Hauptziele:

1. Die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf dem gesamten Programmgebiet beibehalten. Die Bewirtschaftung dort beibehalten wo sie aus rein wirtschaftliche Überlegungen nicht bestehen könnte garantiert eine höhere Arten- und Landschaftsvielfalt und einen besseren Schutz der natürlichen Ressourcen (Erosion, Wasserressourcen, Schutz des Waldes).
2. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation für die Bevölkerung des ländlichen Raums. Das Ziel besteht in der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft über eine verbesserte Nutzung der Ressourcen über Nebentätigkeiten und über den Urlaub auf dem Bauernhof und über eine Aufwertung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten.
3. Nachhaltiger Einsatz von allen und vor allem der natürlichen Ressourcen des Programmgebietes. Der Kern der Aufmerksamkeit liegt im Bereich Umwelt. Das Ziel betrifft hauptsächlich die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und fördert extensive Wirtschaftsweisen.

Insgesamt orientiert sich das Programm in Richtung verantwortliche Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die nachhaltige Entwicklung hat ein grösseres Gewicht gegenüber der Vergangenheit und die strategischen Maßnahmen sind klar definiert. Bei Vorhandensein von Konfliktpotentialen zwischen wirtschaftlichen Interessen und Interessen im Sinne des Umweltschutzes haben die Umweltaspekte klare Priorität. Ziel des Monitorings ist es die notwendige Unterstützung für die Aufwertung der ökologischen Aspekte der zugelassenen Projekte zu geben.

2. Umweltsituation des Gebietes

Die aktuelle Situation hinsichtlich der Umweltaspekte und der Flächennutzung im Programmgebiet ist in der SWOT-Analyse beschrieben und kann folgendermaßen zusammengefasst werden.

Kritische Punkte

Ein zentraler Punkt betrifft die weitläufige Ausdehnung des Berggebietes. Die klimatische Situation (Kontinental-klima) erlaubt hochwertige landwirtschaftliche Kulturen nur in der Talsohle, während die Möglichkeiten zur Diversifikation der meist viehaltenden Bergbetriebe begrenzt sind.

Die Landwirte brauchen demnach einen hohen Wissensstand betreffend die traditionellen Bewirtschaftungsformen und die komplexen Arbeitsmethoden mit gleichzeitigem Schutz der Umwelt und der Landschaft.

Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Landwirtschaft sind eine ausreichend in die alpinen Gebiete integrierte Bevölkerung, eine Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, die traditionellen Tierrassen, die lokalen ökologischen Besonderheiten und die landwirtschaftlichen Betriebe in Familienführung.

Ohne die Umsetzung des Programmes wären eine weitgehende Verbreitung von intensiven Kulturen auf der einen Seite und die Auflassung von Flächen auf der anderen Seite absehbar.

Biologische Vielfalt und „Natura 2000“

Im Rahmen der Flächenbewirtschaftung nehmen die land- und forstwirtschaftlichen Flächen 56% der Gesamtfläche ein. Die verbleibenden Flächen sind zum grossen Teil unproduktiv.

Die naturnah bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen sind in den letzten Jahrzehnten aus den begünstigten Zonen verschwunden und liegen nun vorwiegend in den Berggebieten.

Im Anhang 1 der Richtlinie „HABITAT“ sind 45 Schutzgebiete Natura „2000“ für die Provinz Bozen festgelegt. Es handelt sich um 1.000 ha an Flächen von hohem naturellem Gehalt, nämlich um vitale Räume mit dem Risiko einer wirtschaftlichen Verwendung. Das Risiko ist vermindert aufgrund der deutlich spürbaren sozialen Verantwortung im Bereich Umweltschutz.

Jedes Projekt und jeder Aktionsplan innerhalb der Gebiete muss einer Studie unterzogen werden um die Übereinstimmung der vorgesehenen Maßnahmen mit den Umweltschutzziele zu überprüfen.

Die Hauptgefährdungsursachen sind bedingt durch das Aussterben der Arten aufgrund:

- Zerstörung der Biotope aufgrund von Kulturänderungen und der Entwässerung von Feuchtflächen
- Intensive Bewirtschaftungen und häufiger Schnitt der Wiesen

Wälder: 35% der Wälder sind naturnah erhalten, wobei der besonders hohe Grad an Naturalität des Waldes in der Provinz Bozen gegenüber anderen Gebieten mit vergleichbarer Bevölkerungsdichte hervorgehoben wird.

Vögel: Die biologische Vielfalt in der Provinz Bozen, gegenüber der Situation auf nationaler Ebene, befindet sich in leichtem Anstieg, vor allem in den Reb- und Obstanlagen. Schwieriger ist die Nistung auf dem Boden in der Umgebung von Äckern oder Wiesen. Ein Monitoring über die Eignung der Bewirtschaftungsformen wäre erstrebenswert.

Wasser, Luft und Boden

Was die Wasserqualität anbetrifft ist die Situation zufriedenstellend. Basierend auf der Erhebung der Nitratkonzentrationen in den Wasserläufen von 1992 bis 2003 in der Provinz Bozen gibt es keine von Verschmutzung gefährdete Zonen für Trinkwasser aufgrund von aus der Landwirtschaft stammenden Nitraten. Sinnvoll erscheinen die Bewirtschaftungspläne und die Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen in der Berglandwirtschaft. In Bezug auf die Wassermenge variiert diese sehr stark zwischen den einzelnen Jahreszeiten. Probleme mit der Wasserversorgung gibt es praktisch keine, jedoch ist diese sehr variabel in Funktion der geografischen Lage. Das Programm sieht neue Technologien mit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit den Wasserressourcen vor.

Die Luft betreffend wird regelmäßig die Entwicklung der Emissionen zur Bewertung der Luftqualität bewertet: Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid, Ozon, Feinstaub und Treibhausgase). Ein gültiges Aktionsinstrument aufgrund der geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Normen ist der Landesplan gegen Verschmutzungen.

Die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Bodenqualität haben sich insbesondere aufgrund des Rückgangs im Düngerverbrauch reduziert, vor allem zu Gunsten der Qualität und Dank der Beratungstätigkeit im Berggebiet. Die Entwicklung der Landschaft vollzieht sich hauptsächlich aufgrund von Muren, hydrogeologischen Ereignissen und

menschlichem Einfluss, welcher, wennauch kontrolliert den modernen Entwicklungsnotwendigkeiten Platz einräumen muss.

Bioenergie

Über die Aufwertung der erneuerbaren Energiequellen, welche aus der Sicht der CO₂-Emissionen neutral sind, wurde das Netz der Fernheizanlagen ausgebaut mit einer daraus folgenden Reduzierung der Luftverschmutzung.

Besondere Maßnahmen sehen den Schutz der natürlichen Ressourcen und die Produktion von Biogas vor, welches neben der Energieproduktion auch zur Eindämmung der Luftverschmutzung und zum Schutz des Wassers beiträgt.

Dünger und phytosanitäre Produkte

Der Einsatz von Mineraldünger steht in kontinuierlichem Rückgang auch Dank der Agrarumweltmaßnahmen im Sinne der EG-VO 2078/92. Der Verbrauch von im Obst- und Weinbau eingesetzten Fungiziden und Insektiziden unterliegt jährlichen Schwankungen.

Biologische Landwirtschaft

Die verstärkte Nachfrage nach biologischen Produkten auf dem Markt und die vorgesehenen Beihilfen haben eine Zunahme der Anzahl an biologischen Betrieben begünstigt.

Geschützter Wald und Schutzwald, Brandgefahr

Der Wald in Steillagen nimmt eine bedeutende Schutzfunktion für das Gebiet ein und reduziert Muren und Lawinen. Es gibt keine intensiven Produktionswälder, die Schlägerungen sind einheitlich geregelt und die Schäden gehen vorwiegend auf parasitäre Ursachen, auf mechanische Schäden und auf klimatische Phänomene zurück. Das Waldbrandrisiko ist gering.

3. Ziele für den Umweltschutz

Die Hauptumweltschutzziele sind aufgrund der verschiedenen Verwaltungsebenen aufgeteilt:

Auf EU-Ebene

Der Hauptbezugspunkt auf EU-Ebene ist das *Sechste Aktionsprogramm für die Umwelt*, welches das Augenmerk auf die Klimaveränderungen, die Natur und die biologische Vielfalt, auf die Umwelt, die Gesundheit und die Abfälle richtet.

Angaben zu den zu erreichenden Zielen und die Eingriffsbereiche werden auch in der *Mitteilung der Kommission über die Strategie zur nachhaltigen Entwicklung* und im Rat von Göteborg für den Klimabereich, die Transporte und die Sanität gemacht.

Zahlreiche EU-Richtlinien regeln die verschiedenen Umweltbereiche: Wasserressourcen (Richtl. 2000/60/EG), Luft (Richtl. 96/62/EG, 99/30/EG, 2002/3/EG, 2004/107/EG), Energiekonsum (Richtl. 2001/77/EG), biologische Vielfalt (Konvention über die biologische Vielfalt von Rio de Janeiro).

Nationaler Strategieplan

Auf nationaler Ebene sind die zu erreichenden Umweltziele im *Nationalen Strategieplan für die ländliche Entwicklung 2007-2013* und betreffen die Eindämmung der negativen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt und die Erhaltung der Landschaft.

Lokale Ebene

Die Planung auf Landesebene beinhaltet den Urbanistik- und Landschaftsentwicklungsplan, die Richtlinie Natura 2000, den Energieplan, den Mobilitätsplan, den Bergbauplan und den Schipistenplan. Die bereits ins Programm integrierten Pläne setzen auf eine nachhaltige Entwicklung, auf eine sparsame Verwendung der natürlichen Ressourcen und die Bewirtschaftung der Flächen.

4. Methoden und Instrumente für die Definition der wichtigsten Umweltaspekte für die Beschreibung der Umweltindikatoren und ihre möglichen Auswirkungen

Die bedeutendsten Umweltthematiken wurden aufgrund der Angaben in der *Verordnung des Europäischen Rates mit den allgemeinen Bestimmungen betreffend den Europäischen Fond für die Regionalentwicklung und den Kohäsionsfond* und der *Verordnung des Europäischen Rates betreffend den Europäischen Fond für die regionale Entwicklung* identifiziert.

Neun wurden als die wichtigsten Indikatoren aus einer Liste von 19 identifiziert, wobei diese von der Umweltagentur in Zusammenarbeit mit der EURAC und dem WIFI der Handelskammer entwickelt wurden.

Bei der Auswahl der Projekte im Rahmen der Umsetzung des Programmes können sich die erwarteten Auswirkungen in Abhängigkeit der geografischen Lage unterscheiden.

Nach der Beschreibung der Umweltsituation des Programmgebietes wurden die positiven und negativen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen des Programmes auf die Umwelt mittels Fragebogen analysiert, indem 20 Experten einbezogen wurden. Die mittels Matrizen durchgeführte Analyse bewertet die Umweltauswirkungen, die sozialen Aspekte und die wirtschaftlichen Auswirkungen gemeinsam, um den „trade-off“ der einzelnen Aspekte hervorzuheben.

Zusammengefasst sieht das Programm eine Reihe von ökologisch positiven und neutralen Maßnahmen vor, was die Auswirkungen auf die Umwelt betrifft.

5. Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt

Die Bewertung der einzelnen Maßnahmen bezogen auf die einzelnen vorrangigen Bereiche laut Strategischen Leitlinien der EU (natürliche Vielfalt, Wasser und Klimawandel) wurden über einen durchschnittlichen Wert der ausgewählten Aspekte durchgeführt, welcher Angaben zu den möglichen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen liefert. Aufgrund der Höhe des Wertes kann dieser als neutral oder nicht gefährlich, leicht negativ oder leicht positiv eingestuft werden. Die Nachhaltigkeit wird jedenfalls in ihrer Gesamtheit berücksichtigt: leicht negative Aspekte einer Schwerpunkt können durch positive Bewertungen in anderen Schwerpunkt ausgeglichen werden.

Die direkten Auswirkungen aller Maßnahmen erscheinen neutral, während die indirekten vorwiegend die nicht problematischen Maßnahmen betreffen.

In den problematischsten Maßnahmen (124, 211, 311 und 313/A) zeigen sich nur neutrale oder leicht negative Auswirkungen.

In diesen Fällen kann der Verbrauch von Ressourcen oder die Potentierung von Infrastrukturen gefährlich sein. Diese Auswirkung kann jedoch mit besonderem Bedacht auf traditionelle Verfahren, auf die sparsame Verwaltung von Ressourcen und auf eine sorgfältige Planung ausgeglichen werden, indem die positiven Auswirkungen in sozialer Hinsicht berücksichtigt werden.

6. Maßnahmen zur Prävention von Umweltschäden

Das birgt keine direkten Gefahren. Probleme können bei eine Umsetzung von nicht geeigneten Projekten auftreten. In diesem Fall besteht ein Vorteil darin, dass das Programm aufgrund der geltenden Landesgesetze umgesetzt und die üblichen Verwaltungsabläufe im für die Umweltaspekte angewendet werden. Diese Genehmigungsprozeduren müssen eingehalten werden, eventuell auch bis zur UVP.

7. Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Umweltanalyse lassen sich in den folgenden Punkten sehr kompakt zusammenfassen:

- Die Ausgangssituation des Programmgebietes kann, hinsichtlich der allermeisten Umweltaspekte als außerordentlich positiv eingeschätzt werden. Eine Ausnahme stellen lediglich der Verkehr (interner und transit) und die mit ihm zusammenhängenden Belastungen dar. Es kann darauf hingewiesen werden, dass einige wesentliche Verbesserungen aus der Sicht der Umwelt durch Maßnahmen der EU und speziell durch die Strukturfondprogramme initiiert worden sind.
- Die Dynamik der meisten Umweltparameter ist positiv, was demonstriert, dass bisherige Programme wirksam sind und dass über längere Zeit eine kohärente Umweltpolitik betrieben worden ist. Manche Problembereiche (Schwermetallgehalt des Wassers, Feinstaub) sind erst rezent in die Aufmerksamkeit von Politik und Öffentlichkeit gerückt und durch entsprechende Grenzwertsetzungen evident geworden. Teilweise wurden bereits Maßnahmen zu ihrer Bewältigung eingeleitet, teilweise sind dafür aber auch politische Maßnahmen notwendig (Verkehrspolitik, Energiepolitik), die weit außerhalb des vorliegenden Programmes angesiedelt sind.
- Das vorgelegte Programm legt einen sehr deutlichen Schwerpunkt auf eine nachhaltige Entwicklungsstrategie. Es stärkt positive Entwicklungen (extensive Landwirtschaft, autochtone Aufforstung, Nutzung erneuerbarer Energien) und nimmt neue Herausforderungen (Renaturierung von Oberflächengewässern) auf. Es ist geeignet Erfahrungen zu liefern, die die entsprechende Regionalpolitik langfristig positiv prägen und insgesamt etwas systemischer machen.
- Es gehen keine spezifischen Gefahren vom Programm aus, die in der Analyse deutlich und integriert nachgewiesenen Punkte, die zu einer bestimmten Vorsicht mahnen sind indirekte Wirkungen einer im Prinzip nachhaltigen Wachstumsstrategie. Die entsprechende Analyse zeigt, dass die Nebenwirkungen bei einer handwerklich hochwertigen Programmumsetzung beherrschbar sind.
- Das Programm zeigt für diese Problempunkte eine hohe Sensibilität und die Richtlinien für die Genehmigung und die Umsetzung einzelner Projekte sind absolut geeignet, das Restgefahrenpotential zu vermeiden.
- Das Monitoring erlaubt es, standardmäßig die Programmumsetzung auch hinsichtlich ihrer Umweltaspekte zu verfolgen und damit notfalls auch Gegenmaßnahmen zu treffen.



Insgesamt ist das Programm inhaltlich und prozedural so angelegt, dass es eine erhebliche Verbesserung der Umweltqualität erbringen kann, die immer Vorhandenen Gefahrenpotentiale sind als quantitativ unbedeutend und maximal kontrolliert einzuschätzen.

IV – VERWALTUNGABLÄUFE DER MAßNAHMEN



Asse 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft über die Unterstützung der Modernisierung, der Entwicklung und der Innovation

Maßnahme	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (a) (i)
Kodex	111
Abteilung/ Verantwortliches Amt	Abteilung 22 Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung 0471 415060; land-hauswbildung@provinz.bz.it
Betroffenes Gebiet	Die Maßnahme betrifft alle Personen, die im Landwirtschaftssektor tätig und in der Autonomen Provinz Bozen sesshaft sind, Familienmitglieder, die regelmäßig im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten, die Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung für direkte Tätigkeiten und den Verband der Betriebe „Schule am Bauernhof“ in der Autonomen Provinz Bozen. Außerdem beteiligen sich Verbände und Vereinigungen der landwirtschaftlichen Produzenten. Die Maßnahme richtet sich an Interessierte der gesamten Autonomen Provinz Bozen.
Information und Bekanntmachung	Die Information für die Begünstigten erfolgt direkt durch die Öffentliche Verwaltung mittels des jährlich erscheinenden Agrarberichts, über die Homepage der einzelnen Ämter, die Plattform Copernicus, regelmäßige Veröffentlichungen in der spezialisierten Presse und in Tageszeitungen, fachbezogene Veranstaltungen und Tagungen.
Abgabemodalitäten der Ansuchen	Die Gesuche zur Teilnahme an den einzelnen Untermaßnahmen werden jeweils innerhalb öffentlich ausgeschriebener Termine angenommen. Die entsprechenden Formulare liegen bei der Dienststelle für Bergbauernberatung und den Fachschulen der Abteilung 22 auf.
Inhalte und Voraussetzungen	<p>Untermaßnahme A: Der Kurs umfasst folgende Themen: Persönlichkeitsbildung, wirtschaftliche Analysen des Betriebes, Entwicklung von Betriebsstrategien. Der Kurs richtet sich hauptsächlich an Betriebsleiterpaare. Der Kurs dauert 10 Tage (70 Weiterbildungseinheiten) und wird einmal im Jahr in den Wintermonaten an den Fachschulen für Land- und Hauswirtschaft oder direkt bei den landwirtschaftlichen Betrieben abgehalten. Es ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen und höchstens 20 Personen vorgesehen.</p> <p>Untermaßnahme B: Der Kurs richtet sich an landwirtschaftliche Betriebsleiter, die ihr Wissen in einem spezifischen Produktionsbereich vertiefen und erweitern möchten. Inhalt der Arbeitskreise: genaue Erhebung der Produktions- und Wirtschaftsdaten des Betriebes, Vergleich der Indikatoren, Analyse der Stärken und Schwachstellen, Betriebsvergleiche. Bei Notwendigkeit können Spezialisten zu einzelnen Problemstellungen miteinbezogen werden. Der Respekt und das gegenseitige Vertrauen stellen die Basis der einzelnen Mitglieder der Gruppe dar und ermöglichen einen intensiven und offenen Gedankenaustausch. Die Beratung zu den spezifischen Fachbereichen innerhalb der Arbeitskreise wird in 5 Ortschaften Südtirols angeboten. Es ist ein Minimum von 5 Teilnehmern und eine Höchstzahl von 20 Teilnehmern vorgesehen, die im gleichen Produktionszweig tätig sind, aber aus unterschiedlich strukturierten Betrieben kommen. Die Gruppe trifft sich je nach Notwendigkeit, für maximal 40 Stunden pro Jahr. Die Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe dauert mindestens zwei Jahre mit dem Ziel, dass die Gruppe selbständig weiterarbeiten kann.</p> <p>Untermaßnahme C: Die Ausbildung der „Multiplikatoren“ erfolgt innerhalb von 2 Jahren und beinhaltet Theorie und Praxis, sowie geführte Besichtigungen zu landwirtschaftlichen Betrieben und Ämtern. <ol style="list-style-type: none"> 1. erstes Ausbildungsjahr: Basismodul (für alle Teilnehmer gleich) 2. zweites Ausbildungsjahr: Spezialmodule (die TN können aus verschiedenen Modulen wählen) Die Ausbildung umfasst folgende Themen: Grundwissen im Bereich Landwirtschaft, Methodik/Didaktik der Beratung und Wissensvermittlung, Spezialwissen in Bereichen der Landwirtschaft. Es sind höchstens 20 Teilnehmer vorgesehen.</p> <p>Untermaßnahme D: Die Veranstaltungen umfassen 3 Themenbereiche: Verpflichtungen laut Cross-Compliance, Arbeitssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit. Die Veranstaltungen und Gruppenberatungen werden jährlich in den Wintermonaten (von November bis März) in den Fachschulen für Land- und Hauswirtschaft oder direkt bei ausgesuchten Betrieben abgehalten.</p>
Zulassung	Untermaßnahme C und E: die Teilnahme ist an ein Aufnahmegespräch vor einer eingesetzten Kommission aufgrund festgelegter Kriterien und dem Vorlegen entsprechender Ausbildungsnachweise gebunden. Falls notwendig, können die Mitglieder der Kommission einen Lokalausweis im landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers vornehmen.
Bildungsguthaben	Die Öffentliche Verwaltung legt die Anerkennung der Bildungsguthaben fest.
Durchführungsort	Die Öffentliche Verwaltung legt den Austragungsort der Kurse fest.
Kosten	Die Abwicklungsmodalitäten entsprechen denen ähnlicher von der Öffentlichen Verwaltung abgehaltenen Kurse. Die Teilnahmegebühren müssen vor Beginn eines Kurses eingezahlt werden.

Kontrollen	Während der Abhaltung der Kurse werden Anwesenheitsregister geführt. Bei 5% der Kurse werden zusätzliche Kontrollen, aufgrund des Zufallsprinzips, durch Mitarbeiter der Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung durchgeführt. Die Anwesenheit der Teilnehmer ist bei mindestens 80% der Unterrichtseinheiten verpflichtend.
Teilnahmebestätigung	Jenen Teilnehmern, die einen Kurs positiv abgeschlossen haben (Teilnahme an mind. 80% der Unterrichtseinheiten) wird ein Zertifikat ausgestellt.

Maßnahme	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (a) (i)
Kodex	111
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltung und Kontrolle der Maßnahme	Die Abteilung Forstwirtschaft der Landesverwaltung verwaltet die gegenständliche Untermaßnahme L Direkte Maßnahmen: Die Landesabteilung Forstwirtschaft leitet die Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen direkt mittels Projekten in Regie oder über entsprechenden Ämter der Berufsbildung oder andere kompetente Ämter für die Aus- und Weiterbildung der Landesverwaltung, auch unter Berücksichtigung der Anhörung der verschiedenen Interessenvertreter und Vertreter der Kategorie. Indirekte Maßnahmen über Beiträge: es muß ein Aus-/Weiterbildungsprojekt vorgelegt werden, welches folgende Angaben beinhaltet: - Anagrafische Daten der Vereinigung oder Körperschaft sowie Angabe einer Bezugsperson; - Begründung des Bildungsbedarfes, Zielsetzung; - Programm (Inhalte und zeitliche Struktur); - Art der Bildungstätigkeit und Angabe der möglichen Nutznießer ; - Referenten und andere Personen, die bei der Durchführung der Bildungsmaßnahme beteiligt sind; - Kostenvoranschlag für die Bildungsmaßnahme, wie folgt aufgeteilt: - Kosten für Personal, Berater für die Organisation und Koordinierung der Bildungsmaßnahme; - Teilnehmerbedingte Kosten (Reise- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit Exkursionen/Besichtigungen, didaktisches Material, freiwillige - und Pflichtversicherungen, sonstige Kosten (Saalmieten, Gerätemieten, Bewerbung und Förderung der Bildungsmaßnahme); Bei der Projektbewertung werden die anerkannten Kosten und die Höhe des gewährten Beitrages festgelegt. Die Bildungsmaßnahme wird als abgeschlossen betrachtet, wenn der Nutznießer der Landesabteilung Forstwirtschaft einen Bericht über die abgewickelte Tätigkeit und die Ausgabenbelege samt einer Erklärung über die Verantwortung des Nutznießers und - wo vorgesehen – die Teilnehmerliste vorlegt. Jener Träger, der die Bildungsmaßnahme für den Nutznießer durchführt, muss die Eigenleistungen zu realen Kosten verrechnen und die entsprechenden Rechnungsbelege vorlegen.
Gesetzesgrundlagen	Förderungen im Bereich Forstwirtschaft gemäß Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21; Beschluss der Landesregierung vom 3. November 1997, Nr. 5679 zu den Artikeln 51-54 des LG 21/96.
Informationen zu den Finanzierungsmaßnahmen	Jährlicher Agrar- und Forstbericht; Pressemitteilungen; Informationsblätter.
Verwaltungsablauf	Einreichung des Beitragsgesuches in der Abteilungsdirektion, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, auf stempelfreiem Papier; Alle Gesuche, welche mit den wichtigsten erforderlichen Unterlagen versehen sind, werden nach ihrem Eingangsdatum protokolliert; Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen (falls etwas fehlt, wird es angefordert)
Entscheidung über die Finanzierung des Vorhabens	Beschluss der Landesregierung für die Gewährung des Beitrages.
Ablauf und Dokumentation zum Erhalt eines	Auf Ansuchen des Antragstellers kann ein Vorschuss oder eine Anzahlung proportional zur durchgeführten Tätigkeit gewährt werden. Liquidierungsauftrag seitens des Direktors der Abteilung Forstwirtschaft für eine Vorschuss oder für eine Anzahlung bis zu max. 90% des Beitrags gegen Vorlage des entsprechendem Tätigkeitsnachweises
Zahlung der Beiträge	Die Auszahlung der Beiträge und Beihilfen, welche für die Verwirklichung der Programme gewährt wurden, welche vom Begünstigten eingereicht wurden, erfolgt im Verhältnis zur bereits durchgeführten Tätigkeit, welche mit einer Erklärung zur tatsächliche Verwirklichung der Vorhaben seitens des Antragstellers bestätigt wird..

Maßnahme	Niederlassung von Junglandwirten
Artikel und Absatz der (EU) Verordnung Nr. 1698/2005	Artikel 20 (a) (ii)
Kodex	112
Abteilung/ verantwortliches Amt	Amt für bäuerliches Eigentum 0471 415030; Landwirtschaft@provinz.bz.it
1) Einbringung des Ansuches	<p>Das Ansuchen um Erhalt der Prämie ist jedes Jahr innerhalb 30. September auf einem eigens von der Abteilung Landwirtschaft vorgesehenen Formular zu stellen und muss vor Unterschrift des entsprechenden Kauf-, Schenkungs- oder Pachtvertrages erfolgen oder im Falle einer Erbschaft vor dem Erlass oder vor dem Widerruf des Erbscheins und in jedem Falle mindestens drei Monate vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres. Dem Antrag muss beiliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Betriebsplan; Junglandwirte, die im Betriebsplan die Kombination verschiedener Maßnahmen vorsehen, werden von den entsprechenden Ämtern kontaktiert und haben bevorzugten Zugang zu den angegebenen Maßnahmen; - Dokumentation über eventuell durchgeführte Kulturänderungen, wenn es vom zuständigen Amt für notwendig erachtet wird; - Fotokopie eines gültigen Personalausweises. <p>Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss außerdem folgende Selbsterklärungen abgeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass er/sie sich in der Vergangenheit noch niemals als Eigentümer/Eigentümerin oder Pächter/Pächterin oder Gesellschafter/Gesellschafterin in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen hat; bei Gesellschaftern wird die Fläche im Verhältnis zur gehaltenen Quote berechnet; - dass er/sie im Besitze einer beruflichen Qualifikation laut Punkt 1a), 1b) oder 1c) ist; sollte geplant sein, eine berufliche Qualifikation laut Punkt 1a) oder 1b) nachträglich zu erlangen, so muss dies im Antrag und im Betriebsplan angeführt werden.
2) Bearbeitungsverfahren	Damit die Prämie gewährt werden kann, muss eine Kopie des registrierten Vertrages, Erbscheins oder Widerrufs des Erbscheins vorgelegt werden.
3) Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Junglandwirt/Die Junglandwirtin verpflichtet sich, den Betrieb für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu führen ohne die Betriebsfläche zu verkleinern, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt oder anderer außerordentlicher Umstände, wie sie vom Art. 47 der EU-Verordnung n. 1974/2006, welche Bestimmungen für die Anwendung der EU-Verordnung Nr. 1698/2005 enthält, definiert sind. • Die Fälle von höherer Gewalt oder die außerordentlichen Umstände müssen vom Begünstigten oder seinem Rechtsnachfolger/seiner Rechtsnachfolgerin schriftlich, innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt ab dem der Begünstigte/die Begünstigte oder sein Rechtsnachfolger/seine Rechtsnachfolgerin dazu in der Lage ist, dem zuständigen Amt mitgeteilt werden. • Der Junglandwirt/Die Junglandwirtin verpflichtet sich außerdem die Bestimmungen, mit denen die Landesregierung die Richtlinien für die Anwendung der Maßnahme definiert, zu befolgen.
4) Kontrollen	<p>Alle Anträge unterliegen der Verwaltungskontrolle und zusätzlich werden 5% der Beitragsempfänger/Beitragsempfängerinnen, als Stichprobe, vor Ort kontrolliert.</p> <p>Zu diesem Zwecke kann die Abteilung Landwirtschaft auch die Dienste anderer Abteilungen oder Experten in Anspruch nehmen; kontrolliert wird, ob der Beitragsempfänger/die Beitragsempfängerin im Besitze aller Voraussetzungen ist und die eingegangenen Verpflichtungen auch einhält.</p> <p>Die zu kontrollierenden Betriebe werden jedes Jahr nach dem Zufallsprinzip ausgelost. Die Auslosung erfolgt innerhalb einer internen Kommission von drei Mitgliedern und zwar dem Direktor/der Direktorin der Abteilung Landwirtschaft, dem Direktor/der Direktorin des zuständigen Amtes oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin und von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des zuständigen Amtes.</p> <p>Über die Auslosung und das entsprechende Ergebnis wird ein Protokoll erstellt.</p>
5) Widerruf	<p>Wenn der/die Beitragsberechtigte die Bearbeitung des landwirtschaftlichen Betriebes vor Ablauf von 10 Jahren ab Beitragsgewährung aufgibt, oder die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist er/sie verpflichtet, die Prämie zuzüglich Zinsen laut gesetzlichem Zinssatz zurückzugeben.</p> <p>Die Prämie wird auch im Falle von Falscherklärungen im Antrag oder in anderen Anlagen, welche zur Beitragsgewährung vorgelegt wurden, widerrufen. Zusätzlich werden Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz fällig. Sollten die berufliche Qualifikation laut Punkt 1a) und 1b) oder die Betriebsberatung laut Punkt 4.5 nicht erlangt werden, muss der entsprechende Anteil an Prämie zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz zurückerstattet werden.</p> <p>Junglandwirte/Junglandwirtinnen, die sich innerhalb des vorgesehenen Zeitraums nicht für die Überprüfung des Betriebsentwicklungsplans präsentieren, müssen die ganze Prämie zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz zurückgeben.</p>

Maßnahme	Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe, und Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (a) (v)
Kodex	115
Abteilung/	Amt für Landmaschinen

verantwortliches Amt	0471 415180; UMA@provinz.bz.it
Information und Veröffentlichung	Die Bekanntmachung an die potenziellen Antragsteller wird von der öffentlichen Verwaltung über Veröffentlichungen in der Presse und durch die Anwesenheit auf Messen garantiert. Außerdem garantiert die öffentliche Verwaltung die Beratung und den technischen Beistand. Die Abteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft veröffentlichen jährlich einen „Agrar- und Forstbericht“, in welchem die gesamten Tätigkeiten des abgelaufenen Jahres der einzelnen Ämter beider Abteilungen beschrieben wird. Weiters besteht die Internetseite der Autonomen Provinz Bozen (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_d.asp) welche spezifische Seiten über Tätigkeiten der verschiedenen Abteilungen enthält, darunter auch jene der Abteilung Landwirtschaft.
Schalerverfahren	Das für die Maßnahme verantwortliche Amt überprüft die Anträge auf Beihilfe, welche von den Endbegünstigten an die Autonome Provinz Bozen gerichtet wurden. Vor offizieller Einreichung von Anträgen um Förderungen für besonders innovative Vorhaben, werden die prinzipiell vorgesehenen Tätigkeiten und die diesbezüglichen Kosten mit dem Antragsteller abgeklärt. Die Zulassung zur Förderung wird aufgrund der Kriterien dieses operationellen Programms festgestellt. Es wird das Vorhandensein der notwendigen Genehmigungen und sämtlicher für die Zulassung zur Förderung notwendigen Dokumente überprüft.
Zugangskriterien	Die Auswahlkriterien für die von der Autonomen Provinz Bozen zu genehmigenden Projekte sind folgende: <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien der Verordnung (EG) n. 1698/2005; - Kriterien dieser Maßnahme.
Einreichemodalität der Anträge	<ul style="list-style-type: none"> - Der Antrag auf Beihilfe muss vom April bis zum 31. Dezember des Jahres vor Beginn der Tätigkeiten eingereicht werden; - Der Antrag auf Beihilfe muss einen technischen Bericht, einen Kostenvoranschlag und eine Aufstellung der beteiligten Personen und Einrichtungen beinhalten.
Genehmigungsverfahren der einzelnen Anträge	Der Antrag wird vom Amt protokolliert und einem Mitarbeiter zugeteilt. Der beauftragte Mitarbeiter überprüft die Unterlagen innerhalb einer Frist von 60 Tagen, welche auf begründetem Antrag des Gestaltstellers hin verlängert werden kann und fordert mittels Fax oder elektronischer Post fehlende Dokumente an. Es wird die Angemessenheit der Einheitspreise, der Mengen und der Kosten laut Kostenvoranschlag überprüft. Das Amt erstellt eine Liste der Tätigkeiten und Ausgaben welche nicht anerkannt werden können. Außerdem legt das Amt den Prozentsatz der zugelassenen allgemeinen und technischen Ausgaben fest.
Genehmigung der einzelnen Anträge mit Beschluss der Landesregierung	Die zugelassenen Ausgaben und die entsprechenden Beihilfen werden von der Landesregierung mit eigenem Beschluss genehmigt. In den Beschlüssen der Landesregierung werden der Endbegünstigte, die zugelassene Ausgabe, die Beihilfe und der Prozentsatz der Beihilfe definiert.
Mitteilung an den Antragsteller	Nach der Genehmigung wird der Begünstigte schriftlich über die gewährte Förderung und über die Beteiligung der Europäischen Union informiert. Mit demselben Schreiben wird dem Antragsteller der Termin zur Einreichung der Abrechnung der geförderten Ausgaben mitgeteilt.
Auszahlung der Beihilfen	Zu Jahresende reicht der Begünstigte ein Ansuchen um Auszahlung ein, mit folgenden Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Ansuchen um Auszahlung vom Begünstigten ausgefüllt, mit Angabe seiner Kontonummer - Saldierte Rechnungen und/oder andere gleichwertige Unterlagen - Kopie des Steuerkodexes, wenn er dem Antrag um Beihilfe noch nicht beiliegt
Detaillierte Beschreibung der Kontrollmethoden	Verwaltungskontrollen: es werden die Art der geleisteten Dienste und der gesamten Tätigkeit kontrolliert, die Übereinstimmung der unterstützten Ausgaben und die Richtigkeit der auszahlenden Beträge der Beihilfe.

Maßnahme	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (b) (i)
Kodex	121
Abteilung/ Verantwortliches Amt	Amt für ländliches Bauwesen 0471 415150; Landwirtschaft@provinz.bz.it
Informationen und Bekanntmachung	Die Werbung bei potentiellen Antragstellern wird durch die institutionelle Rolle innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert. Es gibt außerdem weitere Informationsquellen die dem Publikum zur Verfügung stehen. Jährlich geben die Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung den „Agrar- und Forstbericht“ heraus, in welchem die Arbeit der einzelnen Ämter jeder Abteilung im vergangenen Jahr beschrieben wird. Periodisch werden noch andere Veröffentlichungen, wie z.B. Broschüren ausgearbeitet. Weiters gibt es eine Internetseite der Autonomen Provinz Bozen mit einer eigenen Seite der Abteilung Landwirtschaft (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_d.asp).
Verfahren bei der Einreichung der Gesuche	Das verantwortliche Amt prüft die Beitragsgesuche, die von den Antragstellern bei der öffentlichen Verwaltung eingereicht werden. Die Projekte werden, je nach Art der vorgesehenen Investition und nach vorher beschriebenen Auswahlkriterien angenommen oder sofort abgelehnt. Bei den angenommenen Projekten wird das Vorhandensein aller nötigen Genehmigungen geprüft. Die Finanzierung der angenommenen Gesuche ist abhängig von: der Zulässigkeit der Gesuche im allgemeinen, von der Verfügbarkeit von EU-Geldern innerhalb des ländlichen Entwicklungsplanes, von der Kompatibilität zwischen Ausführung der Arbeiten und der Termine zur Ausführung des ländlichen Entwick-

	<p>lungsplanes, von der Kompatibilität zwischen der nötigen Zeit für die Kollaudierung und den Abschlussterminen des ländlichen Entwicklungsplanes.</p> <p>Die Beitragsansuchen werden protokolliert und im zuständigen Amt archiviert.</p> <p>Sollten Gesuche ohne Finanzierung aufliegen, so werden diese entweder über eventuelle Zusatzmittel im Rahmen einer Neuzuteilung im ländlichen Entwicklungsplan, oder über ein zukünftiges Programm finanziert.</p>
Zugangskriterien	<p>Die von der Autonomen Provinz Bozen angewendeten Auswahl- und Zugangskriterien sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien der Vo. (EG) Nr. 1698/2005 - Kriterien der vorliegenden Maßnahme: eventuelle Zusatzkriterien können mit Beschluss der Landesregierung festgelegt werden.
Ablauf bei der Gesuchsvorlage	<p>Das Gesuchsformular ist im Amt erhältlich und wird vom Antragsteller ausgefüllt. Die zur Zulassung des Projekts notwendigen Unterlagen (in einfacher Ausführung) sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesuchsformular mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> - Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Antragstellers - Steuernummer - Betriebsflächen - Anzahl der gehaltenen Tiere - Bankverbindung - Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für die vorgeschriebene Dauer - Baukonzession oder –ermächtigung der zuständigen Gemeinde - von der Gemeinde vidimiertes Projekt für Immobilien - Grundbuchsatzzug (nur wenn der Grundbesitzbogen nicht auf den Antragsteller lautet) - Pachtvertrag - Kostenvoranschlag oder Angebot für den Kauf einer Maschine - Wirtschaftlichkeitsnachweis der Investition
Ablauf in der Genehmigung der einzelnen Projekte	<p>Bearbeitung der einzelnen Projekte:</p> <p>Die Bearbeitung obliegt dem für die jeweilige Gemeinde zuständigen Techniker des zuständigen Amtes. Der Techniker überprüft die vorgelegten Unterlagen und fordert eventuell fehlende Dokumente an. Wenn es nötig erscheint, wird ein Lokalausweis vorgenommen, zur Kontrolle eines eventuellen Arbeitsbeginns vor Gesuchsabgabe und um Einzelheiten des Projekts zu klären. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorlage des Beitragsgesuches beginnen.</p> <p>Es wird kontrolliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Vorliegen aller nötigen Ermächtigungen - die Übereinstimmung der Preise des Kostenvoranschlages mit der geltenden offiziellen Landespreisliste. <p>Im Sinne des L.G. Nr. 23/1993 verfasst der zuständige Techniker ein technisch- wirtschaftliches Gutachten zum Projekt.</p>
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluss der Landesregierung	<p>Die zur Finanzierung zugelassenen Kosten und der dazugehörige Beitrag werden von der Landesregierung mit einem eigenen Beschluss genehmigt. In den Beschlüssen wird angegeben:</p> <p>der Beitragsempfänger, das Projekt (gekennzeichnet durch einen eigenen Kode für jedes Vorhaben), die zur Finanzierung zugelassenen Kosten, der Verlustbeitrag, der Beitragsprozentsatz.</p> <p>Die Autonome Provinz Bozen finanziert die eigenen Anteil und die EU- und Staatsanteile aufgrund der geltenden Gesetzgebung, mit Bezug auf die geltende EU Bestimmung Nr. 1663/95.</p> <p>Im Beschluss wird der vom Antragsteller einzuhaltende Termin für die Ausführung der Arbeiten festgelegt.</p>
Mitteilung an den Beitragsempfänger	<p>Nach Genehmigung des Projekts wird dem Antragsteller der gewährte Beitrag mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Beitragsempfänger über die finanzielle Beteiligung von Seiten der EU informiert.</p>
Teil- und/oder Endliquidierung	<p>Die vom Beitragsempfänger getragenen Kosten werden mit der Vorgehensweise laut Gesetz 446/67 festgelegt.</p> <p>Während des Baues oder nach Beendigung der Arbeiten, legt der Beitragsempfänger das Teil- oder Endabnahmegesuch mit den entsprechenden Unterlagen vor.</p> <p>Liste der notwendigen Unterlagen für eine Teil- oder Endabnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abnahmeansuchen, vom Antragsteller ausgefüllt • Teil- oder Endabrechnung • Saldierte Rechnungen für Maschinen und mobile Geräte • Beeidigte Erklärung eines ermächtigten Freiberuflers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten und die Kosten der Arbeiten.
Genauere Beschreibung der Kontrollverfahren	<p>Die Techniker der Abteilung Landwirtschaft kontrollieren mindestens 50% der Beitragsgesuche aufgrund fest zulegender Kriterien anhand einer detaillierten Check- Liste.</p> <p>Für jede Kontrolle wird ein Protokoll verfasst.</p>
Sanktionen	<p>Wird die Zweckbestimmung nicht für die vorgeschriebene Zeit eingehalten, so ist der ausgezahlte Beitrag mit Zinsen zurückzuzahlen.</p>

Maßnahme	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder
Artikel und Absatz del Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Articolo 20 (b) (ii)
Kodex	122
Abteilung/ Verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it

Verwaltung und Kontrolle der Maßnahme	Die Abteilung Forstwirtschaft der Landesverwaltung verwaltet die gegenständliche Maßnahme
Gesetzesgrundlagen	Förderungen im Bereich Forstwirtschaft gemäß Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21; Beschluss der Landesregierung vom 14.4.1997, Nr. 1560 zu den Artikeln 43-49 des LG 21/9; Beschluss der Landesregierung vom 17.3.1997, Nr. 949.
Informationen zu den Finanzierungsmaßnahmen	Jährlicher Agrar- und Forstbericht; Pressemitteilungen; Informationsblätter.
Verwaltungsablauf	<p>Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einreichung des Beitragsgesuches mit den erforderlichen Unterlagen auf stempelfreiem Papier (das ganze Jahr über möglich); - alle Gesuche, die mit der Baukonzession und den wichtigsten erforderlichen Unterlagen versehen sind, werden in der Reihe ihres Eingangs protokolliert; - nach der Protokollierung und Eingabe der Daten in den Computer erfolgt die Zuteilung des Aktes an den für das jeweilige Gebiet zuständigen Techniker; - Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen (wenn Unterlagen fehlen, wird zur Nachreichung aufgefordert); - Ortsaugenschein und Abfassen des Erhebungsberichtes; - Erlaß des technisch-wirtschaftlichen Gutachtens für die Projekte im Sinne des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23; für Projekte mit Gesamtkosten über 516.000 Euro wird das erwähnte technisch-wirtschaftliche Gutachten von der Fachkommission erteilt; - Technische Anpassungen der Maßberechnungen der Kostenvoranschläge, wobei die zur Finanzierung zugelassenen Kosten festgelegt werden. <p>Bereich Arbeiten in Regie: [*]Arbeiten in Regie Das Forstgesetz sieht verschiedene Vorhaben vor, die von der Abteilung Forstwirtschaft in Regie durchgeführt werden können. Je nach Art des Vorhabens und des damit verbundenen jeweiligen öffentlichen Interesses an dessen Verwirklichung werden die Arbeiten entweder gänzlich zu Lasten der Landesverwaltung, oder aber mit Kostenbeteiligung seitens der Begünstigten der Arbeiten durchgeführt. Ist bei einem Vorhaben in Regie eine Beteiligung des Begünstigten vorgesehen, wird im technischen Bericht des entsprechenden Projektes sowohl der Anteil der öffentlichen Ausgaben als auch jener des Begünstigten angeführt. Der Begünstigte kann zur Verwirklichung des Vorhabens beitragen, indem er seinen Teil überweist oder indem er seine Arbeitskraft erbringt. Die Zweckbindung (auf den entsprechenden Haushaltskapiteln der Abteilung Forstwirtschaft) betrifft somit nur den öffentlich finanzierten Teil. Bei der Durchführung eines Projektes in Regie schießt die Autonome Provinz Bozen ihren Teil, die EU-Kofinanzierung und den staatlichen Anteil vor.</p> <p>Es wird präzisiert, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Projektkosten keinerlei Spesen jedweder Art enthalten sind, welche mit der Erfüllung institutioneller Aufgaben des Forstdienstes zusammenhängen; 2. die Kosten für die Durchführung der Vorhaben in Regie gemäß den einzelnen Projekten die "gewöhnlichen Betriebskosten" für diese Arbeiten gänzlich ausschließen, ebenso alle Ausgaben des Forstpersonals und die Ausgaben für Projektierung, Bauleitung, Abnahme usw.; 3. als Arbeitskosten eines Projektes in Regie somit neben den Ausgaben für Materialankäufe und Maschinenmieten nur die Löhne für die Arbeitsstunden der Forstarbeiter vorkommen können, welche für die Durchführung der Arbeiten mit privatem Arbeitsvertrag aufgenommen werden.. <p>Ablauf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Projekte für Arbeiten in Regie werden von den gebietsmäßig zuständigen Forstinspektoraten ausgearbeitet; 2. das Amt für Bergwirtschaft überprüft die formelle Richtigkeit der Projekte; 3. der Direktor der Abteilung Forstwirtschaft gibt das technisch-wirtschaftliche Gutachten für Projekte im Sinne des Landesgesetzes vom 23. November 1993, Nr. 23; für Projekte von mehr als 516.000 Euro wird das erwähnte technisch-wirtschaftliche Gutachten und auch das Gutachten bezüglich Umweltverträglichkeit von der Fachkommission erteilt, welcher auch ein Vertreter der Abteilung Natur und Landschaft als Mitglied angehört.
Entscheidung über die Finanzierung des Vorhabens	<p>Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft: Beschluss der Landesregierung für die Gewährung des Beitrages.</p> <p>Bereich Arbeiten in Regie: Die Finanzierung der Projekte in Regie erfolgt durch Zweckbindung auf den Haushaltskapiteln der Abteilung Forstwirtschaft mit Dekret des zuständigen Landesrates.</p>
Mitteilung an die Antragsteller zur Gesuchstellung	Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft: Mitteilung an die Antragsteller über die Gewährung des Beitrages
Ablauf und Dokumentation zum Erhalt eines Vorschusses	<p>Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesuch des Begünstigten um Auszahlung eines Vorschusses; 2. Dekret des zuständigen Landesrates für die Gewährung eines Vorschusses im Ausmaß von höchstens 50% des Beitrages; 3. Zahlungsanweisung, welche zusammen mit dem Auszahlungsantrag und dem Dekret, mit welchem ein Vorschuss gewährt wurde, an die Buchhaltung des Landes - Amt für Ausgaben - zu übermitteln ist, welches das Zahlungsmandates ausstellt.

<p>Monitorino der finanzierten Projekte in Ausführung</p>	<p><i>Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortsaugenscheine während der Arbeiten auf Anfrage der Begünstigten und der Bauleiter; - Ortsaugenscheine zur Überprüfung, um den teilweisen oder vollständigen Abnahmebericht zu verfassen. <p><i>Bereich Arbeiten in Regie:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flüssigmachung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten wird vom bevollmächtigten Beamten durchgeführt, der zur diesbezüglichen Krediteröffnung ermächtigt wurde; - die finanzielle Kontrolle wird ständig durch den genannten bevollmächtigten Beamten durchgeführt und die Bauleitung wird vom dazu ernannten Techniker vorgenommen.
<p>Kollaudierung und Zahlung der Beiträge</p>	<p><i>Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesuch der Begünstigten um teilweise oder endgültige Abnahme; diesem wird eine Beschreibung des Baufortschritts oder des Endzustandes der Infrastrukturen beigelegt, und zwar versehen mit Stempel und Unterschrift des Freiberufers; - Zahlungsanweisung, welche zusammen mit dem Auszahlungsgesuch, dem Abnahmebericht und der teilweisen oder endgültigen Abrechnung an die Buchhaltung des Landes - Amt für Ausgaben – zu übermitteln ist, welches das Zahlungsmandat ausstellt. <p><i>Bereich Arbeiten in Regie:</i></p> <p>Alle Projekte in Regie werden nach Beendigung der Arbeiten einer Abnahme unterzogen (Endabnahme), und zwar von einem dazu eigens vom zuständigen Landesrat beauftragten Techniker.</p>

Maßnahme	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse;
<p>Artikel und Absatz der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005</p>	<p>Artikel 20 (b) (iii)</p>
<p>Kode</p>	<p>123 – Landwirtschaft</p>
<p>Abteilung/ Verantwortliches Amt</p>	<p>Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft 0471 415160; Landwirtschaft@provincia.bz.it</p> <p>Die verwaltungsmäßige Struktur der Autonomen Provinz Bozen, welche für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist, ist das Amt für EU- Strukturfonds in der Landwirtschaft, Abteilung Landwirtschaft. Unter seine Zuständigkeiten fallen auch jene der Überprüfung, Koordinierung, Abrechnung der EU- Beiträge sowie jene der Finanzierung des Anteiles an Landesbeiträgen zur Verbesserung der Lagerungs- Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Was den Milchsektor betrifft, wird man auf die Zusammenarbeit mit dem Amt für Viehzucht zurückgreifen.</p>
<p>Information und Werbung</p>	<p>Die Publizierung gegenüber den potentiellen Begünstigten wird durch die institutionelle Rolle des Amtes in der öffentlichen Verwaltung gesichert. Außerdem gibt es andere Informationsquellen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.</p> <p>Gegenwärtig veröffentlichen die Abteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft einen jährlichen „Land- und Forstbericht“, wo sämtliche im vergangenen Jahr von den Ämtern beider Abteilungen durchgeführten Tätigkeiten geschildert werden. Konkret wird die durchgeführte Amtstätigkeit jährlich veröffentlicht und somit zur Gänze der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Jährlich veröffentlicht die Autonome Provinz Bozen auch einen „Tätigkeitsbericht der Landesverwaltung“, der alle Angaben über die durchgeführten Tätigkeiten enthält. Außerdem werden periodisch von der öffentlichen Verwaltung auch andere Publikationen herausgegeben. Schließlich gibt es im Internet die offizielle Seite der Autonomen Provinz Bozen (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_i.asp) welche spezifische, mit der Tätigkeit der verschiedenen Abteilungen, darunter der Abteilung Landwirtschaft, verbundene Inhalte wiedergibt.</p>
<p>Verfahren am Schalter</p>	<p>Die Tätigkeit des für die Maßnahme verantwortlichen Amtes sieht die Überprüfung der Finanzierungsansuchen, welche von den Antragstellern des Landes bei der öffentlichen Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen eingehen, vor.</p> <p>Vor der offiziellen Annahme der Finanzierungsansuchen werden mit den Antragstellern sowohl die wichtigsten Eigenschaften der Projekte, die Typologie der vorgesehenen Bauarbeiten und die Kostenvorschläge abgeklärt. Die Zulässigkeit der Projekte im Sinne der Auswahlkriterien, welche von diesem Plan festgelegt worden sind, wird zu Beginn überprüft. Die Projekte werden auf Grund der Typologie der vorgesehenen Bauarbeiten und der oben genannten Auswahlkriterien als zulässig begutachtet oder sie werden sofort abgelehnt. Vorab wird für die zulässigen Projekte das Vorhandensein der notwendigen Ermächtigungen überprüft, wird mit dem Antragstellern ein Terminkalender zur Durchführung festgelegt, mit welchem in klarer Form das Datum der formellen Einreichung der Finanzierungsansuche, das voraussichtliche Datum der Projektgenehmigung und das voraussichtliche Datum der verwaltungsmäßigen Endabnahme der durchgeführten Arbeiten festgelegt werden.</p> <p>Die Finanzierung der angenommenen Projekte hängt von ihrer Zulässigkeit im Allgemeinen ab; darauf folgend von der Verfügbarkeit an EU- Finanzmitteln für die Maßnahme des LEP, von der Vereinbarkeit der Termine für die Durchführung der Arbeiten mit jenen der Durchführung des LEP und schließlich von der Vereinbarkeit der voraussichtlichen Termine für die Genehmigung der Endabrechnung der Arbeiten mit jenen der Schließung des LEP. Die Finanzmittel werden im Landeshaushalt (Mitfinanzierungsquote der Autonomen Provinz Bozen) laut den vorgesehenen Projekten für jedes Programmierungsjahr bereitgestellt.</p> <p>Die Finanzierungsansuchen werden protokolliert und im Amt archiviert. Die einzelnen Finanzierungsansuchen können neun Monate lang zwischen dem 1. November und dem 31. Juli vorgelegt werden. Auf Grund der bis hierher gemachten Anmerkungen und laut Datum der Protokollordnung werden die vorgelegten und annehmbaren Projekte bis zur Erreichung der vom Finanzierungsplan der Maßnahme vorge-</p>

	<p>sehen und zugelassenen Gesamtausgabe finanziert. Falls Ansuchen ohne Finanzierung zeitweilig aufliegen würden werden diese entweder mit etwaigen, zusätzlichen aus einer Verschiebung von EU-Finanzierungsmitteln im Rahmen des in Geltung befindlichen LEP oder auf Grund eines zukünftigen Planes finanziert.</p> <p>Für die Optimierung der Ressourcen wird es möglich sei auch Auszüge eines Projektes zu finanzieren sofern die vorgesehenen Arbeiten vollständig realisiert werden und die Voraussetzungen der vollen Funktionalität erfüllen. In diesem Fall wird es möglich sein den Betrag der anerkannten Kosten zu runden in Funktion der verfügbaren Mittel und mit dem Ziel die für die Maßnahme vorgesehenen Höchstgrenzen zu respektieren.</p>
<p>Zugangskriterien</p>	<p>Die angeführten Auswahlkriterien für Projekte die von der Autonomen Provinz Bozen zu genehmigen sind, sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien, die von der VO (EU) Nr. 1698/05 und VO (EU) Nr. 1974/06 vorgesehen sind - Kriterien, die von dieser zusammenfassenden Maßnahmeübersicht vorgesehen sind.
<p>Vorgangsweise bei der Einreichung der Ansuchen</p>	<p>Das Beitragsgesuch wird von den Antragstellern auf Grund eines Vordruckes ausgefüllt, welcher beim Amt zur Verfügung steht.</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen (in einfacher Ausfertigung) zur Genehmigung sind die folgenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lageplan des Einzugsgebietes 2. Mitgliederliste der Genossenschaft; 3. Anbauflächen mit der Produktion der letzten drei Jahren 4. Daten zur in den letzten drei Jahren angelieferten und vom Endbegünstigten eingelagerten Produktionsmenge bezogen auf den Beginn der Vermarktungskampagne (kg); Daten zur vom Endbegünstigten in den letzten drei Jahren verkauften Produktionsmenge bezogen auf das Ende der Vermarktungskampagne (kg) 5. Statut 6. Gründungsakt; 7. Bilanz der letzten drei Jahren und Prüfungsbericht über den Jahresabschluss der zuständigen Institution; 8. Auszug aus der Handelskammer; 9. Die Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (DURC) des Begünstigten; 10. Wirtschaftliche Berechnung, erarbeitet von einer dafür zuständigen Struktur oder Gesellschaft, aus welcher eine Erhöhung der Gesamtleistung des Unternehmens aufgrund der Realisierung der Investition hervorgeht; 11. Für Genossenschaften: Eintragungsbestätigung im Genossenschaftsregister; 12. Baukonzession; 13. Auszug aus dem Protokoll des Verwaltungsrates (Für die Genossenschaften: Auszug aus dem Protokoll der ordentlichen Vollversammlung) bezüglich der Genehmigung des Projektes; 14. Technische Dokumentation: Ausführungspläne (Technische Zeichnungen), technischer Bericht; detaillierte Massen- und Kostenberechnung; drei Angebote (wenn verfügbar) der jeweiligen Anlage und Maschine; 15. Projekt der Elektroanlage; 16. Sicherheitsplan; 17. Eventuelles geologisches Gutachten; 18. Verdingungsbedingungen; 19. Notwendige Unterlagen für die Ausstellung der Antimafiabescheinigung
<p>Genehmigungsverfahren der einzelnen Projekte</p>	<p>Überprüfung der einzelnen Projekte:</p> <p>Das Ansuchen wird von Seiten des Amtes protokolliert und eine Kopie davon wird dem Antragsteller sofort oder auf dem Postweg ausgehändigt. Die Überprüfung eines Projektes wird einen Funktionär des Amtes zugeteilt. Der beauftragte Techniker kontrolliert, innerhalb von 60 Tagen, welche auf begründeten Antrag des Antragstellers verlängert werden können, die Projektunterlagen (die diesbezügliche Liste ist die oben angeführte) und verlangt per Fax oder Email die eventuell fehlenden Unterlagen. Ein oder mehrere Lokalausweise werden durchgeführt um zu kontrollieren, dass mit den Arbeiten noch nicht begonnen wurde und um die Einzelheiten des geprüften Projektes zu vertiefen (jedes Mal wird ein Protokoll vom Lokalausweis verfasst; es wird die Prozedur der Checkliste #1 – Lokalausweis verfolgt). Die Arbeiten können nach der Vorlegung des Ansuchens um Beitrag beginnen. Die Regelmäßigkeit der Ermächtigungen (Baukonzession, Antimafiabescheinigung) wird geprüft. Die Angemessenheit der Einheitspreise des Kostenvoranschlags auf Grund der offiziellen, geltenden Landespreisliste für die Bauarbeiten wird geprüft. Die Angemessenheit der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Mengen und Kosten laut Maßeinheit (Cm, Qm oder T) wird geprüft. Falls verfügbar werden die Angebote für die Arbeiten in direkter Verwaltung und die Verträge für die ausgeschriebenen Arbeiten verlangt. Das Amt erstellt eine Liste der nicht finanzierbaren Vorhaben und Ausgaben. Weiters werden vom Amt die Prozentsätze der zugelassenen allgemeinen und technischen Spesen. Der Funktionär erstellt einen Prüfbericht für die Technische Kommission der Autonomen Provinz Bozen, welche vom Landesgesetz Nr. 23/1993 vorgesehen ist (es wird die Prozedur der Checkliste # 2 – Genehmigung verfolgt): es wird die Genehmigung einer angemessenen Ausgabe vorgeschlagen aufgrund der angeführten Überprüfungen. Die Technische Kommission genehmigt das Projekt in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht und stellt für jedes Projekt ein Gutachten aus.</p>
<p>Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluss der Landesregierung</p>	<p>Die anerkannten Spesen und der diesbezügliche Beitrag, der unter EU, Staat und Autonomen Provinz Bozen aufgeteilt wird, werden von der Landesregierung mit einem spezifischen Beschluss genehmigt. In den Beschlüssen der Landesregierung werden der Begünstigte, das Projekt (mit einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet) die anerkannten Spesen, der insgesamt genehmigte Verlustbeitrag, der Prozentsatz (wie in dem von der Europäischen Kommission genehmigten Ländlichen Entwicklungsprogramm vorgesehen) angegeben.</p> <p>Im Beschluss werden die Durchführungstermine für die Arbeiten festgelegt, welche vom Begünstigten beachtet werden müssen. Der Endtermin für die Realisierung der Arbeiten kann aufgrund einer begründeten Anfrage des Antragstellers verlängert werden. Vor Ablauf des vorgesehenen Datums wird dem</p>

	Antragsteller eine Mitteilung zugeschickt mit der Erinnerung daran eine eventuelle Anfrage um Verlängerung des Enddatums vorzulegen.
Mitteilung an den Begünstigten	Nach der Genehmigung des Projektes wird dem Begünstigten eine Mitteilung über die gewährte Finanzierung übermittelt. Außerdem wird über die finanzielle Beteiligung der EU und des italienischen Staates informiert. Es ist zudem erforderlich die höchstmögliche Information über die EU- Beteiligung zu garantieren, auch durch das Anbringen von Informationstafeln an den mitfinanzierten Bauwerken (es wird die Prozedur der Checkliste # 3 – Kommunikation verfolgt).
Auszahlung von Beitragsvorschüssen	Nach der Genehmigung des Projektes kann der Antragsteller einen Beitragsvorschuss beantragen, indem er ein Ansuchen (dessen Vorlage beim Amt verfügbar ist) mit den erforderlichen Unterlagen vorlegt: <ol style="list-style-type: none"> 3. Niederschrift über den Arbeitsbeginn; 4. registrierte Verträge für die Bauarbeiten; 5. Verträge und/oder Angebote und Auftragbestätigungen für die anderen Arbeiten und Ankäufe; 6. Beschlüsse oder Protokolle des Verwaltungsrates bezüglich der Auswahl und der Beauftragung der diversen Firmen mit den Arbeiten; 7. Bankgarantie zu Gunsten der AgEA (siehe beim Amt verfügbares Schema); 8. Bestätigung der Gültigkeit der Bankgarantie (siehe beim Amt verfügbares Schema); 9. Gültige Antimafiabescheinigung aufgrund der geltenden Bestimmungen. Ein Techniker wird mit der Berechnung des zahlbaren Vorschusses beauftragt. Es wird ein Beitragsvorschuss gleich 20% der Summe der vorgelegten Verträge, Angebote und Auftragsbestätigungen. Es werden die gewährten Skonti abgezogen. Falls für bestimmte Arbeiten noch nicht der Zuschlag erteilt wurde werden diese nicht zu den anerkannten Kosten für den Vorschuss gerechnet. Die Arbeiten müssen begonnen worden sein. Falls notwendig kann der Techniker einen Lokalausweis beim Antragsteller durchführen, welcher eine gültige Bankgarantie vorlegen muss. Für die Auszahlung wird die von der AgEA zur Verfügung gestellte Software verwendet (es wird die Prozedur der Checkliste #4 – Vorschüsse verfolgt).
Teil- und/oder Endabrechnung	Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe, Genehmigung der Teil- Endabrechnung zum verwaltungsmäßigen Zweck der Liquidierung der Beiträge: Während der Durchführung der Arbeiten oder bei der Fertigstellung der Arbeiten legt der Begünstigte ein Ansuchen um die Bestätigung der Teil- oder Endabrechnung vor, welchen die vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt werden. Das Ansuchen wird protokolliert und eine Kopie davon wird dem Antragsteller sofort oder auf dem Postweg ausgehändigt. Auf Grund des Ansuchens wird ein anderer Funktionär als jener, der die Genehmigung durchgeführt hat, ernannt, der mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe in verwaltungsmäßiger Hinsicht mit dem Ziel der Liquidierung des Beitrages, beauftragt. Der beauftragte Funktionär überprüft vor Ort, auf Anfrage des Begünstigten, das Vorhandensein der nötigen Bedingungen zwecks Auszahlung des Beitrages und zwar: <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der erfolgten Ausführung der genehmigten Arbeiten und Ankäufe innerhalb des Zeitraumes und auf die festgelegte Art und Weise; 2. Feststellung des Vorhandenseins der vollen Funktionalität; 3. Feststellung der Übereinstimmung und der Einhaltung der allgemeinen Ziele der ausgeführten Arbeiten unter Berücksichtigung dessen, was mit den Arbeiten dieses Projektes genehmigt wurde und als annehmbar zu bezeichnen war; 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Belegsunterlagen für die Ausgaben, welche von den die Arbeiten ausführenden Begünstigten vorgelegt wurden; 5. Feststellung, der erfolgten Bezahlung und der buchhalterischen Registrierung der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben; 6. Genehmigung der diesbezüglichen Endabrechnungen und Anmerkung eventueller Prüfungen in der Abrechnungsbuchhaltung; Die Bestätigung wird vor Ort für jeden zugelassenen Begünstigten durchgeführt: die Kontrolle wird also bei allen zugelassenen Projekten durchgeführt. Außerdem werden die Beihilfen, welche auf Grund der durchgeführten Feststellungen zu liquidieren sind, von der für die Autonome Provinz Bozen anerkannten AgEA ohne direkte oder indirekte Abzüge liquidiert. Verzeichnis der notwendigen Unterlagen zwecks Bestätigung der Teil- oder Endabrechnung der Arbeiten (in <u>einfacher</u> Kopie): <ol style="list-style-type: none"> 1. Ansuchen um Teil- bzw. Endabrechnung mit Angabe der Kontonummer und der Steuernummer des Begünstigten (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage); 2. Abrechnung der Arbeiten, 3. Endstandspläne 4. Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage); 5. Protokoll über die Privatverhandlung (Auszug aus dem Sitzungsbuch des Verwaltungsrates); 6. Registrierter Vertrag für die Bauarbeiten; 7. Quittierte Rechnungen mit entsprechendem Kontoauszug der Bank, aus welchem die erfolgte Auszahlung klar hervorgeht, einschließlich die Belege für die allgemeinen Spesen; 8. Die Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (DURC) für die Firmen, die mit den Arbeiten beauftragt wurden; 9. Nachweis der Hinterlegung beim Amt für die Anmeldung von Stahlbetonarbeiten der statischen Abnahme von Stahlbeton- und Metallstrukturen, gemäß Art.7 vom Gesetz 6.11.1971, Nr.1086 10. Benützungsgenehmigung für das realisierte Bauvorhaben; 11. Bestätigung der Handelskammer, dass für den Antragsteller kein laufendes Konkursverfahren vorliegt (mit Antimafiaartikel); 12. Verpflichtung des Antragstellers, die vorgesehene Zweckbestimmung der Immobilien und eventuell zur Beitragsgewährung zugelassene Maschinen für zehn Jahre ab dem Datum des

	<p>Landesbeschlusses zur Finanzierung nicht zu ändern (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage);</p> <p>13. Erklärung des Antragstellers, dass die in den Kostenbelegen angegebenen Ankäufe und Arbeiten die Verwirklichung des genehmigten Projektes betreffen, mit dem Datum des Arbeitsbeginnes; (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage);</p> <p>14. Erklärung mit welcher der Antragsteller bestätigt, mit welchen Finanzmitteln (Eigenmittel, Bankvorschüsse, eventuelle bereits erhaltene EU-Beiträge oder Beiträge des Mitgliedstaates usw.) die gesamte aus den belegenden Unterlagen resultierende Ausgabe abgedeckt wurde, wobei die einzelnen Beträge und die verschiedenen Finanzierungsquellen angegeben werden müssen (Modell 3) - (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage);</p> <p>15. Aufstellung der belegenden Unterlagen zu den Ausgaben, mit den Angaben der Eckdaten, des Inhaltes, des bezahlten Betrages und der Zahlungsmodalität (angeben ob durchgeführt mit Bankscheck, Banküberweisung Zahlungsmandat, Tratte oder Wechsel usw.) (Modell 4) (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage);</p> <p>16. Beschreibung der eventuell erfolgten Änderungen im Vergleich zum genehmigten Projekt (Modell 5) - (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage) (es ist auf jeden Fall möglich diese Beschreibung auch in Form eines kurzen Berichtes vorzulegen);</p> <p>17. Zusammenfassende vergleichende, quantitative und ausgabenbezogene Gegenüberstellung zwischen den vorgesehenen und den verwirklichten Arbeiten (Modell 6) - (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage);</p> <p>18. Gültige Antimafiabescheinigung, ausgestellt vom Regierungskommissariat aufgrund der im Bereich geltenden Bestimmungen.</p>
<p>Detaillierte Beschreibung der Kontrollmethoden</p>	<p>Die durchgeführten Kontrollen sind, wie beschrieben, von verwaltungsmäßiger, finanzieller und technischer Natur.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsmäßige Kontrolle: Sie wird beim Begünstigten nach dem Erwerb der zusammenfassenden Unterlagen und der belegenden Unterlagen für die getätigten Ausgaben durchgeführt. Besonders wird die Gültigkeit der Auszahlungsbelege durch die Kontrolle aller Bankquittungen, der bezahlten Tratten, der Bankkontoauszüge, usw. geprüft. Es wird außerdem die erfolgte Registrierung in den buchhalterischen Büchern der belegenden unterlagen für die getätigten Ausgaben festgestellt. Es wird festgestellt, ob das Datum des Arbeitsbeginns tatsächlich nach jenem der Vorlage des Beitragsansuchens liegt. Es wird festgestellt, ob die Datierung der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben nach dem Anfangsdatum, welches in der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung des Ländlichen Entwicklungsprogramms enthalten ist, erfolgt ist. Falls notwendig werden die notwendigen Berichtigungen angebracht und die Nutznießer werden um die Überarbeitung der Aufstellungen der Belegsunterlagen ersucht. - Finanzielle Kontrolle: Es wird die Richtigkeit des Betrages des ausbezahlten Beitrages kontrolliert. Es wird die Erklärung des Begünstigten überprüft, in welcher angegeben wird, durch welche Finanzierungsquellen die aus den belegenden Unterlagen hervorgehenden Kosten abgedeckt wurden. - Technische Kontrolle: Das genehmigte Projekt wird mit dem verwirklichten Bauvorhaben verglichen, und wenn nötig wird vom Begünstigten ein Bericht angefordert welcher die eventuellen technischen Abänderungen bescheinigt. Eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten wird verlangt. <p>Am Ende der oben geschilderten Tätigkeiten nimmt der beauftragte Funktionär das Abnahmeprotokoll auf, indem die Vorlage des Amtes verwendet wird. Eine Kopie dessen wird dem Antragsteller ausgehändigt (für die Fase der Teilabrechnung/Endabrechnung wird die Prozedur der Checkliste # 5 – Vorschüsse und/oder Endbeträge verfolgt).</p> <p>Dann wird die Auszahlung des Beitrages beantragt, womit die anerkannte AgEA für die Autonome Provinz Bozen den Beitrag liquidiert. Sämtliche Unterlagen stehen in den Akten jedes einzelnen Projektes zur Verfügung. In den Akten eines jeden Projektes bleiben auch die Kopien aller Rechnungen und der Bankkontoauszüge.</p>
<p>Nachkontrollen</p>	<p>Nach Abschluss der finanziellen Aspekte und nach der abschließenden Auszahlung überprüft das Amt die Einhaltung der Zweckbestimmung für die Bauvorhaben und/oder Maschinen. Dies wird anhand eines Lokalausweises für mindestens 5% der Auszahlungsansuchen einer liquidierten Endabrechnung auf dem vergangenen EU-Haushalt. Der beauftragte Techniker ist ein anderer als derjenige welcher die Genehmigung oder die Endabrechnung vorgenommen hat (es wird ein vom Amt vorbereitetes Protokoll aufgenommen und die Prozedur laut Checklist # 6 – Nachkontrolle verfolgt).</p>

<p>Maßnahme</p>	<p>Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse</p>
<p>Artikel und Absatz del Verordnung (EG) Nr.1698/2005</p>	<p>Artikel 20 (b) (iii)</p>
<p>Kodex</p>	<p>123 –Forstwirtschaft</p>
<p>Abteilung/ Verantwortliches Amt</p>	<p>Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it</p>
<p>Verwaltung und Kontrolle der Maßnahme</p>	<p>Die Abteilung Forstwirtschaft der Landesverwaltung verwaltet die gegenständliche Maßnahme</p>
<p>Gesetzesgrundlagen</p>	<p>Förderungen im Bereich Forstwirtschaft gemäß Landesgesetz vom 21.Oktober 1996, Nr. 21; Beschluss der Landesregierung vom 3.11.1997, Nr. 5679 zu den Artikeln 51-54 des LG 21/9;</p>

Informationen zu den Finanzierungsmaßnahmen	Jährlicher Agrar- und Forstbericht; Pressemitteilungen; Informationsblätter.
Verwaltungsablauf	<p><i>Bereich Beiträge Art. 51-54 , L:G 21/96:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einreichung des Beitragsgesuches in der Abteilungsdirektion, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, auf stempelfreiem Papier innerhalb 1.April des Bezugsjahres; - alle Gesuche, welche mit den wichtigsten erforderlichen Unterlagen versehen sind, werden nach ihrem Eingangsdatum protokolliert; - Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen (falls etwas fehlt, wird es angefordert). <p><i>Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einreichung des Beitragsgesuches mit den erforderlichen Unterlagen auf stempelfreiem Papier (das ganze Jahr über möglich); - alle Gesuche, die mit der Baukonzession und den wichtigsten erforderlichen Unterlagen versehen sind, werden in der Reihe ihres Eingangs protokolliert; - nach der Protokollierung und Eingabe der Daten in den Computer erfolgt die Zuteilung des Aktes an den für das jeweilige Gebiet zuständigen Techniker; - Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen (wenn Unterlagen fehlen, wird zur Nachreichung aufgefordert); - Ortsaugenschein und Abfassen des Erhebungsberichtes; - Erlass des technisch-wirtschaftlichen Gutachtens für die Projekte im Sinne des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23; für Projekte mit Gesamtkosten über 516.000 Euro wird das erwähnte technisch-wirtschaftliche Gutachten von der Fachkommission erteilt; - Technische Anpassungen der Maßberechnungen der Kostenvoranschläge, wobei die zur Finanzierung zugelassenen Kosten festgelegt werden.
Entscheidung über die Finanzierung des Vorhabens	<p><i>Bereich Beiträge Art. 51-54 , L:G 21/96 :</i> Beschluss der Landesregierung für die Gewährung des Beitrages.</p> <p><i>Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:</i> Beschluss der Landesregierung für die Gewährung des Beitrages.</p>
Mitteilung an die Antragsteller zur Gesuchstellung	<i>Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft und Bereich Beiträge Art. 51-54 , L:G 21/96:</i> Mitteilung an die Antragsteller über die Gewährung des Beitrages
Ablauf und Dokumentation zum Erhalt eines Vorschusses	<p><i>Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesuch des Begünstigten um Auszahlung eines Vorschusses; 2. Dekret des zuständigen Landesrates für die Gewährung eines Vorschusses im Ausmaß von höchstens 50% des Beitrages; 3. Zahlungsanweisung, welche zusammen mit dem Auszahlungsantrag und dem Dekret, mit welchem ein Vorschuss gewährt wurde, an die Buchhaltung des Landes - Amt für Ausgaben - zu übermitteln ist, welches das Zahlungsmandates ausstellt. <p><i>Bereich Beiträge Art. 51-54 , L:G 21/96:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesuch des Begünstigten um Auszahlung eines Vorschusses oder um eine Anzahlung proportional zur durchgeführten Tätigkeit; - Liquidierungsauftrag seitens des Direktors der Abteilung Forstwirtschaft für eine Vorschuss oder für eine Anzahlung bis zu max. 90% des Beitrags gegen Vorlage des entsprechendem Tätigkeitsnachweises.
Zahlung der Beiträge	<i>Bereich Beiträge Art. 51-54 , L:G 21/96:</i> Die Auszahlung der Beiträge und Beihilfen, welche für die Verwirklichung der Programme gewährt wurden, welche vom Begünstigten eingereicht wurden, erfolgt im Verhältnis zur bereits durchgeführten Tätigkeit, welche mit einer Erklärung zur tatsächliche Verwirklichung der Vorhaben seitens des Antragstellers bestätigt wird.
Monitorino der finanzierten Projekte in Ausführung	<i>Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Ortsaugenscheine während der Arbeiten auf Anfrage der Begünstigten und der Bauleiter; - Ortsaugenscheine zur Überprüfung, um den teilweisen oder vollständigen Abnahmebericht zu verfassen
Kollaudierung und Zahlung der Beiträge	<i>Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Gesuch der Begünstigten um teilweise oder endgültige Abnahme; diesem wird eine Beschreibung des Baufortschritts oder des Endzustandes der Infrastrukturen beigelegt, und zwar versehen mit Stempel und Unterschrift des Freiberuflers; - Zahlungsanweisung, welche zusammen mit dem Auszahlungsgesuch, dem Abnahmebericht und der teilweisen oder endgültigen Abrechnung an die Buchhaltung des Landes - Amt für Ausgaben – zu übermitteln ist, welches das Zahlungsmandat ausstellt.

Maßnahme	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 20 (b) (iv)
Kodex	124
Abteilung/	Abteilung Landwirtschaft / Amt für Viehzucht



verantwortliches Amt	0471 415090; viehzucht@provinz.bz.it
Information und Bekanntmachung	Die Werbung für potentielle Interessenten wird durch die institutionelle Rolle des Amtes innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert. Zusätzlich bestehen Informationsquellen für das Publikum. Die Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Weiterbildung veröffentlichen jährlich einen Agrar- und Forstbericht, in welchem die Aktivitäten des Vorjahres der jeweiligen Abteilung illustriert werden. Die Tätigkeit des Amtes wird jährlich veröffentlicht und dem Publikum zur Verfügung gestellt. Die Autonome Provinz Bozen veröffentlicht auch jährlich einen Bericht über die Aktivitäten der öffentlichen Verwaltung, welche die relativen Daten der durchgeführten Aktivitäten enthält. Außerdem werden von der öffentlichen Verwaltung in periodischen Abschnitten auch andere Publikationen abgefasst. Abschließend ist noch zu vermerken, dass auch eine offizielle Internetplattform der Autonomen Provinz Bozen besteht. (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_i.asp) welche spezifische Seiten über die Aktivitäten der Abteilung Landwirtschaft und ihrer Ämter enthält.
Verfahren am Schalter	Die Tätigkeit des für die Maßnahme verantwortlichen Amtes sieht die Überprüfung der Beitragsansuchen der Antragsteller der Autonomen Provinz Bozen vor. Die einzelnen Ansuchen können im 9-monatszeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. Juni eingereicht werden. Die Ansuchen werden protokolliert und im Amt archiviert. Es wird die Zulässigkeit der Projekte auf Grund der im vorliegenden Programm festgelegten Kriterien überprüft. Die eingereichten und als zulässig erachteten Projekte werden auf der Basis dieser Betrachtungen und in chronologischer Reihenfolge bis zum Erreichen des gesamten Finanzierungsplan der Maßnahme vorgesehenen Ausgaben finanziert.
Zugangskriterien	Die angewandten Selektionskriterien sind folgende: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kriterien der Maßnahme, <input type="checkbox"/> Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005, <input type="checkbox"/> Eventuelle, von der Landesgesetzgebung vorgesehene Kriterien.
Modalitäten für das Einreichen der Ansuchen	Das Projekt muss von einem technischen Bericht begleitet sein, der den Zweck der verwendeten Ressourcen beschreibt; die Kosten müssen in einem Kostenvoranschlag beschrieben sein.
Vorgangsweise bei der Genehmigung der einzelnen Projekte	Überprüfung der einzelnen Projekte: Die Überprüfung ist dem Techniker des zuständigen Amtes zugeteilt. Der Techniker nimmt die Überprüfung der Dokumentation des Projektes vor, fordert eventuell fehlende Dokumente an.
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluss der Landesregierung	Die als zulässig erachteten Ausgaben und der jeweilige Beitrag, aufgeteilt zwischen EU, Staat und Autonomen Provinz Bozen werden von der Südtiroler Landesregierung mit eigenem Beschluss genehmigt. Im Beschluss werden der Beitragsempfänger, das Projekt (charakterisiert durch eine fortlaufende Nummerierung) die anerkannten Ausgaben, der gesamte genehmigte Verlustbeitrag, der Beitragsprozentsatz (gleich wie im ländlichen Entwicklungsplan vorgesehen und von der europäischen Union genehmigt). Im Beschluss werden die Zeiten fixiert, welche der Beitragsempfänger für die Umsetzung der Initiative einhalten muss..
Mitteilung an den Beitragsempfänger	Nach Genehmigung des Projektes wird dem Beitragsempfänger eine Mitteilung über die Höhe des gewährten Beitrages zugesandt und er wird über die Beteiligung der europäischen Union und des italienischen Staates informiert.
Teil- und/oder Endliquidierung	Während und nach der ordnungsgemäß ausgeführten Initiative, reicht der Beitragsempfänger einen Antrag um Teil- oder Endliquidierung gemeinsam mit den vorgesehenen Dokumenten ein.
Detaillierte Beschreibung der Kontrollmethoden	Verwaltungskontrollen im Ausmaß von 100% der eingereichten Gesuche; Vor Ort Kontrollen im Ausmaß von 5 % der eingereichten Gesuche.

Maßnahme	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (b) (iv)
Kodex	124
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe entsprechen denen der Maßnahme 123

Maßnahme	Verbesserung und Ausbau der Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft.
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (b) (v)
Kodex	125 – Teil Landwirtschaft
Zuständige/s Abteilung/	Amt für ländliches Bauwesen 0471 415150; Landwirtschaft@provincia.bz.it

<p>Amt</p>	<p>Für den verwaltungstechnischen Ablauf der Maßnahmen ist das Amt für ländliches Bauwesen der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen zuständig. Dieses Amt übt bereits die Zuständigkeit über die Finanzierung von Projekten und die Überwachung der Arbeiten der Flurbereinigung, der Bodenverbesserungen, des ländlichen Verkehrsnetzes und beim Bau von Beregnungsanlagen aus. Weiteres vergibt das Amt die Beiträge für die Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien.</p>
<p>Information und Bekanntmachung</p>	<p>Die vorgesehenen Maßnahmen werden allen potenziellen Nutznießern und zwar den Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen mitgeteilt. Es wird überprüft, dass das Baustellenschild auf die finanzielle Beteiligung der EU hinweist. Die Maßnahmen werden in den sektorspezifischen Fachzeitschriften bekannt gegeben.</p>
<p>Schalterverfahren</p>	<p>Das für die Maßnahme zuständige Amt prüft die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfe, welche von den Begünstigten bei der Autonomen Provinz Bozen eingereicht werden. Vor der offiziellen Annahme des Finanzierungsgesuches werden gemeinsam mit den Begünstigten, die Hauptmerkmale des Projektes, die Eigenschaften der auszuführenden Arbeiten und die geplanten Ausgaben geprüft. Es wird die Zulässigkeit des Projektes aufgrund der Auswahlkriterien, sowie laut dem ländlichen Entwicklungsplan (LEP) überprüft laut Genehmigung durch die Europäische Union. Aufgrund der Art der vorgesehenen Arbeiten und der beschriebenen Kriterien wird das Vorhaben als finanzierbar definiert oder unverzüglich abgelehnt. Die zur Finanzierung zugelassenen Projekte werden auf die notwendigen Genehmigungen hin überprüft, es wird mit dem Nutznießer ein Arbeitszeitplan vereinbart, welcher das Datum des Ansehens, sowie die voraussichtlichen Termine für Baubeginn und Bauende, das voraussichtliche Datum der Genehmigung des Projektes, und das voraussichtliche Datum der verwaltungstechnischen Abnahme der Arbeiten klar definiert. Die Finanzierung, der anererkennungsfähigen Projekte hängt von ihrer Zulässigkeit im allgemeinen ab, von der Verfügbarkeit der EU-Mittel für den ländlichen Entwicklungsplan (LEP), von der zeitlichen Übereinstimmung zwischen Ausführung der Arbeiten und dem Programmzeitraum des LEP, sowie von der Übereinstimmung der Zeitspanne zwischen Ausführung der Endabrechnung, bzw. der Endkollaudierung und dem Abschluss des LEP. Die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfen werden im Amt protokolliert und abgelegt. Die Ansuchen können in den neun Monaten zwischen Anfang November und 31. Juli eingereicht werden. Aufgrund dieses Kriteriums und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Protokolldatums der abgegebenen Gesuche, werden die vorgelegten und als zulässig befundenen Projekte finanziert, bis zum Erreichen der genehmigten Gesamtausgabe, welche im Finanzierungsplan vorgesehen ist.</p>
<p>Zugangskriterien</p>	<p>Die zitierten Kriterien für die Auswahl der Projekte, welche von der Autonomen Provinz Bozen genehmigt werden, sind die folgenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kriterien der EG – Verordnung Nr. 1698/2005; <input type="checkbox"/> Kriterien für die vorliegende Maßnahme
<p>Abgabemodalitäten der Ansuchen</p>	<p>Das Ansuchen um Finanzierungsbeihilfe wird vom Endbegünstigten anhand eines Gesuchsvordruckes, welcher beim Amt aufliegt, eingereicht. Folgende erforderlichen und für die Genehmigung notwendigen Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschluss des für die Ausführung des Vorhabens zuständigen Konsortiums über die Genehmigung des Projektes und des Kostenvoranschlags 2. Baukonzession der zuständigen Gemeinde 3. Positives Gutachten zur Umweltverträglichkeit des Projektes von der zuständigen Behörde. 4. Bestätigung der Durchfahrtgenehmigungen durch öffentliche und private Parzellen, welche vom Projekt betroffen sind und nicht im Einzugsgebiet des Konsortiums liegen. 5. Wasserableitungsdekret (Wasserkonzession) 6. Eventuelle positive Gutachten vom zuständigen Amt der Wildbachverbauung, für die Querungen öffentlicher Gewässer 7. Statische Vorberechnungen bezüglich der Arbeiten in Stahlbeton (Speicherbecken) 8. Technischer Bericht 9. Wirtschaftlich - agrartechnischer Bericht 10. Technische Projektunterlagen 11. Maßbuch mit detailliertem Kostenvoranschlag 12. Ausschreibungsunterlagen 13. Sicherheitsplan bzw. diesbezügliche Erklärung des Projektanten wenn kein Sicherheitsplan erstellt werden muss 14. Alle anderen eventuell notwendigen Genehmigungen
<p>Genehmigungsverfahren der einzelnen Projekte</p>	<p>Bearbeitung der eingereichten Projekte: Die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfen werden im Amt protokolliert und eine Kopie des Ansehens wird dem Antragsteller zurückgegeben oder mit der Post übermittelt. Die Bearbeitung eines Projektes wird einem Beamten des Amtes übergeben. Der zuständige Techniker vollzieht innerhalb 60 Tagen die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen (aufgrund des oben angeführten Verzeichnisses). Der Antragsteller kann aufgrund begründeter Tatsachen um eine Verlängerung dieses Zeitraums ansuchen. Sollten Unterlagen fehlen werden diese per Fax angefordert. Es werden eine oder mehrere Lokalaugenscheine durchgeführt, um sich einerseits ein Bild vom Gesamtprojekt zu machen, andererseits um sich zu vergewissern, dass mit der Durchführung der Arbeiten noch nicht begonnen wurde (jedes Mal wird ein Gutachten des Lokalaugenscheines erstellt, laut check list # 1-Lokalaugenscheine). Die Arbeiten dürfen erst nach dem Einreichen des Gesuches begonnen werden. Es wird eine Kontrolle der Genehmigungen durchgeführt. Die einzelnen Preise des Kostenvoranschlags werden mit jenen der offiziellen Landespreisliste für Tiefbauten verglichen und auf deren Übereinstimmung überprüft. Weiteres wird die Übereinstimmung der Kosten im Verhältnis zu den Maßeinheiten (m², m³ m) überprüft. Die von der Maßnahme vorgesehenen Voraussetzungen (vorwiegend landwirtschaftliche Funk-</p>

	<p>tion), werden in der Genehmigungsphase für alle Vorhaben geprüft. Es wird ein spezifisches Gutachten zur Prüfung der Voraussetzungen im Sinne der Maßnahme erstellt (dies wird laut check list # 2 durchgeführt – vorwiegend landwirtschaftliche Funktion) Es wird vom Amt der Prozensatz der zugelassenen allgemeinen und technischen Spesen festgelegt. Der Beamte erstellt einen technischen Bericht für die technische Kommission der Autonomen Provinz Bozen laut L.G. 23/1993 (dies wird laut check list # 3 – Genehmigungsphase durchgeführt). Es wird eine als angemessen angesehen Ausgabe vorgeschlagen. Die technische Kommission genehmigt das Projekt in technischer - wirtschaftlicher Hinsicht und legt ein Gutachten für jedes Projekt vor.</p>
<p>Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluss der Landesregierung</p>	<p>Die zur Finanzierung anerkannten Kosten und der diesbezügliche zwischen EU, Staat und Autonome Provinz Bozen aufgeteilte Beitrag wird von der Landesregierung mit eigenem Beschluss genehmigt. Im Beschluss wird weiteres festgehalten: der Name des Begünstigten und des Projektes (versehen mit einer fortlaufenden Nummer), die anerkannten Ausgaben, der zweckgebundene Verlustbeitrag und der Beitragsprozentsatz (wie er im Ausführungsprogramm der EU genehmigt worden ist). Im Beschluss werden die für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Fristen festgelegt, welche vom Begünstigten eingehalten werden müssen. Der Termin für die Fertigstellung der Arbeiten kann aufgrund begründeter Tatsachen und nach Ansuchen des Antragstellers verlängert werden. Der Genehmigungsbeschluss der Landesregierung beinhaltet die Erklärung über die Dringlichkeit und das öffentliche Interesse des Vorhabens.</p>
<p>Mitteilung an den Begünstigten</p>	<p>Nach Genehmigung des Projektes wird dem Begünstigten eine diesbezügliche Mitteilung zugeschickt. Mit dieser Mitteilung wird der Begünstigte darüber informiert, dass die Arbeiten (ausgenommen davon ist nur der Ankauf von Materialien), laut den geltenden Landesgesetzen ausgeschrieben werden müssen und dass die Auszahlung des Beitrages nur anhand der registrierten Verträge und der Bauabnahme, nach Abschluss der Kontrolle der ordnungsgemäß bezahlten Rechnungen erfolgen kann. Weiteres wird dem Begünstigten die Beteiligung des Staates und der EU mitgeteilt. Auf die Beteiligung der EU wird auch anhand von Erinnerungstafeln, die an den EU-kofinanzierten Anlagen angebracht werden, besonders hingewiesen.</p>
<p>Auszahlung eines Vorschusses</p>	<p>Nach der Genehmigung des Projektes kann der Antragsteller eine Vorauszahlung des Beitrages anfordern, wenn er eine Anfrage laut den im Amt erhältlichen Vordrucken stellt und die notwendigen Unterlagen beilegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Baubeginnmeldung o Bankgarantie oder Beschluss mit der Garantie der Deckung des Vorschusses zu Gunsten der AGEA. <p>Es wird eine Vorauszahlung des Beitrages in Höhe von 20% der zugelassene Kosten berechnet.</p>
<p>Teil- oder Endliquidierung</p>	<p>Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe, verwaltungstechnische Genehmigung der Teil- und/oder Endabrechnung für die Auszahlung der Beiträge: Während der Arbeiten oder am Ende der selben legt der Antragsteller ein Ansuchen um Teil- oder Endabnahme samt angeführter und vorgeschriebener Unterlagen vor. Das Ansuchen wird protokolliert und dem Antragsteller eine Kopie übermittelt. Es wird ein anderer Beamter (nicht jener der die Genehmigungsphase betreute) beauftragt, eine verwaltungstechnische Kontrolle für die Gewährung des Beitrages durchzuführen, welche die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und Ankäufe bestätigt. Der beauftragte Beamte prüft ob die notwendigen Voraussetzungen für die Liquidierung der Beiträge gegeben sind unter Berücksichtigung folgender Dokumente: die Abnahmeniederschrift und die beeidete Erklärung des Abnahmeprüfers, (dieser wird vom Direktor der Abteilung Landwirtschaft aus dem Landesverzeichnis der Abnahmeprüfer für öffentlicher Arbeiten ausgewählt), die Ergebnisse eines Lokalaugenscheines im Falle einer Endliquidierung. Das Honorar des Abnahmeprüfers ist zu Lasten des Begünstigten, wenn dieser nicht bei der Autonomen Provinz angestellt ist.</p> <p>Liste der vorgeschriebenen Unterlagen für eine Teil- bzw. Endliquidierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Liquidierungsansuchen mit Angabe der Kontokorrentnummer und der Steuernummer des Begünstigten o Endabrechnung der Arbeiten, mit Maßbuch, Buchhaltungsregister, Zusammenfassung des Buchhaltungsregister, Vergabeprotokoll, Aussetzung, Wiederaufnahme und Abschluss der Arbeiten, Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, Neuepreisvereinbarungsprotokoll und Zahlungsbestätigungen des Bauleiters. o Ausführungszeichnungen o Protokoll über die Arbeitsvergabe o Registrierter Ausschreibungsvertrag mit dementsprechenden Vergabebedingungen o Ordnungsgemäß registrierte und belegte Rechnungen, Zahlungsquittungen der Baufirma und die Rechtfertigungsunterlagen der allgemeinen Ausgaben o Bestätigung über die Hinterlegung bei der Landesstelle für die Anmeldung von Bauteilen aus Stahlbeton oder Stahl der Erklärung über die statische Kollaudierung der Anlagen laut Gesetz Nr. 1086 Art. 7 vom 6. November 1971 o Auflistung der dokumentierten Ausgaben mit Angabe der Art der Zahlung (Überweisung, Mandat, Scheck, Wechsel usw...) o Beschreibung eventueller Änderungen in Bezug auf das ursprüngliche Projekt und quantitativer Vergleich zwischen Vorhaben und Realisierung. o Unterliegt die Auszahlung des Beitrages der Einhaltung spezifischer Vorschriften (technischer, buchhalterischer oder sanitärer Natur) werden zusätzliche, diesbezügliche Unterlagen angefordert. o Abnahmeniederschrift o Kopie des Einheitsdokumentes bezüglich der ordnungsgemäßen Beitragszahlungen. o Beeidigte Erklärung des Abnahmeprüfers über die Übereinstimmung der Angaben des Begünstigten und der Finanzierungsverwaltung.

<p>Detaillierte Beschreibung des Kontrollverfahrens</p>	<p>Die durchgeführten Kontrollen, wie sie in der Vorgangsweise beschrieben sind, sind technischer, finanzieller und verwaltungsmäßiger Natur.</p> <p>Verwaltungsmäßige Kontrollen: Anhand der eingereichten zusammenfassenden Dokumente und der Rechtfertigungsunterlagen der getätigten Ausgaben werden die Kontrollen beim Begünstigten durchgeführt. Im einzelnen werden die Zahlungsmodalitäten anhand der Zahlungsunterlagen, der Zahlungsbestätigungen und des Kontoauszuges kontrolliert. Weiteres wird festgestellt, ob der Beginn der Arbeiten nach dem Zeitpunkt des Ansehens um Beitragsgewährung erfolgt ist. Es wird kontrolliert, dass die Zahlungsbestätigungen nach dem Zeitpunkt, welcher in der Entscheidung der Kommission angeführt ist, datiert sind. Wenn nötig werden auch Berichtigungen vorgenommen und der Begünstigte wird aufgefordert eine neue Ausarbeitung der Dokumentation über die einzelnen Abläufe vorzunehmen. In den einzelnen Projektakten werden jeweils die Kopien der Rechnungen, der Zahlungsbelege und der Kontoauszüge hinterlegt.</p> <p>Finanzmäßige Kontrolle: Es wird die Richtigkeit der Beträge des ausbezahlten Beitrages kontrolliert.</p> <p>Technische Kontrolle: Die verwaltungstechnische Kontrolle wird für jedes einzelne Projekt, von einem vom Auftraggeber ernannten Abnahmeprüfer durchgeführt. Nach Abschluss der Abnahme verfasst der ernannte Abnahmeprüfer ein Abnahmeprotokoll und die Erklärung über die Übereinstimmung zwischen den Angaben des Begünstigten und denen der Finanzierungsverwaltung. Sollte der Abnahmeprüfer aus der Landesverwaltung kommen, dann ist die Kontrolle vor Ort gleichzeitig auch Abnahme und wird vom Abnahmeprüfer durchgeführt, ansonsten wird eine Beamter der Abteilung Landwirtschaft unabhängig von der Kontrolle vor Ort vorgehen. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Liquidierung des Beitrages gegeben sind. Nach Abschluss der oben angeführten Kontrolle wird der Beamte ein Protokoll del Lokalausweises erstellen, aufgrund eines amtsinternen facsimile. Eine Kopie dieses Protokolls wird dem Begünstigten übermittelt.</p> <p>Das Liquidierungsschreiben wird dann der AGEA übermittelt, welche für die Autonome Provinz Bozen, die zuständige, genehmigte Zahlungsbehörde darstellt. In den einzelnen Projektakten werden jeweils die Kopien der Rechnungen, der Liquidierungsmandate und der Kontoauszüge hinterlegt.</p>
<p>Nachkontrollen</p>	<p>Nach dem Abschluss der finanzierten Massnahmen und nach der Endliquidierung, wird das Amt stichprobenartig die Einhaltung der Zweckbestimmung der Anlagen und /oder der Ankäufe überprüfen. Es wird mittels Kontrolle mindestens 5 % der Ansuchen um Endliquidierung der vorhergehenden Finanzierungsperiode überprüft. Der Techniker ist nicht derselbe, der in der Genehmigungsphase oder in der Liquidierungsphase das Projekt bearbeitet hat. Es wird vom Amt für die Kontrolle „ex post“ ein Protokoll erstellt, wobei die Vorgangsweise der check list # 7 – Kontrolle ex post eingehalten wird.</p>

Maßnahme	Verbesserung und Ausbau der Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft.
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Articolo 20 (b) (v)
Kodex	125 – Teil Forstwirtschaft
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe entsprechen denen der Maßnahme 122

Maßnahme	Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (c) (ii)
Kodex	132
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung Landwirtschaft Amt für Viehzucht 0471 415090; viehzucht@provinz.bz.it
Information und Bekanntmachung	Die Werbung für potentielle Interessenten wird durch die institutionelle Rolle des Amtes innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert. Zusätzlich bestehen Informationsquellen für das Publikum. Die Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Weiterbildung veröffentlichen jährlich einen Agrar- und Forstbericht, in welchem die Aktivitäten des Vorjahres der jeweiligen Abteilung illustriert werden. Die Tätigkeit des Amtes wird jährlich veröffentlicht und dem Publikum zur Verfügung gestellt. Die Autonome Provinz Bozen veröffentlicht auch jährlich einen Bericht über die Aktivitäten der öffentlichen Verwaltung, welche die relativen Daten der durchgeführten Aktivitäten enthält. Außerdem werden von der öffentlichen Verwaltung in periodischen Abschnitten auch andere Publikationen abgefasst. Abschließend ist noch zu vermerken, dass auch eine offizielle Internetplattform der Autonomen Provinz Bozen besteht. (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_i.asp) welche spezifische Seiten über die Aktivitäten der Abteilung Landwirtschaft und ihrer Ämter enthält.
Vefahren am Schal-	Die Tätigkeit des für die Maßnahme verantwortlichen Amtes sieht die Überprüfung der Beitragsansuchen



ter	der Antragsteller der Autonomen Provinz Bozen vor. Die einzelnen Ansuchen können im 9-monatszeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. Juni eingereicht werden. Die Ansuchen werden protokolliert und im Amt archiviert. Es wird die Zulässigkeit der Projekte auf Grund der im vorliegenden Programm festgelegten Kriterien überprüft. Die eingereichten und als zulässig erachteten Projekte werden auf der Basis dieser Betrachtungen und in chronologischer Reihenfolge bis zum Erreichen des gesamten Finanzierungsplanes der Maßnahme vorgesehenen Ausgaben finanziert.
Zugangskriterien	Die angewandten Selektionskriterien sind folgende: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kriterien der Maßnahme, <input type="checkbox"/> Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005, <input type="checkbox"/> Eventuelle, von der Landesgesetzgebung vorgesehenen Kriterien.
Modalitäten für das Einreichen der Ansuchen	Das Projekt muss von einem Kostenvoranschlag begleitet sein.
Vorgangsweise bei der Genehmigung der einzelnen Projekte	Überprüfung der einzelnen Projekte: Die Überprüfung ist dem Techniker des zuständigen Amtes zugeteilt. Der Techniker nimmt die Überprüfung der Dokumentation des Projektes vor, fordert eventuell fehlende Dokumente an und überprüft das Informations-, Verkaufsfördernde und Werbematerial. Der vorgeschlagene Inhalt wird gemeinsam mit den Verantwortlichen der analogen Initiativen welche von den Maßnahmen der ersten Säule vorgesehen sind, um die Kohärenz festzustellen und eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluss der Landesregierung	Die als zulässig erachteten Ausgaben und der jeweilige Beitrag, aufgeteilt zwischen EU, Staat und Autonomer Provinz Bozen werden von der Südtiroler Landesregierung mit eigenem Beschluss genehmigt. Im Beschluss werden der Beitragsempfänger, das Projekt (charakterisiert durch eine fortlaufende Nummerierung) die anerkannten Ausgaben, der gesamte genehmigte Verlustbeitrag, der Beitragsprozentsatz (gleich wie im ländlichen Entwicklungsplan vorgesehen und von der europäischen Union genehmigt). Im Beschluss werden die Zeiten fixiert, welche der Beitragsempfänger für die Umsetzung der Initiative einhalten muss..
Mitteilung an den Beitragsempfänger	Nach Genehmigung des Projektes wird dem Beitragsempfänger eine Mitteilung über die Höhe des gewährten Beitrages zugesandt und er wird über die Beteiligung der europäischen Union und des italienischen Staates informiert.
Teil- und/oder Endliquidierung	Während und nach der ordnungsgemäß ausgeführten Initiative, reicht der Beitragsempfänger einen Antrag um Teil- oder Endliquidierung gemeinsam mit den vorgesehenen Dokumenten ein. Notwendige Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Liquidierungsantrag versehen mit den Bankkoordinaten und der Steuernummer des Beitragsempfängers; <input type="checkbox"/> Regulär quittierte Rechnungen und steuerrechtlich ordnungsgemäß verbucht;
Detaillierte Beschreibung der Kontrollmethoden	Verwaltungskontrollen im Ausmaß von 100% der eingereichten Gesuche; Vor Ort Kontrollen im Ausmaß von 5 % der eingereichten Gesuche.

Maßnahme	Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 20 (c) (iii)
Kodex	133
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung Landwirtschaft Amt für Viehzucht 0471 415090; viehzucht@provinz.bz.it
Information und Bekanntmachung	Die Werbung für potentielle Interessenten wird durch die institutionelle Rolle des Amtes innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert. Zusätzlich bestehen Informationsquellen für das Publikum. Die Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Weiterbildung veröffentlichen jährlich einen Agrar- und Forstbericht, in welchem die Aktivitäten des Vorjahres der jeweiligen Abteilung illustriert werden. Die Tätigkeit des Amtes wird jährlich veröffentlicht und dem Publikum zur Verfügung gestellt. Die Autonome Provinz Bozen veröffentlicht auch jährlich einen Bericht über die Aktivitäten der öffentlichen Verwaltung, welche die relativen Daten der durchgeführten Aktivitäten enthält. Außerdem werden von der öffentlichen Verwaltung in periodischen Abschnitten auch andere Publikationen abgefasst. Abschließend ist noch zu vermerken, dass es auch eine offizielle Internetplattform der Autonomen Provinz Bozen besteht. (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_i.asp) welche spezifische Seiten über die Aktivitäten der Abteilung Landwirtschaft und ihrer Ämter enthält.
Verfahren am Schalter	Die Tätigkeit des für die Maßnahme verantwortlichen Amtes sieht die Überprüfung der Beitragsansuchen der Antragsteller der Autonomen Provinz Bozen vor. Die einzelnen Ansuchen können im 9-monatszeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. Juni eingereicht werden. Die Ansuchen werden protokolliert und im Amt archiviert. Es wird die Zulässigkeit der Projekte auf Grund der im vorliegenden Programm festgelegten Kriterien überprüft. Die eingereichten und als zulässig erachteten Projekte werden auf der Basis dieser Betrachtungen und in chronologischer Reihenfolge bis zum Erreichen des gesamten Finanzierungsplanes der Maß-

	nahme vorgesehenen Ausgaben finanziert.
Zugangskriterien	Die angewandten Selektionskriterien sind folgende: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kriterien der Maßnahme, <input type="checkbox"/> Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005, <input type="checkbox"/> Eventuelle, von der Landesgesetzgebung vorgesehenen Kriterien.
Modalitäten für das Einreichen der Ansuchen	Das Projekt muss von einem technischen Bericht begleitet sein, der den Zweck der verwendeten Ressourcen beschreibt; die Kosten müssen in einem Kostenvoranschlag beschrieben sein.
Vorgansweise bei der Genehmigung der einzelnen Projekte	Überprüfung der einzelnen Projekte: Die Überprüfung ist dem Techniker des zuständigen Amtes zugeteilt. Der Techniker nimmt die Überprüfung der Dokumentation des Projektes vor, fordert eventuell fehlende Dokumente an und überprüft das Informations-, Verkaufsfördernde und Werbematerial. Der vorgeschlagene Inhalt wird gemeinsam mit den Verantwortlichen der analogen Initiativen welche von den Maßnahmen der ersten Säule vorgesehen sind, um die Kohärenz festzustellen und eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluss der Landesregierung	Die als zulässig erachteten Ausgaben und der jeweilige Beitrag, aufgeteilt zwischen EU, Staat und Autonomen Provinz Bozen werden von der Südtiroler Landesregierung mit eigenem Beschluss genehmigt. Im Beschluss werden der Beitragsempfänger, das Projekt (charakterisiert durch eine fortlaufende Nummerierung) die anerkannten Ausgaben, der gesamte genehmigte Verlustbeitrag der Beitragsprozentsatz (gleich wie im ländlichen Entwicklungsplan vorgesehen und von der europäischen Union genehmigt). Im Beschluss werden die Zeiten fixiert, welche der Beitragsempfänger für die Umsetzung der Initiative einhalten muss.
Mitteilung an den Beitragsempfänger	Nach Genehmigung des Projektes wird dem Beitragsempfänger eine Mitteilung über die Höhe des gewährten Beitrages zugesandt und er wird über die Beteiligung der europäischen Union und des italienischen Staates informiert.
Teil- und/oder Endliquidierung	Während und nach der ordnungsgemäß ausgeführten Initiative, reicht der Beitragsempfänger einen Antrag um Teil- oder Endliquidierung gemeinsam mit den Vorgesehenen Dokumenten ein. Notwendige Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Liquidierungsantrag versehen mit den Bankkoordinaten und der Steuernummer des Beitragsempfängers; <input type="checkbox"/> Regulär quittierte Rechnungen und steuerrechtlich ordnungsgemäß verbucht, einschließlich der Quittungen des Auftragnehmers und die belegenden Dokumente der allgemeinen Spesen; <input type="checkbox"/> Endbericht
Detaillierte Beschreibung der Kontrollmethoden	Verwaltungskontrollen im Ausmaß von 100% der eingereichten Gesuche; Vor Ort Kontrollen im Ausmaß von 5 % der eingereichten Gesuche.

Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft über die Unterstützung der Landbewirtschaftung;

Maßnahme	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten; Zahlungen für Agrarumweltprämien;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 36 (a) (i), (iv)
Kodex	211 und 214
Abteilung/ Verantwortliches Amt	Die Koordinierung der Maßnahme ist dem Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft anvertraut 0471 415160; Landwirtschaft@provincia.bz.it Die verwaltungsmäßigen Verantwortlichen für die Umsetzung der einzelnen Vorhaben sind: für die Maßnahme 211: <ul style="list-style-type: none"> • das Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft Für die Maßnahme 214: <ul style="list-style-type: none"> • das Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft für die Vorhaben Nr. 1 und 2; • das Amt für Obst- und Weinbau der Abteilung Landwirtschaft für die Vorhaben Nr. 3, 4 und 5; • das Amt für Bergwirtschaft der Abteilung Forstwirtschaft für das Vorhaben Nr. 6; • das Amt für Landschaftsökologie der Abteilung Natur und Landschaft für das Vorhaben Nr. 7.
Information und Bekanntmachung	Diese wird über die folgenden Kanäle gewährleistet: <ul style="list-style-type: none"> • spezifische Veröffentlichungen von Seiten der Landesverwaltung • Pressemitteilungen auf lokalen Zeitungen in deutscher und italienischer Sprache • Radiomitteilungen auf Lokalsendungen mit der Zielgruppe Landwirte • Verbreitung auf der Internetseite der Landesverwaltung (www.provincia.bz.it – www.provinz.bz.it) • Veröffentlichung auf dem Amtsblatt der Region Trentino - Südtirol des ELR und der diesbezüglichen wichtigsten Verwaltungsakten • Beratung und spezifischer technischer Beistand direkt von Seiten der Landesverwaltung (Bergbauernberatung)

	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung der Berufsorganisationen (Südtiroler Bauernbund, „Federazione provinciale Coltivatori diretti“, Landeszuchtverbände) • Mitteilungen an die einzelnen Landwirte
Zugangskriterien	Die Zulässigkeit der Gesuche ist der Einhaltung der von der EU-VO Nr. 1698/2005 vorgesehenen Voraussetzungen, den jeweiligen Durchführungsbestimmungen und den Vorhaben der vorliegenden Maßnahme unterstellt.
Modalitäten bei Einreichung der Gesuche	<p>Für das Ausfüllen des Gesuches kann der Antragsteller den Beistand eines C.A.A. („Centro di Assistenza Agricola“) in Anspruch nehmen, welchem die Autonome Provinz Bozen mittels Ausschreibung den Dienst der Gesuchsannahme der Erstansuchen und der Änderungsansuchen überträgt.</p> <p>Der vom C.A.A. geleistete Dienst beinhaltet im Besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beratung und der Beistand im Ausfüllen des Gesuches für den Antragsteller - das Ausfüllen und der eventuelle Druck des Gesuchformulars - die Vorbereitung aller eventuell notwendigen Anlagen - die Überprüfung und die Zertifizierung der vom Antragsteller gelieferten Daten, auch mittels Kreuzkontrolle selbiger mit offiziellen Datenbanken - die eventuelle Korrektur und Ergänzung von Gesuche, welche in der Bearbeitungsphase als unvollständig oder als nicht korrekt aufgefüllt aufscheinen. <p>Jeder Antragsteller unterschreibt weiters eine Vollmacht mittels welcher er die Vertretungsvollmacht an den C.A.A. für die Einreichung der Gesuche abtritt. Dieses Dokument bleibt bei den Akten des C.A.A.</p>
Ablauf der Genehmigung der einzelnen Gesuche	<p>Bearbeitung:</p> <p>Die Bearbeitung der Gesuche ist den einzelnen für den Verwaltungsablauf verantwortlichen Ämtern anvertraut für jede einzelne Art von Vorhaben und gliedert sich in folgende Fasen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Annahme der Bearbeitung und Protokollierung der Gesuche 2. Verwaltungskontrollen: Diese werden auf die Gesamtheit der eingereichten Gesuche durchgeführt und beinhalten folgende Kontrollen: <ul style="list-style-type: none"> - Vorhandensein der Unterschrift des Antragstellers, Vollständigkeit und Richtigkeit der anagrafischen und der Katasterdaten; - Vorhandensein aller eventuell notwendiger Anlagen; - Überprüfung und Lösung aller durch informatische Kontrolllisten festgestellten Unregelmäßigkeiten als auch jene, welche von der AgEA angezeigt werden. Die Gesuche, welche noch nicht gelöste Unregelmäßigkeiten aufweisen, werden ausgesetzt um eine Auszahlung zu verhindern, während jene mit unlösbaren Unregelmäßigkeiten abgelehnt – und sofern vorgesehen – mit der Anwendung von Sanktionen und Rückforderungen bedacht werden; - Verwaltungskontrolle der Einhaltung der mehrjährigen Verpflichtungen: für die Maßnahme 214 – Zahlungen für Agrarumweltprämien besteht diese Überprüfung in einer Übermittlung an alle Antragsteller mit einem Gesuch in Verpflichtung einer Mitteilung mit den zusammenfassenden Daten zur eingegangenen Verpflichtung, sowie der Einladung eventuelle Änderungen dieser Daten innerhalb der Fälligkeit mit den festgelegten Modalitäten mitzuteilen. Die Mitteilung informiert den Antragsteller weiters darüber, dass das Ausbleiben der Datenabänderung einer ausdrücklichen Bestätigung der im Gesuch angegebenen Daten gleichkommt. Diese Mitteilung, welche jedes Jahr vom bearbeitenden Amt an jeden Antragsteller für die Kampagnen nach dem Jahr der Einreichung des Erstbeitrittsansuchens geschickt wird, kann die Verpflichtung zur Vorlage eines jährlichen Zahlungsansuchens von Seiten des Antragstellers ersetzen. 3. Lokalaugenscheine: diese werden auf einer Stichprobe von mindestens 5% der eingereichten Gesuche durchgeführt, ausgewählt mit eigener informatischer Prozedur und unter Berücksichtigung der Zufallsauswahl mit Risikoanalyse. Der Lokalaugenschein wird vom Personal der Abteilung Forstwirtschaft des Landes durchgeführt, welches ein eigenes Kontrollprotokoll verfasst und wovon eine Kopie dem Antragsteller ausgehändigt und eine weitere dem bearbeitenden Amt übermittelt wird. Die zum Lokalaugenschein ausgewählten Betriebe werden ausgesetzt, um die Auszahlung zu verhindern bis das positive Ergebnis des Lokalaugenscheins vorliegt. Ein teilweise oder vollständig negatives Ergebnis des Lokalaugenscheins bedingt die Ablehnung des Gesuches von Seiten des bearbeitenden Amtes und – sofern vorgesehen – die Anwendung von Sanktionen und Rückforderungen.
Auszahlung	<p>Die Auszahlung der Gesuche an jene Endbegünstigten, welche die Bearbeitungsphase positiv abgeschlossen haben, sieht folgende Tätigkeiten vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung der Liquidierungsliste und Kontrolle der Übereinstimmung der darin enthaltenen Daten mit jenen der einzelnen zur Prämiengewährung zugelassenen Gesuche von Seiten des bearbeitenden Amtes 2. Übermittlung der Auszahlungslisten in Papierform und auf digitalem Datenträger an die AGEA 3. Archivierung der Auszahlungslisten 4. Auszahlung der Prämien an die einzelnen Begünstigten von Seiten der AGEA <p>Die Auszahlung der Prämien wird erst durchgeführt nachdem die Kontrollen zu den Zulässigkeitskriterien abgeschlossen sind. Die Landesverwaltung kann trotz allem entscheiden einen Vorschuss von bis zu 70% des jedem Begünstigten zustehenden Betrages auszuzahlen, nachdem die Verwaltungskontrollen abgeschlossen worden sind.</p>
Widerruf des Gesuches und Anwendung von Sanktionen	<p>Für den Fall dass das zuständige bearbeitende Amt in der Bearbeitungsphase oder im Verpflichtungszeitraum durch eine Verwaltungskontrolle oder aufgrund des Ergebnisses eines Lokalaugenscheins das Vorhandensein oder das Abhandenkommen der Voraussetzungen und/oder der für die Gewährung der Prämie vorgesehenen Bedingungen feststellt wird die folgende Prozedur eingehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aussetzung des Gesuches 2. Einleitung der Widerrufungsprozedur das bearbeitende Amt teilt dem Begünstigten die Einleitung der Widerrufungsprozedur mit, zusammen mit der Einladung Klärungen oder zusätzliche Dokumentation innerhalb von 30 Tagen

	<p>ab Datum des Erhaltes einzubringen, mit sonstiger Aussprache des teilweisen oder vollständigen Verfalls des Prämienanspruches</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Definitive Feststellung Sofern der Begünstigte die Klärungen oder die verlangte zusätzliche Dokumentation vorlegt schreitet das bearbeitende Amt zu einer zusätzlichen Prüfung, wobei die definitive Feststellung eventuell der „Kommission für die Nachprüfung“ weitergereicht wird. 4. Widerruf die Landesregierung verfügt mit eigenem Beschluss die Ablehnung oder den Verfall eines Prämienansuchens 5. Mitteilung an den Betroffenen das bearbeitende Amt informiert den Betroffenen über den Widerruf des Gesuches, wobei die Begründungen, welche den Widerruf selbst bestimmt haben, die Quantifizierung der eventuell rückzuerstattenden Beträge mit den diesbezüglichen Zinsen, die Einladung zur Bewerksstellung der Rückerstattung innerhalb von 30 Tagen sowie für den Betroffenen die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht innerhalb von 60 Tagen Rekurs einlegen zu können angeführt werden. 6. Anwendung von Sanktionen und Rückforderungen im Fall von teilweisem oder vollständigem Widerruf, nimmt das bearbeitende Amt die Anwendung von Sanktionen und Widerrufen wie in den geltenden EU-, Staats- und Landesbestimmungen vorgesehen. <p>Das Vorliegen einer Anzeige zu Lasten des Antragstellers wegen Missachtung der Bestimmungen im Bereich Umweltschutz, Tierschutz und Hygiene wird wie in den geltenden EU-, Staats- und Landesbestimmungen vorgesehen gehandhabt.</p>
Trennung der Funktionen	<p>Der gesamt Ablauf der Verwaltung und Kontrolle garantiert eine klare Aufteilung und Trennung der Funktionen zwischen Subjekten, welche in den verschiedenen Fasen auftreten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2) Landwirtschaftliches Beistandszentrum (C.A.A.) Anerkannte Stelle, welcher die Landesverwaltung aufgrund einer Ausschreibung den Dienst der Annahme und Übermittlung der Erstbeitritts-, der Änderungs- und Bestätigungsansuchen an die Landesverwaltung selbst überträgt. Die Ausschreibung regelt die Art und die Zeiten für die Ausführung des Dienstes. 3) Bearbeitende Ämter Ämter der Landesverwaltung, welche aus verwaltungsmäßiger Sicht für die Bearbeitung der Gesuche zuständig sind (Annahme und Archivierung, Verwaltungskontrollen, Vorbereitung und Übermittlung der Auszahlunglisten, Verwaltung der Widerrufungsabläufe, Anwendung von Sanktionen). 4) Forststationen Außenämter der Abteilung Forstwirtschaft, deren Personal – welches den gerichtspolizeilichen Status trägt – für die Abwicklung der Lokalausweise und das Ausfüllen der diesbezüglichen Kontrollprotokolle zuständig ist. 5) AGEA Für die Durchführung der Zahlungen an die Endbegünstigten zuständige Stelle. Diese Funktion wird momentan von der AGEA – “Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura” ausgeübt.
Informatisierung	<p>Die Verwaltung jedes Gesuches wird über ein spezifisches Informatikprogramm durchgeführt, welches in jedem Moment den historischen Verlauf vom Moment der Einreichung nach verfolgen lässt, sowie die in der jeweiligen Kampagne durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gesuch selbst. Das Informatikprogramm, in welchem sämtliche Gesuchsdaten eingegeben sind, ist mit dem Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmer verbunden, in welchem alle Betriebe der Provinz erfasst sind.</p>
Richtlinien zur Verwaltung und zu den Kontrollen der Gesuche	<p>Die Richtlinien in Bezug auf die Modalitäten der Verwaltung und Kontrolle der Gesuche werden mit spezifischem Verwaltungsakt der Landesverwaltung, in Übereinstimmung mit den geltenden EU-, Staats- und Landesbestimmungen festgelegt.</p>
Einführung des “Betriebsfascikels” und des Einheitsansuchens	<p>In Voraussicht der Erstellung des “Betriebsfascikels” und des Prämieeinheitsansuchens für die Maßnahmen 211 und 214 behält sich die Landesverwaltung das Recht vor schrittweise die angemessenen Änderungen an der oben beschriebenen Prozedur einzuführen mit dem Ziel den gesamten Verwaltungsablauf zu vereinfachen und zu beschleunigen. Diese Änderungen werden den zuständigen Stellen der Europäischen Union unverzüglich mitgeteilt.</p>

Maßnahme	Wiederaufbau des forstlichen Potentials und vorbeugende Maßnahmen
Artikel und Absatz del Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Articolo 36 (b) (vi)
Kodex	226
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe entsprechen denen der Maßnahme 122

Maßnahme	Beihilfen für nicht produktive Investitionen
Artikel und Absatz del Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 36 (b) (vii)

Kodex	227
Abteilung/ verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe entsprechen denen der Maßnahme 122

Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten und Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten

Maßnahme	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten;
Artikel und Absatz der Verordnung der (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (a) (i)
Kodex	311
Abteilung/ Verantwortliches Amt	Amt für ländliches Bauwesen 0471 415150; Landwirtschaft@provinz.bz.it
Informationen und Bekanntmachung	Die Werbung bei potentiellen Antragstellern wird durch die institutionelle Rolle innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert. Es gibt außerdem weitere Informationsquellen die dem Publikum zur Verfügung stehen. Jährlich geben die Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung den „Agrar- und Forstbericht“ heraus, in welchem die Arbeit der einzelnen Ämter jeder Abteilung im vergangenen Jahr beschrieben wird. Periodisch werden noch andere Veröffentlichungen, wie z.B. Broschüren ausgearbeitet. Weiters gibt es eine Internetseite der Autonomen Provinz Bozen mit einer eigenen Seite der Abteilung Landwirtschaft (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_d.asp).
Verfahren am Schalter	Das verantwortliche Amt prüft die Beitragsgesuche, die von den Antragstellern bei der öffentlichen Verwaltung eingereicht werden. Die Projekte werden, je nach Art der vorgesehenen Investition und nach vorher beschriebenen Auswahlkriterien angenommen oder sofort abgelehnt. Bei den angenommenen Projekten wird das Vorhandensein aller nötigen Genehmigungen geprüft. Die Finanzierung der angenommenen Gesuche ist abhängig von: der Zulässigkeit der Gesuche im allgemeinen, von der Verfügbarkeit von EU-Geldern innerhalb des ländlichen Entwicklungsplanes, von der Kompatibilität zwischen Ausführung der Arbeiten und der Termine zur Ausführung des ländlichen Entwicklungsplanes, von der Kompatibilität zwischen der nötigen Zeit für die Kollaudierung und den Abschlussterminen des ländlichen Entwicklungsplanes. Die Beitragsansuchen werden protokolliert und im zuständigen Amt archiviert. Sollten Gesuche ohne Finanzierung aufliegen, so werden diese entweder über eventuelle Zusatzmittel im Rahmen einer Neuzuteilung im ländlichen Entwicklungsplan, oder über ein zukünftiges Programm finanziert.
Zugangskriterien	Die von der Autonomen Provinz Bozen angewendeten Auswahl- und Zugangskriterien sind folgende: - Kriterien der VO (EG) Nr. 1698/2005 - Kriterien der vorliegenden Maßnahme: eventuelle Zusatzkriterien können mit Beschluss der Landesregierung festgelegt werden
Ablauf bei der Gesuchsvorlage	Das Gesuchsformular ist im Amt erhältlich und wird vom Antragsteller ausgefüllt. Die zur Zulassung des Projekts notwendigen Unterlagen (in einfacher Ausführung) sind folgende: - Gesuchsformular mit folgenden Angaben: - Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Antragstellers - Steuernummer - Betriebsflächen - Anzahl der gehaltenen Tiere - Bankverbindung - Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für die vorgeschriebene Dauer - Baukonzession oder –ermächtigung der zuständigen Gemeinde - von der Gemeinde vidimiertes Projekt - Grundbuchsauszug (nur wenn der Grundbesitzbogen nicht auf den Antragsteller lautet) - Pachtvertrag - Kostenvoranschlag oder Angebot für den Kauf einer Maschine
Verfahren zur Genehmigung der einzelnen Projekte	Bearbeitung der einzelnen Projekte: Die Bearbeitung obliegt dem für die jeweilige Gemeinde zuständigen Techniker des zuständigen Amtes. Der Techniker überprüft die vorgelegten Unterlagen und fordert eventuell fehlende Dokumente an. Wenn es nötig erscheint, wird ein Lokalaugenschein vorgenommen, zur Kontrolle eines eventuellen Arbeitsbeginns vor Gesuchsabgabe und um Einzelheiten des Projekts zu klären. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorlage des Beitragsgesuches beginnen. Es wird kontrolliert: - das Vorliegen aller nötigen Ermächtigungen - die Übereinstimmung der Preise des Kostenvoranschlages mit der geltenden offiziellen Landespreisliste. Im Sinne des L.G. Nr. 23/1993 verfasst der zuständige Techniker ein technisch- wirtschaftliches Gutachten zum Projekt.
Genehmigung der einzelnen Projekte	Die zur Finanzierung zugelassenen Kosten und der dazugehörige Beitrag werden von der Landesregierung mit einem eigenen Beschluss genehmigt. In den Beschlüssen wird angegeben: der Beitragsempfänger, das

mit Beschluss der Landesregierung	Projekt (gekennzeichnet durch einen eigenen Kode für jedes Vorhaben), die zur Finanzierung zugelassenen Kosten, der Verlustbeitrag, der Beitragsprozentsatz. Die Autonome Provinz Bozen finanziert die eigenen Anteil und die EU- und Staatsanteile aufgrund der geltenden Gesetzgebung, mit Bezug auf die geltenden EU Bestimmungen. Im Beschluss wird der vom Antragsteller einzuhaltende Termin für die Ausführung der Arbeiten festgelegt.
Mitteilung an den Beitragsempfänger	Nach Genehmigung des Projekts wird dem Antragsteller der gewährte Beitrag mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Beitragsempfänger über die finanzielle Beteiligung von Seiten der EU informiert.
Teil- und/oder Endliquidierung	Die vom Beitragsempfänger bestrittenen Kosten werden mit der Vorgehensweise laut Gesetz 446/67 festgelegt. Während des Baues oder nach Beendigung der Arbeiten, legt der Beitragsempfänger das Teil- oder Endabnahmegesuch mit den entsprechenden Unterlagen vor. Liste der notwendigen Unterlagen für eine Teil- oder Endabnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Abnahmeansuchen, vom Antragsteller ausgefüllt • Teil- oder Endabrechnung • Saldierte Rechnungen für Maschinen und mobile Geräte • Beeidete Erklärung eines ermächtigten Freiberuflers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten und die Kosten der Arbeiten.
Genauere Beschreibung der Kontrollabläufe	Kontrollen: Die Techniker der zuständigen Abteilung kontrollieren mindestens 50 % der Beitragsgesuche aufgrund fest zulegender Kriterien anhand einer detaillierten Check- Liste. Für jede Kontrolle wird ein Protokoll verfaßt. Sanktionen: Wird die Zweckbestimmung nicht für die vorgeschriebene Zeit eingehalten, so ist der ausgezahlte Beitrag mit Zinsen zurückzuzahlen.

Maßnahme	Förderung des Fremdenverkehrs
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (a) (iii)
Kodex	313
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe entsprechen denen der Maßnahme 122

Maßnahme	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (b) (i)
Kodex	321 – Landwirtschaft / Ländliche Trinkwasserleitungen
Abteilung/Verantwortliches Amt	Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft 0471 415160; Landwirtschaft@provincia.bz.it Die verwaltungsmäßige Struktur der Autonomen Provinz Bozen, welche für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist, ist das Amt für EU- Strukturfonds in der Landwirtschaft, Abteilung Landwirtschaft. Unter seine Zuständigkeiten fallen auch jene der Überprüfung, Koordinierung, Abrechnung der EU- Beiträge sowie jene der Finanzierung des Anteiles an Landesbeiträgen zur Verbesserung der Trink- und Löschwasserleitungen.
Information und Bekanntmachung	Die Publizierung gegenüber den potentiellen Begünstigten wird durch die institutionelle Rolle des Amtes in der öffentlichen Verwaltung gesichert. Außerdem gibt es andere Informationsquellen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Gegenwärtig veröffentlichen die Abteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft einen jährlichen „Land- und Forstbericht“, wo sämtliche im vergangenen Jahr von den Ämtern beider Abteilungen durchgeführten Tätigkeiten geschildert werden. Konkret wird die durchgeführte Amtstätigkeit jährlich veröffentlicht und somit zur Gänze der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Jährlich veröffentlicht die Autonome Provinz Bozen auch einen „Tätigkeitsbericht der Landesverwaltung“, der alle Angaben über die durchgeführten Tätigkeiten enthält. Außerdem werden periodisch von der öffentlichen Verwaltung auch andere Publikationen herausgegeben. Schließlich gibt es im Internet die offizielle Seite der Autonomen Provinz Bozen (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_i.asp) welche spezifische, mit der Tätigkeit der verschiedenen Abteilungen, darunter der Abteilung Landwirtschaft, verbundene Inhalte wiedergibt.
Verfahren am Schalter	Die Tätigkeit des für die Maßnahme verantwortlichen Amtes sieht die Überprüfung der Finanzierungsansuchen, welche von den Antragstellern des der Autonomen Provinz Bozen eingereicht werden. Vor der offiziellen Annahme der Finanzierungsansuchen werden mit den Antragstellern sowohl die wichtigsten Eigenschaften der Projekte, die Typologie der vorgesehenen Bauarbeiten und die Kostenvorschläge abgeklärt. Die Zulässigkeit der Projekte im Sinne der Auswahlkriterien, welche von diesem Plan festgelegt worden sind, wird zu Beginn überprüft. Die Projekte werden auf Grund der Typologie der vorge-

	<p>sehenen Bauarbeiten und der oben genannten Auswahlkriterien als zulässig begutachtet oder sie werden sofort abgelehnt. Vorab wird für die zulässigen Projekte das Vorhandensein der notwendigen Ermächtigungen überprüft, wird mit dem Antragstellern ein Terminkalender zur Durchführung festgelegt, mit welchem in klarer Form das Datum der formellen Einreichung der Finanzierungsgesuche, das voraussichtliche Datum der Projektgenehmigung und das voraussichtliche Datum der verwaltungsmäßigen Endabnahme der durchgeführten Arbeiten festgelegt werden. Die Finanzierung der angenommenen Projekte hängt von ihrer Zulässigkeit im Allgemeinen ab; darauf folgend von der Verfügbarkeit an EU- Finanzmitteln für die Maßnahme des LEP, von der Vereinbarkeit der Termine für die Durchführung der Arbeiten mit jenen der Durchführung des LEP und schließlich von der Vereinbarkeit der voraussichtlichen Termine für die Genehmigung der Endabrechnung der Arbeiten mit jenen der Schließung des LEP. Die Finanzmittel werden im Landeshaushalt (Mitfinanzierungsquote der Autonomen Provinz Bozen) laut den vorgesehenen Projekten für jedes Programmierungsjahr bereitgestellt.</p> <p>Die Finanzierungsansuchen werden protokolliert und im Amt archiviert. Die einzelnen Finanzierungsansuchen können neun Monate lang zwischen dem 1. November und dem 31. Juli vorgelegt werden. Auf Grund der bis hierher gemachten Anmerkungen und laut Datum der Protokollordnung werden die vorgelegten und annehmbaren Projekte bis zur Erreichung der vom Finanzierungsplan der Maßnahme vorgesehenen und zugelassenen Gesamtausgabe finanziert. Falls Ansuchen ohne Finanzierung zeitweilig aufliegen würden werden diese entweder mit etwaigen, zusätzlichen aus einer Verschiebung von EU- Finanzierungsmitteln im Rahmen des in Geltung befindlichen LEP oder auf Grund eines zukünftigen Planes finanziert.</p>
<p>Zugangskriterien</p>	<p>Die angeführten Auswahlkriterien für Projekte die von der Autonomen Provinz Bozen zu genehmigen sind, sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien, die von der VO (EG) Nr. 1698/05 und VO (EG) Nr. 1974/06 vorgesehen sind - Kriterien, die von dieser zusammenfassenden Maßnahmeübersicht vorgesehen sind.
<p>Vorgangsweise bei der Einreichung der Ansuchen</p>	<p>Das Beitragsgesuch wird von den Antragstellern auf Grund eines Vordruckes ausgefüllt, welcher beim Amt zur Verfügung steht.</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen (in einfacher Ausfertigung) zur Genehmigung sind die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss der beantragenden Gemeinde mit der Genehmigung des Projektes und des Finanzierungsplanes und der Übernahme der Restkosten nach Abzug des öffentlichen Beitrages; - Baukonzession der Gemeinde, welcher die Durchführung der Bauarbeiten zusteht; - Positives Gutachten zur Durchführung des Projektes der Amtsdirektorenkonferenz, welche für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig ist laut den geltenden Bestimmungen; - Trinkbarkeitserklärung des Wassers oder mindestens drei aktuelle mikrobiologische und chemische Proben des Wassers; - Konzessionsdekret zur Gewässeremutzung; - Technischer Bericht zum Projekt; - Technische Unterlagen; - Detaillierte Massenberechnung und Kostenvoranschlag; - Höhenprofil (für die Wasserleitungen); - Verdingungsbedingungen; - Sicherheitsplan laut den geltenden Bestimmungen; - Erklärung über die vorwiegende landwirtschaftliche Funktion der im Projekt vorgesehenen Bauarbeiten mit der Angabe der Anzahl der Höfe im Gebiet, der Anzahl der von den Arbeiten betroffenen und begünstigten Höfe und anderer Informationen, die zur Feststellung dieser Voraussetzungen dienen.
<p>Genehmigungsverfahren der einzelnen Projekte</p>	<p>Überprüfung der einzelnen Projekte:</p> <p>Das Ansuchen wird von Seiten des Amtes protokolliert und eine Kopie davon wird dem Antragsteller sofort oder auf dem Postweg ausgehändigt. Die Überprüfung eines Projektes wird einen Funktionär des Amtes zugeteilt. Der beauftragte Techniker kontrolliert, innerhalb von 60 Tagen, welche auf begründeten Antrag des Antragstellers verlängert werden können, die Projektunterlagen (die diesbezügliche Liste ist die oben angeführte) und verlangt per Fax oder Email die eventuell fehlenden Unterlagen. Ein oder mehrere Lokalausweise werden durchgeführt um zu kontrollieren, dass mit den Arbeiten noch nicht begonnen wurde und um die Einzelheiten des geprüften Projektes zu vertiefen (jedes Mal wird ein Protokoll vom Lokalausweis verfasst; es wird die Prozedur der Checkliste #1 – Lokalausweis verfolgt). Die Arbeiten können nach der Vorlegung des Ansuchens um Beitrag beginnen. Die Regelmäßigkeit der Ermächtigungen (Baukonzession, Antimafiabescheinigung) wird geprüft. Die Angemessenheit der Einheitspreise des Kostenvoranschlages auf Grund der offiziellen, geltenden Landespreisliste für die Bauarbeiten wird geprüft. Die Angemessenheit der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Mengen und Kosten laut Maßeinheit (Cm, Qm oder T) wird geprüft. Falls verfügbar werden die Angebote für die Arbeiten in direkter Verwaltung und die Verträge für die ausgeschriebenen Arbeiten verlangt. Das Amt erstellt eine Liste der nicht finanzierbaren Vorhaben und Ausgaben. Weiters werden vom Amt die Prozentsätze der zugelassenen allgemeinen und technischen Spesen. Der Funktionär erstellt einen Prüfbericht für die Technische Kommission der Autonomen Provinz Bozen, welche vom Landesgesetz Nr. 23/1993 vorgesehen ist (es wird die Prozedur der Checkliste # 2 – Genehmigung verfolgt): es wird die Genehmigung einer angemessenen Ausgabe vorgeschlagen aufgrund der angeführten Überprüfungen. Die Technische Kommission genehmigt das Projekt in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht und stellt für jedes Projekt ein Gutachten aus. Falls die Haushaltsituation auf dem LEP und/oder der Maßnahme es verlangt können die zugelassenen Kosten für jedes Projekt nach unten abgerundet werden um das Fehlen von öffentlichen Mitteln aufgrund der Überschreitung der für die Maßnahme vorgesehenen Mittel zu verhindern.</p>
<p>Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluss der Landesregierung</p>	<p>Die anerkannten Spesen und der diesbezügliche Beitrag, der unter EU, Staat und Autonomen Provinz Bozen aufgeteilt wird, werden von der Landesregierung mit einem spezifischen Beschluss genehmigt. In den Beschlüssen der Landesregierung werden der Begünstigte, das Projekt (mit einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet) die anerkannten Spesen, der insgesamt genehmigte Verlustbeitrag, der Prozentsatz (wie in dem von der Europäischen Kommission genehmigten Ländlichen Entwicklungsprogramm vorgesehen) angegeben.</p> <p>Im Beschluss werden die Durchführungstermine für die Arbeiten festgelegt, welche vom Begünstigten be-</p>

	<p>achtet werden müssen. Der Endtermin für die Realisierung der Arbeiten kann aufgrund einer begründeten Anfrage des Antragstellers verlängert werden. Vor Ablauf des vorgesehenen Datums wird dem Antragsteller eine Mitteilung zugeschickt mit der Erinnerung daran eine eventuelle Anfrage um Verlängerung des Enddatums vorzulegen.</p>
<p>Mitteilung an den Begünstigten</p>	<p>Nach der Genehmigung des Projektes wird dem Begünstigten eine Mitteilung über die gewährte Finanzierung übermittelt. Mit derselben wird der Begünstigte darüber informiert, dass die Arbeiten mit der einzigen Ausnahme des Ankaufes der Materialien für die Ausführung der Arbeiten regulär ausgeschrieben werden müssen und dass die Genehmigung der Endabrechnung der Arbeiten aufgrund der registrierten Verträge, nach der Kontrolle vor Ort mit der Abnahme von eventuellen Maßen und nach der Kontrolle der regulär bezahlten Rechnungen erfolgt.</p> <p>Außerdem wird über die finanzielle Beteiligung der EU und des italienischen Staates informiert. Es ist zudem erforderlich die höchstmögliche Information über die EU- Beteiligung zu garantieren, auch durch das Anbringen von Informationstafeln an den mitfinanzierten Bauwerken (es wird die Prozedur der Checkliste # 3 – Kommunikation verfolgt).</p>
<p>Auszahlung von Beitragsvorschüssen</p>	<p>Nach der Genehmigung des Projektes kann der Antragsteller einen Beitragsvorschuss beantragen, indem er ein Ansuchen (dessen Vorlage beim Amt verfügbar ist) mit den erforderlichen Unterlagen vorlegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschreibungsprotokoll; - registrierte Verträge für die Bauarbeiten und/oder den Ankauf von Materialien; - Niederschrift über den Arbeitsbeginn; - Beschluss mit der Garantie der Abdeckung des Vorschusses zu Gunsten der AGEA. <p>Ein Techniker wird mit der Berechnung des zahlbaren Vorschusses beauftragt. Es wird ein Beitragsvorschuss gleich 20% der Summe der vorgelegten Verträge und/oder Angebote. Es werden die Ausschreibungsabschlüsse abgezogen. Eventuelle Ausschreibungsaufschläge werden nicht berücksichtigt. Die Arbeiten müssen begonnen worden sein. Falls notwendig kann der Techniker einen Lokalausweis beim Antragsteller durchführen. Für die Auszahlung wird die von der AGEA zur Verfügung gestellte Software verwendet (es wird die Prozedur der Checkliste #4 – Vorschüsse verfolgt).</p>
<p>Teil- und/oder Endabrechnung</p>	<p>Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe, Genehmigung der Teil- Endabrechnung zum verwaltungsmäßigen Zweck der Liquidierung der Beiträge:</p> <p>Während der Durchführung der Arbeiten oder bei der Fertigstellung der Arbeiten legt der Begünstigte ein Ansuchen um die Bestätigung der Teil- oder Endabrechnung vor, welchen die vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt werden. Das Ansuchen wird protokolliert und eine Kopie davon wird dem Antragsteller sofort oder auf dem Postweg ausgehändigt. Auf Grund des Ansuchens wird ein anderer Funktionär als jener, der die Genehmigung durchgeführt hat, ernannt, der mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe in verwaltungsmäßiger Hinsicht mit dem Ziel der Liquidierung des Beitrages, beauftragt.</p> <p>Der beauftragte Funktionär überprüft vor Ort, das Vorhandensein der nötigen Bedingungen zwecks Auszahlung des Beitrages und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der erfolgten Ausführung der genehmigten Arbeiten und Ankäufe innerhalb des Zeitraumes und auf die festgelegte Art und Weise; 2. Feststellung des Vorhandenseins der vollen Funktionalität; 3. Feststellung der Übereinstimmung und der Einhaltung der allgemeinen Ziele der ausgeführten Arbeiten unter Berücksichtigung dessen, was mit den Arbeiten dieses Projektes genehmigt wurde und als annehmbar zu bezeichnen war; 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Belegunterlagen für die Ausgaben, welche von den die Arbeiten ausführenden Begünstigten vorgelegt wurden; 5. Feststellung, der erfolgten Bezahlung und der buchhalterischen Registrierung der Belegunterlagen für die getätigten Ausgaben; 6. Genehmigung der diesbezüglichen Endabrechnungen und Anmerkung eventueller Prüfungen in der Abrechnungsbuchhaltung. <p>Verzeichnis der notwendigen Unterlagen zwecks Bestätigung der Teil- oder Endabrechnung der Arbeiten (in <u>einfacher</u> Kopie):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansuchen um Überprüfung mit Angabe der Kontonummer und der Steuernummer des Begünstigten (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage); - Abrechnung der Arbeiten mit Maßbuch, Buchhaltungsregister und Zusammenfassung des Buchhaltungsregisters, Protokoll über die Arbeitsübergabe, Arbeitsunterbrechung, Wiederaufnahme der Arbeiten und Arbeitsende, Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, Niederschrift über die Vereinbarung von neuen Preisen, Zahlungsbescheinigungen des Bauleiters. - Endstandspläne und, falls zutreffend, das Höhenprofil; - Falls noch nicht für den Vorschuss eingereicht, das Ausschreibungsprotokoll der Arbeiten; - Falls noch nicht für den Vorschuss eingereicht die registrierte Verträge für die Bauarbeiten und betreffende Verdingung; - Kopie der quittierten und steuerlich verbuchten Rechnungen, einschließlich der Bestätigungen der an der Ausschreibung teilnehmenden Firmen und die Belege für die allgemeinen Spesen; - Nachweis der Hinterlegung beim Amt für die Anmeldung von Stahlbetonarbeiten der statischen Aufnahme von Stahlbeton- und Metallstrukturen, gemäß Art.7 vom Gesetz 6.11.1971, Nr.1086; - Aufstellung der belegenden Unterlagen zu den Ausgaben, mit den Angaben der Eckdaten, des Inhaltes, des bezahlten Betrages und der Zahlungsmodalität (angeben ob durchgeführt mit Bankscheck, Banküberweisung Zahlungsmandat, Tratte oder Wechsel usw.) (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage); - Die Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (DURC) für die Firmen, die mit den Arbeiten beauftragt wurden; - Beschreibung der eventuell erfolgten Änderungen im Vergleich zum genehmigten Projekt und mengenmäßiger Vergleich zwischen veranschlagten und realisierten Arbeiten (siehe vom Amt vorbereitete



	Vorlage).
Detaillierte Beschreibung der Kontrollverfahren:	<p>Die durchgeführten Kontrollen sind, wie beschrieben, von verwaltungsmäßiger, finanzieller und technischer Natur.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsmäßige Kontrolle: Sie wird beim Begünstigten nach dem Erwerb der zusammenfassenden Unterlagen und der belegenden Unterlagen für die getätigten Ausgaben durchgeführt. Besonders wird die Gültigkeit der Auszahlungsbelege durch die Kontrolle aller Bankquittungen, der bezahlten Tratten, der Bankkontoauszüge, usw. geprüft. Es wird festgestellt, ob das Datum des Arbeitsbeginns tatsächlich nach jenem der Vorlage des Beitragsansuchens liegt. Es wird festgestellt, ob die Datierung der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben nach dem Anfangsdatum, welches in der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung des Ländlichen Entwicklungsprogramms enthalten ist, erfolgt ist. Falls notwendig werden die notwendigen Berichtigungen angebracht und die Nutznießer werden um die Überarbeitung der Aufstellungen der Belegsunterlagen ersucht. - Finanzielle Kontrolle: Es wird die Richtigkeit des Betrages des ausbezahlten Beitrages kontrolliert - Technische Kontrolle: Das genehmigte Projekt wird mit dem verwirklichten Bauvorhaben verglichen, und wenn nötig wird vom Begünstigten ein Bericht angefordert welcher die eventuellen technischen Abänderungen bescheinigt. Eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten wird verlangt. Am Ende der oben geschilderten Tätigkeiten nimmt der beauftragte Funktionär das Abnahmeprotokoll auf, indem die Vorlage des Amtes verwendet wird. Eine Kopie dessen wird dem Antragsteller ausgehändigt (für die Fase der Teilabrechnung/Endabrechnung wird die Prozedur der Checkliste # 5 – Vorschüsse und/oder Endbeträge verfolgt). <p>Dann wird die Auszahlung des Beitrages beantragt, womit die anerkannte AgEA für die Autonome Provinz Bozen den Beitrag liquidiert. Sämtliche Unterlagen stehen in den Akten jedes einzelnen Projektes zur Verfügung. In den Akten eines jeden Projektes bleiben auch die Kopien aller Rechnungen und der Bankkontoauszüge.</p>
Nachkontrollen	<p>Nach Abschluss der finanziellen Aspekte und nach der abschließenden Auszahlung überprüft das Amt die Einhaltung der Zweckbestimmung für die Bauvorhaben und/oder Maschinen. Dies wird anhand eines Lokalaugenscheines für mindestens 5% der Auszahlungsansuchen einer liquidierten Endabrechnung auf dem vergangenen EU-Haushalt. Der beauftragte Techniker ist ein anderer als derjenige welcher die Genehmigung oder die Endabrechnung vorgenommen hat (es wird ein vom Amt vorbereitetes Protokoll aufgenommen und die Prozedur laut Checklist # 6 – Nachkontrolle verfolgt).</p>

Maßnahme	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (b) (i)
Kodex	321- Landwirtschaft / Netz der Entwässerungsgräben in der Talsohle und Renaturalisierungsmassnahmen
Abteilung/verantwortliches Amt	<p>Amt für ländliches Bauwesen 0471 415150; Landwirtschaft@provincia.bz.it</p> <p>Für den verwaltungstechnischen Ablauf der Maßnahmen ist das Amt für ländliches Bauwesen der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen zuständig. Dieses Amt übt bereits die Zuständigkeit über die Finanzierung von Projekten und die Überwachung der Arbeiten der Flurbereinigung, der Bodenverbesserungen, des ländlichen Verkehrsnetzes und beim Bau von Beregnungsanlagen aus. Weiters vergibt das Amt die Beiträge für die Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien.</p>
Information und Bekanntmachung	<p>Die vorgesehenen Maßnahmen werden allen potenziellen Nutznießern u. z. den Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien mitgeteilt. Es wird überprüft, dass das Baustellenschild auf die finanzielle Beteiligung der EU hinweist. Die Maßnahmen werden in den sektorspezifischen Fachzeitschriften bekannt gegeben.</p>
Verfahren am Schalter	<p>Das für die Maßnahme zuständige Amt prüft das Ansuchen um Finanzierungsbeihilfe, welches von den Begünstigten der Autonomen Provinz Bozen eingereicht wird. Vor der offiziellen Annahme des Finanzierungsgesuches werden gemeinsam mit den Begünstigten, die Hauptmerkmale des Projektes, die Eigenschaften der auszuführenden Arbeiten und die geplanten Ausgaben geprüft. Es wird die Zulässigkeit des Projektes aufgrund der Auswahlkriterien, laut dem ländlichen Entwicklungsplan (LEP) überprüft laut Genehmigung durch die Europäische Union. Aufgrund der Art der vorgesehenen Arbeiten und aufgrund der beschriebenen Kriterien wird das Vorhaben als finanzierbar bezeichnet oder unverzüglich abgelehnt. Die zur Finanzierung zugelassenen Projekte werden auf die notwendigen Genehmigungen hin überprüft, es wird mit dem Nutznießer ein Arbeitszeitplan vereinbart, welcher das Datum des Beitragsgesuches, sowie die voraussichtlichen Termine für Baubeginn und Bauende, das voraussichtliche Datum der Genehmigung des Projektes, und das voraussichtliche Datum der verwaltungstechnischen Abnahme der Arbeiten klar definiert. Die Finanzierung, der anererkennungsfähigen Projekte hängt von ihrer Zulässigkeit im allgemeinen ab, von der Verfügbarkeit der EU-Beihilfen für den ländlichen Entwicklungsplan (LEP), und von der zeitlichen Übereinstimmung zwischen Ausführungsarbeiten und dem Ausführungszeitraum des LEP sowie von der Übereinstimmung der Zeitspanne zwischen Ausführung der Endabrechnung, bzw. der Endkollaudierung und dem Abschluss des LEP.</p>

	<p>Die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfen werden im Amt protokolliert und abgelegt. Die Ansuchen können in den neun Monaten zwischen Anfang November und 31. Juli eingereicht werden. Aufgrund dieses Kriteriums und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Protokolldatums der abgegebenen Gesuche, werden die vorgelegten und als zulässig befundenen Projekte finanziert, bis zum Erreichen der genehmigten Gesamtausgabe, welche im Finanzierungsplan vorgesehen ist.</p>
Zulassungskriterien	<p>Die zitierten Kriterien für die Auswahl der Projekte, welche von der Autonomen Provinz Bozen genehmigt werden, sind die folgenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kriterien der EG – Verordnung Nr. 1698/2005; <input type="checkbox"/> Kriterien für die vorliegende Maßnahme
Abgabemodalitäten der Ansuchen:	<p>Das Ansuchen um Finanzierungsbeihilfe wird vom Endbegünstigten anhand eines Gesuchsvordrucks, welches beim Amt aufliegt, eingereicht. Die erforderlichen Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschluss des für die Ausführung des Vorhabens zuständigen Konsortiums über die Genehmigung des Projektes und des Kostenvoranschlags 2. Baukonzession der zuständigen Gemeinde 3. Positives Gutachten zur Umweltverträglichkeit des Projektes von der zuständigen Behörde 4. Statische Vorberechnungen bezüglich der Arbeiten in Stahlbeton 5. Technischer Bericht 6. Hydraulischer Bericht 7. Wirtschaftlich - agrartechnischer Bericht 8. Technische Projektunterlagen 9. Maßbuch mit detailliertem Kostenvoranschlag 10. Ausschreibungsunterlagen 11. Sicherheitsplan bzw. diesbezügliche Erklärung des Projektanten wenn kein Sicherheitsplan erstellt werden muss 12. Alle anderen eventuell notwendigen Genehmigungen
Genehmigungsverfahren einzelner Projekte	<p>Verwaltungstechnisches Verfahren:</p> <p>Die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfen werden im Amt protokolliert und eine Kopie des Ansuchens wird dem Antragsteller zurückgegeben oder mit der Post übermittelt. Die Bearbeitung eines Projektes wird einem Beamten des Amtes übergeben. Der zuständige Techniker vollzieht innerhalb 60 Tagen die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen (aufgrund des oben angeführten Verzeichnisses). Der Antragsteller kann aufgrund begründeter Tatsachen um eine Verlängerung dieses Zeitraums ansuchen. Sollten Unterlagen fehlen werden diese per Fax angefordert.</p> <p>Es werden ein oder mehrere Lokalausweise durchgeführt um sich einerseits ein Bild vom Gesamtprojekt zu machen, andererseits um sich zu vergewissern, dass mit der Durchführung der Arbeiten noch nicht begonnen wurde (jedes Mal wird ein Gutachten des Lokalausweises erstellt, laut check list # 1- Lokalausweise). Die Arbeiten dürfen erst nach dem Einreichen des Gesuches begonnen werden. Es wird eine Kontrolle der Genehmigungen durchgeführt. Die einzelnen Preise des Kostenvoranschlags werden mit jenen der offiziellen Landestarife für Tiefbauten verglichen und auf deren Übereinstimmung überprüft. Weiteres wird die Übereinstimmung der Kosten im Verhältnis zu den Maßeinheiten (m², m³ m) überprüft. Die von der Maßnahme vorgesehenen Voraussetzungen (vorwiegend landwirtschaftliche Funktion), werden in der Genehmigungsphase für alle Vorhaben geprüft. Es wird ein spezifisches Gutachten zur Prüfung der Voraussetzungen für die Maßnahme erstellt (dies wird laut check list # 2 durchgeführt).</p> <p>Es wird vom Amt der Prozentsatz der zugelassenen allgemeinen und technischen Spesen festgelegt. Der Beamte erstellt einen technischen Bericht für die technische Kommission der Autonomen Provinz Bozen laut L.G. 23/1993 (dies wird laut check list # 3 – Genehmigungsphase durchgeführt). Es wird eine als angemessen angesehene Ausgabe vorgeschlagen. Die technische Kommission genehmigt das Projekt aus technischer und wirtschaftlicher Sicht und erstellt ein Gutachten für jedes Projekt.</p>
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluss der Landesregierung	<p>Die zur Finanzierung anerkannten Kosten und der diesbezügliche unter EU, Staat und Autonome Provinz Bozen aufgeteilte Beitrag wird von der Landesregierung mit eigenem Beschluss genehmigt. Im Beschluss wird weiteres festgehalten: der Name des Begünstigten und des Projektes (versehen mit einer fortlaufenden Nummer), die anerkannten Ausgaben, der zweckgebundene Verlustbeitrag und der Beitragsprozentsatz (wie er im Ausführungsprogramm der EU genehmigt worden ist).</p> <p>Im Beschluss werden die für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Zeiten festgelegt, welche vom Begünstigten eingehalten werden müssen. Der Termin für die Fertigstellung der Arbeiten kann aufgrund begründeter Tatsachen und nach Ansuchen des Antragstellers verlängert werden. Der Genehmigungsbeschluss der Landesregierung beinhaltet die Erklärung über die Dringlichkeit und das öffentliche Interesse des Vorhabens.</p>
Mitteilung an den Begünstigten	<p>Nach Genehmigung des Projektes wird dem Begünstigten eine diesbezügliche Mitteilung zugeschickt. Mit selbiger Mitteilung wird der Begünstigte darüber informiert, dass die Arbeiten (ausgenommen davon ist nur der Ankauf der Materialien), laut den geltenden Landesgesetzen ausgeschrieben werden müssen und dass die Auszahlung des Beitrages nur aufgrund der registrierte Verträge und der Kollaudierung, sowie erst nach Abschluss der Kontrolle der ordnungsgemäß bezahlten Rechnungen erfolgen kann. Weiters wird dem Begünstigten die Beteiligung des Staates und der EU mitgeteilt. Auf die Beteiligung der EU wird besonders hingewiesen, anhand von Erinnerungstafeln, an den Anlagen angebracht werden müssen.</p>
Auszahlung eines Vorschusses	<p>Nach der Genehmigung des Projektes kann der Antragsteller eine Vorauszahlung des Beitrages anfordern, wenn er eine Anfrage mit den im Amt erhältlichen Vordrucken stellt und die notwendigen Unterlagen beilegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Baubeginnmeldung o Bankgarantie oder Beschluss mit der Garantie der Deckung des Vorschusses zu Gunsten der AGEA. <p>Es wird eine Vorauszahlung des Beitrages in Höhe von 20% der zugelassene Kosten berechnet.</p>
Teil- oder Endliqui-	<p>Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe, verwaltungstechnische</p>

<p>dierung</p>	<p>Genehmigung der Teil- und/oder Endabrechnung für die Auszahlung der Beiträge: Während der Arbeiten oder am Ende der selben legt der Antragsteller ein Ansuchen um Teil- oder Endabnahme samt angeführter und vorgeschriebener Unterlagen vor. Das Ansuchen wird protokolliert und dem Antragsteller eine Kopie übermittelt. Es wird ein anderer Beamter (nicht jener der die Genehmigungsphase betreute) beauftragt, eine verwaltungstechnische Kontrolle für die Gewährung des Beitrages durchzuführen, welche die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und Ankäufe bestätigt. Der beauftragte Beamte prüft ob die notwendigen Voraussetzungen für die Liquidierung der Beiträge gegeben sind unter Berücksichtigung folgender Dokumente: die Abnahmeniederschrift und die beedete Erklärung des Abnahmeprüfers, (dieser wird vom Direktor der Abteilung Landwirtschaft aus dem Landesverzeichnis der Abnahmeprüfer für öffentlicher Arbeiten ausgewählt), die Ergebnisse eines Lokalaugenscheines im Falle einer Endliquidierung. Das Honorar des Abnahmeprüfers ist zu Lasten des Begünstigten, wenn dieser nicht bei der Autonomen Provinz angestellt ist.</p> <p>Liste der vorgeschriebenen Unterlagen für eine Teil- bzw. Endliquidierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Liquidierungsansuchen mit Angabe der Kontokorrentnummer und der Steuernummer des Begünstigten ○ Endabrechnung der Arbeiten, mit Maßbuch, Buchhaltungsregister, Zusammenfassung des Buchhaltungsregister, Vergabeprotokoll, Aussetzung, Wiederaufnahme und Abschluss der Arbeiten, Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, Neuepreisevereinbarungsprotokoll und Zahlungsbestätigungen des Bauleiters. ○ Ausführungszeichnungen ○ Protokoll über die Arbeitsvergabe ○ Registrierter Ausschreibungsvertrag mit dementsprechenden Vergabebedingungen ○ Ordnungsgemäß registrierte und belegte Rechnungen, Zahlungsquittungen der Baufirma und die Rechtfertigungsunterlagen der allgemeinen Ausgaben ○ Bestätigung über die Hinterlegung bei der Landesstelle für die Anmeldung von Bauteilen aus Stahlbeton und Stahl der Erklärung über die statische Kollaudierung der Anlagen laut Gesetz Nr. 1086 Art. 7 vom 6. November 1971 ○ Auflistung der dokumentierten Ausgaben mit Angabe der Art der Zahlung (Überweisung, Mandat, Scheck, Wechsel usw. ...) ○ Beschreibung eventueller Änderungen in Bezug auf das ursprüngliche Projekt und quantitativer Vergleich zwischen Vorhaben und Realisierung. ○ Unterliegt die Auszahlung des Beitrages der Einhaltung spezifischer Vorschriften (technischer, buchhalterischer oder sanitärer Natur) werden zusätzliche, diesbezügliche Unterlagen angefordert. ○ Abnahmeniederschrift ○ Kopie des Einheitsdokumentes bezüglich der ordnungsgemäßen Beitragszahlungen. ○ Beedigte Erklärung des Abnahmeprüfers über die Übereinstimmung zwischen den Angaben des Begünstigten und der Finanzierungsverwaltung.
<p>Detaillierte Beschreibung des Kontrollverfahrens</p>	<p>Die durchgeführten Kontrollen, wie sie in der Vorgangsweise beschrieben sind, sind technischer, finanzieller und verwaltungsmäßiger Natur.</p> <p>Verwaltungsmäßige Kontrollen: Anhand der eingereichten zusammenfassenden Dokumente und der Rechtfertigungsunterlagen der getätigten Ausgaben werden die Kontrollen beim Begünstigten durchgeführt. Im einzelnen werden die Zahlungsmodalitäten anhand der Zahlungsunterlagen, der Zahlungsbestätigungen und des Kontoauszuges kontrolliert. Weiteres wird festgestellt, ob der Beginn der Arbeiten nach dem Zeitpunkt des Ansuchens um Beitragsgewährung erfolgt ist. Es wird kontrolliert, dass die Zahlungsbestätigungen nach dem Zeitpunkt, welcher in der Entscheidung der Kommission angeführt ist, datiert sind. Wenn nötig werden auch Berichtigungen vorgenommen und der Begünstigte wird aufgefordert eine neue Ausarbeitung der Dokumentation über die einzelnen Abläufe vorzunehmen. In den einzelnen Projektakten werden jeweils die Kopien der Rechnungen, der Zahlungsbelege und der Kontoauszüge hinterlegt.</p> <p>Finanzmäßige Kontrolle: Es wird die Richtigkeit der Beträge des ausbezahlten Beitrages kontrolliert.</p> <p>Technische Kontrolle: Die verwaltungstechnische Kontrolle wird für jedes einzelne Projekt, von einem vom Auftraggeber ernannten Abnahmeprüfer durchgeführt. Nach Abschluss der Abnahme verfasst der ernannte Abnahmeprüfer ein Abnahmeprotokoll und die Erklärung über die Übereinstimmung zwischen den Angaben des Begünstigten und denen der Finanzierungsverwaltung. Sollte der Abnahmeprüfer aus der Landesverwaltung kommen, dann ist die Kontrolle vor Ort gleichzeitig auch Abnahme und wird vom Abnahmeprüfer durchgeführt, ansonsten wird eine Beamter der Abteilung Landwirtschaft unabhängig von der Kontrolle vor Ort vorgehen. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Liquidierung des Beitrages gegeben sind. Nach Abschluss der oben angeführten Kontrolle wird der Beamte ein Protokoll del Lokalaugenscheines erstellen, aufgrund eines amtsinternen Vordruckes. Eine Kopie dieses Protokolls wird dem Begünstigten übermittelt.</p> <p>Das Liquidierungsschreiben wird dann der AGEA übermittelt, welche für die Autonome Provinz Bozen, die zuständige, genehmigte Zahlungsbehörde darstellt. In den einzelnen Projektakten werden jeweils die Kopien der Rechnungen, der Liquidierungsmandate und der Kontoauszüge hinterlegt.</p>
<p>Kontrolle ex post</p>	<p>Nach dem Abschluss der finanzierten Massnahmen und nach der Endliquidierung, wird das Amt stichprobenartig die Einhaltung der Zweckbestimmung der Anlagen und /oder der Ankäufe überprüfen. Es wird mittels Kontrolle mindestens 5 % der Ansuchen um Endliquidierung der vorhergehenden Finanzierungsperio-</p>

	de überprüft. Der Techniker ist nicht derselbe, der in der Genehmigungsphase oder in der Liquidierungsphase das Projekt bearbeitet hat. Es wird vom Amt für die Kontrolle „ex post“ ein Protokoll erstellt, wobei die Vorgangsweise der check list # 7 – Kontrolle ex post eingehalten wird.
--	--

Maßnahme	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (b) (i)
Kodex	321 – Forstwirtschaft / Erhaltung und Sanierung des ländlichen Wegenetzes
Verantwortliche/s Abteilung/ Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe entsprechen denen der Maßnahme 122

Maßnahme	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (b) (i)
Kodex	321- Landwirtschaft / Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas
Abteilung/ verantwortliches Amt	Amt für ländliches Bauwesen 0471 415150; Landwirtschaft@provincia.bz.it
Information und Bekanntmachung	Die Bekanntmachung der Maßnahmen für die Nutzer wird durch die institutionelle Tätigkeit innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert. Der Öffentlichkeit stehen weitere Informationsquellen zur Verfügung. Jedes Jahr wird von den Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Land-, forst und hauswirtschaftliche Berufsbildung, der Agrar- und Forstbericht veröffentlicht, in welchem sämtliche Tätigkeiten jeder Abteilung des Vorjahres veranschaulicht werden. Die Tätigkeiten der Abteilungen werden jährlich veröffentlicht und sind so für die Öffentlichkeit zugängliche. Weiters werden von der öffentlichen Verwaltung in regelmäßigen Zeitabständen auch andere Veröffentlichungen durchgeführt. Im Internet gibt es die Web – Seite der Autonomen Provinz Bozen (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_d.asp) mit spezifischen Seiten welche über die Dienste und Förderprogramme der Landwirtschaftsabteilung informieren.
Verfahren am Schalter	Das für die Maßnahme zuständige Amt prüft das Ansuchen um Finanzierungsbeihilfe, welches von den Begünstigten der Autonomen Provinz Bozen eingereicht wird. Aufgrund der Art der vorgesehenen Arbeiten und aufgrund der beschriebenen Kriterien wird das Vorhaben als finanzierbar bezeichnet oder unverzüglich abgelehnt. Die zulässigen Projekte werden auf die notwendigen Genehmigungen hin überprüft. Die Finanzierung, der anererkennungsfähigen Projekte hängt von ihrer Zulässigkeit im allgemeinen ab, von der Verfügbarkeit der EU-Beihilfen für den ländlichen Entwicklungsplan (LEP), und von der zeitlichen Übereinstimmung zwischen Ausführungsarbeiten und dem Ausführungszeitraum des LEP, sowie von der Übereinstimmung der Zeitspanne zwischen Ausführung der Endabrechnung, bzw. der Endkollaudierung und dem Abschluss des LEP. Die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfen werden im Amt protokolliert und abgelegt. Sollten Ansuchen vorhanden sein, für welche zeitweilig keine Finanzmittel zur Verfügung stehen, werden diese bearbeitet und mit dem genehmigten LEP oder mit eventuellen Zusatzfonds, welche sich aus der Umgestaltung der Eu – Finanzierungen ergeben, finanziert, bzw. mit Finanzmitteln aus einem zukünftigen Programm.
Zulassungskriterien	Die zitierten Kriterien für die Auswahl der Projekte, welche von der Autonomen Provinz Bozen genehmigt werden, sind die folgenden. <input type="checkbox"/> Kriterien der EG – Verordnung Nr. 1698/2005; <input type="checkbox"/> Kriterien für die vorliegende Maßnahme: Eventuelle weitere Kriterien können mit Beschluss der Landesregierung festgelegt werden.
Abgabemodalitäten der Ansuchen:	Das Ansuchen um Finanzierungsbeihilfe wird vom Endbegünstigten anhand eines Gesuchsvordrucks, welches beim Amt aufliegt, eingereicht. Die erforderlichen Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beizulegen: 1. Beschluss des für die Ausführung des Vorhabens zuständigen Konsortiums über die Genehmigung des Projektes und des Kostenvoranschlages 2. Baukonzession der zuständigen Gemeinde 3. Positives Gutachten zur Umweltverträglichkeit des Projektes von der zuständigen Behörde 4. Statische Vorberechnungen bezüglich der Arbeiten in Stahlbeton 5. Technischer Bericht 6. Hydraulischer Bericht 7. Wirtschaftlich - agrartechnischer Bericht 8. Technische Projektunterlagen 9. Maßbuch mit detailliertem Kostenvoranschlag 10. Ausschreibungsunterlagen 11. Sicherheitsplan bzw. diesbezügliche Erklärung des Projektanten wenn kein Sicherheitsplan erstellt werden muss 12. Alle anderen eventuell notwendigen Genehmigungen
Genehmigungs-	Verwaltungstechnisches Verfahren:

verfahren einzelner Projekte	<p>Das Ansuchen wird dem für die Zone zuständigen Techniker übergeben. Der Techniker nimmt die Überprüfung der Unterlagen vor und wird eventuelle fehlende Unterlagen anfordern.</p> <p>Falls notwendig wird ein Lokalaugenscheine durchgeführt um sich einerseits ein Bild vom Gesamtprojekt zu machen, andererseits um sich zu vergewissern, dass mit der Durchführung der Arbeiten noch nicht begonnen wurde. Die Arbeiten dürfen erst nach dem Einreichen des Gesuches begonnen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine Kontrolle der Genehmigungen durchgeführt. • Die einzelnen Preise des Kostenvoranschlages werden mit jenen der offiziellen Landestarife verglichen und auf deren Übereinstimmung überprüft. <p>Das zuständige Organ erstellt ein technisch – wirtschaftliches Gutachten laut L.G. 23/1993.</p>
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluss der Landesregierung	<p>Die zur Finanzierung anerkannten Kosten und der diesbezügliche unter EU, Staat und Autonome Provinz Bozen aufgeteilte Beitrag wird von der Landesregierung mit eigenem Beschluss genehmigt. Im Beschluss wird weiteres festgehalten: der Name des Begünstigten und des Projektes (versehen mit einer fortlaufenden Nummer), die anerkannten Ausgaben, der zweckgebundene Verlustbeitrag und der Beitragsprozentsatz (wie er im Ausführungsprogramm der EU genehmigt worden ist).</p> <p>Im Beschluss werden die für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Zeiten festgelegt, welche vom Begünstigten eingehalten werden müssen. Der Termin für die Fertigstellung der Arbeiten kann aufgrund begründeter Tatsachen und nach Ansuchen des Antragstellers verlängert werden. Der Genehmigungsbeschluss der Landesregierung beinhaltet die Erklärung über die Dringlichkeit und das öffentliche Interesse des Vorhabens.</p>
Mitteilung an den Begünstigten	<p>Nach Genehmigung des Projektes wird dem Begünstigten eine diesbezügliche Mitteilung zugeschickt. Mit selbiger Mitteilung wird der Begünstigte darüber informiert, dass die EU an der Finanzierung beteiligt ist.</p>
Teil- oder Endliquidierung	<p>Die vom Begünstigten getätigten Ausgaben werden aufgrund des Gesetzes 446/67 festgestellt. Während der Bauausführung oder bei Abschluss der Arbeiten kann der Begünstigte um Teil- oder Endliquidierung unter Vorlage der nachstehenden Dokumente ansuchen.</p> <p>Liste der vorgeschriebenen Unterlagen für eine Teil- bzw. Endliquidierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Liquidierungsansuchen des Begünstigten. ○ Baufortschritt oder Endstand der Arbeiten. ○ Ordnungsgemäß belegte Rechnungen, für die beweglichen Güter. ○ Beeidigte Erklärung eines befähigten Freiberuflers über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.
Detaillierte Beschreibung des Kontrollverfahrens	<p>Techniker der Abteilung Landwirtschaft werden Kontrollen bei mindestens 50% der Ansuchen, aufgrund einer detaillierter check- list durchführen. Für jede Kontrolle wird eine Bericht erstellt.</p> <p>Strafen: Sollte die Zweckbestimmung nicht für den vorgegebenen Zeitraum eingehalten werden, dann muß der erhalten Beitrag samt Zinsen zurückbezahlt werden.</p>

Maßnahme	Dorferneuerung und -entwicklung;
Artikel und Absatz der (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (b) (ii)
Kodex	322
Abteilung/verantwortliches Amt	Amt für Landwirtschaftsdienste 0471 415120; Landwirtschaftsdienste@provinz.bz.it
Information und Bekanntmachung	<p>Die Bekanntmachung an potentielle Antragsteller wird durch die institutionelle Rolle innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert.</p> <p>Es gibt außerdem weitere Informationsquellen, die dem Publikum zur Verfügung stehen. Jährlich geben die Abteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft den „Agrarbericht“ heraus, in welchem die Arbeit der einzelnen Ämter der Abteilung im vergangenen Jahr beschrieben wird. Die abgewickelte Tätigkeit der Abteilung wird also jährlich veröffentlicht und dem Publikum zugänglich gemacht. Periodisch werden noch andere Veröffentlichungen wie z.B. Broschüren ausgearbeitet.</p> <p>Weiters gibt es eine Internetseite der Autonomen Provinz Bozen mit eigenen Seiten der Abteilungen, unter anderem auch der Abteilung Landwirtschaft (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_d.asp).</p>
Handhabung der Gesuche	<p>Das für die Maßnahme zuständige Amt prüft das Ansuchen um Finanzierungsbeihilfe, welches von den Begünstigten der Autonomen Provinz Bozen eingereicht wird. Aufgrund der Typologie der vorgesehenen Arbeiten und aufgrund der beschriebenen Kriterien wird das Vorhaben als finanzierbar bezeichnet oder unverzüglich abgelehnt. Die zur Finanzierung zugelassenen Projekte werden auf die notwendigen Genehmigungen hin überprüft.</p> <p>Die Finanzierung der zulässigen Projekte hängt von ihrer Zulässigkeit im allgemeinen ab, von der Verfügbarkeit der EU-Beihilfen für den ländlichen Entwicklungsplan (LEP), von der zeitlichen Übereinstimmung zwischen Ausführungsarbeiten und dem Ausführungszeitraum des LEP und der Übereinstimmung der Zeitspanne zwischen Ausführung der Endabrechnung bzw. der Endkollaudierung und dem Abschluss des LEP.</p> <p>Die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfen werden im Amt protokolliert und abgelegt.</p> <p>Falls vorübergehend Beitragsgesuche ohne Finanzierung aufliegen, so werden diese bearbeitet und entweder mit etwaigen zusätzlichen aus einer Verschiebung von EU- Finanzierungsmitteln im Rahmen des in Geltung befindlichen LEP oder aufgrund eines zukünftigen Planes finanziert.</p>
Zugangskriterien	Die von der Autonomen Provinz Bozen angewandten Auswahl- und Zugangskriterien sind folgende:

	<ul style="list-style-type: none"> - Kriterien der VO. (EG) Nr. 1698/2005 - Kriterien für die vorliegende Maßnahme: eventuelle Zusatzkriterien können mit Beschluss der Landesregierung festgelegt werden.
<p>Abgabemodalitäten der Ansuchen:</p>	<p>Das Ansuchen um Finanzierungsbeihilfe wird vom Endbegünstigten anhand eines Gesuchsvordrucks, welches beim Amt aufliegt, eingereicht. Folgende erforderlichen Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss der für die Ausführung des Vorhabens zuständigen öffentlichen Körperschaft über die Genehmigung des Projektes und des Kostenvoranschlages - Baukonzession der zuständigen Gemeinde - Positives Gutachten zur Umweltverträglichkeit des Projektes von der zuständigen Behörde - Statische Vorberechnungen bezüglich der Arbeiten in Stahlbeton - Technischer Bericht - Technische Projektunterlagen - Maßbuch mit detailliertem Kostenvoranschlag - Ausschreibungsunterlagen - Sicherheitsplan bzw. diesbezügliche Erklärung des Projektanten, wenn kein Sicherheitsplan erstellt werden muss - Alle anderen eventuell notwendigen Genehmigungen
<p>Genehmigungsverfahren einzelner Projekte</p>	<p>Überprüfung der einzelnen Projekte: Die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfen werden im Amt protokolliert und eine Kopie des Ansuchens wird dem Antragsteller ausgehändigt oder mit der Post übermittelt. Die Bearbeitung eines Projektes wird einem Beamten des Amtes übergeben. Der zuständige Techniker vollzieht innerhalb 60 Tagen die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen (aufgrund des oben angeführten Verzeichnisses). Der Antragsteller kann aufgrund begründeter Tatsachen um eine Verlängerung dieses Zeitraums ansuchen. Sollten Unterlagen fehlen werden diese per Fax angefordert. Es werden ein oder mehrere Lokalaugenscheine durchgeführt um sich einerseits ein Bild vom Gesamtprojekt zu machen, andererseits um sich zu vergewissern, dass mit der Durchführung der Arbeiten noch nicht begonnen wurde. Die Arbeiten dürfen erst nach dem Einreichen des Gesuches begonnen werden. Es wird eine Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Genehmigungen durchgeführt. Die einzelnen Preise des Kostenvoranschlages werden mit jenen der offiziellen Landestarife für Hoch- und Tiefbauten verglichen und auf deren Übereinstimmung überprüft. Der Prozentsatz der zugelassenen allgemeinen und technischen Spesen wird vom Amt festgelegt. Der Beamte erstellt einen technischen Bericht für die technische Kommission der Autonomen Provinz Bozen laut L.G. 23/1993. Es wird eine als angemessen angesehene Ausgabe vorgeschlagen. Die technische Kommission genehmigt das Projekt aus technischer und wirtschaftlicher Sicht und erstellt ein Gutachten für jedes Projekt.</p>
<p>Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluss der Landesregierung</p>	<p>Die zur Finanzierung anerkannten Kosten und der diesbezügliche Beitrag wird von der Landesregierung mit eigenem Beschluss genehmigt. Im Beschluss wird weiters festgehalten: der Name des Endbegünstigten und des Projektes (versehen mit einem projektspezifischen Kode), die anerkannten Ausgaben, der genehmigte Verlustbeitrag und der Beitragsprozentsatz . Die Autonome Provinz Bozen finanziert die eigene Quote und die Quoten der Gemeinschaft und des Staates aufgrund der geltenden Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die vorgesehenen Modalitäten im Sinne der geltenden Eu-Bestimmungen. Im Beschluss werden die für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Zeiten festgelegt, welche vom Begünstigten eingehalten werden müssen.</p>
<p>Mitteilung an den Begünstigten</p>	<p>Nach Genehmigung des Projektes wird dem Begünstigten eine Mitteilung über die gewährte Finanzierung zugeschiedt. Mit selbiger Mitteilung wird der Begünstigte darüber informiert, dass die Arbeiten (ausgenommen davon ist nur der Ankauf der Materialien), laut den geltenden Landesgesetzen ausgeschrieben werden müssen und dass die Auszahlung des Beitrages nur aufgrund der registrierten Verträge und der Kollaudierung sowie erst nach Abschluss der Kontrolle über die ordnungsgemäße Bezahlung der Rechnungen, erfolgen kann. Weites wird dem Begünstigten die Beteiligung des Staates und der EU mitgeteilt. Auf die Beteiligung der EU wird insbesondere auch anhand von Erinnerungstafeln, die an den EU-kofinanzierten Anlagen angebracht werden, hingewiesen.</p>
<p>Teil- und/oder Endliquidierung</p>	<p>Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe, verwaltungstechnische Genehmigung der Teil- und/oder Endabrechnung für die Auszahlung der Beiträge: Während der Arbeiten oder am Ende derselben legt der Antragsteller ein Ansuchen um Teil- oder Endabnahme samt angeführter und vorgeschriebener Unterlagen vor. Das Ansuchen wird protokolliert und eine Kopie wird dem Antragsteller entweder direkt ausgehändigt oder per Post zugeschiedt. Der beauftragte Funktionär überprüft vor Ort, das Vorhandensein der nötigen Bedingungen zwecks Auszahlung des Beitrages und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Feststellung der erfolgten Ausführung der genehmigten Arbeiten und Ankäufe innerhalb des Zeitraumes und auf die festgelegte Art und Weise; 8. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Belegsunterlagen für die Ausgaben, welche von den die Arbeiten ausführenden Begünstigten vorgelegt wurden; 9. Feststellung, der erfolgten Bezahlung und der buchhalterischen Registrierung der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben; 10. Genehmigung der diesbezüglichen Endabrechnungen und Anmerkung eventueller Prüfungen in der Abrechnungsbuchhaltung <p>Liste der vorgeschriebenen Unterlagen für eine Teil- bzw. Endliquidierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Liquidierungsansuchen mit Angabe der Kontokorrentnummer und der Steuernummer des Begünstigten o Endabrechnung der Arbeiten, mit Maßbuch, Buchhaltungsregister, Zusammenfassung des Buchhaltungsregister, Vergabeprotokoll, Aussetzung, Wiederaufnahme und Abschluss der Arbeiten, Bestäti-

	<p>gung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, Neuepreisevereinbarungsprotokoll und Zahlungsbestätigungen des Bauleiters.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausführungszeichnungen ○ Protokoll über die Ausschreibung der Arbeiten ○ Registrierter Ausschreibungsvertrag mit dementsprechenden Vergabebedingungen ○ Ordnungsgemäß registrierte und belegte Rechnungen, Zahlungsquittungen der Baufirma und die Rechtfertigungsunterlagen der allgemeinen Ausgaben ○ Bestätigung über die Hinterlegung bei der Landesstelle für die Anmeldung von Bauteilen aus Stahlbeton und Stahl der Erklärung über die statische Kollaudierung der Anlagen laut Gesetz Nr. 1086 Art. 7 vom 6. November 1971 ○ Auflistung der dokumentierten Ausgaben mit Angabe der Art der Zahlung (Überweisung, Mandat, Scheck, Wechsel usw. ...) ○ Beschreibung eventueller Änderungen in Bezug auf das ursprüngliche Projekt und quantitativer Vergleich zwischen Vorhaben und Realisierung. ○ Unterliegt die Auszahlung des Beitrages der Einhaltung spezifischer Vorschriften (technischer, buchhalterischer oder sanitärer Natur) werden zusätzliche, diesbezügliche Unterlagen angefordert. ○ Abnahmeniederschrift ○ Beidigte Erklärung des Abnahmeprüfers über die Übereinstimmung zwischen den Angaben des Begünstigten und der Finanzierungsverwaltung.
<p>Detaillierte Beschreibung des Kontrollverfahrens</p>	<p>Die durchgeführten Kontrollen, wie sie in der Vorgangsweise beschrieben sind, sind technischer, finanzieller und verwaltungsmäßiger Natur.</p> <p>Verwaltungsmäßige Kontrollen: Anhand der eingereichten zusammenfassenden Dokumente und der Rechtfertigungsunterlagen der getätigten Ausgaben werden die Kontrollen beim Begünstigten durchgeführt. Insbesondere werden die Zahlungsmodalitäten anhand der Zahlungsunterlagen, der Zahlungsbestätigungen und des Kontoauszuges kontrolliert. Weiteres wird festgestellt, ob der Beginn der Arbeiten nach dem Zeitpunkt des Ansuchens um Beitragsgewährung erfolgt ist. Es wird kontrolliert, dass die Zahlungsbestätigungen nach dem Zeitpunkt, welcher in der Entscheidung der Kommission angeführt ist, datiert sind. Wenn nötig werden auch Berichtigungen vorgenommen und der Begünstigte wird aufgefordert eine neue Ausarbeitung der Dokumentation über die einzelnen Abläufe vorzunehmen</p> <p>Finanzmäßige Kontrolle: Es wird die Richtigkeit der Beträge des ausbezahlten Beitrages kontrolliert.</p> <p>Technische Kontrolle: Das genehmigte Projekt wird mit dem verwirklichten Bauvorhaben verglichen, und wenn nötig wird vom Begünstigten ein Bericht angefordert welcher die eventuellen technischen Abänderungen bescheinigt. Eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten wird verlangt.</p> <p>Am Ende der oben geschilderten Tätigkeiten verfasst der beauftragte Funktionär das Abnahmeprotokoll unter Verwendung der Vorlage des Amtes. Eine Kopie dessen wird dem Antragsteller ausgehändigt. Dann wird die Auszahlung des Beitrages seitens der für die Autonome Provinz Bozen zuständigen anerkannten Zahlungsbehörde (AGEA) beantragt. Sämtliche Unterlagen stehen in den Akten jedes einzelnen Projektes zur Verfügung. In den Akten eines jeden Projektes bleiben auch die Kopien aller Rechnungen und der Bankkontoauszüge.</p>

Maßnahme	Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 52 (b) (iii)
Kodex	323
Verantwortliche Abteilung/Amt	Abteilung Natur und Landschaft 0471 417220; roland.dellagiacoma@provinz.bz.it
Information und Werbung	Pressemitteilungen Informationsblätter
Verwaltungsablauf	<p>Aufgabe der für die Maßnahme verantwortlichen Abteilung ist es, die durchzuführenden Eingriffe auszuwählen und zu prüfen. Damit soll die Erhaltung und/oder die Entwicklung und/oder die Wiederherstellung der geschützten Lebensräume gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie und anderer ökologisch wertvoller Lebensräume erzielt werden.</p> <p>Die Auswahl wird aufgrund der in den laut Artikel 6, Absatz 1 der FFH-Richtlinie erarbeiteten Managementplänen für die Südtiroler Natura-2000-Gebiete ermittelten Prioritäten und Dringlichkeiten getroffen sowie aufgrund der Notwendigkeit, wertvolle ökologische Lebensräume, die zur Netzwerkbildung beitragen, zu schaffen und/oder wiederherzustellen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen unterliegen einer ersten Bewertung durch den verantwortlichen Techniker und den zuständigen Amtsdirektor bzw. Abteilungsdirektor. Für jede gutgeheißene Maßnahme wird ein Projekt ausgearbeitet, das Materialkosten, die Miete für Maschinen und die Löhne für die Arbeitsstunden der Arbeiter vorsieht. Nicht im Projekt vorgesehen sind die Kosten für die Projektierung, Bauleitung und Abnahme.</p> <p>Die einzelnen Projekte unterliegen dem Genehmigungsverfahren gemäß Landesgesetzgebung bzw. bei Eingriffen innerhalb eines Natura-2000-Gebietes der Verträglichkeitsprüfung gemäß Natura 2000 (GGB und/oder BSG).</p> <p>Die Abteilung Natur und Landschaft führt die Arbeiten in Regie durch oder beauftragt je nach Zuständigkeit die Abteilung Forstwirtschaft oder die Abteilung Wasserschutzbauten.</p>

	<p>Die Finanzierung der zulässigen Projekte hängt von deren Zulässigkeit im Allgemeinen, von der Verfügbarkeit von Landesmitteln auf dem Haushaltsjahr dieses oder des darauf folgenden Jahres, von der Verfügbarkeit von EU-Mitteln innerhalb des ELR, von der Vereinbarkeit der Durchführungszeiten für die Arbeiten mit den Umsetzungszeiten des ELR und der Vereinbarkeit des Zeitpunktes für die voraussichtliche Genehmigung der Endabrechnung für die Arbeiten mit den Terminen für den Abschluss des ELR. Die Mittel auf dem Landeshaushalt werden aufgrund der vorgesehenen Projekte für jedes Programmierungsjahr bereitgestellt.</p>
Zugangskriterien	<p>Die Auswahlkriterien für die von der Autonomen Provinz Bozen zu genehmigenden Projekte sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Die von dieser Maßnahme vorgesehenen Kriterien □ Die von der EU-Verordnung Nr. 1698/2005 vorgesehenen Kriterien <p>Diese Maßnahme betrifft ausschließlich Förderungen zur Aufwertung oder Bewahrung des aktuellen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten – aufgelistet in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie – gemäß FFH-Richtlinie oder anderer wertvoller ökologischer Gebiete, die zur Schaffung des Netzwerkes beitragen.</p> <p>Die Zulässigkeit der Eingriffe wird auch dadurch gewährleistet, dass bereits ihre Auswahl aufgrund der Auswahlkriterien erfolgt, die in dem von der Europäischen Kommission genehmigten Entwicklungsplan enthalten sind.</p>
Gesuchsantrag	<p>Die Verwaltung führt Projekte in Eigenregie durch, um den guten Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten gemäß FFH-Richtlinie und/oder Vogelschutzrichtlinie zu verbessern und/oder zu bewahren.</p> <p>Für die Auswahl der Lebensräume, die einem Eingriff unterzogen werden, können für die in Südtirol ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete die Vorschläge laut Natura-2000-Managementpläne herangezogen werden oder andere wertvolle ökologische und zur Bildung des Netzwerkes beitragende Lebensräume.</p>
Genehmigungs-Prozedur der einzelnen Projekte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auswahl und Genehmigung der Eingriffe durch den zuständigen Amtsdirektor und den verantwortlichen Abteilungsdirektor ➤ Erarbeitung von Projekten für jeden einzelnen Eingriff ➤ Genehmigungsverfahren gemäß Landesgesetzgebung bzw. im Falle eines Eingriffs innerhalb eines Natura-2000-Gebietes Verträglichkeitsprüfung gemäß Natura 2000 (GGB und/oder BSG) ➤ Durchführung der vorgesehenen Arbeiten ➤ Technische Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung des Eingriffs
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluss der Landesregierung	<p>Die Geldmittel für die einzelnen Projekte werden vom zuständigen Organ der Landesverwaltung genehmigt.</p>
Mitteilung an den Begünstigten	<p>Es ist kein Begünstigter im eigentlichen Sinne vorgesehen, da die zulässigen Projekte direkt von der Abteilung Natur und Landschaft vorgeschlagen werden, welche ihrerseits die in den Managementplänen für die Natura-2000-Gebiete vorgesehenen Maßnahmen für die Entwicklung und/oder Aufwertung von Lebensräumen vorschlägt.</p>
Abnahme und Auszahlung der Beiträge	<p>Nach Auswahl und Genehmigung der Projekte kann die Abteilung Natur und Landschaft oder die ermächtigten Abteilungen Forstwirtschaft bzw. Wasserschutzbauten direkt auf die Geldmittel des für die Verwirklichung der Eigenregiearbeiten vorgesehenen Ausgabenkapitels zurückgreifen.</p> <p>Nach Abschluss der Arbeiten beantragt die für die Maßnahme verantwortliche Abteilung die Auszahlung bei der anerkannten AGEA - Zahlstelle.</p>
Kontrollen	<p>Der für die betroffene Zone verantwortliche Techniker der Abteilung Natur und Landschaft oder ein Stellvertreter kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung des gegenständlichen Eingriffs.</p>



V – MITTEILUNGSBLATT FÜR ZUSÄTZLICHE LANDESBEIHILFEN



Teil III.12. F – Mitteilungsblatt mit zusätzlichen Informationen zu den Beihilfen zur Erstniederlassung von Junglandwirten

Das gegenständliche Modell wird für die Zustellung der Beihilfen zu Gunsten der Erstniederlassung von Junglandwirten laut Punkt IV.F der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Land- und Forstwirtschaftssektor 2007-2013 verwendet.

1. AUSWAHLKRITERIEN

Es wird daran erinnert, dass die staatlichen Beihilfen für die Erstniederlassung von Junglandwirten nur gewährt werden dürfen, wenn die Bedingungen für die Kofinanzierung, laut Verordnung zur ländlichen Entwicklung gegeben sind und vor allem die Kriterien für die Zulässigkeit, festgelegt durch Artikel 22 der obgenannten Verordnung, erfüllt sind.

1.1. Wird die Stützungsmaßnahme nur für die Primärproduktion gewährt?

ja nein

Im Falle einer negativen Antwort wird daran erinnert, dass im Sinne von Punkt 82 der Leitlinien keine Beihilfen für andere Aktivitäten als die Primärproduktion gewährt werden dürfen.

1.2. Sind die nachfolgenden Bedingungen erfüllt?

- der Landwirt hat das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet;
- der Landwirt besitzt angemessene berufliche Fähigkeiten und Fachkenntnisse;
- der Landwirt lässt sich zum ersten Mal in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter nieder;
- der Landwirt hat einen Betriebsplan für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorgelegt;

ja nein

Im Falle einer negativen Antwort zu den obigen Fragen wird daran erinnert, dass die Maßnahme den Bestimmungen von Artikel 22 der Verordnung zur ländlichen Entwicklung nicht entspricht und laut Leitlinien nicht zugelassen werden kann.

1.3. Sieht die Maßnahme vor, dass die obgenannten Bedingungen zum Zeitpunkt der Einzelentscheidung die Beihilfe zu gewähren, erfüllt sein müssen?

ja nein

1.4. Entspricht die Maßnahme den geltenden gemeinschaftlichen und staatlichen Anforderungen?

ja nein

1.4.1. Im Falle einer negativen Antwort, ist die Absicht den geltenden gemeinschaftlichen und staatlichen Anforderungen nachzukommen im Betriebsplan vorgegeben?

ja nein

1.4.2. Ist die Frist, innerhalb welcher die Anforderungen erfüllt sein müssen länger als 36 Monat vom Zeitpunkt der Niederlassung?

ja nein

2. MAXIMAL MÖGLICHE BEIHILFE

2.1. Die Beihilfe für die Erstniederlassung wird gewährt als

einmalige Prämie? (maximal 40 000 €)



32 500 € (Betrag angeben)

und/oder

Zinszuschuss? (maximaler kapitalisierter Betrag 40 000 €)

Im Falle einer positiven Antwort, die Bedingungen des Darlehens angeben (Zinssatz, Dauer, Aufschub der Zahlungsfrist, usw.)

2.2. Kann bestätigt werden, dass die einmalige Beihilfe kombiniert mit dem Zinszuschuss im Sinne der Verordnung zur ländlichen Entwicklung 55 000 Euro nicht übersteigt und dass die für beide Arten festgesetzten Höchstbeträge (40 000 Euro für die Prämie, 40 000 Euro für Vorzugskredite) eingehalten werden?

ja nein

3. Weitere Informationen

Ist die Zustellung mit Dokumentation versehen, welche die Kompatibilität und Kohärenz zwischen staatlicher Beihilfe und ländlichem Entwicklungsplan belegt?

ja nein

Im Falle einer zustimmenden Antwort, ist die entsprechende Dokumentation nachfolgend oder als Beilage zu dieser Erfassung anzufügen

Beilage wie von der Erfassung zusätzlicher Informationen zu den Beihilfen zur Ersteinrichtung von Junglandwirten Teil III.12.F

Dokumentation, welche die Kompatibilität und Kohärenz zwischen staatlichen Beihilfen wie vom ländlichen Entwicklungsplan, laut Punkt 26 der gemeinschaftlichen Leitlinien für Staatsbeihilfen im Land- und Forstwirtschaftssektor 2007-2013 (2006/C319-01) vorgesehen, belegt.

Im Falle der Beihilfe für die Ersteinrichtung von Junglandwirten (Kapitel IV F, gemeinschaftliche Leitlinien für Staatsbeihilfen im Land- und Forstwirtschaftssektor 2007-2013) ist die Kohärenz zwischen der Maßnahme der ländlichen Entwicklung, wie sie im Rahmen der Programme für die ländliche Entwicklung vorgelegt wurde und der Maßnahme der ländlichen Entwicklung, die durch Staatsbeihilfen finanziert wird, dadurch gewährleistet, dass die beiden Maßnahmen identisch sind.

Dadurch reiht sich die Beihilfe für die Ersteinrichtung von Junglandwirten die von den staatlichen Beihilfen finanziert wird in die entsprechenden Programme der ländlichen Entwicklung ein und garantiert eine absolute Kohärenz mit diesen.

Im Falle einer negativen Antwort wird daran erinnert, dass diese Dokumentation im Sinne von Punkt 26 der Leitlinien zur Landwirtschaft notwendig ist.

Gesamtbetrag der vorgesehenen nationalen Beihilfen

Die zusätzliche Finanzierung mit Mitteln der Provinz, zu den Bedingungen, wie oben beschrieben, und mit der einzigen Absicht, den Zugang zur Maßnahme möglichst vielen Junglandwirten zu ermöglichen, beträgt 31.000.000,00 €.

Teil III.12. D Mitteilungsblatt mit zusätzlichen Informationen zu den Beihilfen betreffend den Ausgleich der physischen Nachteile in bestimmten Gebieten

Diese Vorlage wird für die Mitteilung der Beihilfen betreffend den Ausgleich der physischen Nachteile in bestimmten Gebieten verwendet, wie im Punkt IV.D der gemeinschaftlichen Leitlinien für die nationalen Beihilfen im Bereich Landwirtschaft und Forstwirtschaft 2007-2013..

1. Zutreffende Fragen für die Mitteilung aller Beihilfen betreffend den Ausgleich der physischen Nachteile in bestimmten Gebieten

1. Beschreibung der betreffenden Nachteile:

- Erhebliche Steilheit der Futterflächen: schwierige Mechanisierung und vermehrter Einsatz von Handarbeit
- Beträchtliche Höhenlage der Futterflächen: kurze Vegetationszeiten mit daraus resultierender verminderter Futterproduktion;
- Verarmte und wenig tiefgründige Böden: erhöhter Einsatz zur Erhöhung der Erträge der Wiese und Weiden.

2. Lieferung des Beweises, dass die Höhe der zu zahlenden Zulage keine Überkompensation der Wirkung der Nachteile für die Landwirte verursacht:

	4 Schnitte	2 Schnitte	Unterschied
Ø- Nr. an Schnitten	4	2	-2
Ø-Ertrag Rauhfutter dt/ha in T.S.	9,43	3,34	-6,09
Durchschnittliche Neigung	26-35%	>50%	
Ø-Bedarf Arbeitsstunden für die Ernte (ausgenommen Düngung und Beweidung) ²	22,8	58	35,2
Ø-Arbeitsstunden/ha ³	280	302	22
Ø-Kosten Arbeitsstunde	9,00 €	9,00 €	0
Ø-Stundenkosten/ha (Arbeitseinheiten x Stundenlohn)	2.520,00 €	2.718,00 €	198,00 €
GVE/HA	2,3	2,0	-0,3
Ø-Milchproduktion/GVE/Jahr	8.000	6.000	-2000
Ø-Milchpreis 4	0,43 €	0,43 €	0,00 €
Ertrag/GVE aus der Milchproduktion	3.440,00 €	2.580,00 €	-860,00 €
Ertrag/ha aus der Milchproduktion	7.912,00 €	5.160,00 €	-2.752,00 €
Ø-Preis des Futters 5	0,23 €	0,23 €	0,00 €
Ø-kg an Futter/GVE/Jahr	2.100	1.600	-500
Ø-Futterkosten/ha	1.110,90 €	736,00 €	-374,90 €
Erlös/ha	4.281,10 €	1.706,00 €	-2.575,10 €
1 (Kasal A., Zelli E., Cassar A., Mair V. Dallagiaco E. (2004). Futterertrag auf Naturwiesen in Südtirol. Laimburg Journal 1 (1), 86-94			
2 M. Greimel 2002			
3 M. Greimel: Arbeitszeitberechnung für alpine Viehwirtschaftsbetriebe			
4 Agrar- und Forstbericht 2003			
5 Stellungnahme der Fachgruppe Viehwirtschaft			

Ein objektiver Vergleich zwischen einem Betrieb in der Talsohle, welcher Tierhaltung betreibt, und einem Bergbauernhof ergibt einen Minderertrag von 4.812 € pro Hektar an Futterfläche. Dies ist vorwiegend auf den erhöhten Einsatz von Arbeitskräften durch die Steilheit der Böden und einen geringeren Ertrag aufgrund einer geringeren Milchproduktion als Folge der begrenzten Produktion von Rauhfutter zurückzuführen. Diese Minderung der Erlöse kann nicht vollständig durch die öffentliche Hand ausgeglichen werden, wobei die Ausgleichszulage durchwegs ein geeignetes Mittel zur Förderung einer extensiven Bewirtschaftung der Futterflächen im Berggebiet darstellen kann.

3. Bei Vorhandensein von benachteiligten Gebieten, in welchen sich die durchschnittlichen Effekte der Nachteile pro Hektar zwischen vergleichbaren Betrieben unterscheiden muss gezeigt werden, dass die Höhe der Ausgleichszulage im Verhältnis zur wirtschaftlichen Auswirkung der Nachteile in den verschiedenen Gebieten steht:

Die Abteilung Landwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Forstwirtschaft die Berechnung der Erschwernispunkte für die landwirtschaftlichen Betriebe mit Grünlandbewirtschaftung durchgeführt. Diese Punktezahl spiegelt den realen und natürlichen Grad der Benachteiligung jedes einzelnen Betriebes wieder und wird aufgrund der folgenden Kriterien vergeben:

- Neigung der Grünlandflächen;
- Höhen der Grünlandflächen;
- Zufahrt zum Betrieb;
- Grad der Zerstückelung der Flächen;
- Entfernung des Betriebsmittelpunktes zur nächsten bewohnten Örtlichkeit.



4. Besteht die Möglichkeit, dass die wirtschaftliche Auswirkung des andauernden Nachteiles durch menschlichen Eingriff umgekehrt wird?

ja nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort wird daran erinnert, dass für die Berechnung der Höhe der Ausgleichszulage nur die wirtschaftlichen Auswirkungen der andauernden Nachteile, auf welche der Mensch keinen Einfluss nehmen kann, berücksichtigt werden können. Es werden keine strukturellen Nachteile berücksichtigt, die über eine Modernisierung der Betriebe, über die Auferlegung von Abgaben, die Gewährung von Beihilfen oder die Anwendung der Reform der GAP überwunden werden können.

Für den Fall einer ablehnenden Antwort anführen, aus welchen Gründen es unmöglich ist, die wirtschaftliche Auswirkung des andauernden Nachteiles durch menschlichen Eingriff umzukehren:

➤ Die Nachteile gehen auf objektive geo-morphologische, klimatische, ökologische und sozioökonomische Bedingungen im Berggebiet zurück.

5. Beschreibung der Größe der Betriebe, welche die Ausgleichszulage erhalten werden:

Es handelt sich um kleine und sehr kleine Größenordnungen

6. Wird der Betrag des Ausgleiches festgelegt, indem das durchschnittliche Einkommen pro Hektar der Betriebe in den benachteiligten Gebieten mit dem Einkommen von Betrieben derselben Größe, welche dieselben Produkte außerhalb der benachteiligten Gebiete dieses Mitgliedsstaates produzieren, verglichen wird? Sofern ein ganzer Staat als benachteiligtes Gebiet eingestuft ist wird das Betriebseinkommen mit Betrieben derselben Größenordnung in ähnlichen Gebieten anderer Mitgliedsstaaten, in welchen die Produktionsbedingungen signifikativ vergleichbar mit jenen des ersten Mitgliedsstaates sind, verglichen. Das Einkommen, welches zu diesem Zweck berücksichtigt wird, ist das direkte über die landwirtschaftliche Tätigkeit erzielte Einkommen abzüglich im Besonderen der bezahlten Steuern oder der erhaltenen Beihilfen.

ja nein

7. Beschreibe auf welche Art der Vergleich durchgeführt wurde

Siehe Punkt 2.

8. Ist die Beihilfemaßnahme einem nach den Artikeln 13,14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates gewährten Beitrag zugeordnet?

ja nein

9. Kann bestätigt werden, dass die gesamte dem Landwirt gewährte Finanzierung den aufgrund der Bestimmung des Artikels 15 der Verordnung Nr. 1257/1999 festgelegten Betrag nicht überschreitet?

ja nein

Betrag angeben: 250 € pro Hektar

Für den Fall einer zustimmenden Antwort wird daran erinnert, dass im Sinne des Punktes 72 der landwirtschaftlichen Leitlinien die maximale gewährbare Beihilfe als Ausgleichszulage den oben angegebenen Betrag nicht überschreiten darf.

10. Sieht die Maßnahme vor, dass die nachfolgend angeführten Zulässigkeitskriterien erfüllt werden?

Die Landwirte müssen mindestens eine Mindestfläche an Boden (die Mindestfläche angeben) von 1 ha an prämienberechtigter Fläche bewirtschaften

Die Landwirte müssen sich verpflichten, die landwirtschaftliche Tätigkeit in einem benachteiligten Gebiet für mindestens 5 Jahre ab der ersten Zahlung einer Ausgleichszulage fortzuführen

Die Landwirte müssen die obligatorischen Normen in Anwendung der Artikel 4 und 5 der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie die Mindestvoraussetzungen betreffend den Einsatz von Düngemitteln



teilen und phytosanitären Produkten und andere verpflichtende von der nationalen Gesetzgebung und im Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum Normen zitierte Normen anwenden.

ja nein

11. Die Maßnahme sieht für den Fall von Obstruktion von Seiten des Eigentümers oder des Tierhalter während der Durchführung der Kontrollen oder der notwendigen Entnahmen in Anwendung der nationalen Pläne zur Überwachung der Rückstände, sowie während der Abwicklung der Erhebungs- und Kontrolltätigkeiten in Sinne der Richtlinie 96/23/EG vor, dass die vorgesehenen Sanktionen laut Frage vor angewendet würden ?

ja nein

12. Für den Fall von noch in Kraft stehenden Beihilfen beim Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 37 und des Artikels 88, Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates, wird die besagte Beihilfe abgeändert um sie an die Bestimmungen der obgenannten Artikel ab besagtem Datum anzupassen ?

ja nein

Für den Fall einer negativen Antwort wird daran erinnert, dass ab Inkrafttreten des Artikels 37 und des Artikels 88, Absatz 3 der obgenannten Verordnung für die Maßnahmen zum Ausgleich der natürlichen Nachteile in bestimmten Regionen neue Normen angewendet werden müssen und die Beihilfemaßnahmen, welche weder alle von den obgenannten Artikeln vorgesehenen Kriterien erfüllen noch die eventuellen Anwendungsmodalitäten des Rates oder der Kommission ausgeschlossen werden müssen.

2. Weitere Informationen

Die Mitteilung enthält die Unterlagen zur Kompatibilität und Kohärenz zwischen der vorgesehenen nationalen Beihilfe und dem betreffenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum ?

ja nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort werde die verlangten Inhalte hier folgend oder in einer Anlage an diese Vorlage übermittelt.

Die nationale Beihilfe und der Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sind vollständig kompatibel und kohärent, da die Zulässigkeitskriterien und die Berechnung der Prämien identisch sind.

Für den Fall einer negativen Antwort wird daran erinnert, dass diese Unterlagen im Sinne des Punktes 26 der landwirtschaftlichen Leitlinien verlangt werden.

Gesamtbetrag der vorgesehenen nationalen Beihilfen

1) Die Zusatzfinanzierung mit Landesmitteln, zu den oben beschriebenen Bedingungen und mit dem einzigen Ziel die Zahl der potentiell möglichen Endbegünstigten, welche der Maßnahme beitreten können, zu erhöhen (mit der Zusatzfinanzierung wird tatsächlich die Höhe der Beihilfe pro Hektar nicht erhöht) beträgt 41.800.000,00 €.

2) Andere öffentliche Körperschaften (wie Gemeinden usw.) können eine Zusatzprämie mit eigenen Finanzmitteln gewähren unter Berücksichtigung der Zulässigkeitskriterien zu Prämie und ohne die maximale Prämie pro Hektar zu überschreiten. Die Zusatzfinanzierung beträgt 7.000.000,00 €.

3) Die Zusatzfinanzierung mit Landesmitteln beträgt insgesamt 48.800.000,00 €.

Die gesamte an den Landwirt ausbezahlte Beihilfe überschreitet auf keinem Fall den Höchstbetrag von 250 € pro Hektar.

Teil III.12.C – Mitteilungsblatt mit zusätzlichen Informationen zu den Beihilfen für den Umweltschutz und das Wohlbefinden der Tiere

Diese Vorlage wird für die Mitteilung der Beihilfen betreffend die Unterstützung von landwirtschaftlichen Produktionsmethoden mit dem Ziel die Umwelt zu schützen und die natürlichen Räume zu erhalten (Agrarumwelt) oder das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern, wie im Punkt IV.C der gemeinschaftlichen Leitlinien vorgesehen für die nationalen Beihilfen in der Land- und Forstwirtschaft 2007-2013 (nachfolgend: „die Leitlinien“) und der Artikel 39 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vorgesehen.

- Die Maßnahme sieht einen Ausgleich für Landwirte vor, welche freiwillig Agrarumweltverpflichtungen eingehen (Artikel 39, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates) ?

ja nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort wird auf den Teil dieses Informationsblattes mit zusätzlichen Informationen (MZI) bezüglich „Beihilfen zu Gunsten von Verpflichtungen im Bereich Agrarumwelt“.

- Die Maßnahme sieht einen Ausgleich für die Landwirte vor, welche freiwillig Verpflichtungen für das Wohlbefinden der Tiere eingehen (Artikel 40, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates) ?

ja nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort wird auf den Teil bezüglich „Beihilfen zu Gunsten von Verpflichtungen für das Wohlbefinden der Tiere“ dieses MZI verwiesen.

- Die Beihilfe betrifft einzig und allein Investitionen im Umweltbereich (Punkt 56 der Leitlinien) ?

ja nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort wird auf den Teil bezüglich „Investitionen zu Gunsten von Investitionen im Landwirtschaftssektor“ dieses MZI verwiesen.

- Die Umweltbeihilfe verfolgt andere Ziele, wie die Fortbildung und Beratung zu Gunsten von landwirtschaftlichen Produzenten (Punkt IV.K der Leitlinien) ?

ja nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort wird auf den diesbezüglichen Teil der MZI unter Punkt IV.K der Leitlinien verwiesen.

- Weiteres? nein

Eine vollständige Beschreibung der Maßnahme(n) einfügen

Maßnahme 214 – Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (VO (EG) Nr. 1698/2005, Art. 36 – a) – iv)

Von dieser Maßnahme werden nachfolgend nur jene Vorhaben beschrieben, für welche die Auszahlung einer nationalen Beihilfe vorgesehen ist:

Vorhaben 7: Landschaftspflege:

Ziele

Sicherung der biologischen Vielfalt ökologisch wertvoller Lebensräume und Erhalt des traditionellen Landschaftsbildes durch die Beibehaltung einer naturschonenden extensiven Bewirtschaftung und den Verzicht auf Intensivierung.

Jährliche Höchstprämie:

Prämien von weniger als 50,00 € oder mehr als 20.000 € können nicht ausbezahlt werden.

Die jährlichen Höchstprämien werden nach Untervorhaben differenziert:

1. Artenreiche Bergwiesen
Grundprämie: 630 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.
 2. Artenreiche Bergwiesen:
Grundprämie: 360 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.
 3. Streuwiesen:
Grundprämie: 630 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.
 4. Bestockte Wiesen und Weiden:
Hindernisse zwischen 10% und 20% der Fläche: Prämie: 300 €/ha;
Hindernisse zwischen 20% und 30% der Fläche: Prämie: 470 €/ha;
Hindernisse zwischen 30% und 50% der Fläche: Prämie: 740 €/ha;
Steilheit über 40% und/oder fehlende Erschließung: Prämie: 740 €/ha.
 5. Moore und Auwälder:
Prämie: 145 €/ha.
 6. Hecken und Gewässersäume:
Minimalprämie (100 m² Hecke pro ha): 50 €/ha;
Maximalprämie (900 m² Hecke pro ha): 620 €/ha.
- Die Prämie wird prioritär innerhalb Natura 2000 Gebieten gewährt; in Relation zu den verfügbaren Geldmitteln wird sie im restlichen Landesgebiet bis zu 1/3 reduziert;
 - Der Betrag, der 450 €/ha übersteigt, bleibt zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen;
 - Die Prämie der bestockten Wiesen (4.) ist mit jener der Magerwiesen (1.) bzw. der artenreichen Bergwiesen (2.) kumulierbar: um Doppelvergütungen zu vermeiden entspricht die höchstmögliche Prämie in diesem Fall 1.130 €/ha (1.+4.) bzw. 860 €/ha (2.+4.);
 - Die Prämie für die Hecken- und die Gewässersäume staffelt sich aufgrund der vorherrschenden Kulturart (Grün-/Ackerland oder Obst-/Weinbau) und den Standortfaktoren (Höhenlage, Hangneigung und Bodenbeschaffenheit).

Cross compliance

Für dieses Vorhaben ist gemäß Bestimmung 4.1 kein Mindestviehbesatz vorgesehen.

7-1 Magerwiesen:

Definition:

Magerwiesen sind auf Standorten mit niedrigem Nährstoffniveau (keine Düngung) und bei entsprechender geringer Nutzungshäufigkeit entstanden (sie werden jedes Jahr oder alle zwei Jahre gemäht). Aufgrund der fehlenden Düngung hat sich im Laufe der Jahrhunderte eine charakteristische Flora entwickelt, die an die Nährstoffarmut dieser Böden angepasst ist. Die Artenzahl liegt zwischen 30 und 80 Pflanzenarten.

Ziel:

Aus naturkundlicher Sicht kommt diesem Lebensraum allein schon wegen seiner botanischen und faunistischen Artenvielfalt große Bedeutung zu. Diese wertvollen Wiesen sind durch Nutzungsaufgabe oder Intensivierung stark gefährdet. Für die Erhaltung der Magerwiesen ist die traditionelle extensive Nutzung beizubehalten und auf eine Intensivierung durch erhöhte Nutzungshäufigkeit und/oder Düngung zu verzichten.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer Magerwiese (floristische Zusammensetzung) aufweisen.

Verpflichtungen:

- d) Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden;

- e) es muss auf die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden;
- f) die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli durchgeführt werden; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden; beim Einsatz von Maschinen dürfen diese keine Zerstörung der Vegetationsdecke verursachen.

Jährliche Höchstprämie
Grundprämie: 630 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.

7-2 Artenreiche Bergwiesen:

Definition:

Bergwiesen sind extensiv bewirtschaftete Wiesen, die sehr artenreich sind. Im Vergleich zu den Magerwiesen sind die extensiv bewirtschafteten artenreichen Bergwiesen besser mit Nährstoffen versorgt. Die jährliche, relativ späte Nutzung in Verbindung mit einer mäßigen Nährstoffversorgung ermöglicht noch einer großen Vielfalt an Pflanzenarten in diesen Wiesentypen aufzukommen. Die Artenanzahl liegt zwischen 30 und 50 Pflanzenarten.

Ziel:

Die artenreichen Bergwiesen sind durch frühe Mahd, Erhöhung der Schnitffrequenz und erhöhte Düngung sowie - bei Nasswiesen - durch Entwässerungen gefährdet.

Die Erhaltung der artenreichen Bergwiesen wird nur durch die Beibehaltung der traditionellen extensiven Nutzung (späte Mahd und gezielter Einsatz einer mäßigen Düngung) ermöglicht.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer artenreichen Bergwiese (floristische Zusammensetzung) aufweisen.

Verpflichtungen:

- d) Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden;
- e) es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine der Bestandserhaltung angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden;
- f) die Wiese muss jedes Jahr gemäht und vom Mähgut geräumt werden.

Jährliche Höchstprämie
Grundprämie: 360 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.

7-3 Streuwiesen:

Definition:

Streuwiesen sind im Verlandungsbereich von Seen, auf Niedermooren und feuchten Mineralböden durch extensive Nutzung entstanden und werden vielfach auch heute noch im Herbst oder Winter zur Streugewinnung für die Ställe gemäht. Sie sind Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Sumpfvögel.

Ziel:

Um diese typische Vegetation mit vielfach gefährdeten Pflanzenarten, die Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Sumpfvögel sowie das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten, muss die traditionelle, extensive Bewirtschaftung beibehalten werden. Derartige Feuchtwiesen sind durch Entwässerungen sowie Intensivierung durch Düngung und frühe Mahd gefährdet. Andererseits können Streuwiesen bei Nutzungsauffassung verbuschen.

Eine extensive Nutzungsform durch eine späte Mahd mit gleichzeitigem Verzicht auf Entwässerung, Düngung und Beweidung soll die Erhaltung der typischen Feuchtvegetation und die Verhinderung des Nährstoffeintrages in Grund- und Oberflächengewässer gewähren.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer Streuwiese (floristische Zusammensetzung) aufweisen.

Verpflichtungen:

4. Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden;
5. es muss auf die Beweidung und die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden;
6. die Streuwiesen müssen mindestens alle zwei Jahre geschnitten und von der Streu geräumt werden; die Mahd darf nur zwischen 1. September und 14. März erfolgen; der Mahdzeitpunkt kann in begründeten Fällen von der Abteilung Natur und Landschaft vorverlegt werden.

Jährliche Höchstprämie

Grundprämie: 630 €/ha;

Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha..

7-4 Bestockte Wiesen und Weiden:

Ziel:

Bestockten Wiesen wie Lärchenwiesen, Kastanienhaine und Streuobstwiesen sowie Lärchenweiden sind vom Menschen geschaffene Lebensräume. Die Lärchenwiese ist beispielsweise durch das Aushacken und Auslichten eines Fichten-Lärchen- oder Zirben-Lärchen-Waldes und das Stehen lassen der lichtliebenden Lärchen entstanden und wurde dann als Mähwiese genutzt. Diese integralen Bestandteile der Südtiroler Kulturlandschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert sind vor allem durch die Rationalisierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (Kulturumwandlungen, Rodungen, Planierungen, starker Düngereinsatz und häufiger Schnitt) gefährdet.

Um das typische Landschaftsbild von bestockten Wiesen und Weiden zu erhalten, ist die Mahd bzw. die Beweidung derselben erforderlich. Um die Artenvielfalt der typischen Pflanzen- und Tierwelt zu sichern, sind auch Einschränkungen bezüglich Düngung notwendig.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer naturnahen bestockten Wiese bzw. Weide haben. Die Fläche muss eine gleichförmige Bestockung von Lärchen oder bei Sonderstandorten auch von Laubgehölzen mit einem Übershirmungsgrad von mindestens 10% (bei Weiden, Kastanienhaine und Streuobstwiesen 20%) aufweisen, wobei auch junge Bäume mit zu berücksichtigen sind. Planierte Wiesen und Waldweide werden nicht gefördert.

Verpflichtungen:

- f) Die Fläche darf nicht planiert werden;
- g) es müssen jährlich die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden; Konkurrenzgehölze im Unterwuchs sind zu entfernen;
- h) es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden muss verzichtet werden;
- i) die nach Art differenzierte Bestockung und Weidezeit muss bei den bestockten Weiden den diesbezüglichen Vorschriften der Forstbehörde entsprechen und die lokalen Standortverhältnisse und Vegetationscharakteristiken berücksichtigen;
- j) Lärchen- und Streuobstwiesen müssen jedes Jahr gemäht (Ausnahme: mit Lärchen bestockte Magerwiesen) und vom Mähgut geräumt werden.

Wird gleichzeitig auf derselben Fläche für die Mähprämie von Magerwiesen und artenreichen Bergwiesen angestrebt, gelten zusätzlich die entsprechenden und auf jeden Fall die restriktiveren Auflagen.

Jährliche Höchstprämie:

Hindernisse zwischen 10% und 20% der Fläche: Prämie:	300 €/ha;
Hindernisse zwischen 20% und 30% der Fläche: Prämie:	470 €/ha;
Hindernisse zwischen 30% und 50% der Fläche: Prämie:	740 €/ha;
Hangneigung über 40% und/oder fehlende Erschließung: Prämie:	740 €/ha.

7-6 Hecken und Gewässersäume:

Ziel:

Hecken und Gewässersäume gliedern die Landschaft und sind wertvolle Lebensräume und Naturkorridore, die eine reiche Artenvielfalt beherbergen. Besonders Gewässersäume fungieren als Schutzstreifen zu den landwirtschaftlich

intensiv genutzten Flächen, da sie das Einschwemmen von Düngestoffen in die Gewässer verhindern. Hecken sind vor allem durch die Beseitigung im Zuge von landwirtschaftlicher Flächengewinnung, Gewässersäume durch die Intensivbewirtschaftung (Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, häufiger und früher Schnitt) gefährdet. Die Prämie wird für die Erhaltung und Pflege von Hecken mit deren Krautsaum und von Gewässersäumen sowie für den Nutzungsentgang und Ertragsausfall ausbezahlt.

Zugangskriterien :

Die Hecke bzw. der Gewässersaum muss innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen liegen oder von im Bauleitplan landwirtschaftlich gewidmeten Flächen umgeben sein und eine Breite von mindestens 2 m auf Obst- und Weinbauflächen, von mindestens 4 m in Acker- und Grünland aufweisen. Bei Flurgehölzen – es muss sich um einheimische, standortgerechte Pflanzen handeln – wird eine Breite bis zu 10 m gefördert; im Sinne des Forstgesetzes als Wald klassifizierte Flächen sind nicht beitragsberechtigt. Auf Obst- und Weinbauflächen muss der Abstand zwischen Hecke/Gewässersaum und Anbaufläche mindestens der Breite einer Fahrgasse entsprechen. Die von Hecken bzw. Gewässersäumen eingenommene Fläche darf maximal 9% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes betragen und muss mindestens 100 m² groß sein.

Auflagen:

- e) Es muss eine ordnungsgemäße, bestandserhaltene Pflege durchgeführt werden. Die Hecke darf höchstens einmal alle fünf Jahre und im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 einer geschlossenen Hecke auf den Stock gesetzt werden. Die Pflegemaßnahmen dürfen nur in der Zeit der Safruhe durchgeführt werden (siehe Artikel 15 Absatz 5 DLH 31. Juli 2000 Nr. 29 – Durchführungsverordnung zum Forstgesetz).
- f) an die Hecke bzw. den Gewässersaum anschließend muss ein mindestens 1 m breiter Wiesensaum belassen werden;
- g) die Mahd oder Beweidung des dazugehörigen Wiesensaumes bzw. der Ufervegetation darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Es darf nur einmal im Jahr gemäht werden;
- h) verboten ist die Ausbringung von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden.

Jährliche Prämie

Minimalprämie (100 m² Hecke pro ha): 50 €/ha;

Maximalprämie (900 m² Hecke pro ha): 620 €/ha

- Der offiziellen Mitteilung liegen jene Unterlagen bei, welche die Kompatibilität und Kohärenz zwischen nationaler Beihilfe und dem betreffenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum bestätigen ?

ja nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort werden die verlangten Elemente hier nachfolgend oder in einer Beilage zu diesem Informationsblatt übermittelt.

Es wird bestätigt, dass für die oben angeführten Vorhaben die Kompatibilität und Kohärenz zwischen nationaler Beihilfe und dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum, auf welchen sich die Vorhaben selbst beziehen, durch die Tatsache garantiert ist, dass man den Antragsteller über die nationale Beihilfe unterstützen will, sich verstärkt für die Erreichung der spezifischen Ziele des Vorhabens zu verpflichten, zu welchem er beiträgt. Die Gewährung dieser Beihilfen ist demnach einer stärkeren Verpflichtung von Seiten des Antragstellers untergeordnet und zusätzlich sind die Kriterien für die Zulässigkeit komplementär zu den anderen spezifischen Kriterien der einzelnen Vorhaben und ersetzen diese nicht. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die für die oben erwähnten Vorhaben vorgesehenen nationalen Beihilfen die Vorgaben laut Artikel 88, Komma 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erfüllen.

Für den Fall einer zustimmenden Antwort wird daran erinnert, dass diese Unterlagen im Sinne des Punktes 26 der landwirtschaftlichen Leitlinien verlangt sind.

Beihilfen zu Gunsten von Verpflichtungen im Bereich Agrarumwelt (Punkt IV.C.2 der Leitlinien)

Ziel der Maßnahme

- 1.1. Welcher spezifische Ziel fördert die Beihilfenmaßnahme unter den unten aufgelisteten ?



- Formen der Bodenbewirtschaftung, welche verträglich sind mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Charakteristiken, der natürlichen Ressourcen, des Bodens und der natürlichen Vielfalt – Reduzierung der Produktionskosten;
- Für die Umwelt vorteilhafte Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und der Bewirtschaftung der Weiden mit geringer Intensität – Verbesserung und Umgestaltung der Produktion;
- Schutz von gefährdeten, durch die Landwirtschaft geprägten Räumen mit hohem Naturgehalt – Verbesserung der Qualität; Schutz der Landschaft und der traditionellen Charakteristiken der landwirtschaftlichen Böden;
- Anwendung der Umweltplanung im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion.

Wenn sich die Maßnahme keines der oben angeführten Ziele vorgibt anführen, welche die verfolgten Ziele im Bereich Umweltschutz sind. (Eine detaillierte Beschreibung vornehmen)

.....
 Wenn es sich um eine bereits in der Vergangenheit angewendete Maßnahme handelt, welche waren die Ergebnisse im Bereich Umweltschutz ?

Es werden diesbezüglich die zusammenfassenden Schlussfolgerungen des „Aktualisierungsberichtes der Zwischenbewertung – Dezember 2005“ betreffend den Ländlichen Entwicklungsplan 2000-2006 der Autonomen Provinz Bozen angeführt.

Schlussfolgerungen

Um die Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen zu unterstreichen würde es ausreichen 2 Zahlen zu nenne: die Zahl der jährlich eingereichten Gesuche (12.343 im Jahr 2004, nicht definitive Zahl), die Hektar der unter Vertrag stehenden Flächen (158.231 im Jahr 2004, und hinzuzufügen zusätzlich 10.025 GVE) und die Ressourcen, die die Maßnahme aktiviert (18.160.301 Euro, nicht definitive Zahl).

Die Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen wird noch verstärkt durch davon ausgehenden Umweltauswirkungen. Die umgesetzten Vorhaben haben sich in der Erhaltung der Agrarlandschaft und dem Schutz von Habitaten mit hohem Naturgehalt und von Tierrassen, welche vom Aussterben bedroht sind, als sehr wirksam erwiesen. Sie sind auch wirksam – in Kombination mit anderen Faktoren – in der Begünstigung des Verbleibes der Bevölkerung im Berggebiet und garantieren die Weiterbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Böden. Die Wichtigkeit dieser Auswirkungen muss unterstrichen werden und ihr muss Bedeutung beigemessen werden, weil diese Verträge wahrscheinlich in bestimmender Weise zur Erhaltung der ländlichen Landschaft als eine der größten Reichtümer der Provinz Bozen beitragen.

Die Maßnahme hebt ihre Wirkung als ergänzendes Element im Bereich des Produktionssektors Tourismus. Es wäre deshalb eine vermehrte Einbindung dieses Sektors in der Ausgestaltung der neu anzuwendenden Maßnahmen wünschenswert. Nur wenn es tatsächlich gelingt, dem Tourismussektor die Bedeutung der Landwirte in der Pflege des ländlichen Raumes und in der Erhaltung der Landschaft bewusst zu machen, wird es möglich sein Ressourcen, nicht nur finanzieller Natur, freizumachen, um die Effekte dieser Maßnahmen langfristig zu stabilisieren.

Zulässigkeitskriterien

2.1. Die Beihilfe wird Landwirten und/oder anderen Bewirtschaftern von Flächen gewährt (Artikel 39, Absatz 2 der Verordnung 1698/2005), welche Agrarumweltverpflichtungen für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingehen?

- ja nein

2.2. Wird es notwendig sein einen kürzeren oder längeren Zeitraum für die Gesamtheit der Verpflichtungen oder einige von ihnen festzulegen?

- ja no

Für den Fall einer zustimmenden Antwort die rechtfertigenden Gründe für diese Dauer anführen

.....

2.3. Bestätigen, dass keine Beihilfen für den Ausgleich von Verpflichtungen im Bereich Agrarumwelt gewährt werden, die nicht über die verpflichtenden Normen in Anwendung der Artikel 4 und 5 und der Beilagen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie über die Mindestvoraussetzungen betreffend den Einsatz von Düngemitteln und phytosanitären Produkten und über andere verpflichtende von der nationalen Gesetzgebung und im Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum Normen zitierte Normen hinausgehen.

- ja nein



Für den Fall einer ablehnenden Antwort wird daran erinnert, dass im Sinne des Artikel 39, Absatz 3 der Verordnung 1698/2005 keine Beihilfen für Verpflichtungen im Bereich Agrarumwelt gewährt werden können, die nicht über die Anwendung dieser Normen und Mindestvoraussetzungen hinausgehen.

2.4. Beschreibung der Normen und Voraussetzungen wie oben und erklären, in welcher Art und Weise die Agrarumweltverpflichtungen über die Anwendung derselben hinausgehen.

Siehe den Punkt „Verpflichtungen“ in der oben erwähnten Beschreibung der einzelnen Vorhaben

Höhe der Beihilfe

Den Höchstbetrag an Beihilfe angeben, welche aufgrund der Betriebsfläche gewährt werden kann und auf welchen die Agrarumweltverpflichtungen angewendet werden:

- für spezialisierte Dauerkulturen 900,00 €/ha (Höchstbetrag von 900,00 €/ha)
- für jährliche Kulturen 600,00 €/ha (Höchstbetrag von 600,00 €/ha)
- für andere Verwendungen der Flächen 830,00 €/ha (Höchstbetrag von 450,00 €/ha)**
- für die lokalen von Auflassung bedrohten Tierrassen 120,00 €/GVE (Höchstbetrag von 200,00 €/GVE)
- anderes.....

Für den Fall des Überschreitens der angeführten Höchstbeträge die Kompatibilität der Beihilfe mit den Bestimmungen des Artikels 39, Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 begründen.

7-1 Magerwiesen

Analyse der Angemessenheit der Prämien (Detailangaben siehe Anhang VI):

Produktivitätseinbußen durch Verzicht auf Stickstoffdüngung	Mindererträge und Mehrkosten 498,50 euro/ha
Einbußen wegen verspäteten Mähens	79 euro/ha
Geringere Kosten für die ausbleibende Düngung mit Gülle	-12 euro/ha*
Verwaltungs- und Organisationskosten	65 euro/ha
Gesamtkosten pro Hektar Fläche	630 euro/ha
Prämie	630 euro

	Maschinelle Mahd und Räumung, Einbringung des Rohfutters	Händische Mahd, Räumung, Einbringung und Transport des Rohfutters
Kosten /ha	90€	924,30€
Differenz		834,30€
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete		250,00€
Differenz (maximal begründbare Prämie)		584,30€
Prämie		200,00€

7-2 Artenreiche Wiesen

Analyse der Angemessenheit der Prämien (Detailangaben siehe Anhang VI):

Ernteeinbußen wegen Verzichts auf Stickstoffdüngung	Minori ricavi e maggiori costi 57-686 euro (media 371 euro/ha)
Minderkosten für die Nichtdüngung mit Gülle	-12 euro/ha*
Höhere Kosten für die Ausbringung von Stallmist	24 euro/ha*
Verwaltungs- und Organisationskosten	44 euro/ha
Gesamtkosten je Hektar	427 euro/ha
Prämie	360 euro/ha

	Maschinelle Mahd und Räumung, Einbringung des Rohfutters	Händische Mahd, Räumung, Einbringung und Transport des Rohfutters
Kosten /ha	90€	924,30€
Differenz		834,30€
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete		250,00€
Differenz (maximal begründbare Prämie)		584,30€
Prämie		200,00€

7-3 Streuwiesen

Analyse der Angemessenheit der Prämien (Detailangaben siehe Anhang VI):



	Mindererträge und Mehrkosten
Ernteeinbußen wegen Verzichts auf Stickstoffdüngung	498,50 euro/ha
Verluste aufgrund der verzögerten Mahd	79 euro/ha
Minderkosten aufgrund der ausbleibenden Düngung	-12 euro/ha*
Verwaltungs- und Organisationskosten	65 euro/ha
Gesamtkosten je Hektar Fläche	642 euro/ha
Prämie	630 euro/ha

	Maschinelle Mahd und Räumung, Einbringung des Rohfutters	Händische Mahd, Räumung, Einbringung und Transport des Rohfutters
Kosten /ha	90€	924,30€
Differenz		834,30€
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete		250,00€
Differenz (maximal begründbare Prämie)		584,30€
Prämie		200,00€

7-4 Bestockte Wiesen und Weiden

Analyse der Angemessenheit der Prämien (Detailangaben siehe Anhang VI):

Kosten des Mähens bestockter Wiesen	1.Baseline (keine Hindernisse)	Anteil Kosten maschinelles Mähen	Anteil Kosten Mähen mit Sense	Reisig einsammeln	Verwaltungskosten/ Organisationskosten	Gesamtkosten Mähen/ha	Zusätzliche Kosten gegenüber der baseline	Prämie
1. Hindernisse auf 10% bis 20% der Fläche	90,0	76,5	138,2	138,2	39,0	391,9	301,9	300,0
3. Hindernisse auf 20% bis 30% der Fläche	90,0	67,5	230,0	230,0	39,0	566,5	476,5	470,0
4. Hindernisse auf 30% bis 50% der Fläche	90,0	54,0	369,5	369,5	39,0	832,0	742,0	740,0
4. Neigung größer 40% und/oder fehlende Erschließung	90,0	0,0	924,0	369,5	39,0	1332,5	1242,5	740,0

7-6 Hecken und Ufersäume

Analyse der Angemessenheit der Prämien (Detailangaben siehe Anhang VI):

	Zahl Eingriffsmaßnahmen/ Jahr	Kosten der Maßnahmen oder Ertragsverlust €/ha	Kosten der Maßnahmen €/100 m ² an Hecke	Höchstbetrag je Hektar an LNF (*)
Ertragsverlust (jährliche) auf dem Grasschutzgürtel der Hecke		3179	31,79	143,05
Geringere Produktion auf den angrenzenden Kulturen (jährlich)		318	3,18	28,62
Erhaltungskosten der Hecke				
Entfernung von unerwünschten holzartigen Gewächsen und Selektion der Triebe	1		25	225
<i>Seitliche Rückhaltungsschnitte</i>	1		25	225
Gesamte Kosten und Mindererträge			84,97	621,67

Wird die Fördermaßnahme jährlich gewährt ?

ja nein

Für den Fall einer negativen Antwort die Gründe anführen, welche eine andere Fälligkeit rechtfertigen

.....

Die Höhe der jährlichen Beihilfe wird aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Elemente berechnet:

- des fehlenden Erlöses
- der zusätzlichen Kosten, welche durch das Eingehen der Verpflichtung entstehen und
- der Notwendigkeit einen Ausgleich für die Transaktionskosten schaffen zu müssen



Die verwendete Berechnungsmethode angeben, um die Höhe der Förderung festzulegen und den Betrag des fehlenden Erlöses, der Zusatzkosten und der eventuellen Transaktionskosten spezifizieren.

Diesem Mitteilungsblatt wird das Dokument "Wirtschaftliche Rechtfertigung der Agrarumweltprämien für die Programmierung der ländlichen Entwicklung 2007-2013" beigelegt, erarbeitet vom "Centro Interuniversitario per la Contabilità Agraria Forestale ed Ambientale di Padova".

Der Bezugsrahmen für die Berechnung des fehlenden Erlöses und der Zusatzkosten aufgrund der eingegangenen Verpflichtung setzt sich aus den Normen und Voraussetzungen wie im Punkt 2.3 angegeben zusammen ?

ja nein

Für den Fall einer verneinenden Antwort den in Betracht gezogenen Bezugsrahmen angeben

.....

Werden die Zahlungen aufgrund von Produktionseinheiten durchgeführt ?

ja nein

Für den Fall eine zustimmenden Antwort die Gründe anführen, welche die Verwendung dieser Methode rechtfertigen und die vorgesehenen Maßnahmen, welche die Einhaltung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführten im Rahmen der gemeinschaftlichen Unterstützung gewährten jährlichen Höchstbeträge garantieren sollen.

.....

Ist die Gewährung einer Beihilfe für die mit der Weiterführung der in der Vergangenheit eingegangenen Agrarumweltverpflichtungen verbundenen Transaktionskosten vorgesehen ?

ja nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort zeigen, dass diese Kosten auch weiterhin getragen werden müssen

.....

Ist die Gewährung einer Beihilfe für die nicht produktiven Investitionskosten in Verbindung mit der Einhaltung der Agrarumweltverpflichtungen vorgesehen ? (es werden als nicht produktiv jene Investitionen angesehen, welche nicht zu einer Nettoerhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit des Betriebes führen).

ja nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort den angewendeten Beitragsatz angeben (maximal 100%)

...

Gesamtbetrag der vorgesehenen nationalen Beihilfen

Die Zusatzfinanzierung mit Landesmitteln, zu den oben beschriebenen Konditionen, beträgt für das Vorhaben 7 – Landschaftsschutz, Untervorhaben 7-1, 7-2, 7-3, 7-4 und 7-6 10.000.000,00 €.

Autonome Provinz Bozen – Südtirol		Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Abteilung 31 Landwirtschaft		Ripartizione 31 Agricoltura

***VI - Die Berechtigung der Zahlungen für Agrar-Umweltnmassnahmen des
Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007-2013
aus wirtschaftlicher Sicht***

Wirtschaftstechnischer Bericht

19. Juli 2007



Centro Interuniversitario per la Contabilità Agraria Forestale ed Ambientale
CONTAGRAF

1. Einführung

Dieser Bericht, der aufgrund einer Konvention zwischen der Universität Padua (CONTAGRA⁵) und der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol erstellt wurde, analysiert für die von der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen Maßnahmen die Angemessenheit der im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007-2013 vorgesehenen Prämienzahlungen.

Für die Analyse der Prämien wird auf die Inhalte der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 Bezug genommen, insbesondere auf die Artikel 48 und den Artikel 53, in welchen gegenüber der aktuellen Programmfase zusätzlich spezifiziert wird, dass die Mitgliedstaaten und Regionen als für die Umsetzung der ELR verantwortliche Stellen im Laufe der Förderperiode für eine schlüssige Rechtfertigung des Ausmaßes der Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen Sorge tragen müssen. Die betreffende Analyse muss von Dritten durchgeführt werden, die nicht der Verwaltungsbehörde angehören. Sie ist anhand überprüfbarer Daten, in differenzierter Form zu erstellen, so dass den örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen wird. Die Fixkosten dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

Diese Analyse untersucht die wichtigsten Agrarumweltmaßnahmen des ELR, wobei für jede Maßnahme im Rahmen eines allgemeinen Bewertungsschemas die am besten geeignete Methode zur Rechtfertigung der Zahlungen aus wirtschaftlicher Sicht gewählt wurde.

Die Untersuchung stützt sich auf die engen Kontakte zur Landesverwaltung, welche Daten und Informationen über Formulierung und Konzeption der Maßnahmen bei Erstellung des ELR geliefert und mit der Arbeitsgruppe der Universität Padua bei der Recherche der wirtschaftstechnischen Daten und Informationen zur Berechnung der Prämien zusammengearbeitet hat.

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Prämien wurden bei sämtlichen Vorhaben auch die Kosten für die Vorbereitung, Einreichung und Weiterbetreuung der Beihilfeanträge⁶ berücksichtigt. Diese Auslagen kommen zu den für die einzelnen Maßnahmen berechneten Beträgen hinzu (Mehrkosten-Mindererträge).

2. Vorgehensweise und Datenquellen.

Der Bewertung der Angemessenheit der Prämien wurden vor allem die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums (VO (EG) 1974/2006) zugrunde gelegt. Außerdem stützt sich die Bewertung auf den Leitfaden des Ministeriums für Agrar- und Forstpolitiken, der den Regionen im Juli 2006 übermittelt wurde, nachfolgend ergänzt und abgeändert im Februar 2007. Die Bewertung ist mit dem technischen Leitfaden der Europäischen Kommission über die Agrarumweltverpflichtungen und deren Überprüfbarkeit kohärent (Working document RD10/07/2006 – rev 3).

Die Bewertung der Angemessenheit der Prämien erfolgte daher anhand einer anfänglichen Analyse des Aufbaus der geplanten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung; dabei wurden hauptsächlich die Verpflichtungen berücksichtigt, die den Beihilfeempfängern bezüglich der einzelnen Maßnahmen zusätzlich zu den üblichen landwirtschaftlichen Praktiken auferlegt wurden. Die üblichen landwirtschaftlichen Praktiken entsprechen der Einhaltung der Verpflichtungen zur „cross compliance“, wie im Maßnahmenschema beschrieben. Die Einhaltung der Normen zur „cross compliance“ oder, die üblichen landwirtschaftlichen Praktiken, sofern strenger, dienen als „baseline“ für die Bewertung.

Die Bewertung wurde daher anhand der verfügbaren Daten und Informationen vorgenommen, indem zwei verschiedene Zugänge Anwendung fanden: nach Möglichkeit wurde eine Gegenanalyse zwischen beteiligten und damit der Einhaltung der Zusatzverpflichtungen gegenüber der üblichen landwirtschaftlichen Praxis und der betreffenden Normen im Bereich „cross compliance“ unterstellten Betrieben und nicht beteiligten Betrieben erstellt, welche nur der Einhaltung der Normen im Bereich „cross compliance“ unterstellt sind. In den anderen Fällen, in denen die Daten für eine derartige Analyse nicht hinreichend detailliert waren, wurden (jeweils kontrollierbare und nachweisbare) Standardwerte für Kosten und Erträge herangezogen. Auch in diesem Fall wurden für den Vergleich nur die zusätzlichen Kosten und entgangenen Einkommen gegenüber der definierten „baseline“ herangezogen, indem die Einhaltung der Normen im Bereich „cross compliance“ berücksichtigt wurde.

⁵ CONTAGRA – Centro interuniversitario Contabilità e Gestione Agraria e Forestale.

⁶ Die Verwaltungs- und Organisationskosten wurden auf 15€/ha/Jahr für die Antragstellung und auf rund 8% des Jahresbetrages der Prämie je Hektar für die Weiterbetreuung der Anträge geschätzt (wie von den wichtigsten Erzeugerorganisationen angeregt). Die Verwaltungskosten liegen in keinem Fall über 20% der Mehrkosten-Mindererträge, wie im Arbeitspapier RD10.07.2006 des Rural Development Committee veranschlagt.

Die Vorgangsweise der Bewertung und die Datengrundlage sind in den Bewertungen der einzelnen Maßnahmen angeführt. Eine gründlichere Analyse war vor allem bei den wichtigeren Vorhaben möglich, wie etwa der Maßnahme Grünland, die im Zuge der derzeitigen Förderperiode 65% der finanziellen Mittel beansprucht hat, sowie bei den Maßnahmen zur Förderung der Alpung, des Landschaftsschutzes und des biologischen Landbaus.

Tab. 1 – Umgesetzte Agrarumweltmaßnahmen und ausgezahlte Beträge (Werte 2000-2005 in Tausend Euro)

MASSNAHME	2000	2001	2002	2003	2004 (*)	2005 (*)	Totale	%
1. Grünland	11.069	10.751	10.520	11.194	10.970	9.970	64.473	64%
2. Haltung von Tieren, die vom Aussterben bedroht sind	205	206	185	203	1.210	1.019	3.027	3%
3. Herkömmliche Lagerung des Futters	11	50	50	49	50	46	257	0%
4. Umweltschonender Weinbau	297	473	519	560	594	560	3.002	3%
5. Sonstige umweltschonende Kulturen	586	1.015	1.166	1.265	1.376	1.286	6.694	7%
7. Umweltschonender Anbau von Feldfrüchten	3	11	12	14	12	10	63	0%
7. Alpung	2.630	2.576	2.718	2.666	2.710	2.330	15.630	16%
8. Landschaftsschutz	1.045	1.192	1.222	1.248	1.290	1.116	7.112	7%
Gesamt	15.846	16.273	16.392	17.198	18.212	16.337	100.257	100%

Quelle: Begleitsystem der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

Die wichtigste Datenquelle, die für diese Bewertung genutzt wurde, ist das Informationsnetz für Landwirtschaftliche Buchführungen INLB. Die Hauptdaten daraus (über die Jahre 2002, 2003 und 2004) wurden von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol geliefert und gezielt ausgewertet.

Das Ausmaß der untersuchten Stichproben wurde für ausreichend befunden, um eine Bewertung der Angemessenheit in Form einer Gegenanalyse durchzuführen; dies war der Fall in den technisch-wirtschaftlichen Ausrichtungen Obstbau (275 Erhebungen) und Viehzucht (389 Erhebungen).

Tab. 2 – Umfang der INLB-Stichprobe für die Autonome Provinz Bozen - Südtirol /Summe der Jahre 2002-2004

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)	Europäische Größeneinheit (EGE)					
	3	4	5	6	7	Totale
12 (Getreideanbau und sonstiger Ackerbau)	2	6	1	1	0	10
2 (Gartenbau)	2	7	16	8	4	37
31 (Weinbau)	15	21	12	0	3	51
32 (Anbau von Obst und Agrumen)	8	40	114	88	25	275
34 (Andere Dauerkulturen und/oder Kombinationen)	0	6	9	4	4	23
41 (Milchkuhhaltung)	50	133	180	26	0	389
42 (Zucht- und Mastrinderhaltung)	3	0	0	0	0	3
43 (Milchkuh-, Zucht- und Mastrinderhaltung)	2	0	0	0	0	2
44 (Sonstiges Weidevieh)	12	4	2	0	0	18
6 (Pflanzenbauverbundbetriebe)	2	2	2	0	0	6
81 (Ackerbau und Weideviehhaltung)	1	5	0	0	0	6
82 (Verschiedene Kombinationen mit Tierhaltung)	0	2	10	2	0	14
Gesamt	97	226	346	129	36	834

Quelle: unsere Auswertung von Daten des INLB 2003 und 2004

Für die hier ausgewerteten Daten wurde ein eigenes Archiv zusammengestellt, das die technischen und wirtschaftlichen Daten der Stichproben enthält, die auf Jahresbasis untersucht werden. Dies, um mit einer möglichst vielfältig zusammengesetzten, umfangreichen Stichprobe arbeiten zu können. Der Umfang der Stichprobe war ausreichend, um die drei in Südtirol am stärksten vertretenen Sparten – Weinbau, Obstbau und Milchtierhaltung – zu analysieren. Sie umfasste insgesamt 834 landwirtschaftliche Betriebe.

Abgesehen von den Daten des INLB wurden Informationen auch aus der Höfekartei entnommen, die administrative und strukturelle Daten aller landwirtschaftlichen Betriebe enthält.

Die Angaben aus der Höfekartei werden gewöhnlich von der Landesverwaltung zur Staffelfung der Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen und der Ausgleichszahlungen entsprechend den Erschwerungspunkten der einzelnen Betriebe herangezogen.

Die Auswertung erfolgte anhand einer integrierten Datenbank (es wurden die Informationen der beiden Datenbanken verbunden um ein einheitliches Datenset zu erhalten), die wirtschaftlich relevante Angaben aus dem INLB enthält, sowie anhand administrativer und struktureller Daten aus der Höfekartei.

Weitere Datenquellen, die für diese Analyse genutzt wurden, sind:

- Allgemeine und fachspezifische Referenztexte: In der ersten Phase der bibliographischen Recherche wurden Druckwerke über Erfahrungen und Analysen konsultiert, die für die Festlegung und Bezifferung der zusätzlichen Verpflichtungen von Nutzen sind, sowie für die Definition der Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf Kosten und Erträge der für Südtirol oder für den alpinen Raum allgemein typischen landwirtschaftlichen Betriebe .
- Experimentelle Erhebungen über den Ernteertrag in verschiedenen Produktivitätsverhältnissen. Dabei handelt es sich vor allem um Untersuchungen des Land- und forstwirtschaftlichen Versuchszentrums Laimburg (BZ).
- Technisch-wirtschaftliche Daten im Besitz der Landesverwaltung. Das sind hauptsächlich Daten, die der Beratungsdienst der Laimburg geliefert hat.
- Technisch-wirtschaftliche Daten, die von Erzeugerorganisationen zur Verfügung gestellt wurden
- Informationen und Schätzungen von „Meinungsführern“ Bei einigen Maßnahmen wurden fehlende objektive Daten und Informationen durch Befragung der Fachleute der Landesverwaltung, der Gewerkschaftsorganisationen für landwirtschaftliche Arbeiter und der Erzeugerorganisationen ersetzt. So konnte Aufschluss gewonnen werden über Mehrbelastungen und –kosten sowie geschätzte Mindereinnahmen durch Umsetzung der Maßnahmen des ELR.
- Schlussendlich, für jene seltene Fälle in welchen keine anderen Informationen verfügbar waren, wurde auf die Mehrkosten und Mindererträge in der Beschreibung der Maßnahmen in der vergangenen Programmperiode Bezug genommen, indem dies angemessen überprüft und aktualisiert wurden.

Methode zur Berechnung und Auswertung der INLB-Daten

Der Analysemethoden liegen das Working document RD 10/07/2006 – rev3 (Agri-environment commitments and their verifiability) sowie der Leitfaden, den das Landwirtschaftsministerium Ende Juli 2006 sämtlichen Regionen übermittelt hat inklusive nachfolgender Aktualisierungen, zugrunde.

Insbesondere dienten die Daten aus dem INLB zur Gegenanalyse im Falle der bedeutendsten Agrarumweltmaßnahme des ELR der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol (Vorhaben 1, Grünland), zur Bewertung der Angemessenheit der Prämien für Vorhaben 4 (umweltschonender Weinbau) und zur Analyse der erhöhten Kosten im Rahmen des Vorhabens 6 (Prämien für die Alpeng). In anderen Fällen wurden die INLB-Daten zwar ausgewertet, waren aber für die wirtschaftsrelevante Rechtfertigung nicht dienlich, weil entweder die Stichprobe zu klein war oder strukturelle Daten fehlten, so dass keine verlässliche Analyse möglich war. In diesen Fällen wurde auf Standardkosten und –erträge Bezug genommen, wobei als Grundlage immer der Vergleich zwischen baseline und vorgesehenen Zusatzverpflichtungen der die Bewertung betreffenden Maßnahme diente.

Es wurden drei Datenbanken des INLB genutzt (Betriebe, Kulturen, Tierhaltung), dazu wurden entsprechende Kreuzanalysen durchgeführt, um auf derselben Grundlage strukturelle, allgemein wirtschaftliche Daten (auf Betriebsebene) und spezielle wirtschaftliche Daten (auf Ebene der Produktionsabläufe) zu gewinnen. Die Auswertungen, die zur Berechnung der wichtigsten wirtschaftlichen Indikatoren geführt haben, erfolgten genau nach den methodischen Vorgaben des Landwirtschaftsministeriums.

Auf den nachfolgenden Seiten wird für die von der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum geplanten Vorhaben eine kurze Beschreibung der für die Rechtfertigung der Prämie erheblichen Verpflichtungen wider gegeben, indem für die Festlegung der baseline die Normen zur „cross compliance“ wie in der nationalen und regionalen Gesetzgebung definiert herangezogen wurden. Es werden also die Datenquellen und die Vorgangsweise für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien, die wirtschaftlichen Berechnungen und die Ergebnisse der Analyse und die Formulierung einer Bewertung für die Angemessenheit der Berechnung beschrieben.

Vorhaben 1 – Grünland

a. Beschreibung der Vorhaben, der Verpflichtungen, der Auflagenbindungen und der Prämienstaffelung

Das Vorhaben 1, Grünland, war in der nunmehr auslaufenden Förderperiode die bedeutendste Agrarumweltmaßnahme des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol. Insgesamt wurden 65% der finanziellen Mittel für Agrarumweltmaßnahmen für die Finanzierung dieser Vorhaben eingesetzt.

Die Festlegung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme, die für das Erstellen der *baseline* berücksichtigt wurden, sind in der Maßnahmenbeschreibung genau festgehalten. Die im Hinblick auf die Berechnung der Prämien wichtigsten Verpflichtungen, d.h. die **zusätzlichen** Verpflichtungen gegenüber der „cross compliance“ sind:

1. Die Einhaltung des Höchstbesatzes (2,3 GVE/ha) und des Mindestbesatzes (0,4 GVE/ha): die Höchstgrenze, vor allem jene von 2,3 GVE/ha erscheint strenger als der von der „cross compliance“ vorgesehene Referenzwert, welche einen Grenzwert von 2,5 GVE/ha vorschreibt für Betriebe mit einer Meereshöhe von weniger als 1.250 Metern. Für die Betrieb mit einer Meereshöhe von mehr als 1.250 Metern stimmen die Verpflichtungen der Maßnahme mit jenen der „cross compliance“ überein, wobei es sich allerdings um einen kleinen Anteil an Betrieben an der Gesamtheit handelt.
2. das Verbot des Einsatzes von Mineraldünger auf der gesamten Betriebsfläche: die „baseline“ sieht vor, dass auf unter Verpflichtung stehenden Flächen (Dauerwiesen) die Höchstmenge an Stickstoff pro Hektar nicht mehr als 213 kg/ha für Betriebe mit einer Meereshöhe von weniger als 1.250 m.ü.d.M, 170 kg/ha für jene über 1.250 m.ü.d.M. Die Maßnahme sieht demnach eindeutig strengere Verpflichtungen vor, welche sich auf die Ertragsniveaus der Wiesen auswirken.
3. die Verpflichtung, die betreffende Fläche zu mähen und das Gras einzubringen: in der „baseline“ gibt es keine Verpflichtung zur Mahd der Wiesen und zum Einbringen des Grases.

Die Grundprämie, die als Entschädigung für die Einhaltung der oben beschriebenen Verpflichtungen ausgezahlt wird, bewegt sich zwischen einem Mindestbetrag von 120,00 Euro und einem Höchstbetrag von 305,00 Euro. Die Staffelung der Prämie erfolgt nach einem Punktesystem (proportional zum Erschwernisgrad, der auf den landwirtschaftlichen Betrieb zutrifft), und wird anhand der Informationen aus der Höfekartei berechnet. Dazu dient eine Formel, die sowohl die Hangneigung als auch die Meereshöhe, die Zufahrtsbedingungen und die Durchschnittstemperatur des Monats Juli berücksichtigt. Der Grad der Erschwernis, nach welchem die Prämie gestaffelt wird, ist vergleichbar mit jenem, welcher der Berechnung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete zugrunde liegt.

Die Erschwernispunkte werden für sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe Südtirols ermittelt und liegen zwischen 0 Punkten (gut zugängliche Höfe in der Talsohle, in guten Gelände- und guten Klimaverhältnissen) und 100 Punkten (schwieriger Zugang, Berggebiet, schwieriges Gelände und ungünstige klimatische Verhältnisse).

Die Zahlungen für Vorhaben 1 werden nach folgender Formel berechnet:

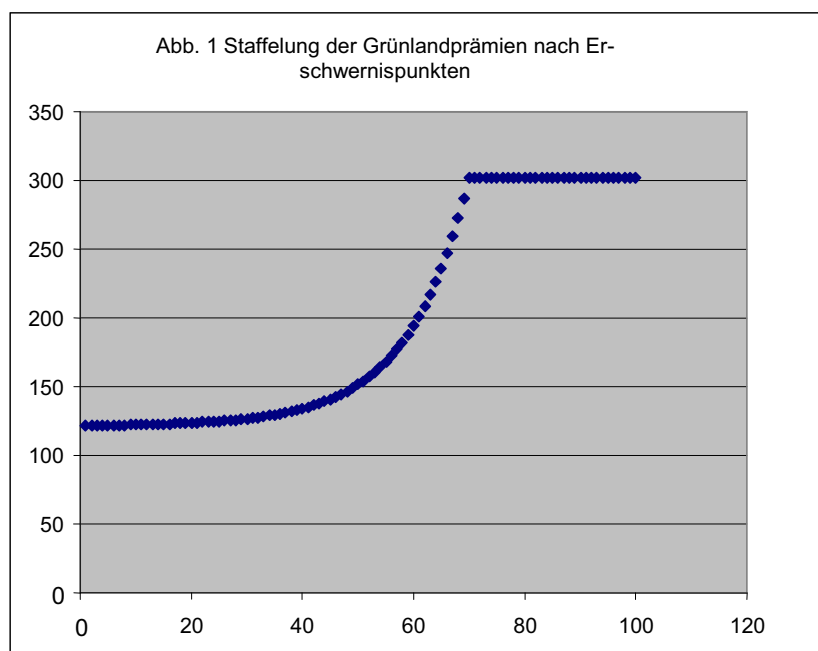
$$Mpr + (E)^{K*E}$$

Dabei steht:

- *Mpr* für Mindestprämie, das sind in der derzeitigen Förderperiode 120,00 Euro je Hektar
- *E* für die Erschwernispunkte des Hofes
- *K* für einen Koeffizienten (in der derzeitigen Förderperiode gleich 0,0175), der die Anpassung der Kurvenneigung ermöglicht.

Die Höchstprämie (305,00 Euro/ha) kommt in der Formel nicht vor, gilt aber bei der Berechnung der Prämie als Höchstbetrag.

Der Koeffizient *K* erlaubt die Abstufung der Beihilfe zwischen Höchstbetrag und Mindestbetrag. Wie aus Abb. 1 ersichtlich, werden die Betriebe mit einer hohen Zahl an Erschwernispunkten begünstigt, die Zahlung bleibt nämlich bei wenigen Erschwernispunkten (bis zu 40-50 Punkten) nahe am Mindestbetrag, um dann rasch anzusteigen, bis zum Erreichen des Höchstbetrages bei 70 Erschwernispunkten. Zwischen 70 und 100 Erschwernispunkten bleibt der Betrag gleich, also auf dem höchstzulässigen Niveau (die Kurve wird gekappt).



Zur Zeit wird allerdings am neuen „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ gearbeitet, das die bisherige „Höfekartei“ ersetzen wird und eine neue Berechnung der Erschwernispunkte vorsieht, um der Realität besser gerecht zu werden. Diese neue Berechnungsmethode tut allerdings der Gültigkeit der vorliegenden Analyse der Angemessenheit der Prämien keinen Abbruch, da sie lediglich eine Umverteilung der Punkte nach den effektiven Erschwernissen für die Betriebe bedingen wird. Die Beihilfe selbst, die eine im Wesentlichen unveränderte Neuauflage erfahren wird, bleibt davon unangetastet.

Außerdem ist eine zusätzliche Zahlung von 145 Euro für den Verzicht auf das Silieren von Grünfutter und für silagefreie Fütterung der Tiere vorgesehen.

b. Wirtschaftliche Berechtigung

Die Bewertung der Angemessenheit der Prämien fußt auf einer Gegenanalyse der Kosten und Erträge der Betriebe, in den beiden Fällen Beitritt und nicht Beitritt zur Maßnahme. Die Berechnung wurde auf der Grundlage der INLB-Daten durchgeführt, da sie momentan als einzige Informationen über die Situation der Kosten und Erlöse der Südtiroler Betriebe in den beiden Varianten geben kann. Diese Methode konnte angewandt werden, weil die Maßnahme im neuen Programm jener ähnlich ist, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2000-2006 umgesetzt wurde. Die wichtigsten Verpflichtungen (Höchstzahl der gehaltenen Rinder, Verzicht auf synthetische Düngemittel, Verpflichtung zu mähen) waren tatsächlich bereits in der entsprechenden Maßnahme der Förderperiode 2000-2006 vorgesehen. Man nimmt daher an, dass es der Vergleich zwischen beitretenden und nicht beitretenden Betrieben in der vergangenen Programmierung erlaubt auf korrekte Art und Weise die Mehrkosten und Mindererträge durch die Umsetzung der Maßnahme in der Programmperiode 2007-2013 zu berechnen.

Für die Bewertung der Prämien mussten die INLB-Daten über die Autonome Provinz Bozen gemeinsam mit den strukturellen Daten aus der Höfekartei der Landesverwaltung ausgewertet werden. Allein mit der INLB wäre es nicht möglich gewesen den Grad an Erschwernis zu berechnen, da die strukturellen Informationen der INLB-Datenbasis nicht mit jenen (aufgrund der Detailliertheit und der Aktualität) der Höfekartei übereinstimmen. Dazu wurden die beiden Datenbanken zu einem einzigen Archiv zusammengelegt, das alle erforderlichen Informationen enthält.

Zunächst wurde sichergestellt, dass die INLB-Stichprobe, die der Bewertung zugrunde gelegt werden sollte (insgesamt 834 Höfe), umfangreich genug war, um eine Gegenanalyse zu erstellen, bei der die Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Erschwernispunkten mit der erforderlichen Präzision dargestellt werden konnte.

Insgesamt wurden - auf 3 Jahre verteilt (⁷) - 575 Fälle erfasst, darunter 325 Höfe, welche diese Maßnahme in Anspruch genommen haben, und 250, die sie nicht in Anspruch genommen haben.

⁷ Bei der Bewertung wurden sämtliche im INLB aufscheinenden Betriebe berücksichtigt, die Milchkühe halten, sowie Betriebe anderer Sparten, die ebenfalls Viehzucht betreiben und diese Maßnahme in Anspruch genommen haben.

Der Gegenvergleich wurde vorgenommen indem eine Stichprobe an beitretenden mit nicht beitretenden Betrieben mit gleichem Erschwernisgrad verglichen werden; dies um zu verhindern, dass ein verschiedener Grad an Erschwernis die Berechnung des Einkommensunterschiedes zwischen den Stichproben beeinflussen könnte. Der durch den Gegenvergleich resultierende Einkommensunterschied ist demnach ausschließlich den Mehrkosten und Mindererträgen aufgrund der Anwendung von strengeren Praktiken in der Kulturführung gegenüber der baseline zuordenbar.

Dabei ging man von folgenden Annahmen aus:

- Bei der Berechnung wurden bei sämtlichen Posten der Ertragsbilanz jedes Betriebes die Werte für die tatsächlich als Grünland genutzte Fläche zugrunde gelegt, so dass die Bruttogewinnspannen sich je Hektar Grünlandfläche verstehen und unmittelbar mit dem Ausmaß der Prämien abgeglichen werden können.
- Es wurden sämtliche Erträge abgezogen, die von Prämienzahlungen und Beihilfen stammten, welche die Betriebe erhalten haben.
- Die Berechnung der Bruttogewinnspanne erfolgte genau nach den Vorgaben des Leitfadens des Landwirtschaftsministeriums, der den Regionen und Autonomen Provinzen im Juli 2006 übermittelt wurde; dabei wurde insbesondere darauf geachtet:
 - nur die variablen Kosten zu berücksichtigen, die sich auf den jeweiligen Produktionsprozess beziehen
 - hinsichtlich der Zinsen und der Nutzung von Grund und Boden nur die Zinsen auf das Betriebskapital zu berechnen (als variable Kosten)
 - die Arbeit wurde nur dann berücksichtigt, wenn sie ausdrücklich als Kostenpunkt geführt wurde, also unter den INLB-Daten aufschien. Allgemein wurden nur die Kosten für Tagelöhner berücksichtigt, weil davon auszugehen ist, dass diese von den Produktionstechniken und Ernteerträgen abhängen (dies gilt vor allem für die Analysen bezüglich der Produktionsprozesse im Obst- und Weinbau)
 - die Erlöse wurden als Summe der Einnahmen aus dem Milchverkauf, allfälligen sonstigen Erlösen aus der Viehhaltung und allfälligen sonstigen Erlösen aus den Kulturen berechnet; letztere sind nur bei Betrieben von Belang, die nicht auf Viehhaltung spezialisiert sind
 - die Wiederaufwendungen wurden nicht bewertet, weil sie als Durchgangsposten zu betrachten sind (sie wären nur bei der Bewertung der Bestände zu berücksichtigen, wozu der INLB-Wert herangezogen wurde).
- Die Stichprobe von Betrieben wurde nach der Grundgesamtheit laut ISTAT-Daten 2000 gewichtet, die vorgelegten Ergebnisse beziehen sich stets auf die gewichtete Stichprobe.
- Für die Berechnung wurden nur Betriebe berücksichtigt, die über null Erschwernispunkte aufweisen, da die Wirtschaftsdaten der Betriebe mit null Erschwernispunkten nicht in der Datenbank über die Viehzucht aufscheinen.

Tab. 3.a - Bruttoeinkommen aus der Viehzucht, Vergleich zwischen nicht teilnehmenden Betrieben (baseline) und der Maßnahme teilnehmenden Betrieben (Erarbeitung auf der gesamten Stichprobe)

<i>Nur Erschwernispunkte > 1</i>	Stichprobe baseline (nicht teilnehmende Betriebe)	Die Zusatzverpflichtungen der Maßnahme einhaltende Betriebe (teilnehmende Betriebe)
<i>Zahl der Betriebe</i>	250,0	325,0
Zukauf	1022,0	705,5
<i>Futter</i>	741,8	512,8
<i>Streu</i>	280,2	192,7
Verschieden Ausgaben der Aufzucht	248,0	123,6
Pacht-/Mietbeträge	6,1	44,8
Interessi calc. su capitale di esercizio	717,0	342,9
Arbeitskosten	398,4	460,1
<i>Lohnempfänger</i>	3,0	24,3
<i>Tagelöhner</i>	74,4	113,0
<i>Arbeitsleistung der Familie</i>	321,1	322,8
Ausgaben für Grünlandbearbeitung	27,8	11,1
<i>Saatgut</i>	2,9	1,8
<i>Düngemittel</i>	18,0	1,3
<i>Mieten für Landmaschinen</i>	1,8	2,1
<i>Sonstige Ausgaben</i>	5,1	5,8
Ausgaben für Landmaschinen	571,3	253,4
GESAMTKOSTEN	2990,6	1941,3

<i>Erlös aus dem Milchverkauf</i>	2912,1	1536,1
<i>Sonstige Erlöse aus der Viehhaltung</i>	1137,6	682,2
<i>Erlöse aus Kulturläichen</i>	843,9	799,6
ERLÖSE	4893,6	3017,9
BRUTTOEINKOMMEN	1903,1	1076,6
<i>Einkommensdifferenz gegenüber der baseline</i>		826,5
<i>Prämienhöhe</i>		120,8~301,9

Quelle: unsere Auswertung von INLB-Daten und der Höfekartei

Die in Tabelle kurz zusammengefassten Ergebnisse zeigen in erster Linie (Tabelle 3a), wie die teilnehmenden Betriebe (anfängliche Bewertung ohne die Berücksichtigung des Erschwerungsgrades) durch ein niedrigeres Bruttopotential gegenüber der baseline von ca. 826 Euro/ha, gekennzeichnet sind. Die zweite Ausarbeitung laut Tabelle 3b zeigt, dass auch innerhalb der zwei Erschwerungsklassen (aus Vereinfachungsgründen wurden nur zwei Klassen berücksichtigt, nämlich jeweils unter oder über 50 Erschwerungspunkten) der Einkommensunterschied wesentlich höher ist als die Prämie beim Vorhaben 1. Tatsächlich zeigt der Vergleich von Betrieben mit Einhaltung der baseline mit jenen, welche die Zusatzverpflichtungen der Maßnahme berücksichtigen dass, bei einer Punktezahl von weniger als 50 der Einkommensunterschied gleich 405 Euro/Hektar beträgt, während bei erhöhter Erschwerung (mehr als 50 Punkte) der Einkommensunterschied zwischen der Stichprobe „baseline“ mit der Stichprobe Betriebe, welche die Zusatzverpflichtungen der Maßnahme einhalten, auf 1.297 Euro/ha ansteigt.

Tab. 3.b - Bruttoeinkommen aus der Viehzucht, Vergleich zwischen nicht beitretenden Betrieben (baseline) und der Maßnahme beitretenden Betrieben (Erarbeitung auf homogenen Unterstickproben nach Erschwerungsgrad).

<i>Nur Erschwerungspunkte > 1</i>	Betriebe mit niedriger Erschwerung (1-50)		Betriebe mit hoher Erschwerung (51-100)	
	baseline (nicht beitretende Betriebe)	Zusätzliche Verpflichtung der Maßnahme (beitretende Betriebe)	baseline (nicht beitretende Betriebe)	Zusätzliche Verpflichtung der Maßnahme (beitretende Betriebe)
<i>Zahl der Betriebe</i>	205	165	45	160
Zukauf	1108,1	793,5	630,2	568,4
<i>Futter</i>	810,6	569,3	428,6	424,8
<i>Streu</i>	297,5	224,2	201,6	143,6
Verschieden Ausgaben der Aufzucht	265,6	142,6	168,0	93,9
Pacht-/Mietbeträge	6,9	52,6	2,4	32,6
Interessi calc. su capitale di esercizio	789,0	338,0	388,9	350,5
Arbeitskosten	449,1	408,3	231,0	540,9
<i>Lohnempfänger</i>	3,6	39,8	0,0	0,2
<i>Tagelöhner</i>	99,0	119,7	25,0	102,6
<i>Arbeitsleistung der Familie</i>	346,5	248,9	206,0	438,1
Ausgaben für Grünlandbearbeitung	33,6	10,3	6,3	12,4
<i>Saatgut</i>	3,5	1,6	0,1	2,1
<i>Düngemittel</i>	21,1	1,8	5,0	0,5
<i>Mieten für Landmaschinen</i>	3,0	3,5	0,0	0,0
<i>Sonstige Ausgaben</i>	6,0	3,3	1,2	9,8
Ausgaben für Landmaschinen	636,0	260,3	278,0	242,6
GESAMTKOSTEN	3288,3	2005,5	1704,8	1841,4
<i>Erlös aus dem Milchverkauf</i>	3159,6	1915,4	1784,6	945,2
<i>Sonstige Erlöse aus der Viehhaltung</i>	1191,5	805,7	891,8	489,7
<i>Erlöse aus Kulturläichen</i>	878,6	820,6	685,8	767,0
ERLÖSE	5229,7	3541,7	3362,2	2201,8
BRUTTOEINKOMMEN	1941,4	1536,2	1657,4	360,5
<i>Einkommensdifferenz gegenüber der baseline</i>		-405,2		-1296,9
<i>Prämienhöhe</i>		120,8~151,0		154,0~301,9

Zusatzprämie

Zusätzlich zur Grundprämie ist eine Zusatzprämie im Höchstausmaß von 145 €/ha vorgesehen. Der Gesamtbetrag der so ergänzten Grundprämie darf jedoch 450 €/ha nicht überschreiten. Die Verpflichtungen, die mit der Zusatzprämie verbunden sind, bestehen im Verbot des Silierens von Futter und des Verfütterns von Silage an die Tiere. Für die wirtschaftliche Begründung der Zusatzprämie wurde auf die Mindererträge infolge des Verzichtes auf den Einsatz von Grassilagen Bezug genommen. Die wirtschaftliche Berechtigung dieser Prämie beruht auf dem Energiewert des Heus gegenüber der Silage (in Futtereinheiten - FE⁸ - ausgedrückt), sowie auf dem Milchertragswert beider Futterarten. Es wurden daher die Milchmengen bei Tieren, die mit Heu gefüttert wurden, mit den Milchmengen bei Tieren verglichen, die mit Silage gefüttert wurden.

Es wird angenommen, dass die durchschnittliche Grasernte⁹ bei gleicher Wiesenfläche im Wesentlichen dieselbe ist, unabhängig davon, ob das Gras getrocknet oder siliert wird und dass die Kosten der beiden Produktionsverfahren nicht wesentlich voneinander abweichen. Ein kg Heu hat einen Nährstoffgehalt von 0,48 FE, während die Silage 0,61 FE aufweist. Da die Faustregel lautet: eine Futtereinheit ergibt 3 kg Milch, ist mit einer Milchleistung von 4.320 kg/ha bei Heufütterung zu rechnen und mit 5.490 kg Milch /ha bei Silagefütterung. Die Differenz beträgt also 1.170 kg je Hektar - bei einem durchschnittlichen Milchpreis von 0,42 €/kg ergibt das eine Einkommenseinbuße von 491,4€/ha¹⁰ durch den Verzicht auf Silage.

Tab. 4 – Zusammenfassende Übersicht: Ertrag bei Heufütterung und bei Silagefütterung

Futtermenge (Heu/Silage)	Gehalt in FE Grünland(per Kg)	Produktion FE/ha	Durchschnittliche Milchproduktion kg/ha Grünland	Durchschnittlicher Erlös aus dem Milchverkauf pro Hektar Grünland
Baseline: übliche landw. Praxis (3000 kg Heu pro ha und Silage des Grüngutes)	0,61	1.830	5.490	2.305
Zusatzverpflichtung Ergänzungsprämie: Betriebe mit einer durchschnittlichen Produktion von 3000 kg, welche auf die Silage verzichten (natürliche Trocknung des Grüngutes)	0,48	1.440	4.320	1.814
<i>Differenz</i>				<i>-491,4</i>

Quellenhinweise

INLB, Datenbank des Auftraggebers und unsere Auswertung von Daten der Jahre 2002, 2003 und 2004
Höfekartei Autonome Provinz Bozen - Südtirol

P. Berni, D. Begalli (2000) – *Zootecnia da latte nelle regioni di montagna* – Università degli Studi di Verona, Verona

G. Seroglia, S. Trione (2002) – *L'equo indennizzo alla imprese agricole di montagna (il caso della Valle d'Aosta)* – INEA, Torino

J. Rieder, R. Dierks, W. Klein (1983) - *Prati e pascoli* – Liviana, Padova

Vorhaben 2 – Erhaltung der von Auflassung bedrohten lokalen Rassen

a. Beschreibung des Vorhabens, der Bestimmungen im Bereich „cross compliance“ und der zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme

Das Vorhaben sieht als Hauptziel die Erhaltung einiger vom Aussterben bedrohter lokaler Rassen vor. Die zusätzlichen Verpflichtungen liegen vor allem in der Haltung eines Mindestprozentsatzes der von diesem Vorhaben vorgesehenen Rassen und in der Haltung der Tiere unter Reinhaltung der Rasse nach den Vorgaben der betreffenden Herdebücher. Das Vieh muss weites in den jeweiligen Herdebüchern oder Bestandesregistern eingetragen werden.

b. Wirtschaftliche Berechtigung

Für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie wurde ausschließlich auf die Verpflichtung zur Haltung von bedrohten Rassen Bezug genommen, welche im Durchschnitt eine niedrigere Produktivität gegenüber der Haltung von konventionellen Rassen aufweisen. Die geringere Produktivität (Milchproduktion, aber auch die Zahl von Abkal-

⁸ 1FE entspricht 2.075Kcal für die Milcherzeugung, also 3kg Milch mit 3,4% Fettanteil.

⁹ ohne Mineraldünger angebaut. Durchschnittswerte aus Tabelle 15 (Quelle: Kasal et al.)

¹⁰ Quelle: Handelskammer Trient

bungen pro Jahr, Verkaufswert des Fleisches) stellt in der Tat eine der Hauptursachen für die Auflassung dieser Tierrassen dar.

Die wirtschaftliche Rechtfertigung wurde für die Haltung von Milchkühen, für die Schafhaltung und für die Pferdehaltung vorgenommen. Die wirtschaftlichen Daten sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst und stammen von sog. „Meinungsführern“ aus den diesbezüglichen Erzeugerorganisationen. Es wurde angenommen, dass die Kosten in den verschiedenen Haltungsverfahren unverändert bleiben, mit Ausnahme der Kosten für den Ankauf von Kraftfutter und Heu, für welche eine Reduzierung von 20% gegenüber den produktiveren Arten geschätzt wurde (der Wert zu den Kosten stammen aus einer Erarbeitung der INLB-Daten).

Baseline: Haltung von konventionellen Rassen	Milchkuhhaltung	Schafhaltung	Pferdehaltung
	Vorwiegend Milchproduktion	Vorwiegend Fleischproduktion (Lamm)	Durchschnittlich 1 Fohlen/Jahr
Durchschnittliche Produktion pro Stück	6.927 Kg Milch/Jahr	6 Lämmer /Jahr	1 Fohlen/Jahr
Preis	0,40 €/kg	220 €/capo	750 €/capo
Verkäuflicher Rohertrag pro Stück	2.770 €	1.230 €/capo	750 €/capo
Zusätzliche Verpflichtungen der Maßnahme: vom Auflassen bedrohte Rasse			
Durchschnittliche Produktion pro Stück	5.800 Kg Milch/Jahr	6 Lämmer /Jahr	0.7 Fohlen/Jahr
Preis	0,40 €/kg	151 €/capo	750 €/capo
Verkäuflicher Rohertrag pro Stück	2.320 €	906 €/capo	525 €/capo
Geringere Ausgaben für den Futterzukauf (*)	67,4	67,4	33,7
Differenz VRE zwischen baseline und Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme	383,6 €/Stück	346,6 €/Stück	191,3 €/Stück

Quelle: Landesverwaltung und Zuchtverbände

Vorhaben 3 – Erhaltung des traditionellen Getreideanbaus im Berggebiet

a. Beschreibung des Vorhabens, der Bestimmungen im Bereich „cross compliance“ und der zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme

Die Förderungen im Rahmen des Entwicklungsprogramms 2000-2006 sahen für Agrarumweltmaßnahmen nur sehr bescheidene Mittel vor. Insgesamt wurden in den fünf Jahren der Programmlaufzeit 257.000 Euro ausgezahlt, das entspricht 0,3% der Gesamtmittel.

Hauptanliegen dieser Aktion ist die Erhaltung lokaler Getreidesorten, die vom Verschwinden bedroht sind, durch extensiven Anbau genetisch hochwertiger heimischer Sorten.

Außerdem schreibt diese Maßnahme, abgesehen von der Förderung von Arten mit besonderem landschaftlichem Wert, auch ausgesprochen umweltschonende Anbaumethoden vor. Die Begünstigten verpflichten sich keinerlei Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Wachstumsregulatoren einzusetzen; auch ist der Einsatz von Mineräldüngern untersagt, während Wirtschaftsdünger und die im biologischen Anbau übliche Düngung zugelassen sind.

Die Grundprämie beträgt 200€/ha und kann bis zum Höchstausmaß von 500€/ha angehoben werden, wenn lokales Saatgut verwendet wird, das im Handel nicht mehr erhältlich ist.

Die im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Verpflichtungen, die als Grundlage für die Berechnung der Prämie dienen, sind:

- der Ausschluss von Hybriden,
- das Verbot mineralischer Stickstoffdünger in Form von Nitraten,
- das Verbot von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden oder Wachstumsregulatoren,
- es ist keine mineralische Düngung erlaubt,
- wird Vieh gehalten, sind die im Rahmen des Vorhabens 1 vorgesehenen Verpflichtungen einzuhalten.

b. Wirtschaftliche Berechtigung

Um die wirtschaftliche Berechtigung der Prämien zu erfassen, wurde der Einkommensverlust berücksichtigt, der mit der Inanspruchnahme dieser Maßnahme verbunden ist. Referenzwert war insbesondere die durchschnittliche Produktivität der Kulturen mit ortsüblichen Arten, und zwar jeweils mit und ohne die einschlägigen Umweltauflagen, sowie der Ernteertrag einiger besonders interessanter lokaler Sorten.

Dazu waren leider keine INLB-Daten verfügbar, weil die Zahl der Betriebe, die sich in der vergangenen Programmperiode an dieser Maßnahme beteiligt haben, zu gering ist, und Informationen über die tatsächliche Umsetzung der Maßnahme fehlen.

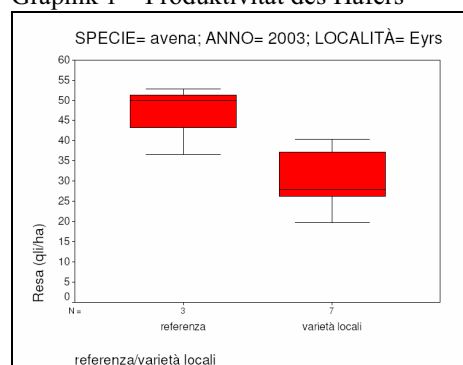
Es wurden daher bibliographische Quellen konsultiert und Versuchsdaten verwendet, die für diese Studie brauchbar sind. Die Versuchsdaten stammen aus Untersuchungen, die im Bezugsgebiet oder in Gebieten mit vergleichbaren Boden- und Klimaverhältnissen an den betreffenden Sorten durchgeführt wurden. Eine wichtige Quelle ist dabei eine Untersuchung des Versuchszentrums Laimburg, die kurz vor dem Abschluss steht (Peratoner G.). Diese Daten wurden auch mit Publikationen abgeglichen, insbesondere mit der Studie von Schilperoord (2001), in welcher die Ernteerträge besonderer Getreidesorten aufgezeigt werden, deren Produktivität bei umweltschonender Wirtschaftsweise angeblich um rund 40% sinkt, wobei die Durchschnittswerte zwischen 29 und 39 q/ha liegen.

Bei den lokalen Sorten sprechen die zwei konsultierten Untersuchungen (Peratoner 2006 – Borghi et. al. 1996) von einem Ertragspotential, das um 20-30% geringer ist als bei handelsüblichen Sorten. Nachstehend einige Graphiken und Tabellen über Hafer und Gerste aus der Untersuchung Peratoners.

Tab. 5 – Produktivität des Hafers

a. ART = Hafer	N	Range	Minimum	Maximum	Mean	Std. Deviation
ERTRAG P	20	75,3	24,7	100	70,055	18,271
Valid N (listwise)	20					

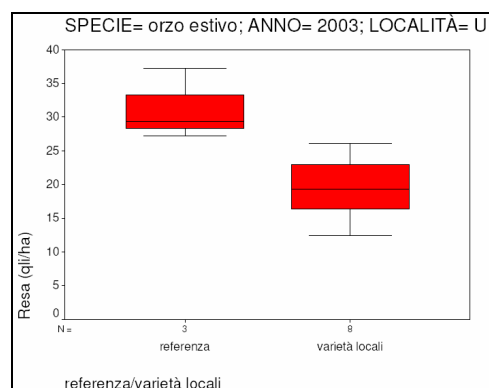
Graphik 1 – Produktivität des Hafers



Tab. 6 – Produktivität der Gerste

a. ART = Sommergerste	N	Range	Minimum	Maximum	Mean	Std. Deviation
ERTRAG P	30	94,6	39,7	134,3	79,288	22,576
Valid N (listwise)	30					

Graphik 2 – Produktivität der Gerste



Was die Getreidepreise angeht, galt der Durchschnittspreis auf dem lokalen Markt als Referenzwert (Quelle: ISMEA), das waren beim Hafer 15,7€/q.

Bei einer Ertragseinbuße von durchschnittlich 30q/ha ergibt sich durch die Beteiligung an der Maßnahme eine finanzielle Einbuße von 449 €/ha, auch unter Berücksichtigung der Minderkosten betreffend den Verzicht auf die mi-

neralische Düngung. Wie man in Tabelle 7 erkennen kann rechtfertigt die Differenz an Bruttoeinkommen für die Kultur in der Ausgangssituation „baseline“ und den Bruttoeinkommen in den beiden Teilnahmeszenarien an der Maßnahme ausreichend die vorgeschlagene Prämie.

Nachfolgend ein kurzer, zusammenfassender Überblick der Begründung.

Tab. 7 - Kosten des Getreideanbaus im Berggebiet Südtirols – Vergleich zwischen handelsüblichen und lokalen Sorten

	Getreideanbau mit handelsüblichen Sorten (baseline)	Getreideanbau bei umweltschonender Wirtschaftsweise	Getreideanbau mit lokalen Sorten im Berggebiet
Ernteertrag je Hektar (q)	65	35	25
Preis (*)	15,7	15,7	15,7
Erlös je Hektar	1.020	550	392
<i>Ausgaben für Saatgut und Jungpflanzen</i>	234	234	234
<i>Düngungsausgaben</i>	64	0	0
<i>Ausgaben für Pflanzenschutz</i>	4	0	0
<i>Andere Ausgaben</i>	15	15	15
<i>Gesamte Anbaukosten pro Hektar</i>	317	249	249
<i>Verwaltungs- und Organisationskosten</i>		47	63
Bruttopotential der Kultur	703	254	80
Differenz		-449	-623
Prämienzahlung im Rahmen der Maßnahme je Hektar		200	500

Quelle: Preise nach Angaben ISMEA,
Ertrag je Hektar nach Peratoner G (2006, Schilperoord (2001)

Quellenverweis

Peratoner (2006) – *Ergebnisse der Versuchstätigkeiten im Bereich heimische Getreidesorten – Laimburg (erscheint demnächst)*

B. Borghi, C.Minoia, A, Baiocchi, V. Mair (1996) – *grano saraceno, prove agronomiche varietali – Informatore agrario - Bologna*

ISMEA (2006) – Datenbank ‘DATIMA’

Schilperoord (2001) – *Leitbetriebe ökologischer Landbau – von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol zur Verfügung gestellte Publikation*

Vorhaben 4 – Umweltschonender Weinbau

a. Beschreibung des Vorhabens, der Bestimmungen im Bereich „cross compliance“ und der zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme

Im Rahmen der letzten Förderperiode (2000-2005) wurde das Vorhaben in relativ geringem Ausmaß umgesetzt; insgesamt wurden circa 3% aller ausgezahlten Prämien der Maßnahme Land- und Ernährungswirtschaft zugeführt.

Die im Rahmen von Vorhaben 4 vorgesehene Prämie zielt darauf ab, den Weinanbau in ungünstig gelegenen Gebieten zu fördern, wo der Weinbau erheblich zur Erhaltung der Güte und Einzigartigkeit der typischen Agrarlandschaft einiger Täler Südtirols beiträgt. Ein weiteres Ziel ist es, den Einsatz von chemischen Düngemitteln und Pestiziden im Weinbau einzuschränken.

Kriterium für die Vergabe der Prämie ist die Hangneigung der Weinbauflächen, wobei es drei verschiedene Klassen gibt, beginnend bei 20 bis 30% Neigung, dann für Neigungen zwischen 31 und 40% und schließlich für Neigungen größer 40%. Die Verpflichtungen der Maßnahme sehen spezifische Vorschriften vor, so zur Unkrautbekämpfung, zum Pflanzenschutz und zur Düngung.

Bezüglich der höheren Kosten und geringeren Erträge gegenüber der baseline (definiert mit der Einhaltung der Normen zur „cross compliance“ und der guten Agrarpraxis), wurden folgende nachfolgend erwähnte Aspekte berücksichtigt:

1. Kosten für die Erhaltung der Grasnarbe im Weinberg,
2. Bodenanalysen im Hinblick auf den Düngebedarf,
3. geringere Produktivität wegen der geringeren Stickstoffzufuhr und der Einschränkungen beim Pflanzenschutz (die damit verbundenen Mehrkosten und die Einkommensminderung sind schwer bezifferbar).

b. Wirtschaftliche Berechtigung

Zur Bewertung der Angemessenheit der Prämien wurden die INLB-Daten und einige Daten zu den Standardkosten aus Südtiroler Quellenmaterial (Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau) verwendet. Im Besonderen wurde

der Ansatz der Gegenanalyse angewendet, indem die Bruttogewinnspannen im Weinbau im Falle der Einhaltung der „cross compliance“ und der üblichen landwirtschaftlichen und agronomischen Praxis mit den Erträgen jener der Betriebe verglichen wurden, welche die zusätzlichen Verpflichtungen des Agrarumweltvorhabens einhalten, speziell betreffend die Einschränkung der „inputs“, die Verpflichtungen zur Begrünung des Bodens und zur regelmäßigen verpflichtenden Durchführung von Bodenanalysen. Um zu vermeiden dass die verschiedenen Neigungssituationen die Prämienberechnung beeinflussen wurden in der Analyse (in beiden Situationen, an Maßnahme teilnehmende und nicht teilnehmende Betriebe) ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmen mit solchen Charakteristiken berücksichtigt, welche potentielle Begünstigte der Maßnahme sein könnten. Praktisch wurden aus der Stichprobe die Südtiroler Weinbaubetriebe aus der Analyse ausgeschlossen, deren landwirtschaftliche Böden eine Neigung von weniger als 20%⁽¹¹⁾ aufweisen.

Die berechneten wirtschaftlichen Ergebnisse der beiden Stichproben (Tabelle 8) zeigen eine beträchtliche Einkommensdifferenz von ungefähr 813 Euro/Hektar; dieser Wert ist vergleichbar mit der Grundprämie des Vorhabens und berücksichtigt die Organisationskosten nicht, welche bei ungefähr 51 €/ha liegen und zu einer Einkommensdifferenz von 864 Euro/ha führen würde.

Tab. 8 – Gegenüberstellung Bruttogewinnspannen – am Vorhaben teilnehmende und nicht teilnehmende Betriebe – Unterstichprobe der Betriebe mit Neigungen der Weinbauböden höher 20%

	Stichprobe baseline (nicht teilnehmende Betriebe mit Neigung Weinbauböden >20%)	Stichprobe der teilnehmenden Betriebe, welche die zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme einhalten (Weinbauböden >20%)
Produktionswert	14.549,7	13.042,6
Andere Erlöse	0,0	700,9
Gesamterlös	14.549,7	13.743,5
Saatgut	36,0	17,4
Düngemittel	145,7	499,3
Pflanzenschutzmittel	728,2	1.550,9
Mieten	0,0	15,6
Andere Ausgaben	369,4	695,0
Wiederverwendung Saatgut	-	-
Wiederverwendung Wirtschaftsdünger	0,1	1,1
Direkte Gesamtkosten	1.279,4	2.779,3
Bruttogewinnspanne	13.140,6	12.327,1
Differenz		-813,5
Zusatzkosten für die Begrünung der Rebanlage		10,8 euro/ora*80 ore/ha
Arbeitsaufwand für die Mahd mit dem Fadenmäher		1.125€/ha

Quelle: Erarbeitung auf INLB - Daten und Standardkosten Versuchszentrum Laimburg

Die auf den INLB-Daten basierende Analyse beinhaltet die für die Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme notwendigen Arbeitskosten⁽¹²⁾ nicht, vor allem jene für die Begrünung der Rebanlage (hauptsächliche Arbeitsaufwand). Diese Kosten wurden aufgrund von Literaturdaten (Standardkosten) Anbauginformationen des Versuchszentrums Laimburg geschätzt.

Die Gegenanalyse, basierend auf einem Vergleich zwischen in der vergangenen Programmperiode teilnehmenden und nicht teilnehmenden Unternehmen zeigt eine durchschnittliche Bruttoertragsdifferenz der beiden Stichproben von ungefähr 813 Euro/ha, welche in Summe mit den Organisationskosten (51 €/ha) zu einer **Bruttoertragsdifferenz von 864 Euro/ha** führen. Diese Einkommensdifferenz internalisiert die an die schwierigen orografischen Bedingungen gebundenen höheren Kosten nicht, da beide für die Berechnung als Basis verwendeten Unterstichproben an Betrieben eine erhöhte Neigung der Weinbauflächen (höher als 20%) aufweisen. Sie widerspiegelt ausschließlich die aus der Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme resultierenden Mehrkosten und Mindererträge bei unveränderten orografischen Bedingungen, im Besonderen die verminderte Stickstoffdüngung und die Einhaltung der Maßnahmenverpflichtungen im Bereich Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Aufgrund des Aufbaus der Analyse auf den Buchhaltungsdaten der INLB sind die zusätzlichen Aufwendungen für die Begrünung der Rebanlage – ausschließlich durch Arbeitskosten (in den INLB – Daten nicht aufgeschlüsselt) ausgedrückt - nicht enthalten. Aus diesem Grund bringt die Berücksichtigung der Zusatzverpflichtung zur Begrünung der Rebanlage ein erhöhtes Verhältnis Mehrkosten/Minderertrag, welches um einiges höher liegt als die Prämie für das Agrarumweltvorhaben.

Quellenverweis:

¹¹ die Schätzung der Neigung basiert auf der Annahme, dass eine Neigung der Weinbauböden gleich 20% einer durchschnittlichen betrieblichen Neigung von 15% entspricht. Diese Annahme wurde notwendig, da in den strukturellen Informationen der INLB die Neigung der einzelnen Teilstücke nicht vorhanden ist.

¹² Die familiäre Arbeitsleistung wird im Rahmen der strukturellen Bilanz der INLB finanziell nicht bewertet.



Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau (2004) – *Kosten und Erlöse im Südtiroler Apfel- und Weinbau, Neumarkt (BZ)*
G. Sbroglia, S. Trione (2002) – *L'equo indennizzo alla imprese agricole di montagna (il caso della Valle d'Aosta)* – INEA, Torino

Vorhaben 5 – Ökologische Wirtschaftsweise

a. Beschreibung der Maßnahme

Die Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise betrug im Laufe der vorangegangenen Programmperiode (2000-2005) insgesamt 7% des Gesamtumfangs der Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen.

Das Vorhaben 5 bezweckt die Förderung der ökologischen Bewirtschaftung, um den Eintrag von chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuschränken. Die Vorteile dieser Wirtschaftsweisen sind weitgehend anerkannt, aber die häufig leider ungünstigen Begleitumstände der Umstellung und die bislang noch schwierigen Marktverhältnisse behindern eine zufrieden stellende Entwicklung in diese Richtung. Vor allem die Verwaltungs- und Organisationskosten und die Ertragseinbußen, die im Wesentlichen der geringeren Wirksamkeit der Pflanzenschutzmaßnahmen gegenüber konventionellen Methoden zuzuschreiben sind, halten viele Landwirte von der Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweisen ab. Um die im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Zahlungen proportional zum Mehraufwand und zum geringeren Erlös zu bemessen, die sich aus der Einhaltung der Vorschriften ergeben, ist eine Differenzierung je nach Kulturart vorgesehen. So beträgt die Prämie z.B. im Obstanlagen (Apfel) und Weinbau 900€/ha, für Steinfruchtanlagen, kleine Früchte und für einjährige Kulturen werden 600€/ha ausgezahlt und für Wiesen, die mindestens einmal jährlich gemäht werden, 350€/ha.

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Beihilfe sind folgende Verpflichtungen einzugehen:

- Eintragung in das Landesverzeichnis der ökologisch wirtschaftenden Unternehmen und Zertifizierung durch ein unabhängiges Kontrollgremium
- Der Betrieb muss die in der Gemeinschaftsverordnung über den ökologischen Landbau festgeschriebenen Auflagen einhalten (VO (EWG) 2092/91)
- Die Betriebe mit Viehhaltung müssen die Bedingungen bezüglich des Viehbesatzes gemäß Vorhaben 1/a dieser Programmmaßnahme einhalten.

b. Wirtschaftliche Berechtigung

Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Berechtigung der Prämienzahlung konnten keine INLB-Daten ausgewertet werden, weil in der Datenbank zu wenige Höfe als ökologisch wirtschaftende Betriebe aufscheinen. Es mussten also Versuchsdaten herangezogen werden, die sich auf Südtirol oder auf (klimatisch und orographisch) vergleichbare Gebiete beziehen.

Die Daten der Abteilung Landwirtschaft der Landesverwaltung und insbesondere des Südtiroler Beratungsrings für Obst- und Weinbau sowie des "Raiffeisenverbandes Südtirol" erschienen besonders geeignet für eine Bewertung der ökonomischen Nachteile durch ökologisches Wirtschaften im Obst- und Weinbau.

Bezüglich der einjährigen Kulturen wurden die von der Bergbauernberatung zur Verfügung gestellten Daten ausgewertet, während für den Bereich Futterbau ein Ansatz gewählt wurde, der sich im Wesentlichen auf den Gegenwert ökologisch angebauten Futters stützt. In der Analyse der Angemessenheit und in der Abschätzung der Mehrkosten für die zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme gegenüber der baseline wurden die mit der Fruchtfolge verbundenen Kosten nicht berücksichtigt.

b-1 Obstanlagen (Apfel)

Der Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau ist mit seinen über 5.000 ordentlichen Mitgliedern eine stark vertretene und geschätzte Einrichtung und die wichtigste Beobachtungsstelle in diesem Bereich. Anhand der vom Beratungsring und vom Raiffeisenverband Südtirol gelieferten, im Folgenden wiedergegebenen Daten konnten die im Jahr 2003 in Südtirol erhobenen Mehrkosten und Ertragseinbußen geschätzt werden. Die Ergebnisse (Tab. 12) zeigen ein beträchtliches Einkommensgefälle von über 2.300€/ha zwischen Obstbaubetrieben mit ökologischer und solchen mit konventioneller Wirtschaftsweisen. Dabei wirkt sich vor allem der Wert der Produktion biologisch angebaute Erzeugnisse nachteilig aus: Die Ernteerträge sind deutlich geringer als im konventionellen Obstbau. Dies macht Tabelle 12 deutlich, wo ein Rohertrag im ökologischen Anbau ausgewiesen wird, der nicht weniger als 2750€/ha unter jenem im konventionellen Anbau liegt. Zwar fällt die allgemeine Kostenrechnung um über 1.200€/ha günstiger aus als im konventionellen Anbau, die Handarbeit für den Pflanzenschutz (Bekämpfung der Nager, händische Beikrautregulierung und händisches Ausdünnen) ist jedoch sehr aufwändig. Zu den in Tabelle 12 angeführten Mehrkosten kommen noch die Zertifizierungskosten hinzu: In Südtirol verlangt die Zertifizierungsstelle

für ökologischen Landbau SOT von Obstbaubetrieben eine feste Jahresgebühr von 68 € zuzüglich 95€/ha. Unter Berücksichtigung der Verwaltungs- und Organisationskosten beträgt das Einkommensgefälle zwischen konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung schließlich über 2.500€/ha. Die vorgeschlagene Prämie von 900€/ha ist daher absolut gerechtfertigt.

Tab. 9. – Kosten und Erlöse aus traditionellem und aus ökologischem Obstbau (Apfelanbau in Südtirol)

	Konventioneller Obstbau	Ökologischer Obstbau
Produktion (q/ha)	488	330
Durchschnittspreis (€/q)	40	50
Wert der Produktion	19.544	16.794
Kosten/ha	16.365	15.080
Zusätzliche Kosten wegen spezifischer Verpflichtungen (€/ha):		900
- Bekämpfung der Nager		180
- händische Beikrautregulierung		270
- händisches Ausdünnen		450
Jahresgebühr für die Zertifizierung		95
Verwaltungs- und Organisationskosten		87
Gesamtkosten	16.365	16.162
Einkommen/ha	3.179	632
Einkommensdifferenz		-2.547

Quelle: unsere Auswertung von Daten des Südtiroler Beratungsrings für Obst- und Weinbau und des Raiffeisenverbands Südtirol

b-2 Weinbau

Für den ökologischen Weinbau konnte keine vollständige Berechnung der Kosten erstellt werden, weil das in Südtirol gesammelte einschlägige Datenmaterial nicht ausreicht.

Um die wirtschaftliche Berechtigung der Prämie einzuschätzen, wurden daher lediglich die Zusatzkosten erfasst, die bei Inanspruchnahme der Maßnahme anfallen. Der Südtiroler Beratungsrings für Obst- und Weinbau hat einige Kosten mitgeteilt, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen zum ökologischen Wirtschaften ergeben. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- zusätzliche Kosten infolge des Verbots von Unkrautvernichtungsmitteln: zwischen 20 und 40 zusätzliche Arbeitsstunden pro Jahr und Hektar für die händische Beikrautregulierung (+ 350 – 700 €),
- allgemeine Kosten durch händisch auszuführende Pflanzenschutzmaßnahmen: zusätzliche Arbeitsstunden und zusätzlicher Maschineneinsatz (+250 - 500 €),
- Produktivitätsverlust infolge geringeren Wachstums durch Verzicht auf chemische Düngemittel, häufigeres Erkranken der Pflanzen und stärkeren Schädlingsbefall (1.300-1.500 €),
- hinzu kommen die Zertifizierungskosten, von denen hier nur die pro Hektar und Jahr anfallenden 87 € berücksichtigt werden,
- außerdem kommen die Verwaltungs- und Organisationskosten (87€/ha) hinzu, deren Berechnung in der Einführung zu diesem Bericht beschrieben ist.

Nachstehend eine zusammenfassende Übersicht über die Mehrkosten im Weinbau:

Tab. 10. - Zusätzliche Kosten und geringerer Erlös im ökologischen Weinbau, im Vergleich zum traditionellen Weinbau

Zusätzliche Kosten im Weinbau	€/ha
Verbot des Einsatzes von Herbiziden	350-700
Händische Beikrautregulierung	250-500
Ertragseinbuße	1.300-1.500
Verwaltungs- und Organisationskosten	87
Jahresgebühr für die Zertifizierung	87
Geringere Kosten: Ernte (*)	-(400-900)

Gesamtbetrag der zusätzlichen Kosten	1.682-1.982
---	--------------------

Quelle: unsere Auswertung von Daten des Südtiroler Beraterrings für Obst- und Weinbau und des „Raiffeisenverbands Südtirol“

(*) Schätzung aufgrund der geringeren Erträge im biologischen Anbau

Wie beim Obstbau liegt die Prämie (900 €) auch im Weinbau bei ökologischer Bewirtschaftung weit unter dem Ausmaß der Mehrkosten und Ertragseinbußen, die sich aus den Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme ergeben.

b-3 Steinfrüchte, kleine Früchte und einjährige Kulturen

Der Höchstbetrag der Beihilfe für Steinfrüchte, kleine Früchte und einjährige Kulturen beträgt 600€/ha. Wegen der geringen Zahl an ökologisch wirtschaftenden Betrieben in der Stichprobe aus dem INLB und weil Daten über diese Kulturen fehlen, für welche Prämien vorgesehen sind, mussten die erforderlichen Angaben bei Beratungsdiensten für Landwirte innerhalb der Landesverwaltung eingeholt werden. Insbesondere wurden im Hinblick auf die wirtschaftliche Berechtigung der Prämienzahlung die geringeren Erlöse und die Mehrkosten errechnet, die bei Umsetzung der Maßnahme entstehen. Referenzwerte waren Daten über den Anbau von Karfiol, die von der Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung zur Verfügung gestellt wurden. Sie belegen einen erheblichen Unterschied bei den Ernteerträgen und bei den Kosten zwischen konventionellem und ökologischem Anbau. So geht aus diesen Daten hervor, dass der Karfiolanbau bei konventioneller Wirtschaftsweise im Schnitt eine Ernte von 300-350 q/ha ergibt, bei ökologischer Wirtschaftsweise im Schnitt um 30% weniger, und zwar höchstens zwischen 230 und 270 q/ha.

Die Gründe für diese Ertragsunterschiede liegen in der schwierigeren Stickstoffversorgung, wenn nur organische Stickstoffgaben zulässig sind, wodurch die einzelnen Köpfe um rund 30% weniger Gewicht erreichen. Die Preise für dieses Erzeugnis variieren zwar im Laufe des Jahres, sind aber im Wesentlichen auf demselben Niveau¹³ wie bei herkömmlich angebaute Karfiol. Der Vergleich der Mindestproduktivität bei konventioneller Bewirtschaftung¹⁴ und der Höchstproduktivität im ökologischen Anbau weist einen Unterschied von 1.950€/ha bis 900€/ha aus, wenn bei beiden Wirtschaftswesen vom Höchstpreinsniveau ausgegangen wird.

Im konventionellen Anbau fallen 160 Arbeitsstunden/ha für Aufzucht und Pflege und 247 Stunden für die Ernte an, also insgesamt 407, während der Arbeitsaufwand beim ökologischen Anbau um 50-150 Stunden darüber liegt, weil das Unkraut händisch beseitigt werden muss. Dazu sind zwischen einem und drei Arbeitsgängen von jeweils 50 Stunden/ha erforderlich, das macht insgesamt 450-1.350€/ha/Jahr aus.

Hinzu kommt, sollten Netze zur Abwehr von Schadinsekten benötigt werden, eine Ausgabe von 10.000€/ha, die in zehn Jahren, also mit einer Abschreibungsrate von rund 1.000€/Jahr verbucht wird. Schließlich kommen zu den bis hier angeführten Kosten die Zertifizierungskosten hinzu, das sind 95€/ha sowie die Verwaltungs- und Organisationskosten, die auf 63€/ha geschätzt werden.

Geht man also beim ökologischen Anbau von den bestmöglichen Werten aus, beträgt der Gesamtwert der höheren Kosten und der geringeren Erlöse 2.065€/ha¹⁵. Will man, wie zu Beginn dieses Berichtes erwähnt aus der Analyse der Angemessenheit die Investitionskosten (1.000 Euro/Jahr als Abschreibung der Infrastrukturen im Bereich Abdecknetze) ausklammern bleibt trotzdem eine Differenz von 1.065 Euro/ha/Jahr. Diese ist höher als die Prämie mit 600€, welche somit weit reichend gerechtfertigt erscheint. Die Analyse der Angemessenheit für den Karfiolanbau wird auch für die Prämien betreffend anderer Kulturen (kleine Früchte) angesehen, für welche die Möglichkeit von Überkompensationen ausgeschlossen wird.

Was schlussendlich den Anbau von Steinfrüchten angeht (Tab. 11.b) betrifft der Unterschied gegenüber dem konventionellen Anbau vor allem den Minderertrag, welche nur teilweise durch die höheren Preise des biologischen Produktes ausgeglichen wird. Die Ertragsdifferenz zwischen den beiden Produktionsausrichtungen liegt bei 1.135 Euro/Hektar und somit wird das Ausbleiben eine Überkompensation garantiert.

Tab. 11. Zusätzliche Kosten und geringere Erlöse im ökologischen Gemüsebau im Vergleich zum konventionellen Anbau.

	Konventionell	Ökologisch
Ernteertrag (q/ha)	300	270
Preis €/q	70-150	85-170
Wert der Produktion	21.000-45.000	22.950-45.900
Arbeitsstunden	407	457-557

¹³ Quelle für die Preise des Erzeugnisses aus ökologischem Anbau: Aiab; Quelle für die Preise des Erzeugnisses aus konventionellem Anbau: Handelskammer Bozen

¹⁴ also bei äußerst vorsichtiger Schätzung des Ernteertragsgefälles

¹⁵ Verwaltungs- und Organisationskosten inbegriffen.

Zusätzliche Kosten für Handarbeit		450-1.350€
Außerordentliche Kosten für Abdeckung mit Netzen		1.000€
Zertifizierungskosten		95€
Verwaltungs- und Bearbeitungskosten		63€
Differenz Bruttogewinnspanne		2.065 – 3.065

Quelle: Bergbauernberatung

Kosten und Erlöse im konventionellen und biologischen Obstbau (Steinfruchtbau in Südtirol)

	Konventionelle Obstbau	Biologischer Obstbau
Produktion (q.li/ha)	95	70
Durchschnittspreis (€/q)	210	270
Wert der Produktion	19.950	18.900
Kosten/ha	17.000	16.000
Zusätzliche Kosten in Bezug auf die Verpflichtungen (€/ha):		900
- Bekämpfung der Nager		180
- händische Beikrautregulierung		270
- händisches Ausdünnen		450
Jahresgebühr für die Zertifizierung		95
Verwaltungs- und Organisationskosten		87
Gesamtkosten	17.000	17.082
Ertrag/ha	2.950	1.818
Ertragsdifferenz		-1.132

Quelle: unsere Auswertung von Daten des Südtiroler Beratungsrings für Obst- und Weinbau und des „Raiffeisenverbands Südtirol“

b-4 Dauerwiesen

Bei Dauerwiesen hat die Landesverwaltung eine Prämie von 350€/ha für deren ökologische Bewirtschaftung festgelegt. Um die Berechtigung der Prämie aus wirtschaftlicher Sicht festzustellen, wurden einige Aspekte der Betriebsführung berücksichtigt, so etwa der Umstand, dass die Zweckbestimmung als Wiese nicht geändert werden kann und dass ein ökologisch wirtschaftender Betrieb die Wiesen keinesfalls konventionell bearbeiten darf. Es wurde daher angenommen, dass die Alternative zum ökologischen Futterbau im eigenen Betrieb der Zukauf von Futter aus ökologischem Anbau ist. Bei ökologischer Wirtschaftsweise ist es nämlich unumgänglich, dass auch ökologisch angebautes Futter verwendet wird.

Man nimmt an, dass die durchschnittliche Produktivität einer Wiese, die ohne Einsatz von mineralischen Düngemitteln bewirtschaftet wird, bei 3 t/ha liegt (Kasal et al. 2005). Der durchschnittliche Kaufpreis von ökologisch angebautem Futter dürfte 200€/t betragen. Die Werte bezüglich der Produktivität stammen aus den Ergebnissen einer Versuchsreihe, die an einer mit gemischtem Stallmist gedüngten Wiese durchgeführt wurde (Kasal et al.). Die Daten zur Produktivität wurden zudem von einer NEA-Studie über biologische Viehhaltung bestätigt. Aus dieser Studie stammt auch das angemessene Preisniveau für Heu von Dauerwiesen im Berggebiet, das mit 200€/t veranschlagt wird. Nach den Erfahrungen der Forschungsanstalt INEA spielt sich der Handel mit ökologisch angebautem Futter ausschließlich im zwischenbetrieblichen Bereich ab. Daher veröffentlichen offizielle Quellen wie Handelskammer, ISMEA und andere keine Preise für solche Produkte. Wird also die Produktivität einer Dauerwiese auf 3 t/ha angesetzt und der Preis des Futters auf 200€/t, so beträgt der Wert für einen Hektar ökologisch bewirtschafteter Dauerwiese 600€/ha.

Der Kaufpreis des Futters ist also höher als die zugeteilte Prämie; diese deckt damit nur einen Teil der Kosten ab, die der Landwirt tragen müsste, um diese Maßnahme in Anspruch zu nehmen.

Quellenverweis

Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau (2004) – *Kosten und Erlöse im Südtiroler Apfel- und Weinanbau*
INEA (2004) - *La zootecnia biologica in Italia: situazione attuale e prospettive*, Andrea Povellato - INEA, Roma
Kasal, Aichner, Dellagiacomina, Mair, Cassar, Andreaus (2005) – *Laimburg Journal – Bd. 2(1/2) - Several years of fertilization on alpine pastures* – Laimburg (BZ)
Mitteilungen der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol (3.5.2006 und 5.9.2006)
Mitteilung der Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol (3.5.2006)

Vorhaben 6 – Alpengsprämie

a. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft circa 16% der Auszahlungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen. Sie ist daher von gewisser Bedeutung und zwar nicht so sehr bezüglich der (eher geringen) Höhe der Prämien, sondern vielmehr wegen der großen Fläche, für welche die Verpflichtungen übernommen werden.

Die Zahlungen im Rahmen der Maßnahme zugunsten der Alpengsprämie zielen darauf ab, diese Art der Bewirtschaftung zu fördern, damit die Umwelt langfristig ökologisch gesund erhalten bleibt und die hydrogeologische Stabilität gestärkt wird. Die Prämie gliedert sich in drei Teile: Die Vorschriften im Rahmen der Hauptmaßnahme sollen für eine besonders umweltschonende Bewirtschaftung der Weiden sorgen. Die Zusatzmaßnahme findet ihre Berechtigung in der Tatsache, dass die übliche Praxis die Alpengsprämie von trockenstehenden Vieh vorsieht, da dieses auf den Weiden der Almen leichter gehalten werden kann. Die zusätzliche Verpflichtung mindestens 15 Milchkuhe zu alpen verfolgt als vorrangiges Ziel die Schaffung einer ausgeglichenen Herde unter den verschiedenen Vieharten, was zur einer Art der Beweidung mit guter Nutzung der Grasnarbe führt.

Was die Hauptmaßnahme betrifft, können die zusätzlichen Verpflichtungen, die der Landwirt auf sich nehmen muss, um die im Programm vorgesehene Prämie zu erhalten, wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Alpengsprämie muss sich über mindestens 60 Tage erstrecken und der Viehbesatz darf bis zu 0.4 GVE/ha betragen
- Das Vieh muss auf der Weide von eigens damit beauftragtem Personal gehütet und betreut werden
- Die Gebäude und Anlagen müssen regelmäßig gewartet und instand gesetzt werden.

Die Berechtigung der Prämie aus wirtschaftlicher Sicht ist also durch die Notwendigkeit des Hütenes auf der Weide und durch die notwendigen Wartungen der Almgebäude und Anlagen gegeben. Die Analyse der Angemessenheit der Zusatzprämie basiert dagegen auf dem geringeren Ertrag (geringere Milchproduktion) der gealpten Milchkuhe gegenüber der Haltung in einer festen Aufstallung (während der Alpengsprämieperiode wird ein Rückgang der Milchproduktion von 20-25% geschätzt).

b. Wirtschaftliche Berechtigung

Zunächst wurden die Hauptkosten abgeschätzt, die durch die Verpflichtung zur Durchführung der regelmäßigen und außerordentlichen Wartungen der zur Alm gehörenden Bauwerke und Anlagen anfallen. Hinsichtlich dieser Verpflichtung konnten Daten aus dem INLB verwendet werden, das sinnvollerweise mit dem Höfearchiv vernetzt ist. Dabei wurden die Daten über die durchschnittlichen Ausgaben für die regelmäßigen und außerordentlichen Wartungen entnommen.

Da die Daten bezüglich der allgemeinen Ausgaben (einschließlich der Wartungsspesen) alle Betriebsstrukturen betreffen, wurden nur Betriebe ausgewählt, die Milchkuhe halten und deren Alm aus einem einzigen zusammenhängenden Grundstück besteht. Man hat anschließend angenommen, dass es sich bei den ausgewählten Betrieben in jeglicher Hinsicht um Almen handelt. Diesen Betrieben wurden die im INLB angeführten Wartungsspesen als effektive Wartungsspesen für die Alm zugeordnet. Leider konnte anhand der so gezogenen Stichprobe keine Gegenanalyse vorgenommen werden (Vergleich zwischen den Wartungsspesen der am Vorhaben teilnehmenden/nicht teilnehmenden Betriebe). Ein Vorteil war jedoch die hinreichend repräsentative Stichprobe von 35 Betrieben, anhand deren Daten die durchschnittlichen Ausgaben für Instandhaltung und Instandsetzung der Almgebäude und -anlagen abgeschätzt werden konnten: Die Kosten belaufen sich durchschnittlich auf 30€/ha/Jahr. Daher erscheint die Höchstprämie von 25 Euro/ha für die Hauptmaßnahme wegen der höheren Wartungsspesen gerechtfertigt.

Eine weitere Vorschrift im Rahmen dieser Maßnahme betrifft die Verpflichtung, das Vieh auf der Weide zu hüten. Da diese Arbeit gleichzeitig mit anderen Tätigkeiten auf der Alm geleistet werden kann, ist es nicht einfach, die

Kosten für eine Arbeitskraft zu errechnen, die nur für das Hüten des Viehs verantwortlich wäre. Da sich der betreffende Zeitaufwand eines auf der Alm beschäftigten Arbeiters also nicht genau berechnen lässt, werden die Kosten zur Gänze als Kosten für das Viehhüten angerechnet. Es war nicht möglich, die INLB-Daten für die Bewertung der nötigen Arbeitsstunden zu nutzen, da die Daten bezüglich der Arbeitskräfte nicht auf die einzelnen Produktionsprozesse umgerechnet werden können.

Angesichts der im Vorhaben enthaltenen Vorschriften, denen zufolge das Vieh mindestens 60 Tage lang auf der Alm gehalten werden muss, hat man in einem weiteren Schritt die Mindestanzahl der für die Einhaltung dieser Verpflichtung nötigen Arbeitsstunden errechnet. Ausgehend vom einfachsten Fall, nämlich einer Alm mit Milchkühen in Laktation, wo das Vieh bei Tag auf der Weide und nachts im Stall gehalten wird, rechnete man mit 12 Arbeitsstunden pro Tag für den Zeitraum von 60 Tagen, mit Kosten von 8,50€/Stunde je Arbeitskraft mit befristetem Vertrag¹⁶. Der wirtschaftliche Aufwand für die Betreuung des Viehs wird daher mit 6.120€/Jahr angesetzt. Natürlich müssen die Kosten auf der Grundlage der durchschnittlichen Almfläche berechnet werden. Anhand der Höfekartei hat die Landesverwaltung eine Durchschnittsfläche von 87,5 Hektar ermittelt. Die Kosten für das Hüten belaufen sich folglich auf 46,6 €/ha. Weiters wurden die Mindererträge aufgrund der geringeren Produktivität der Weiden infolge des Düngerverzichts abgeschätzt. Diese Mindererträge wurden unter Berücksichtigung der geringeren Produktivitätsverluste bezogen auf die Wiesen und Weiden im Berggebiet verwendet. Die Minderproduktion beläuft sich auf ungefähr 60 €/ha. Die Organisationskosten wurden mit der Überlegung nicht berücksichtigt, dass es sich um Prämienansuchen mit ausgedehnten Flächen handelt – im Durchschnitt 87 Hektar – wobei die Kosten pro Hektar Fläche vernachlässigbar gering ausfallen. Die folgende schematische Zusammenfassung zeigt die Mehrkosten und Mindererträge gegenüber der baseline:

Tab. 12. - Mehrkosten für die Alpengrass

Hauptprämie Alpengrass	
Ausgaben für Instandhaltung und Instandsetzung /ha (INLB)	30€
Allgemeine Ausgaben für zusätzliche Arbeitskräfte /ha	46,6€
Ertragsverlust aufgrund des Dünge- und Beikrautregulierungsverzichts	59,3€
Höhere Gesamtkosten pro Hektar Fläche	135,9€
Zusätzliche Prämie für die Alpengrass von mindestens 15 Milchkühen	
Jahresmilchleistung pro Stück in fixer Aufstallung	6480 Kg
Jährlicher Leistungsverlust aufgrund der Alpengrass der Milchkühe (-20%)	- 1620 Kg
Leistungsverlust pro Stück in der Alpengrassperiode (2 Monate)	-270 Kg
Leistungsverlust pro Hektar Weide (Verlust pro Stück/0,4)(*)	-108 Kg
Gesamter Minderertrag für die Alpengrass von Milchkühen	-54 euro/ha di alpeggio

Die Tabelle gibt auch die Berechnung der Mindererträge aufgrund der Zusatzverpflichtung der Untermaßnahme an. Die Berechnung basiert auf der durchschnittlichen Leistung der Milchkühe in der Provinz Bozen, welche aufgrund der Daten des Agrar- und Forstberichtes (2005) bei 6.480 kg/Stück liegt. Es wurde vorsichtig angenommen, dass die Alpengrass der Milchkühe in der reinen Alpengrassperiode (2 Monate) einen Rückgang der täglichen Produktion von 20% (gleich 270 kg Milch für die 2 Monate an Mindestdauer der Alpengrass). Der Leistungsrückgang pro Hektar liegt bei 108 Litern pro Hektar, da der zulässige Höchstbesatz bei 0,4 GVE/ha liegt (berechnet als *Verlust pro GVE * Höchstbesatz*). Die Mindererträge liegen bei 54 Euro/ha, wenn ein durchschnittlicher Milchpreis (gleich 0,5 € pro Liter laut Agrar- und Forstbericht) angenommen wird.

Quellenverweis

Mitteilung des Bezirksamtes für Landwirtschaft – Schlanders – (1/9/2006)

Mitteilung des Amtes für Bergwirtschaft – (5/2006)

INLB, Datenbank des Auftraggebers und unsere Auswertung der Jahre 2002, 2003 und 2004

Vorhaben 7 – Landschaftsschutz

a. Beschreibung des Vorhabens, der Bestimmungen im Bereich „cross compliance“ und der zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme

¹⁶ Arbeiter mit befristetem Vertrag - Quelle: Ministerium für Arbeit und Sozialpolitiken

Das Vorhaben 7 soll als Hauptziel bewirken, dass durch extensive Anbauweisen der Bezug zwischen der Bedeutung des Landschaftsschutzes und einer ökologisch sorgsam Bewirtschaftung der Flächen hergestellt wird. Dazu sollen extensive Anbaumethoden angewandt werden.

Die Begünstigten, nämlich die Eigentümer oder Bewirtschafter der Förderflächen, dürfen keine nicht genehmigten Erdbewegungen vornehmen, wie in den neuen Bestimmungen über die Auflagenbindungen (Bestimmung 4.4) vorgesehen. Sie sind zudem gehalten, auch mit keinerlei sonstigen Eingriffen auf den Boden einzuwirken; sie sollen auf jeglichen synthetischen Dünger verzichten, die Wiesen wenigstens einmal alle zwei Jahre mähen (beginnend im Jahr, in dem der Antrag gestellt wurde), und sie sind verpflichtet, das gemähte Gras zu entfernen. Zulässig ist eine extensive Beweidung, die mit den Gegebenheiten des jeweiligen Gebiets vereinbar ist.

Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Beschaffenheit der Wiese, und zwar sind sechs Untermaßnahmen vorgesehen. Die wirtschaftliche Berechtigung wurde entsprechend der Relevanz beurteilt, welche die Untermaßnahme unter dem Aspekt der Prämienhöhe und der unter Auflagenbindung stehenden Flächen während der vorangegangenen Programmplanungsperiode hatte. Dabei wurden die drei Vorhaben berücksichtigt, die den größten Zuspruch verzeichneten. Die Untermaßnahmen, deren wirtschaftliche Berechtigung hier nicht wiedergegeben wird, sind in finanzieller Hinsicht relativ unbedeutend.

Für die Berechnung der Angemessenheit der Prämie konnten keine Daten aus dem INLB herangezogen werden, weil die Klassifizierung der Flächen dort nicht eindeutig ist. Insbesondere werden mit den Codes des INLB für Südtirol Dauerwiesen und –weiden nur generell ausgewiesen, ohne Unterscheidung nach Art der Wiesen. Es wurden daher bibliographische Daten- und Informationsquellen ausgewertet, die sich auf Erhebungen für andere Zwecke beziehen; außerdem wurden sowohl bei der Landesverwaltung tätige als auch externe „Meinungsführer“ angehört.

Die Treffen mit Fachleuten, das gesammelte bibliographische Material und die Erfahrungen der Beamten und Fachleute der Landesverwaltung¹⁷ bildeten die Grundlage für verschiedene allgemeine Betrachtungen über zahlreiche positive Auswirkungen, die sich aus dem Verzicht auf Düngung der Wiesen ergeben haben.

Im Folgenden seien einige Aspekte wiedergegeben, welche die bibliographische Recherche ergeben hat:

- Auf Wiesen, die nicht gedüngt werden, nimmt die Artenvielfalt zu (Kasal et al)
- Die stickstoffbetonte Düngung führt zum Verlust an attraktiven Arten und zur stärkeren Verbreitung der stickstoffliebenden Arten (die leicht überhand nehmen und geringen Futterwert aufweisen)
- Das durch Düngung jedweder Art beschleunigte vegetative Wachstum verhindert die Ausbildung eines starken Wurzelapparats (Ziliotto) und begünstigt damit Erosionserscheinungen, vor allem in Gebieten mit hoher Hangneigung
- Die Übersäuerung des Bodens durch falsche Düngung kann das vermehrte Auftreten von Doldengewächsen auf Kosten kleinerer, wertvollerer Futterkräuter bewirken.

Unter dem rein produktivitätsbezogenen Gesichtspunkt verweisen die Ergebnisse einschlägiger experimenteller Untersuchungen auf - teils auch beträchtliche - Ernteeinbußen bei Ausfall der Düngung. Eine erst kürzlich in den Programmgebieten durchgeführte Studie einer Gruppe von Forschern des Landesversuchszentrums Laimburg vergleicht drei gemähte Wiesen (in Tabelle 15 scheinen die Angaben über die dritte Wiese wegen mangelnder Relevanz nicht auf), von denen eine Fettwiese war; getestet wurden sechs unterschiedliche Düngungsvarianten (die Kontrollfläche blieb ungedüngt). Die Ergebnisse weisen in allen Bezugszeiträumen und bei allen Versuchsflächen wesentliche Unterschiede zwischen den Erträgen der ungedüngten Kontrollfläche und jenen der gedüngten Wiesen auf (die Tests erstreckten sich über einen Zeitraum von zehn Jahren, von 1987 bis 1997).

Tab. 17. - Durchschnittswerte der Produktivität (t TM/ha) der Magerwiese und der Fettwiese am Spitzbühl, bei unterschiedlichen Düngungsvarianten

Varianten	t (TM) /ha
a- Magerwiese – Spitzbühl	1987-1997
Null-Variante – control	1,26 ± 0,52
Ca	1,69 ± 0,56
Pca	2,71 ± 0,66
Stallmist- manure	3,81 ± 1,12
NPCa	2,90 ± 1,00
NPKCa	3,81 ± 0,78
NNPK	4,02 ± 1,24
b- Fettwiese – Spitzbühl	1987-1997

¹⁷ Siehe Quellenverweis

Null-Variante – control	2,21 ± 0,64
Ca	2,48 ± 0,84
Pca	2,93 ± 0,77
Stallmist- manure	3,52 ± 0,92
NPCa	3,48 ± 1,09
NPKCa	3,76 ± 0,88
NNPK	4,47 ± 1,27

Quelle: Kasal et al (2005)

Die Erhebungen von Kasal et al. (Tab. 17) wurden für die Schätzung des Rückgangs der Produktivität bei Magerwiesen und Fettwiesen sowie bei artenreichen Wiesen verwendet und mit verschiedenen Düngungsvarianten verglichen.

b) Wirtschaftliche Berechtigung

7-1 Magerwiesen

Die Einschätzung der wirtschaftlichen Berechtigung dieser Untermaßnahme berücksichtigt die Ertragseinbußen durch Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtung gegenüber der baseline. Außerdem wurden die mit der Inanspruchnahme der Prämie verbundenen Verwaltungs- und Organisationskosten in Rechnung gestellt. Insbesondere wurde es für angebracht befunden, bei der Berechnung des Ertragsrückgangs sowohl das Düngeverbot als auch die Verpflichtung zum späteren Mähen zu berücksichtigen. Die Untersuchung Kasal et al. im Jahrzehnt 1987-1997 zeigt, dass die nicht gedüngte Wiese (Null-Variante) deutlich geringere Ernteerträge aufwies als die Variante mit Mischdüngung (NNPK), aber wie im Rahmen der Maßnahme vorgeschrieben, musste mindestens einmal alle zwei Jahre gemäht werden. Diesem Aspekt wurde Rechnung getragen, da angenommen wird, dass so geringe Erträge durch Verzicht auf Düngung leicht dazu verleiten, überhaupt nicht zu mähen, vor allem, wenn die örtlichen Gegebenheiten für den Maschineneinsatz ungünstig sind. Da die Laufzeit der Maßnahme fünf Jahre beträgt, ist bei der nicht gedüngten Wiese (also der im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme geförderten Fläche) mit dreimaligem Mähen, bei der gedüngten Wiese¹⁸ mit fünfmaligem Mähen zu rechnen. Mit Bezug auf Tabelle 17, welche die Erträge der Magerwiesen darstellt (Null-Variante und NNPK-Düngung), wird die jährliche Produktivität folgendermaßen berechnet:

$$D = [p1*s]/a] - [(p2*s)/a]$$

dabei steht

- D für die jährliche Differenz an Ernteertrag
- $p1$ für den jährlichen Ertrag der gedüngten Wiese (NNPK)
- $p2$ für den Ertrag der nicht gedüngten Wiese (Null-Variante)
- s für die Zahl der Schnitte im Laufe der fünf Jahre
- a für die Jahre der Laufzeit der Maßnahme

Da die Differenz zwischen den Erträgen der beiden Varianten 3,26t im Jahr betrug, und ausgehend von einem Durchschnittswert von 130€/t (¹⁹) für Heu mit 85% Trockenmasse, können die Ernteeinbußen mit 498,50€/ha beziffert werden. Hinzu kommen die Einbußen durch späteres Mähen, das nach einer für denselben Zweck in Österreich durchgeführten Untersuchung bei einer Verzögerung um 28 Tage mit 79€/ha anzusetzen ist; schließlich sind noch die Verwaltungs- und Organisationskosten in Rechnung zu stellen, die in diesem Fall 65€/ha betragen. Die Mehrkosten und geringeren Erlöse infolge der Beteiligung an dieser Maßnahme belaufen sich somit auf 642€/ha, so dass die Prämie von 630€/ha gerechtfertigt ist.

Tab.14 – Magerwiesen - Mindererträge und Mehrkosten für die Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline

	Mindererträge und Mehrkosten
Produktivitätseinbußen durch Verzicht auf Stickstoffdüngung	498,50 euro/ha
Einbußen wegen verspäteten Mähens	79 euro/ha
Geringere Kosten für die ausbleibende Düngung mit Gülle	-12 euro/ha*
Verwaltungs- und Organisationskosten	65 euro/ha
Gesamtkosten pro Hektar Fläche	630 euro/ha
Prämie	630 euro

¹⁸ Es wird angenommen, dass die Produktion in den Jahren, in denen nicht gemäht wird, verloren geht.

¹⁹ Vorsichtshalber wurde ein Futterpreis angenommen, der unter dem Marktpreis liegt (im Schnitt 140 Euro je Tonne), weil die Qualität des Heus von diesen Wiesen eher gering ist.

* Schätzung aufgrund der Publikation des Südtiroler Beratungsrings für den Obst- und Weinbau "Kosten und Erlöse im Obst- und Weinbau" (2004)

Zusatzprämie für händische Mahd

Die oben angeführte wirtschaftliche Rechtfertigung bezieht sich auf normale orografische Bedingungen, mit einer guten Erreichbarkeit der Böden und einer Neigung, welche eine maschinelle Mahd und Einbringung erlaubt.

Die Rechtfertigung wird allerdings ausgeweitet sofern die Mahd der Wiesen händisch erfolgt. Unter diesen Bedingungen garantiert die Maßnahme, neben der Erhaltung der aktiven Bewirtschaftung der Wiesen um die Stabilität des Territoriums zu garantieren, eine erhöhte Nachhaltigkeit in umweltrelevanter Hinsicht (verbesserter Schutz der nistenden Wildvögel, verminderte Umweltverschmutzung und geringere Schäden an der Bodenstruktur).

Angesichts dieser Überlegungen wurden die höheren Kosten gegenüber der maschinellen Mahd (mittels Mähmaschine) für den Fall der händischen Mahd der Wiesen berechnet.

Für die Rechtfertigung der Prämie werden die Kosten der Arbeitsgänge in der Kulturführung berücksichtigt, welche ausschließlich durch Arbeitskosten gekennzeichnet sind. Die höheren Kosten sind in der nachfolgenden Übersicht angeführt.

Tab. 15 – Zusatzprämie für händische Mahd

	Maschinelle Mahd und Räumung, Einbringung des Rohfutters	Händische Mahd, Räumung, Einbringung und Transport des Rohfutters
Kosten /ha	90€	924,30€
Differenz		834,30€
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete		250,00€
Differenz (maximal begründbare Prämie)		584,30€
Prämie		200,00€

Quelle: Höfekarthei (Autonome Provinz Bozen)

Die Zusatzprämie für die händische Mahd ist nicht mit dem Vorhaben 7-4 – Bestockte Wiesen und Weiden - häufig, da beide auf der Durchführung einer händischen Mahd fußen. Um weiters eine zweifache Berechnung gegenüber der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete zu verhindern wird diese von der Berechnung der zusätzlichen Kosten abgezogen. Die Prämie von 200,00 Euro für die händische Mahd erscheint daher gerechtfertigt.

7-2 Artenreiche Wiesen

Bei artenreichen Wiesen weichen die Vorschriften nur geringfügig von jenen für die Magerwiesen ab: Der Landwirt ist vor allem verpflichtet, die Wiese alljährlich zu mähen (anstatt einmal alle zwei Jahre), und außerdem ist eine Düngung mit Stallmist zugelassen (bis zu 100q/ha in drei Jahren).

Im Unterschied zur Berechnung für die Magerwiesen sind in diesem Fall die Ernteeinbußen wegen der Art der Wiese neu zu berechnen (Fettwiese – Tab. 20) ferner wegen der Erlaubnis, mit Stallmist zu düngen, was bei Magerwiesen nicht zulässig ist. Da die erlaubten Stallmistgaben äußerst sparsam bemessen sind, schien es sinnvoller, die durchschnittliche Produktivität der Null-Variante anstelle der Durchschnittswerte der Variante Stallmistdüngung zu untersuchen, da in letzterem Fall die Nährstoffzufuhr weit stärker ist als im Rahmen der Maßnahme zulässig, so dass die betreffenden Daten für diese Untersuchung untauglich sind. Es wurden also die Daten der Null-Variante mit denen der Variante NPK der Produktivitätstabellen des Versuchszentrums Laimburg bezüglich der Fettwiese herangezogen (Tab. 17). Beim Vergleich dieser Werte wurde das Produktivitätsgefälle zwischen der Variante Stallmistdüngung (Mindestwert) und der Variante synthetische Düngung auf 0,35 bis 4,17 t/ TM/ha geschätzt. Nimmt man an, dass Heu mit 85% Trockenmasse 140€/t²⁰ wert ist, kann man die Ernteeinbußen mit durchschnittlich 371€/ha beziffern. Zählt man die Ernteeinbußen mit den Verwaltungs- und Organisationskosten zusammen, ergibt sich eine Gesamtbelastung durch die Teilnahme an der Maßnahme von 415€/ha.

Die Prämie ist daher absolut berechtigt.

Tab. 16 – Artenreiche Wiesen - Mindererträge und Mehrkosten für die Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline

	Minori ricavi e maggiori costi
Ernteeinbußen wegen Verzichts auf Stickstoffdüngung	57-686 euro (media 371 euro/ha)
Minderkosten für die Nichtdüngung mit Gülle	-12 euro/ha*
Höhere Kosten für die Ausbringung von Stallmist	24 euro/ha*
Verwaltungs- und Organisationskosten	44 euro/ha
Gesamtkosten je Hektar	427 euro/ha
Prämie	360 euro/ha

²⁰ Durchschnittswerte auf den Märkten von Parma und Cremona. Quelle: Handelskammer Bozen

* Schätzung aufgrund der Publikation des Südtiroler Beratungsrings für den Obst- und Weinbau *“Kosten und Erlöse im Obst- und Weinbau”* (2004)

Zusatzprämie für händische Mahd

Auch für die artenreichen Wiesen ist die Häufung mit der Prämie für die händische Mahd zugelassen; für die wirtschaftliche Rechtfertigung wird auf die Angaben beim Vorhaben 7-1 Bezug genommen (Magerwiesen – Tab. 19), da die Bedingungen und der Zeitaufwand dieselben bleiben. Die Prämie von 200,00 Euro für die händische Mahd erscheint demnach gerechtfertigt.

7-3 Streuwiesen

Die zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline unterscheiden sich in den Streuwiesen nur wenig vom Vorhaben 7-1 (Magerwiesen). Für die Streuwiesen sehen die zusätzlichen Verpflichtungen im Besonderen die Durchführung einer verspätete (Herbst-Winter) Mahd im 2 – Jahresintervall vor. Es bleiben die Verpflichtungen (zusätzlich zur „cross compliance“) des Weideverzichts auf der Förderfläche, das Verbot des Einsatzes jeglicher Art von Düngern und das Verbot Dränierungsarbeiten durchzuführen; praktisch dar die Fläche nicht in eine Fettwiese umgewandelt werden.

Für die wirtschaftliche Rechtfertigung des Vorhabens wurden die für das Vorhaben 7-1 ausgewerteten Daten als Grundlage verwendet, wobei angenommen wird, dass der Produktivitätsrückgang im Durchschnitt ähnlich ausfällt wie bei den Magerwiesen. In der Tat handelt es sich um eine zu niedrige Abschätzung des Produktivitätsrückgangs, da die Mahd bei den Magerwiesen einen Erlös darstellt, wenn auch von geringem Wert. In diesem Fall, da es sich um Streu handelt, ist der Wert des Erntegutes für den Landwirt oder Bewirtschafter des Bodens gleich Null; im Gegenteil, in vielen Fällen stellt die Räumung (verpflichtend bei der Teilnahme an der Maßnahme) einen Aufwand für den landwirtschaftlichen Betrieb dar.

Da es sich um eine sehr verzögerte Mahd handelt (Herbst – Winter) trägt der Landwirt zusätzlich die Mehrkosten, die sich aufgrund der Notwendigkeit ergeben, die Verpflichtungsflächen mit den für die Mahd notwendigen Geräten in anderen Perioden als den normalerweise für die Mahd der restlichen Wiesen des Betriebes üblichen erreichen zu müssen. Die Eigenschaften der Streuwiesen (hoher Grundwasserspiegel und Wasser an der Oberfläche) erschweren letztendlich die Mahd erheblich, wobei gängige Mähmaschinen nicht eingesetzt werden könne oder eine Mahd bei gefrorenem Boden notwendig wird.

Tab. 17 – Streuwiesen - Mindererträge und Mehrkosten für die Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline

	Mindererträge und Mehrkosten
Ernteeinbußen wegen Verzichts auf Stickstoffdüngung	498,50 euro/ha
Verluste aufgrund der verzögerten Mahd	79 euro/ha
Minderkosten aufgrund der ausbleibenden Düngung	-12 euro/ha*
Verwaltungs- und Organisationskosten	65 euro/ha
Gesamtkosten je Hektar Fläche	642 euro/ha
Prämie	630 euro/ha

* Schätzung aufgrund der Publikation des Südtiroler Beratungsrings für den Obst- und Weinbau *“Kosten und Erlöse im Obst- und Weinbau”* (2004)

Zusatzprämie für händische Mahd

Auch für die Streuwiesen ist die Häufung mit der Prämie für die händische Mahd zugelassen; für die wirtschaftliche Rechtfertigung wird auf die Angaben beim Vorhaben 7-1 Bezug genommen (Magerwiesen – Tab. 19), da die Bedingungen und der Zeitaufwand dieselben bleiben. Die Prämie von 200,00 Euro für die händische Mahd erscheint demnach gerechtfertigt.

7-4 Bestockte Wiesen und Weiden

Um die Berechtigung der Untermaßnahme für bestockte Wiesen und Weiden aus wirtschaftlicher Sicht zu ermitteln, wurden hauptsächlich die technischen und wirtschaftlichen Erschwernisse berücksichtigt, die sich aus den naturbedingten Hindernissen ergeben und die sich insbesondere in einem höheren Arbeitsaufwand niederschlagen.

Es wäre zweckmäßig, auch die zweifellos beträchtlichen Ernteeinbußen in Rechnung zu stellen, die sich daraus ergeben, dass die Bäume eine bestimmte Fläche einnehmen und Schatten werfen. Allerdings wäre es schwierig, diese Verluste zu beziffern, vor allem weil Versuchsdaten für diesen besonderen Fall fehlen.

Nach den Vorschriften dieser Untermaßnahme ist lediglich das Düngen mit Stallmist erlaubt, wobei eine Aufwandmenge von 100q/ha in drei Jahren nicht überschritten werden darf. Außerdem muss mindestens einmal jährlich gemäht und das gemähte Gras eingebracht werden.

Angesichts der Schwierigkeiten, die Versuchsdaten über die Produktivität von Wiesen (die für andere Maßnahmen ausgewertet werden) den Erfordernissen dieser Untersuchung anzupassen oder spezifische Daten aufzufinden, wurde bewertet, wie sich der Umstand der Bestockung an sich auf die Mäharbeit auswirkt.

Untersucht wurden drei Arten von Wiesen, die sich durch die Dichte des Baumbestandes unterscheiden, und es wurde angenommen, dass die Bestockung gleichmäßig über die Fläche verteilt ist. Bewertet wurden die Kosten für das Mähen im näheren Umfeld der Bäume und das vorher notwendige Einsammeln abgefallenen Reisigs. Zudem wurde es für sinnvoll erachtet, die Erschwernis des größeren Zeitaufwandes nicht auch für die freien Flächen anzurechnen, die mit der Mähmaschine gemäht werden können, sondern den zusätzlichen Arbeitsanfall nur für das unmittelbare Umfeld der Bäume in Rechnung zu stellen.

Die Gesamtkosten je Mahd (Tab. 20) wurden auf der Grundlage dreier Arbeitsgänge errechnet:

- die Kosten des Mähens mit Mähmaschine, die sich aus der Summe der Arbeitsstunden für das Mähen einer nicht bestockten Wiese ergeben (90€/ha²¹), abzüglich des bestockten Flächenanteils (wenn die Hindernisse 10% der Fläche einnehmen, betragen die Mähkosten 90% derer, die beim Mähen eines Hektars Wiese anfallen);
- die Kosten des Mähens mit der Sense auf der Summe der bestockten Flächenanteile (wie vorher: wenn die Hindernisse 10% der Fläche einnehmen, betragen die Kosten des Mähens mit der Sense 10% der Kosten des Mähens eines Hektars Wiese mit der Sense);
- die Kosten des Einsammelns von Reisig, das vor dem Mähen fällig ist. Der Zeitaufwand und die Kosten dieses Arbeitsganges sind mit dem Aufwand für das Mähen mit der Sense vergleichbar.

Es wurde errechnet, dass das Mähen mit der Sense im Umfeld des Baumbestandes und das vorherige Einsammeln des Reisigs 180 Arbeitsstunden/ha beansprucht²² (90 Stunden/ha für das Mähen und 90 Stunden/ha für das Einsammeln des Reisigs), was bei einem Stundensatz von 10,27€ 1.848,60€/ha ergibt.

Folgende Übersicht veranschaulicht die Berechnung auf der Grundlage der Durchschnittswerte für jeden Arbeitsgang, zuzüglich der Verwaltungs- und Organisationskosten:

Tab.18 – Bestockte Wiesen – Mehrkosten aufgrund der Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline

Kosten des Mähens bestockter Wiesen	1.Baseline (keine Hindernisse)	Anteil Kosten maschinelles Mähen	Anteil Kosten Mähen mit Sense	Reisig einsammeln	Verwaltungskosten/Organisationskosten	Gesamtkosten Mähen/ha	Zusätzliche Kosten gegenüber der baseline	Prämie
1. Hindernisse auf 10% bis 20% der Fläche	90,0	76,5	138,2	138,2	39,0	391,9	301,9	300,0
3. Hindernisse auf 20% bis 30% der Fläche	90,0	67,5	230,0	230,0	39,0	566,5	476,5	470,0
4. Hindernisse auf 30% bis 50% der Fläche	90,0	54,0	369,5	369,5	39,0	832,0	742,0	740,0
4. Neigung größer 40% und/oder fehlende Erschließung	90,0	0,0	924,0	369,5	39,0	1332,5	1242,5	740,0

In allen Fällen sind die Kosten der Anwendung des Vorhabens höher als die vorgesehene Prämie (gestaffelt nach dem Erschwernisanteil) von 300, 470 oder 740 €/ha. Dies durch das Heranziehen der vollständig mechanisierten Mahd als Vergleichsgrundlage (baseline) und ohne die unausweichlichen wirtschaftlichen Verluste aufgrund des Produktivitätsrückganges durch die vorhandenen Baumkronen zu berücksichtigen. Für den Fall von sehr starken Neigungen oder fehlender Erschließung wurde in Analogie zu den anderen Wiesenkategorien angenommen, dass die Mahd ausschließlich händisch durchgeführt werden kann, was die Gewährung einer höheren Prämie in diesen orografischen Situationen rechtfertigt.

Im Fall der bestockten Wiesen kompensiert die Prämie den höheren Aufwand durch die notwendigen händischen Arbeiten für das Einsammeln des Reisigs und für die Entstrauchung (beides sind zusätzliche Verpflichtungen gegenüber der „cross compliance“).

Der für die Räumung des Reisigs notwendige Arbeitsaufwand bei einer Übersicherung von mehr als 20% (50 Lärchen/ha) ist mit 10 Stunden/ha bezifferbar und die Kostensteigerung wird mit 102,70 €/ha geschätzt, sofern eine durchschnittlicher Stundenlohn von 10,27 €/Stunde herangezogen wird. Werden weiters Organisationskosten bis maximal 20% berücksichtigt beläuft sich die rechtfertigbare Prämie auf 123,20 €/ha.

Quellenverweis

J. Rieder, R. Dierks, W. Klein (1983) - *Prati e pascoli*

²¹ Scotton und Rigoni Stern (2003)

²² Quelle: Höferegister – Autonome Provinz Trient

Kasal, Aichner, Dellagiacom, Mair, Cassar, Andreaus (2005) – *Laimburg Journal - Vol. 2(1/2) - Several years of fertilization on alpine pastures* – Laimburg (BZ)
 Höfekarthei – Autonome Provinz Bozen - Südtirol
 Ziliotto U. (2006) – *Mitteilung bei der Tagung 'La tipologia dei prati e dei pascoli. Istituto Agrario di S. Michele all'Adige, 21. April 2006*
 Scotton M., Rigoni Stern G. (2003) – *Manutenzione dei pascoli alpini. Alcune linee guida ed analisi dei prezzi - Sherwood n. 95/2003*

7-5 Moore und Auwälder

Die wirtschaftliche Rechtfertigung des Vorhabens gestaltet sich aufgrund der mangelnden Informationen und wirtschaftlichen Daten zu den Mooren und Auwäldern sehr schwierig. Es handelt sich zudem um eine Maßnahme mit vorwiegender Umweltrelevanz, da sie in als Biotope und Naturdenkmäler gekennzeichneten Fläche aktiviert wird. Die zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme gegenüber der baseline bestehen im Verzicht auf die Beweidung und der Anbringung einer Umzäunung.

Für die wirtschaftliche Rechtfertigung wurde auf die in der vergangenen Programmperiode gemachten Berechnungen für den Beweidungsverzicht in den Mooren unter Berücksichtigung der Verluste und der zusätzlichen Kosten für die Realisierung der Umzäunungen Bezug genommen. Die Werte wurden in Preisen von 2006 aufgrund des ISTAT – Indexes der an die Landwirte ausbezahlten Preise (Grundlage 2000) aktualisiert.

Tab.19 – Moore und Auwälder – Mehrkosten aufgrund der Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline

	Beweidung in Mooren	€/ha
Ertragsverlust (Beweidung)	0,35 GVE x 0,2 qle/GVE/Tag x 80 Tage x 15,6 €/qle	87,30
Instandhaltungskosten der Umzäunungen		34,80
Organisationskosten (20%)		23,80
Maximal gerechtfertigte Prämie		145,90

Quelle: Autonome Provinz Bozen

7-6 Hecken und Gewässersäume

Die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie für die Erhaltung der Hecken und Gewässersäume fußt im Wesentlichen auf dem Mehraufwand und den Mindererträgen für die Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline. Diese Zusatzverpflichtungen betreffen die Erhaltung der Hecken durch Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (welche außerhalb der Nistzeiten der Vogelfauna durchgeführt werden müssen) und die Pflicht zur Einhaltung eines Grasschutzgürtels der Hecke.

Was die Quellen anbelangt wurde für die Mindererträge im Grasschutzgürtel der Hecke auf die INLB Bezug genommen, während für die Kulturmaßnahmen die Sätze der Unternehmen im Bereich Landmaschinen mit leichten Anpassungen verwendet wurden, um den geringeren Ausdehnungen der Förderflächen des Vorhabens Rechnung zu tragen. Zur Festlegung der Breite des Grasschutzgürtels der Hecke wurden eine durchschnittliche Breite der Hecke von zwei Metern und des Grasschutzgürtels von einem Meter angenommen. Angesichts der Tatsache, dass die Hecke in der Regel an der Parzellengrenze befinden wurde nur ein Schutzgürtel berücksichtigt. Daraus folgt, dass der Grasschutzgürtel im Fall der zulässigen Höchstfläche der Hecke (9 % der LNF, gleich 900 m² je Hektar) insgesamt 450 m² pro Hektar ausmacht.

Tab. 20 – Hecken und Ufersäume – Mehrkosten aufgrund der Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline (Annahme: Hecke auf Obst- oder Weinbauböden)

	Zahl Eingriffsmaßnahmen/Jahr	Kosten der Maßnahmen oder Ertragsverlust €/ha	Kosten der Maßnahmen €/100 m ² an Hecke	Höchstbetrag je Hektar an LNF (*)
Ertragsverlust (jährliche) auf dem Grasschutzgürtel der Hecke		3179	31,79	143,05
Geringere Produktion auf den angrenzenden Kulturen (jährlich)		318	3,18	28,62
Erhaltungskosten der Hecke				
Entfernung von unerwünschten holzartigen Gewächsen und Selektion der Triebe	1		25	225
Seitliche Rückhaltungsschnitte	1		25	225
Gesamte Kosten und Mindererträge			84,97	621,67

(*) der Höchstbetrag pro Hektar wird berechnet unter der Annahme, dass die Fläche des Schutzgürtels gleich 50% der durch die Hecke bedeckten Fläche ausmacht. Daraus folgt, dass für eine Hecke mit dem maximal von der Maßnahme zugelassenen Flächenausmaß (900 m²/ha) ein Schutzgürtel von 450 m²/ha angenommen wird.

Quelle: für die Einkommen INLB, Südtiroler Beratungsring für den Obst- und Weinbau, für die Kostensätze der Maßnahmen der Unternehmen im Bereich Landmaschinen (FIMAV 2006)

Tab.21 - Hecken und Ufersäume – Mehrkosten aufgrund der Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline (Annahme: Hecke auf Wiesen oder Ackerflächen)

	Zahl Eingriffsmaßnahmen/ Jahr	Kosten der Maßnahmen oder Ertragsverlust €/ha	Kosten der Maßnahmen €/100 m ² an Hecke	Höchstbetrag je Hektar an LNF (**)
Ertragsverlust (jährliche) auf dem Grasschutzgürtel der Hecke		1436	14,36	32,31
Geringere Produktion auf den angrenzenden Kulturen (jährlich)		318	3,18	28,62
Erhaltungskosten der Hecke				
Entfernung von unerwünschten holzartigen Gewächsen und Selektion der Triebe	1		25	225
Seitliche Rückhaltungsschnitte	1		25	225
Gesamte Kosten und Mindererträge			67,54	510,93

(*) der Höchstbetrag pro Hektar wird berechnet unter der Annahme, dass die Fläche des Schutzgürtels gleich 25% der durch die Hecke bedeckten Fläche ausmacht. Daraus folgt, dass für eine Hecke mit dem maximal von der Maßnahme zugelassenen Flächenausmaß (900 m²/ha) ein Schutzgürtel von 225 m²/ha angenommen wird.

Quelle: für die Einkommen INLB, Südtiroler Beratungsring für den Obst- und Weinbau, für die Kostensätze der Maßnahmen der Unternehmen im Bereich Landmaschinen (FIMAV 2006)

Quellenverweis

J. Rieder, R. Dierks, W. Klein (1983) - *Prati e pascoli*

Kasal, Aichner, Dellagiacom, Mair, Cassar, Andreaus (2005) – *Laimburg Journal - Vol. 2(1/2) - Several years of fertilization on alpine pastures* – Laimburg (BZ)

Höfekartei – Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Ziliotto U. (2006) – *Mitteilung bei der Tagung 'La tipologia dei prati e dei pascoli. Istituto Agrario di S. Michele all'Adige, 21. April 2006*

Scotton M., Rigoni Stern G. (2003) – *Manutenzione dei pascoli alpini. Alcune linee guida ed analisi dei prezzi - Sherwood n. 95/2003*

VII – CROSS COMPLIANCE: DETAILLIERTE ANGABEN



CROSS COMPLIANCE - AUFLISTUNG DER OBLIGATORISCHEN VERPFLICHTUNGEN LAUT ARTIKEL 4 UND ANHANG III DER VERODNUNG (EG) 1782/2003

AUFLISTUNG „A“ DER OBLIGATORISCHEN VERPFLICHTUNGEN, DIE - LAUT ANHANG III DER VERODNUNG (EG) 1782/03 – AB 1.01.2005 ZUR ANWENDUNG KOMMEN

ANWENDUNG „CROSS COMPLIANCE“: UMWELT

AKT A1 – RICHTLINIE 79/409/EWG – SCHUTZ DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN - ARTIKEL 3, ART. 4, ABSÄTZE 1, 2, 4, ARTIKEL 5, 7, 8

Umsetzung:

- Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157 "Bestimmungen für den Schutz des homeothermen Wildbestandes und der Jagd" (Ordentliches Beiblatt Nr. 41, zum Gesetzesanzeiger Nr. 46 vom 25. Februar 1992) mit folgenden Änderungen und Ergänzungen, Art. 1 und ff.
- DPR vom 8 September 1997, Nr. 357 "Durchführungsbestimmung zur Umsetzung der RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (Ordentliches Beiblatt Nr. 219/L zum Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 248 vom 23 Oktober 1997), Art. 3, 4, 5, 6, abgeändert mit DPR 12 März 2003 Nr. 120 "Bestimmungen bezüglich Änderungen und Ergänzungen vom 8. September 1997, Nr. 357, zur Umsetzung der RICHTLINIE 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen" (Gesetzesanzeiger Nr. 124 vom 30 Mai 2003).
- Die Liste der Besonderen Schutzgebiete auf der Grundlage der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Richtlinie 92/43/EWG wurde mit D.M. vom 3 April 2000 veröffentlicht "Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und Besondere (Vogel)Schutzgebiete (BSG) ausgewiesen im Sinne der RICHTLINIEN 92/43/EWG und 79/409/EWG" (Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 95 vom 22. April 2000), berichtigt mit Mitteilung im Gesetzesanzeiger der Republik vom 6.Juni 2000 Nr. 130 und folgenden Änderungen.
- Dekret des Umweltministeriums vom 3.September 2002 – „Leitlinien zur Verwaltung der Schutzgebiete Natura 2000“ (Gesetzesanzeiger der Ital. Rep. Nr. 224 vom 24. September 2002).
- Dekret des Umweltministeriums vom 25 März 2005 Nr. 427 bezüglich "Annullierung des Beschlusses vom 2 Dezember 1996 des Komitees für Naturschutzgebiete; Verwaltung und Erhaltungsmaßnahmen der Vogelschutzgebiete (BSG, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) " (A.B. Nr. 155 vom 6 Juli 2005).
- Dekret des Umweltministeriums vom 25 März 2005 Nr. 429 „Liste der Besonderen Schutzgebiete ausgewiesen im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG“ (Gesetzesanzeiger Nr. 168 vom 21 Juli 2005).

Regionale Umsetzung:

- Landesgesetz vom 13.08.1973, Nr. 27 in geltender Fassung (Bestimmungen zum Schutz der Fauna)
- Landesgesetz vom 28.06.1972, Nr. 13 in geltender Fassung (Bestimmungen zum Schutz der alpinen Flora)
- Landesgesetz vom 09.06.1978, Nr. 28 in geltender Fassung (Fischerei)
- Landesgesetz vom 17.07.1987, Nr. 14 in geltender Fassung (Bestimmungen zum Schutz des Wildes und zur Ausübung der Jagd)
- Landesgesetz vom 25.07.1970, Nr. 16 in geltender Fassung (Landschaftsschutzgesetz)
- Dekret des Landeshauptmannes vom 26.10.2001, Nr. 63 in geltender Fassung (Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte innerhalb der dem europäischen Schutzgebietsnetz angehörenden Gebiete in Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG);

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

- Verbot der Verschlechterung der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Habitate der Arten, sowie die Störung der Arten in den besonderen (Vogel)Schutzgebieten (BSG) und in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB).
- Durchführung der Verträglichkeitsprüfung im Sinne des D.L.H vom 26.10.2001, Nr. 63 in geltender Fassung für Projekte und Pläne innerhalb der Natura-2000-Gebiete und in deren unmittelbaren Umgebung.
- Beachtung der jeweiligen spezifischen Unterschutzstellungsdekrete, die gebietsbezogenen einschränkende Schutzbestimmungen enthalten, im Sinne des L.G. 16/1970.
- Beachtung der spezifischen Artenschutzbestimmungen im Fauna- (LG 27/1973) und Floragesetz (LG 13/1972).

AKT A2 – RICHTLINIE 80/68/EWG, BEZÜGLICH SCHUTZ DER UNTERIRDISCHEN GEWÄSSER VOR DURCH BESTIMMTE GEFÄHRLICHE SUBSTANZEN HERVORGERUFE VERUNREINIGUNGEN - ARTIKEL 4 UND 5

Umsetzung:

- Legislativdekret Nr. 152 vom 03.04.2006, Art. 103 und 104: „Normen zum Umweltschutz“ (Beiblatt Nr. 96, Amtsblatt Nr. 88 vom 14.04.2006) in geltender Fassung.

Regionale Umsetzung:

- Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8 „Bestimmungen über die Gewässer“ (Regionales Amtsblatt Nr. 28 vom 02.07.2002):
 - Artikel 32, Absatz 1: Verbot der Ausbringung von Abwässern in den Untergrund und die unterirdischen Gewässer
 - Artikel 35: Bestimmung über die Ausbringung der gefährlichen Substanzen und die entsprechenden Genehmigungen

Behörden und/oder Organismen, die der Überwachung und Kontrollen zuständig sind:

Laut Artikel 56, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 8 vom 18.06.2002 wird die Kontrollfunktion von den ermächtigten Beamten der Umweltbehörde vorgenommen, sowie – laut der in Ausarbeitung befindlichen Durchführungsverordnung – von den Beamten der zuständigen Landesabteilung Forstwirtschaft und den Kontrollorganen der Gemeinden. Zur Feststellung des Ausmaßes der Verschmutzung der Gewässer und für jede spezifische messtechnische Untersuchungen können die genannten Kontrollorgane die Labore der Umweltagentur oder anderer qualifizierter Labore zu Hilfe nehmen.

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

Im Landesgesetz Nr. 8 vom 18.06.2002, Artikel 38, Absatz III (Ermächtigung der Ableitung von Abwässern und entsprechende Anlagen) sind die zur Genehmigung vorzulegenden Projekte angegeben und im Artikel 39 des Landesgesetzes Nr. 8 vom 18.06.2002 die Bauabnahme der Bauten und die Ermächtigung der Ableitungen.

Verpflichtungen, die vom Betrieb eingehalten werden müssen:

- Ermächtigung für die Ausbringung gefährlicher Substanzen gemäß Anhang H des Landesgesetzes Nr. 8 vom 18.06.2002 (Tabelle 5, Beilage 5 des Dekretes 152/99)
- Einhaltung der Ausbringungsvorschriften, wie sie in der Ermächtigung beschrieben ist.

AKT A3 – RICHTLINIE 86/278/EWG DES RATES - SCHUTZ DER UMWELT, IM SPEZIELLEN DES BODENS BEI VERWENDUNG VON KLÄRSCHLAMM IN DER LANDWIRTSCHAFT - ARTIKEL 3, PARAGRAPHEN 1 UND 2

Umsetzung:

- Legislativdekret vom 27. Jänner 1992, Nr. 99 : „Durchführung der Richtlinie 86/278/EWG, bezüglich den Schutz der Umwelt, im speziellen des Bodens bei Verwendung des Klärschlammes in der Landwirtschaft“ (Beiblatt des Amtsblattes Nr. 38 vom 15. Februar 1992)

Regionale Umsetzung:

- Landesgesetz Nr.8 vom 18.06.2002 „ Bestimmungen über die Gewässer (Amtsblatt der Region. Nr. 28 vom 02.07.2002), Artikel 43 : Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwasser; da es sich nur um generelle Normen handelt, kommen die Kriterien laut Legislativdekret Nr. 99 vom 27.01.1992 zur Anwendung.

Behörden und/oder Organismen, die der Überwachung und Kontrollen zuständig sind:

Umweltlandesagentur : Amt für Abfallwirtschaft

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

Anwendung des Legislativdekret Nr. 99 vom 27. 01.1992

Diese Bestimmung kommt bei jenen Betrieben zur Anwendung, auf dessen Böden Klärschlamm vom eigenen Betrieb oder anderen ausgebracht wird.

AKT A4 – RICHTLINIE 91/676/EWG DES RATES - SCHUTZ DER GEWÄSSER VOR VERUNREINIGUNG DURCH NITRATE AUS DER LANDWIRTSCHAFT - ARTIKEL 4 UND 5

Umsetzung:

- Legislativdekret Nr. 152 vom 03.04.2006: „Normen zum Umweltschutz“ (Beiblatt Nr. 96, Amtsblatt Nr. 88 vom 14.04.2006) in geltender Fassung:
 - Artikel 74, Buchstabe pp, Legislativdekret Nr. 152 vom 03.04.2006, Definition „Gefährdete Gebiete“.
 - Artikel 92, Legislativdekret Nr. 152 vom 03.04.2006 „ Ausweisung von gefährdeten Gebieten für aus der Landwirtschaft stammende Nitrate“.
 - Als Gebiete, die durch aus der Landwirtschaft kommende Nitrate gefährdet sind, sind jene laut Anhang 7/A-III des Legislativdekretes Nr. 152 vom 03.04.2006 und zusätzlich jene, die von den Regionen festgelegt werden, ausgewiesen.
- MD vom 19.04.1999: „Anerkennung der Guten landwirtschaftlichen Praxis“ (Beiblatt Nr. 86 zum Amtsblatt Nr. 102 vom 04.05.1999).

- Interministeriales Dekret vom 7. April 2006 „Kriterien und allgemeine technische Normen bezüglich die landwirtschaftliche Verwendung von Wirtschaftsdüngern auf regionaler Ebene – laut Art. 38 des Legislativdekretes Nr. 152 vom 11.05.1999 (Beiblatt Nr. 120 zum Amtsblatt Nr. 109 vom 12.05.2006).

Die Regionen und Autonomen Provinzen weisen mit eigener Maßnahme jene Gebiete, die durch die aus der Landwirtschaft kommenden Nitrate gefährdet sind, aus – entsprechend der Richtlinie 91/676/EWG.

Die Regionen und Autonomen Provinzen, laut Art. 5, Abschnitt 2 des Dekretes vom 5. August 2004 des Ministers für Land- u. Forstwirtschaft, legen entsprechend den Normen der Richtlinie 91/676/EWG, falls auf regionaler Ebene durch Aktionsprogramme durchgeführt, die Verpflichtungen, die von den einzelnen Betrieben eingehalten werden müssen, fest.

Laut Art. 2, Abschnitt 2 des vorliegenden Dekretes, kommen – falls die Regionen und Autonomen Provinzen keine eigenen Maßnahmen treffen – die Verfügungen laut Anhang V des genannten Ministerialdekrets vom 7. April 2006 zur Anwendung.

Regionale Umsetzung:

- Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8, „Bestimmungen über die Gewässer“, Artikel 44 – Lagerung und Ausbringung von Dünger und Pestiziden in der Landwirtschaft und entsprechende Durchführungsbestimmungen (regionales Amtsblatt Nr. 28 vom 02.07.2002).
- Dekret des Landeshauptmannes vom 29.01.1980, Nr. 3, Artikel 19 – „Tanks oder Behälter für verunreinigende Stoffe“ (Lagerstätte für Wirtschaftsdünger), Amtsblatt Trentino-Südtirol vom 24.06.1980, Nr. 33 Beiblatt.
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1724 vom 05.04.1993 in gültiger Fassung : Bestimmungen betreffend Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger, (Amtsblatt Nr. 42 vom 7.09.1993).

Behörden, die für die Überwachung und Kontrollen zuständig sind:

Laut Artikel 56, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 8 vom 18.06.2002 wird die Kontrollfunktion von den ermächtigten Beamten der Umweltbehörde vorgenommen, sowie – laut der in Ausarbeitung befindlichen Durchführungsverordnung – von den Beamten der zuständigen Landesabteilung Forstwirtschaft und den Kontrollorganen der Gemeinden. Zur Feststellung des Ausmaßes der Verschmutzung der Gewässer und für jede spezifische messtechnische Untersuchungen können die genannten Kontrollorgane die Labore der Umweltagentur oder anderer qualifizierter Labore zu Hilfe nehmen.

Bezug nehmend auf die Lagerung der Wirtschaftsdünger haben die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem „Südtiroler Bauernbund“ und der Abteilung Landwirtschaft allgemeine Programme zur Anpassung der Mistlegen und Gülle/Jauchegruben und deren Bau, wo sie fehlen, ausgearbeitet.

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

Laut Artikel 5, Absatz 2 des Dekretes vom 5.08.2004 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, sieht der vorliegende Akt auf regionaler Ebene folgende Verpflichtungen für den landwirtschaftlichen Betrieb vor:

- Vorhandensein geeigneter Wirtschaftsdünger Lagestätten, wie vom Artikel 19 des Dekretes des Landeshauptmannes 3/80 vorgesehen;
- Ausbringungsverbote, wie vom Landesdekret 1724/93 vorgesehen.

AKT A5 – RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES - ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN UND NATURNAHEN LEBENSRAÜME UND DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN - ARTIKEL 6,13,15 und 22, BUCHSTABE B)

Umsetzung:

- Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157 “Bestimmungen für den Schutz des homöothermen Wildbestandes und der Jagd“(Ordentliches Beiblatt Nr. 41; Amtsblatt Nr. 46 vom 25. Februar 1992) mit folgenden Änderungen und Ergänzungen, Art. 1 und ff..
- DPR vom 8 September 1997, Nr. 357 “Durchführungsbestimmung zur Umsetzung der RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Ordentliches Beiblatt (Nr. 219/L A.B. Nr. 248 vom 23 Oktober 1997), Art. 3, 4, 5, 6, abgeändert mit DPR 12 März 2003 Nr. 120 “Bestimmungen bezüglich Änderungen und Ergänzungen des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 8 September 1997, Nr. 357, bezüglich Umsetzung RICHTLINIE 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen” (A.B. Nr. 124 vom 30 Mai 2003).
- Die Liste der Besonderen Schutzgebiete auf der Grundlage der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß RICHTLINIE 92/43/EWG ist mit D.M. vom 3 April 2000 veröffentlicht worden “Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Besondere (Vogel)Schutzgebiete (BSG) ausgewiesen im Sinne der RICHTLINIE 92/43/EWG und 79/409/EWG” (A.B. Nr. 95. del 22 April 2000), korrigiert mit Mitteilung in A.B. 6 Juni 2000 Nr. 130 und folgende Änderungen.
- Dekret des Umweltministeriums vom 25. März 2004 „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im biographischen Raum der Alpenregion Italiens“ im Sinne der RICHTLINIE 92/43/EWG (A.B. Nr. 167 vom 19 Juli 2004).
- Dekret des Umweltministeriums vom 3. September 2002 – Leitlinien zur Verwaltung der Schutzgebiete Natura 2000 (Amtsblatt Nr. 224 vom 24 September 2002).

- Dekret des Umweltministeriums vom 25. März 2005 Nr. 427 bezüglich "Annullierung des Beschlusses vom 2. Dezember 1996 des Komitees für Naturschutzgebiete; Verwaltung und Erhaltungsmaßnahmen der Vogelschutzgebiete (BSG, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB))" (A.B. Nr. 155 vom 6. Juli 2005).
- Dekret des Umweltministeriums vom 25. März 2005 Nr. 428 bezüglich Liste der von Italien vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im biographischen Raum der Mittelmeerregion (A.B. Nr. 157 vom 8. Juli 2005).
- Dekret des Umweltministeriums vom 25. März 2005 Nr. 430 bezüglich Liste der vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im biographischen Raum des Festlandes (A.B. Nr. 156 vom 8. Juli 2005).

Die Regionen und Autonomen Provinzen legen, laut Art. 5, Abschnitt 2 des Dekretes vom 5. August 2004 des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, - aufgrund der Normen der Richtlinie 92/43/EWG – wo vollständig auf regionaler Ebene angewandt, die von den Betrieben zu erfüllenden Verpflichtungen fest.

Laut Bestimmung des Art. 2, Abschnitt 2 des vorliegenden Dekretes, wenn keine eigenen Maßnahmen der Regionen vorliegen, wie laut Abschnitt 1 des gleichen Artikels, werden zwecks Kontrolle der Einhaltung dieses Aktes, das Einhalten der vorgesehenen Verpflichtungen laut Bestimmungen 2.1 (Stoppeln und Pflanzenreste), 4.1 Buchstabe b) (Schutz des Dauergrünlandes), 4.2 (Aus der Produktion genommene Flächen), 4.4 Buchstaben a) und c) (Erhalt der charakteristischen Landschaftsmerkmale) zum Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes, wie laut Anhang 2 des vorliegenden Dekretes, erhoben.

Regionale Umsetzung:

- Landesgesetz vom 13.08.1973, Nr. 27 in geltender Fassung (Bestimmungen zum Schutz der Fauna)
- Landesgesetz vom 28.06.1972, Nr. 13 in geltender Fassung (Bestimmungen zum Schutz der alpinen Flora)
- Landesgesetz vom 09.06.1978, Nr. 28 in geltender Fassung (Fischerei)
- Landesgesetz vom 17.07.1987, Nr. 14 in geltender Fassung (Bestimmungen zum Schutz des Wildes und zur Ausübung der Jagd)
- Landesgesetz vom 25.07.1970, Nr. 16 in geltender Fassung (Landschaftsschutzgesetz)
- Dekret des Landeshauptmannes vom 26.10.2001, Nr. 63 in geltender Fassung (Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte innerhalb der dem europäischen Schutzgebietsnetz angehörenden Gebiete in Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG)

Behörden und/oder Organismen, die der Überwachung und Kontrollen zuständig sind:

Autonome Provinz Bozen : Abteilung Natur und Landschaft, Abteilung Forstwirtschaft und Konsortium Nationalpark Stilfserjoch.

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

- Verbot der Verschlechterung der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Habitate der Arten, sowie die Störung der Arten in den besonderen(Vogel)Schutzgebieten (BSG) und in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB).
- Durchführung der Verträglichkeitsprüfung im Sinne des D.L.H vom 26.10.2001, Nr. 63 in geltender Fassung für Projekte und Pläne innerhalb der Natura-2000-Gebiete und in deren unmittelbaren Umgebung (Umbgebungsschutz).
- Beachtung der jeweiligen spezifischen Unterschutzstellungsdekrete, die gebietsbezogenen einschränkende Schutzbestimmungen enthalten, im Sinne des L.G. 16/1970.
- Beachtung der spezifischen Artenschutzbestimmungen im Fauna- (LG 27/1973) und Floragesetz (LG 13/1972).

BEREICH „CROSS COMPLIANCE“: SANITÄT, GESUNDHEIT, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG DER TIERE

**AKT A6 - RICHTLINIE 92/102/EWG DES RATES VOM 27. NOVEMBER 1992 (ABGEÄNDERT DURCH VO (EG) 21/2004), BEZÜGLICH KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG DER TIERE
ARTIKEL 3, 4, 5**

**AKT A7 – VERORDNUNG (EG) 2629/97 DER KOMMISSION (AUFGEHOBEN MIT VO (EG) 911/2004), WELCHE DIE ANWENDUNGSMODALITÄTEN DER VO (EG) 820/97 (AUFGEHOBEN MIT VO (EG) 1760/2000) BETREFFEND DIE OHRMARKEN, DAS STALLREGISTER UND DIE TIERPÄSSE, WELCHE VOM KENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSSYSTEM DER RINDER VORGESEHEN IST, FESTLEGT
ARTIKEL 6,8**

**AKT A8 – VERORDNUNG (EG) 1760/2000, WELCHE EIN KENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSSYSTEM FÜR RINDER UND DIE ETIKETTIERUNG VON RINDFLEISCH UND PRODUKTEN AUF RINDFLEISCHBASIS EINFÜHRT UND DIE VERORDNUNG 820/97 AUFHEBT
ARTIKEL 4, 7**

**AKT A8 BIS – VERORDNUNG (EG) 21/2004 DES RATES VOM 17. DEZEMBER 2003, WELCHE EIN KENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSSYSTEM DER SCHAFE UND ZIEGEN FESTLEGT UND DIE VERORDNUNG (EG) 1782/2003 UND RICHTLINIEN 92/102/EWG UND 64/432/EWG ABÄNDERT. (AMTSBLATT L5 vom 9.1.2001, SEITE 8)
ARTIKEL 3, 4, 5**

Umsetzung:

- D.P.R. Nr. 317 vom 30. April 1996 „Verordnung über die Normen zur Anwendung der Richtlinie 92/102/EWG bezüglich Kennzeichnung und Registrierung der Tiere“. (Amtsblatt Nr. 138 vom 14.06.1996);
- D.P.R. Nr. 437 vom 19. Oktober 2000 „Verordnung über die Modalitäten der Kennzeichnung und Registrierung der Rinder“ (Amtsblatt Nr. 30 vom 6.02.2001);
- Ministerialdekret vom 31. Jänner 2002 „Bestimmungen zur Führung der Rinderdatenbank“ (Amtsblatt Nr. 72 vom 26.03.2002);
- Ministerialdekret vom 7. Juni 2002 „Genehmigung des Handbuches zur Führung der Rinderdatenbank“ (Beiblatt Nr. 137, Amtsblatt Nr. 152 vom 01.07.2000) in gültiger Fassung;
- Gesetz der Autonomen Provinz Bozen Nr. 9 vom 27. April 1995 in gültiger Fassung „Einführung des Landesviehregisters und der Tierzuchtbetriebe und dringende Maßnahmen in der Landwirtschaft“ (Amtsblatt Nr. 27 vom 16. Mai 1995);
- Gesetz der Region Aosta vom 26. März 1993, Nr. 17 bezüglich „Einführung eines regionalen Registers der Tiere und landwirtschaftlichen Betriebe“;
- Gesetz der Region Aosta vom 28. April 2003, Nr. 17 „Einführung und Führung des regionalen informatisierten landwirtschaftlichen Systems (S.I.A.R.) und des regionalen Registers der landwirtschaftlichen Betriebe“.

Regionale Umsetzung:

- Landesgesetz vom 27. April 1995, Nr. 9 in geltender Fassung, betreffend die Einführung des Landesviehregisters und dringender Maßnahmen in der Landwirtschaft (Amtsblatt der Region Nr. 24 vom 16.05.1995)
- Dekret des Direktors des Landestierärztlichen Dienstes vom 5. Jänner 1999, Nr. 18/17 betreffend die Genehmigung des Stallregisters (Amtsblatt der Region Nr. 9, Beiblatt Nr. 2 vom 16.02.1999)
- Dekret des Direktors des Landestierärztlichen Dienstes vom 23. April 2003, Nr. 18/1107 betreffend die sanitären Bestimmungen für die Rinderbewegungen in der Provinz Bozen (Amtsblatt der Region Nr. 18 vom 06.05.2003)
- Dekret des Direktors des Landestierärztlichen Dienstes vom 24. Februar 2003, Nr. 18/540 betreffend die Genehmigung des Dokumentes zur individuellen Identifizierung der Rinder (Amtsblatt der Region Nr. 9 vom 04.03.2003).

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

- Antrag innerhalb von 20 Tagen ab Beginn der Aktivität um Zuteilung des Betriebskodexes beim zuständigen Tierärztlichen Dienst;
- Mitteilung über die Wahl der Modalitäten bezüglich der Registrierung der Tiere:
 - Direkt in die nationale Datenbank mit Zugriff über eine „Smart Card“;
 - über den Überbetrieblichen Tierärztlichen Dienst, über berufsständische Organisationen, über einen anerkannten Tierarzt, über einen andere ermächtigte Person;
- Mitteilung eventueller anagrafischer oder steuerrechtlicher Änderungen des Betriebes an den gebietsmäßig zuständigen Tierärztlichen Dienst;
- Kennzeichnung der Rinder innerhalb 20 Tagen nach der Geburt oder bevor das Tier den Betrieb verlässt; wenn ein Tier aus Drittländern importiert wird, innerhalb von 20 Tagen ab Grenzkontrolle. Sämtliche Tiere, welche aus den 10 neuen Mitgliedstaaten kommen und nach dem 01. Mai 2004 verlegt werden, müssen eine Kennzeichnung aufweisen (Beitrittsdatum zur EU);

- Ausstellung des Rinderpasses im Anschluss an die Kennzeichnung;
- Aktualisierung des Stallregisters innerhalb 7 Tagen nach der Kennzeichnung (P.S.: Kennzeichnungskarte wird nicht mehr ausgestellt, es wird sofort der Tierpass ausgestellt);
- Registrierung der Geburten in der regionalen Datenbank und anschließend in der nationalen Datenbank mit sofortiger Ausstellung des Tierpasses nach erfolgter Kennzeichnung;
- Ausstellung und Vidimierung des Tierpasses durch den Kennzeichner;
- Mitteilung an den gebietsmäßig zuständigen tierärztlichen Dienst bei Verlust von Ohrmarken oder Tierpässen;
- Aktualisierung des Stallregisters innerhalb von 7 Tagen und Meldung an die regionale Datenbank innerhalb 7 Tagen ab Ereignis (Tod, Verlegung, Ein- und Ausgänge);
- Aushändigung des Tierpasses an den Überbetrieblichen Tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes innerhalb von 7 Tagen ab Verenden des Tieres;
- wenn ein Tier aus einem EU - Land verbracht/ausgetauscht und sofort geschlachtet wird, bedarf es nicht des Antrages um Eintragung in die Datenbank;
- Bei Zuchtieren: Auf Rückseite des Tierpasses muss der Besitzwechsel eingetragen und innerhalb von 7 Tagen im Stallregister vorgenommen werden;
- Meldung der Verlegung von Rindern innerhalb von 7 Tagen an den tierärztlichen Dienst;
- Beantragung des Modells 4 beim Überbetrieblichen Tierärztlichen Dienst nur für Tiere, welche außerhalb der Provinz verlegt werden;
- Ausfüllen des Modells 4.

AUFLISTUNG „B“ DER OBLIGATORISCHEN VERPFLICHTUNGEN, DIE - LAUT ANHANG III DER VERODNUNG (EG) 1782/03 – AB 1.01.2006 ZUR ANWENDUNG KOMMEN

BEREICH „CROSS COMPLIANCE“: SANITÄT, GESUNDHEIT, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG DER TIERE

AKT B9 - RICHTLINIE 91/414/EWG DES RATES ÜBER DAS INVERKEHRBRINGEN VON PFLANZENSCHUTZMITTEL - ARTIKEL 3

Umsetzung:

- Legislativdekret Nr. 194 vom 17 März 1995 „Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel“ (Amtsblatt Nr. 122 vom 27 Mai 1995, Beiblatt Nr. 60)
- DPR Nr. 290 vom 23 April 2001 Regelung zur Vereinfachung des Ablaufes zur Ermächtigung der Produktion, die Einsetzung in den Handel und den Verkauf von Pflanzenschutzmittel und dazugehörigen Hilfsstoffen (Nr. 46, Anlage, Gesetz Nr. 59/1997) [Art.42] (Amtsblatt vom 18.7.2001 Nr. 165 Beiblatt)
- Rundschreiben MiPAF 30.10.2002, Bestimmung zur Anwendung des Art. 42 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 23 April 2001, Nr. 290, betreffend der Herstellungsdaten, des Exportes, Verkauf und Gebrauch von Pflanzenschutzmittel und des dazugehörigen Hilfsstoffen (Amtsblatt vom 5 Februar 2003, Nr. 29, Beiblatt Nr. 18)
- Dekret des Gesundheitsministers vom 9. August 2002 (Amtsblatt Nr. 265 vom 12 November 2002)
- Dekret des Gesundheitsministers vom 27 August 2004 betreffend Pflanzenschutzmittel : Höchstgrenzwerte von Rückständen von Wirkstoffen in den für die menschliche Ernährung bestimmten Produkten (Amtsblatt Nr. 292 vom 14 Dezember 2004 – Beiblatt Nr. 179)

Regionale Umsetzung:

- Dekret des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 16. November 1989, Nr. 29; Verordnung betreffend "Bestimmungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft" (Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol vom 27. Dezember 1989, Nr. 55);
- Beschluss der Landesregierung vom 2. April 2002, Nr. 1110 Maßnahmen betreffend der Durchführung des DPR Nr. 290 vom 23. April 2001 bezüglich Vermarktung, Verkauf und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und diesbezüglichen Hilfsstoffen (Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol vom 30. April 2002, Nr. 18);
- Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8 „Bestimmungen über die Gewässer“, Artikel 44, „Lagerung und Ausbringung von Dünger und Pestiziden in der Landwirtschaft“ ist in Ausarbeitung.

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

- Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die jeweils auf den Verpackungen angegebenen Bestimmungen genauestens befolgt werden.
- Die Verwendung von nicht beim Ministerium für Gesundheit registrierten Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist dafür zu sorgen, dass die Spritzbrühe nicht auf benachbarte Grundstücke oder Gebäude sowie in öffentliche oder private Gewässer gelangt.

- Beim Einfüllen, Zubereiten und Umfüllen der Spritzbrühe darf keine Flüssigkeit auf den Boden verschüttet oder in Gewässer geleitet werden.
- Die Reinigung von Spritzgeräten in Ortschaften oder in der Nähe von Wasserläufen, Brunnen, Quellen oder Gräben ist verboten.
- Eventuelle Reste von Spritzbrühe oder Waschwasser der Geräte dürfen nur auf dem eigenen Grund verteilt werden.
- Pflanzenschutzmittel müssen in eigenen Räumen oder Schränken verschlossen aufbewahrt werden.
- Für den Ankauf von Pflanzenschutzmitteln die als „sehr giftig“, „giftig“ oder „schädlich“ eingestuft sind, ist eine vom Landesamt für Obst- und Weinbau ausgestellte Ermächtigung erforderlich.
- Jeder Anwender von Pflanzenschutzmitteln und diesbezüglichen Hilfsstoffen ist verpflichtet ein Register über die im Laufe des Jahres durchgeführten Behandlungen zu führen und es unterschrieben im Betrieb aufzubewahren.

AKT B10 – RICHTLINIE 96/22/EG DES RATES UND DARAUFGEHENDE ÄNDERUNGEN DURCH DIE RICHTLINIE 2003/74/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES ÜBER DAS VERBOT DER VERWENDUNG BESTIMMTER STOFFE MIT HORMONALER BZW. THYREOSTATISCHER WIRKUNG UND VON β -AGONISTEN IM TIERBEREICH UND AUFHEBUNG DER RICHTLINIEN 81/602/EG, 88/146/EG UND 88/299/EG - ARTIKEL 3,4,5 (+5A) UND 7

Umsetzung:

- Dekret vom 14.10.2004 des Gesundheitsministeriums (Amtsblatt. Nr. 245 vom 18.10.2004)
- Legislativdekret Nr. 158 vom 16.03.2006 „Umsetzung der Richtlinie 2003/74/EG betreffend das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten Im Tierbereich (Amtsblatt. Nr. 98 vom 28. April 2006)

AKT B11 – VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES ZUR FESTLEGUNG DER ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE UND ANFORDERUNGEN DES LEBENSMITTELRECHTS, ZUR ERRICHTUNG DER EUROPÄISCHEN BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND ZUR FESTLEGUNG VON VERFAHREN ZUR LEBENSMITTELSICHERHEIT - ARTIKEL 14, 15, 17 (ABSCHNITT 1), 18, 19 UND 20

- Artikel 4, Abschnitt 1, und Teil A der Anlage I der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über die Lebensmittelhygiene (GUCE L 139 vom 30.04.2004).
- Artikel 3, Abschnitt 1, und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über die Hygiene der Lebensmittel tierischen Ursprungs (GUCE L 139 vom 30.04.2004).
- Artikel 5, Abschnitt 1,5 und 6 und Anlage I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Januar 2005 über die Erfordernisse der Futtermittel bezüglich Lebensmittelhygiene (GUCE L 035 vom 08.02.2005).
- Dekret des „Ministro delle attività produttive“ und des Ministers des MiPAF vom 27. Mai 2004 betreffend „Rückverfolgung und Verfall der Frischmilch“ (Amtsblatt Nr. 152 vom 1.7.2004).
- Dekret des „Ministro delle attività produttive“ und des Ministers des MiPAF 14. Jänner 2005 betreffend „Richtlinien für die Abfassung des Betriebsheftes für die Rückverfolgung der Milch“ (Amtsblatt Nr. 30 vom 7.2.2005).
- Leitlinien, beschlossen von der Staat-Regionen-Konferenz, anlässlich der Sitzung vom 15.12.2005 (Beiblatt zum Amtsblatt Nr. 294 vom 19.12.2005).

AKT B12 – RICHTLINIE 999/2001/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES BEZÜGLICH VORBEUGUNG, KONTROLLE UND AUSMERZUNG EINIGER FORMEN VON TRANSMISSIBLEN SPONGIFORMEN ENZEPHALOPATHIEN - ARTIKEL 7,11,12,13 und 15

AKT B13 – RICHTLINIE 85/511/EWG DES RATES ZUR EINFÜHRUNG VON GEMEINSCHAFTLICHEN MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER MAUL- UND KLAUENSEUCHE, AUFGEHOBEN DURCH DIE RICHTLINIE 2003/85/EG VOM 29. SEPTEMBER 2003 BETREFFEND GEMEINSCHAFTLICHE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER MAUL- UND KLAUENSEUCHE - ARTIKEL 3

Umsetzung:

- Legislativdekret Nr. 274 vom 18.09.2006 betreffend die Durchführung der Richtlinie 2003/85/EG von Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Amtsblatt Nr. 258 vom 06.11.2006, Beiblatt Nr. 210).

AKT B14 – RICHTLINIE 92/119/EWG DES RATES MIT ALLGEMEINEN GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG BESTIMMTER TIERSEUCHEN, SOWIE BESONDEREN MASSNAHMEN BEZÜGLICH DER VESIKULÄREN SCHWEINEKRANKHEIT - ARTIKEL 3

Umsetzung:



- DPR Nr. 362 vom 17.05.1996 bezüglich der „Einführung der allgemeinen Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit“ (Amtsblatt Nr. 115 vom 10.7.1996 Beiblatt Nr. 115).

AKT B15 - RICHTLINIE 2000/75/EG DES RATES MIT BESONDEREN BESTIMMUNGEN FÜR MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG UND TILGUNG DER BLAUZUNGENKRANKHEIT - ARTIKEL 3

Umsetzung:

- Legislativdekret 9. Juli 2003 Nr. 225 betreffend der Durchführung der Richtlinie 2000/75/EG bezüglich der Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der „Blauzungenkrankheit“ der Schafe. (Amtsblatt Nr. 194 vom 22.8.2003 Beiblatt Nr. 138).

AUFLISTUNG „C“ DER OBLIGATORISCHEN VERPFLICHTUNGEN, DIE - LAUT ANHANG III DER VERODNUNG (EG) Nr. 1782/03 – AB 1.01.2007 ZUR ANWENDUNG KOMMEN

BEREICH „CROSS COMPLIANCE“ : HYGIENE UND WOHLBEFINDEN DER TIERE

AKT C16 – RICHTLINIE 91/629 EWG DES RATES VOM 19. NOVEMBER 1991 ZU DEN MINDESTANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DEN SCHUTZ VON KÄLBERN - ARTIKEL 3 UND 4

Umsetzung:

- Legislativdekret Nr. 533 vom 30. Dezember 1992. Ausführung der Richtlinie 91/629/EWG zu den Mindestanforderungen bezüglich Schutz von Kälbern. (Beiblatt des Amtsblattes vom 11.01.1993 Nr. 7)

Regionale Umsetzung:

- Gesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 15.05.2000 Nr. 9, bezüglich Maßnahmen für den Tierschutz und das Vorbeugen gegen das Streunen (Amtsblatt der Region Nr. 23 vom 30.05.2000);
- Dekret des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen vom 11.07.2005, Nr. 31, Durchführungsbestimmung zum Thema Tierschutz (Amtsblatt vom 13.09.2005 Nr. 37).

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

- Die Anbindehaltung ist bis einem Alter von 6 Monaten verboten, Kälber in Gruppenhaltung können maximal während der Milchtränke für eine Stunde angebunden werden;
- Kälber müssen innerhalb der ersten 6 Lebensstunden Biestmilch erhalten;
- ab der zweiten Lebenswoche müssen sie freien Zugang zu Wasser haben;
- ab dem 8. Lebenstag muss Rauhfutter vorgelegt werden, die Fütterung muss zweimal täglich erfolgen;
- der Liegebereich muss wärmeisoliert, der Boden rutschsicher sein;
- für Kälber bis 2 Wochen muss als Einstreu Stroh oder ähnliches Material verwendet werden;
- Seitenbegrenzungen bei Boxen müssen Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern ermöglichen;
- der Stall muss mindestens 8 Stunden beleuchtet sein;
- Kälber, die älter als 8 Wochen sind, müssen bei ausreichendem Platzangebot in Gruppen gehalten werden:

Tiere bis 150 kg	1,5 m ²
Tiere von 150 Kg bis 220 kg	1,7 m ²
Tiere ab 220 kg	1,8 m ² ;
- verboten sind:
 - das Anlegen eines Maulkorbes,
 - das Enthornen ohne Betäubung für Kälber mit mehr als 3 Wochen,
 - das Abtrennen des Schwanzes außer zu therapeutischen Zwecken.

AKT C17 – RICHTLINIE 91/630/EWG DES RATES VOM 19. NOVEMBER 1991 IN GELTENDER FASSUNG ZU DEN MINDESTANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DEN SCHUTZ VON SCHWEINEN - ARTIKEL 3 UND 4, PARAGRAPH 1

Umsetzung:

- Legislativdekret vom 30.12.1992 Nr. 534 – Ausführung der Richtlinie 91/630/EWG zu den Mindestanforderungen bezüglich Schutz von Schweinen (Beiblatt des Amtsblattes vom 11.01.1993 Nr. 7)

Regionale Umsetzung:

- Gesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 15.05.2000 Nr. 9, bezüglich Maßnahmen für den Tierschutz und das Vorbeugen gegen das Streunen (Amtsblatt der Region Nr. 23 vom 30.05.2000);
- Dekret des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen vom 11.07.2005, Nr. 31, Durchführungsbestimmung zum Thema Tierschutz (Amtsblatt vom 13.09.2005 Nr. 37).

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

- Die Anbindehaltung bei Sauen und Jungsauern ist verboten;
- in Betrieben mit mind. 10 Sauen müssen diese im Zeitraum von 4 Wochen nach dem Decken bis einer Woche vor dem Geburtstermin in Gruppen gehalten werden;
- in der Woche vor dem Abferkeln muss den Sauen geeignete Nesteinstreu vorgelegt werden, Abferkelbuchten müssen genügend groß und über einen Schutzbereich für die Ferkel verfügen;
- Eber müssen sich in ihren Boxen frei bewegen, hinlegen und in Sicht-, Hör- und Riechkontakt mit anderen Schweine sein, die Box muss mind. 6m² groß sein;
- der Stall muss mindestens 8 Stunden pro Tag mit einer Lichtstärke von mind. 40 Lux beleuchtet sein;
- der Liegebereich muss wärmeisoliert, mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet, sauber und so groß sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können, die Bodenfläche bei Saugferkeln muss ohne Spalten oder mit geeignetem Material bedeckt sein;
- Schweine müssen mind. einmal am Tag gefüttert werden, alle Tiere einer Gruppe müssen gleichzeitig Zugang zum Futter haben;
- ab der zweiten Lebenswoche müssen sie freien Zugang zu Wasser haben;
- bei allen neu oder umgebauten Betrieben müssen die Tiere genügend Beschäftigungsmaterial haben, wie z.B. Stroh, Heu, Holz, Torf;
- Mastschweine und Zuchtläufer müssen so gehalten werden, das Kämpfe untereinander vermieden werden;
- das Kürzen der Eckzähne durch Abschleifen oder Abkneifen ist nur bis zum 7. Lebenstag erlaubt, wobei eine intakte, glatte Oberfläche entstehen muss, die Stoßzähne von Ebern dürfen nur aus Sicherheitsgründen gekürzt werden;
- das Kupieren des Schwanzes ist nur aus Sicherheitsgründen in Ausnahmefällen erlaubt;
- eine Kastration oder das Kupieren des Schwanzes nach dem 7. Lebenstag darf nur durch einen Tierarzt und unter Anästhesie durchgeführt werden;
- das Einziehen eines Nasenringes ist nur bei Freilandhaltung zulässig.

AKT C18 – RICHTLINIE 98/58/EG DES RATES VOM 20. JULI 1998 BEZÜGLICH DEN SCHUTZ DER TIERE IN DEN ZUCHTBETRIEBEN - ARTIKEL 4

Umsetzung:

- Legislativdekret Nr. 146 vom 26.03.2001 : „Umsetzung der Richtlinie 98/58/EG bezüglich den Schutz der Tiere in den Zuchtbetrieben“ (Amtsblatt Nr. 95 vom 24.04.2001).

Regionale Umsetzung:

- Gesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 15.05.2000 Nr. 9, bezüglich Maßnahmen für den Tierschutz und das Vorbeugen gegen das Streunen (Amtsblatt der Region Nr. 23 vom 30.05.2000);
- Dekret des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen vom 11.07.2005, Nr. 31, Durchführungsbestimmung zum Thema Tierschutz (Amtsblatt vom 13.09.2005 Nr. 37).

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

Beschreibung der Verpflichtungen:

Rinder:

- müssen in einer geeigneten Umgebung untergebracht werden, welche ein angemessenes Stallklima vorweist; es muss ein genügend großer Platz verfügbar sein.
- Kuhtrainer dürfen nur bei Kühen und Rindern, die älter als 18 Monate sind, angewandt werden. Für diesen Zweck dürfen die geeigneten Geräte verwendet werden. In den Tagen vom Verlauf der Kalbung bis zu einer Woche nach dieser, muss der Kuhtrainer auf die oberste Position verstellt werden.
- In Laufställen müssen die Gänge ausreichend geräumig sein. Für jedes Tier muss ein ausreichender Standort zur Futteraufnahme vorhanden sein.

Schafe und Ziegen:

- werden Schafe und Ziegen fortwährend angebunden muss dafür gesorgt werden, dass diese während der Sommermonate die Möglichkeit zur Bewegung im Freien haben.
- Es muss ein im Verhältnis zur gehaltenen Anzahl von Tieren genügend großer Platz zur Verfügung stehen.
- Die Schafe, welche zur Wollproduktion gehalten werden, müssen mindestens 1x im Jahr geschoren werden.

Pferde:

- müssen mit Tieren der gleichen Art gehalten werden oder mit anderen Tieren mit demselben Sozialverhalten.
- Jene Pferde, welche nicht die Möglichkeit der Bewegung für mindestens 1 Stunde am Tag außerhalb des Stalles haben, dürfen nicht angebunden werden, außer es ist von kurzer Dauer.
- Zuchthengste müssen in einer genügend großen Box untergebracht werden und dürfen nicht angebunden werden.
- Die Schlafstelle in der Box muss mit einer genügend großer Menge an geeigneter Streu bedeckt werden.



ANHANG 2 des Beschlusses betreffenden Beschlusses

AUFLISTUNG DER BEDINGUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG DER BÖDEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND (Verordnung (EG) 1782/03, Artikel 5 und Anhang IV)

ANWENDUNG „CROSS COMPLIANCE“ : GUTER LANDWIRTSCHAFTLICHER UND ÖKOLOGISCHER ZUSTAND

Ziel 1: BODENEROSION: Schutz des Bodens durch geeignete Maßnahmen BESTIMMUNG 1.1: Eingriffe zur vorübergehenden Regelung des Abflusses der Oberflächengewässer bei Böden in Hanglage

Anwendungsbereich:

Flächen laut vorliegendem MD, Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe a)

Beschreibung der Bestimmungen und Verpflichtungen:

Um den Schutz der Böden vor Erosion zu gewährleisten, wird diese Bestimmung ausschließlich bei Flächen angewandt, die – bei nicht Vorhandensein von Furchen – durch weit verstreute Rinnsale deutlich sichtbare Erosionserscheinungen aufweisen. Die Bestimmung sieht die Errichtung von vorübergehenden Wasserfurchen vor, sodass das am Berghang gesammelte Regenwasser eine solche Geschwindigkeit beibehält, dass die Furchen nicht beschädigt werden und das Wasser in natürliche Gräben, falls am Rande vorhanden, geleitet wird. Von der Bestimmung sind immer begrünte Flächen und ganzjährig mit einer Kulturart belegte Flächen ausgenommen.

Sollte es trotz Anwendung dieser Bestimmung zu Bodenerosion kommen, versteht sich die Bestimmung der „Cross Compliance“ als eingehalten.

Aufgabenbereich der Regionen/Autonomien Provinzen:

Die Regionen und Autonomen Provinzen legen mit eigenem Beschluss - laut Artikel 2, Absatz 1 des vorliegenden MD – mit Einbezugnahme der vorhanden lokalen Bestimmungen in Bezug auf den Schutz des Bodens – unter Einbezug des Zustandes des Bodens, des Klimas, der regionalen Eigenheiten der Betriebe fest:

- Die Anwendungsmodalitäten der vorliegenden Bestimmung bezüglich Entfernung und Ausführung der vorübergehenden Wasserfurchen, Bezug nehmend auf die Besonderheiten und die Verwendung des Bodens und der morphometrischen Eigenheiten des Hanges;
- Der eventuelle Zeitabstand zwischen den Anwendungen der Bestimmung;
- Die eventuelle Aufteilung der Gebiete in homogene Zonen aufgrund der pedoklimatischen Charakteristika, um die Erfüllung der Bestimmung an die lokalen Gegebenheiten anzupassen;
- Die vorgesehenen alternativen Verpflichtungen (begrünzte Streifen oder andere gleichwertige Eingriffe) zum Zwecke des Schutzes der Böden vor Erosion, im Falle, dass Abweichungen angewandt werden müssen.

Laut Artikel 2, Absatz 2 des vorliegenden Dekretes, sieht diese Bestimmung – bei nicht Vorhandensein von regionalen Bestimmungen - die Errichtung von vorübergehenden Wasserfurchen mit einem ausgleichenden Verlauf oder aber quer zur höchsten Neigung vor. Die Furchen müssen in Funktion der besonderen Charakteristiken der Landparzelle errichtet werden, mit einem Abstand von max. 80 m. Im Falle von Anwendung von Abweichungen, wo die Böden eine größere Neigung aufweisen oder keine natürlichen oder künstlichen Kanäle vorhanden sind, die das Wasser aus den vorübergehenden Wasserfurchen auffangen, müssen Grünstreifen quer zur höchsten Hangneigung mit einer Breite von mind. 5 m und einer Entfernung zwischen ihnen von höchstens 60 m angelegt werden, um Erosionserscheinungen vorzubeugen, aber immer unter Ausschluss von Risiken für die Verwendung der Maschinen und für der Arbeiter.

Abweichungen:

Sind dort vorgesehen, wo, bei einer gewissen Hangneigung, Risiken für die Stabilität der für die Errichtung der Gräben notwendigen Maschinen besteht oder dort, wo keine natürlichen oder künstlichen Kanäle vorhanden sind, die das Wasser aus den vorübergehenden Wasserfurchen auffangen oder bei Landparzellen mit sichtbarer Solifluktion, die von den Regionen oder Autonomen Provinzen als solche ausgewiesen sind. In diesen Fällen müssen die alternativen Bestimmungen zur Anwendung kommen (begrünzte Streifen oder andere gleichwertige Eingriffe) um die Böden vor Erosion zu sichern. Die genannten alternativen Eingriffe kommen bei im Herbst/Winter vor dem 31.12.2006 gesäten Kulturen nicht zur Anwendung.

Ziel 2: ORGANISCHE SUBSTANZ DES BODENS: Erhalt der organischen Bodensubstanz mittels geeigneter Verfahren BESTIMMUNG 2.1: Stoppeln und Pflanzenreste

Anwendungsbereich:

Flächen laut vorliegendem MD, Artikel 2, Absatz 3, Buchstaben a) und b)

Beschreibung der Bestimmungen und Verpflichtungen:

Zum Zwecke die organische Substanz in den Böden beizubehalten und zum Schutz der Fauna und des Lebensraumes, ist eine korrekte Handhabung der verbleibenden Pflanzenrückstände notwendig.

Verboten sind das Verbrennen von Stoppeln und Stroh, sowie der am Ende der Produktionszyklen in Naturwiesen und im Feldfutterbau verbleibenden Pflanzenrückständen.

Aufgabenbereich der Regionen/Autonomen Provinzen:

Laut Artikel 2, Absatz 2 des vorliegenden MD, sieht diese Bestimmung im Rahmen der Anwendung des Art. 13 des LG Nr. 8 vom 16.03.2000 folgende Verpflichtungen auf regionaler Ebene unter Einbezug des Zustandes der Böden, des Klimas, der Besonderheiten der Betriebe vor:

- Verbot der Verbrennung von Stoppeln, Stroh und der am Ende der Produktionszyklen von Naturwiesen und im Feldfutterbau verbleibenden Pflanzenrückstände. Im Falle der Anwendung von im folgenden Absatz genannten Abweichungen, müssen alternative Eingriffe zur Wiederherstellung der organischen Substanz in den Böden angewandt werden, wie Umbruch, Düngung mit Festmist oder mit anderen organischen Düngern.

Abweichungen:

Sind in folgenden Fällen erlaubt:

1. für mit Reis bepflanzten Flächen.
2. Im Falle von regionalen Bestimmungen bezüglich das Verbrennen von Stoppeln. Diese Abweichung ist auf jeden Fall in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und in Schutzgebieten, ausgewiesen laut Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG nicht anzuwenden.
3. Bei Verbrennungen aufgrund von phytosanitären Notfällen, wenn von der zuständigen Behörde vorgeschrieben.

Ziel 3: BODENBESCHAFFENHEIT: Erhalt der Bodenstruktur durch geeignete Maßnahmen

BESTIMMUNG 3.1: Aufrechterhaltung der Bodenstruktur durch den Erhalt der Funktionalität eines Abflusnetztes für Oberflächengewässer

Anwendungsbereich:

Flächen laut vorliegendem MD, Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe e)

Beschreibung der Bestimmungen und Verpflichtungen:

Die gegenständliche Bestimmung legt fest, dass die Landwirte das Abflusnetz für den Abfluss der Oberflächengewässer aufrechterhalten müssen und, falls vorhanden, die entsprechenden Bodenschutzmaßnahmen.

Es sind folgende Verpflichtungen gegeben:

- die Wartung des Abflusnetztes, im Sinne der Aufrechthaltung der Sammelgräben und Sammelkanäle, um die Effizienz und Funktionalität des Abflusses des Wassers zu garantieren.
- Sollte es trotz der Anwendung dieser Maßnahmen zu Überschwemmungen oder Wasserstauungen kommen, versteht sich die Bestimmung der „Cross Compliance“ als eingehalten.

Aufgabenbereich der Regionen/Autonomen Provinzen:

Die Regionen und Autonomen Provinzen legen mit eigenem Beschluss - laut Artikel 2, Absatz 1 des vorliegenden MD - unter Einbezug des Zustandes der Böden, des Klimas, der Besonderheiten der Betriebe vor fest:

- Die Charakteristiken des Abflusnetztes;
- Der eventuelle Zeitabstand zwischen den Anwendungen der Bestimmung, mit besonderem Bezug auf die Wartung und Instandhaltung der Abzugsgräben und der Kanäle;
- Die eventuelle Aufteilung der Gebiete in homogene Zonen aufgrund der pedoklimatischen Charakteristika und der Bewirtschaftungsart der Betriebe, bei denen diese Verpflichtung angewandt wird.

Laut Artikel 2, Absatz 2 des vorliegenden MD, bei nicht Vorhandensein von regionalen Maßnahmen, sieht diese Bestimmung die Wartung der Abflusnetztes, im Sinne der Aufrechthaltung der Sammelgräben und Sammelkanäle, um die Effizienz des Abflusnetztes zu garantieren vor.

Abweichungen:

Sind in folgenden Fällen erlaubt:

1. Bezüglich der Bestimmungen laut Richtlinie 79/409/ EWG und 92/43/EWG;
2. bei unterirdischer Drainage;
3. im Falle von Grundzusammenlegung ist eine Neuverteilung der Wassergräben erlaubt, unter Rücksichtnahme der geltenden Bestimmungen. Die Beibehaltung der neuen Abwassergräben ist Pflicht.

Ziel 4: MINDESTMASS DER ERHALTUNG: ein Mindestmaß der Erhaltung der Böden gewährleisten und eine Verschlechterung des Lebensraumes vermeiden

BESTIMMUNG 4.1: Schutz des Dauergrünlandes

Anwendungsbereich:

Flächen laut vorliegendem MD, Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe c)

Beschreibung der Bestimmungen und Verpflichtungen:

Um ein Mindestmaß an Erhaltung der Böden zu gewährleisten und eine Verschlechterung des Lebensraumes zu vermeiden, muss bei allen Dauergrünlandflächen folgende unter den Punkten a), b) und c) angegebenen Verpflichtungen eingehalten werden:

- a) das Verbot die Dauergrünlandflächen zu verkleinern, laut Bestimmungen Art. 4 der Verordnung (EG) 796/04 in geltender Fassung;
- b) das Verbot der Umwandlung von Dauergrünlandflächen in andere Nutzungsformen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und in Besonderen Schutzgebieten laut Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG, ausgenommen bei anderen Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörde;
- c) das Verbot von Bodenbearbeitungen, mit Ausnahme jener, die zur Erneuerung und/oder Verdichtung der Grasnarbe und zur Entwässerung dienen;

Aufgabenbereich der Regionen/Autonomem Provinzen:

Laut Artikel 2, Absatz 1 des vorliegenden MD - unter Einbezug des Zustandes der Böden, des Klimas und der Besonderheiten der Betriebe sieht diese Norm auf regionaler Ebene folgende Verpflichtungen vor:

- Beibehaltung eines Viehbesatzes von mindestens 0,4 GVE pro ha Futterfläche bestehend aus Dauerwiesen, Feldfutterbau und Heimweide, wie in der Maßnahme 214 – Vorhaben 1 (Grünland) des Ländlichen Entwicklungsplan der Autonomen Provinz Bozen festgelegt. Diese Verpflichtung gilt nicht für das Vorhaben 7 (Landschaftspflege) dieser Maßnahme.

Laut Artikel 2, Absatz 2 des vorliegenden MD, sieht die vorliegende Norm auf regionaler Ebene das Einhalten der Verpflichtungen laut Punkte a., b. und c. auf den als Dauergrünland erklärten Flächen vor.

Abweichungen:

Im Falle von agronomischen Eingriffen und/oder Maßnahmen, die von den vorliegenden Bestimmungen abweichen, wenn von der Verordnung (EG) Nr. 796/04, in geltender Fassung, betreffend die vorhergehende Verpflichtung a) vorgesehen.

BESTIMMUNG 4.2: Aus der Produktion genommene Flächen

Anwendungsbereich:

Flächen laut vorliegendem MD, Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe b)

Beschreibung der Bestimmungen und Verpflichtungen:

Um ein Mindestmaß an Erhaltung der Böden zu gewährleisten und eine Verschlechterung des Lebensraumes zu vermeiden, sind die aus der Produktion genommenen Flächen mit folgenden Verpflichtungen belegt:

- a. Vorhandensein einer ganzjährigen natürlichen oder eingesäten Grasnarbe,
- b. Anwendung landwirtschaftlicher Techniken, wie Mahd oder anderer gleichwertige Maßnahmen, um die ursprüngliche Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten, die wild lebenden Tiere zu schützen und der Bildung von Brandherden vor allem in Trockenperioden vorzubeugen, sowie der Ausbreitung von Unkraut.

Aufgabenbereich der Regionen/Autonomem Provinzen:

Die Regionen und Autonomem Provinzen, laut Artikel 2, Abschnitt 1 des vorliegenden Dekretes, legen mit eigener Maßnahme fest:

- Bezüglich Punkt b) die anderen der Mahd gleichgestellten Maßnahmen; die Anzahl der Schnitte oder der entsprechenden Ersatzmaßnahmen (mind. einmal im Jahr); der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Schnitten oder der entsprechenden Maßnahmen, festgestellt, dass:
- das Verbot der Mahd oder anderer gleichwertiger Maßnahmen für die laut Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete nicht kürzer als von 150 darauf folgenden Tagen im Zeitraum vom 15.02 bis 30.09 sein darf;
- für die anderen Gebiete das jährliche Verbot der Mahd oder anderer entsprechenden Maßnahme nicht kürzer als von 120 darauf folgenden Tagen im Zeitraum vom 15.03 bis 15.09 sein darf;
- Die eventuelle Aufteilung des Territoriums in homogene Gebiete aufgrund ihrer pedoklimatischen Eigenheiten, um die von der Norm vorgegebenen Bestimmungen den lokalen Gegebenheiten anzupassen;

Laut Artikel 2, Abschnitt 2 des vorliegenden Dekretes - im Falle von nicht Vorhandensein von regionalen Maßnahmen - kommen die unter Punkt a) und b) angegebenen Bestimmungen, und zur vorgegebenen Verpflichtungen unter Punkt b) die entsprechende Anzahl der Schnitte oder anderer erlaubter Techniken (Häckseln), die mindestens einmal jährlich durchgeführt werden müssen, zur Anwendung.

Für die laut Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete besteht ein jährliches Mahdverbot (oder einer entsprechenden Maßnahme) vom 01.03 bis zum 31.07 jedes Jahres.

Für die anderen Gebiete besteht dieses Verbot vom 15.03 bis zum 15.07 jedes Jahres.

Es besteht auf jeden Fall die Verpflichtung eine Mahd und/oder Bearbeitung der Böden zur Errichtung eines Brand-schutzstreifens, wie gesetzlich vorgesehen, durchzuführen.

Abweichungen

I. Abweichungen für alle aus der Produktion genommenen Aussaatflächen:

Als Abweichung von der unter Buchstabe a) angegebenen Verpflichtung, ist eine mechanische Bearbeitung der aus der Produktion genommenen Flächen in folgenden Fällen erlaubt:

- bei Gründung mit entsprechenden Pflanzen oder biozyden Pflanzen,
- in Gebieten, die der Wiedergewinnung von Lebensräumen oder Biotopen dienen,
- Kulturen, die der Ernährung der wild lebenden Tieren dienen, gemäß MD vom 7.03.2002, Artikel 1, Buchstabe c)
- in Falle, dass die Bearbeitungen zur Durchführung von Bodenverbesserungsarbeiten dienlich sind.

II. Abweichungen für nur für ein Jahr aus der Produktion genommene Aussaatflächen oder für Flächen, die für zwei oder mehrere Jahre aus der Produktion genommen wurden, wobei die Abweichung nur für jenes Jahr angewandt werden kann, bevor die Produktion wieder aufgenommen wurde:

Als Abweichung von der unter Buchstabe a) angegebenen Verpflichtung, ist eine mechanische Bearbeitung der aus der Produktion genommenen Flächen in folgenden Fällen erlaubt:

1. eine nach dem 15. Juli durchgeführte Bearbeitung der Böden, um eine landwirtschaftliche Produktion im darauf folgenden Jahr zu erhalten,
2. Im Falle von Brache, wo diese der Trockenfarmerei entspricht, aufgrund des warm-trockenen Klimas und der Bodenstruktur, wie in den regionalen Bestimmungen angegeben, im Landwirtschaftsjahr vor einer Wintersaat, ab dem 15.März. Es nur zwei Umbrucharbeiten vom 15.März bis zum 15.Juli des entsprechenden Jahres erlaubt.

Als Abweichung für die unter Buchstabe b) angegebener Verpflichtung, ist Folgendes erlaubt:

3. entsprechende umweltschonende agronomische Praktiken, um die Verbreitung von Unkraut und unerwünschter Vegetation zu vermeiden, wie im folgenden beschrieben:
 - a. Mahd oder Häckseln auch außerhalb des erlaubten Zeitraumes, um die Blüte der Unkrautpflanzen und so deren Verbreitung zu vermeiden. Es ist auf jeden Fall jegliche Umbrucharbeit verboten. Das Pflanzengut, das auf aus der Produktion genommenen Böden durch Mahd gewonnenen wird, kann im Betrieb für landwirtschaftliche Zwecke oder für die Ernährung der Tiere, jährlich nach dem 31. August, verwendet werden; der Verkauf ist erst nach dem 15. Januar des darauf folgenden Jahres erlaubt.
 - b. Verwendung von geringen Mengen rückstandslosen Unkrautvertilgungsmitteln, bei einer Anwendung im Zeitraum vom 15.März bis zum 15.Juli. Die Verwendung dieser Mittel ist nur bei Vorhandensein einer hohen Verunkrautung mit Pflanzen, die die landwirtschaftliche Pflanze des darauf folgenden Jahres verdrängen könnte, gerechtfertigt.
 - c. Für aus der Produktion genommene Flächen, für die kein spezifischer Beitrag in Anspruch genommen wird, ist es erlaubt, zusätzlich zum erlaubten Zeitraum, eine Kontrolle des Pflanzenwuchses durch ausgewogene Beweidung zu ermöglichen.

Diese unter den Punkten 6 und 7, Buchstaben a) und b) genannten Abweichungen können nicht in Betrieben, die in Gebieten „Natura 2000“, gemäß Richtlinie 79/409/EWG und 92/43/EWG, liegen, angewandt werden, außer bei anderweitigen Bestimmungen der zuständigen Behörden.

BESTIMMUNG 4.4: Erhalt der charakteristischen Landschaftsmerkmale

Anwendungsbereich:

Flächen laut vorliegendem MD, , Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe e)

Beschreibung der Bestimmungen und Verpflichtungen:

Um durch den Erhalt der charakteristischen Landschaftselemente auf dem gesamten Staatsgebiet ein Mindestmaß an Erhaltung der Böden zu gewährleisten und eine Verschlechterung des Lebensraumes zu vermeiden, müssen die Landwirte, die Direktzahlungen, wie im Anhang 1 der Verordnung (EG) 1782/03, erhalten, folgende Verpflichtungen eingehen:

- a) Verbot der Entfernung bestehender Terrassen, die zum Tal hin von einer Trockenmauer oder einer begrün-ten Böschung eingefristet sind;
- b) Verbot nicht genehmigter Nivellierungen;

- c) Einhaltung der regionalen Durchführungsbestimmungen im Sinne der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG;
- d) Einhaltung der regionalen Vorschriften, die sich auf den Erhalt der charakteristischen Landschaftselemente beziehen und Gebiete betreffen, die nicht den Bestimmungen unter Buchstabe c) unterliegen.

Aufgabenbereich der Regionen/Autonomen Provinzen:

Laut Artikel 2, Absatz 1 des vorliegenden MD, sieht diese Bestimmung folgende Verpflichtungen unter Einbezug des Zustandes der Böden, des Klimas, der Besonderheiten der Betriebe vor:

- a. Überwachung des Verbotes der Entfernung bestehender Terrassen, die zum Tal hin von einer Trockenmauer oder einer begrünten Böschung eingefristet sind;
- b. Überwachung des Verbotes nicht genehmigter Nivellierungen;
- c. Überwachung der Einhaltung des Dekrets des Landeshauptmannes 63/01 (Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte innerhalb der dem europäischen Schutzgebietsnetz angehörenden Gebiete in Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG), des Landesgesetzes 13/72 (Bestimmungen über den Schutz der Alpenflora), des Landesgesetzes 27/73 (Vorschriften zum Schutz der Fauna), des Landesgesetzes 8/71 (Verwaltungsstrafen bei Übertretungen von landschaftlichen Unterschutzstellungen) und der spezifischen Unterschutzstellungen im Sinne des Landesgesetzes 16/70 (Landschaftsschutzgesetz).
- d. Überwachung der Einhaltung der Landesbestimmungen, die sich auf den Erhalt der charakteristischen Landschaftselemente insbesondere bei der Beurteilung landschaftlicher Eingriffe im Zusammenhang mit Hecken / Flurgehölze sowie Feuchtlebensräume beziehen und Gebiete betreffen, die nicht den Bestimmungen unter Punkt c) unterliegen:
 - Floragesetz (LG 13/72);
 - Faunagesetz (LG 27/73);
 - Landschaftsschutzgesetz (LG 16/70), einschließlich der landschaftlichen Unterschutzstellungen desselben;
 - Forstgesetz (21/96).

Laut Artikel 2, Absatz 1 des vorliegenden MD, bei nicht Vorhandensein von regionalen Maßnahmen, sieht diese Norm das Verbot der Entfernung von Terrassen vor und, in den peripheren Gebieten laut der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG das Einhalten der regionalen Anwendungsbestimmungen.

Abweichungen:

1. Bezüglich der bei Buchstabe a) genannten Verpflichtung ist eine Neulegung der Terrassen möglich, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit und die Mechanisierung verbessert werden (z.B. um die einzelnen Terrassen zu verbinden).
2. Bezüglich die unter Buchstabe b) genannte Verpflichtung sind normale Planierungen erlaubt, um den Boden auf die Saat vorzubereiten und für mit Reis bepflanzte Böden.
3. Landesbestimmungen für den Landschaftsschutz im Sinne des Landesgesetzes vom 25.07.1970, Nr. 16 in geltender Fassung (Landschaftsschutz) und die hydrogeologisch – forstwirtschaftliche Vinkulierung im Sinne des Landesgesetzes vom 21.10.1996, Nr. 21 in geltender Fassung (

**II. KAPITEL
BESTIMMUNGEN ZUR FACHGERECHTEN
LANDWIRTSCHAFT ZUR VERMINDERUNG ODER
BEGRENZUNG DER GEWÄSSERVERUNREINIGUNG**

Art. 13

Anwendungsbereich

1. In Durchführung von Artikel 44 des Landesgesetzes legt dieses Kapitel die Kriterien und die technischen Bestimmungen für die landwirtschaftliche Nutzung der Düngemittel sowie für die Lagerung, Vorbereitung und Ausbringung von Pestiziden und Herbiziden zur Verminderung oder Begrenzung der Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers fest.

2. Die landwirtschaftliche Nutzung der Dünger, Klärschlämme ausgenommen, unterliegt nicht den Rechtsvorschriften im Abfallbereich.

3. Die Bestimmungen der staatlichen Rechtsvorschriften im Bereich Gewässerschutz, die die empfindlichen Gebiete und die durch Nitrate landwirtschaftlichen Ursprungs gefährdeten Gebiete betreffen, sowie die Bestimmungen des II. Titels des Landesgesetzes betreffend die Regelung der Trinkwasserschutzgebiete bleiben aufrecht.

**Art. 14
Begriffsbestimmungen**

1. Im Sinne dieser Durchführungsverordnung bezeichnet der Ausdruck

a) "Viehbestand": die Anzahl der im Betrieb durchschnittlich anwesenden Tiere, die nach Großvieheinheiten, in der Folge mit GVE bezeichnet, berechnet werden, die wie folgt bestimmt sind:

- 1) Rinder (älter als 2 Jahre) = 1 GVE,
- 2) Jungrinder (von 6 Monaten bis zu 2 Jahren) = 0,6 GVE,
- 3) Jungrinder (von 1 Monat bis zu 6 Monaten) = 0,3 GVE,
- 4) Jungrinder (bis zu 1 Monat) = 0,0 GVE,
- 5) Pferde (älter als 2 Jahre) = 1 GVE,
- 6) Pferde (von 6 Monaten bis zu 2 Jahren) = 0,6 GVE,
- 7) Fohlen (von 1 Monat bis zu 6 Monaten) = 0,3 GVE,
- 8) Fohlen (bis zu 1 Monat) = 0,0 GVE,
- 9) Ponys (älter als 6 Monate) = 0,50 GVE,
- 10) Maultiere (älter als 6 Monate) = 0,50 GVE,
- 11) Esel (älter als 6 Monate) = 0,50 GVE,
- 12) Lamas, Alpacas (älter als 1 Jahr) = 0,15 GVE,
- 13) Mastschweine = 0,10 GVE,
- 14) Zuchtschweine = 0,30 GVE,
- 15) Schafe/Ziegen (älter als 1 Jahr) = 0,15 GVE,
- 16) Mastkaninchen = 0,0025 GVE,
- 17) Zuchtkaninchen = 0,0025 GVE,
- 18) Hühner (Masthühner) = 0,0015 GVE,
- 19) Legehennen = 0,004 GVE,
- 20) Enten = 0,004 GVE,
- 21) Gänse = 0,08 GVE,
- 22) Strauße (über 1 Jahr) = 0,15 GVE,
- 23) Truthähne = 0,007 GVE.

b) "Stallmist": gemäß Verordnung EG 1774/2002, in geltender Fassung, Ausscheidungen und/oder Harn von Aufzuchtieren, mit oder ohne Einstreu, oder Vogelmist, nicht behandelt oder behandelt,

c) "Jauche": den flüssigen Teil der Wirtschaftsdünger, der

**CAPO II
NORME DI BUONA PRATICA AGRICOLA INTESA A
RIDURRE O LIMITARE L'INQUINAMENTO DELLE
ACQUE**

Art. 13

Ambito di applicazione

1. Il presente capo stabilisce, in attuazione dell'articolo 44 della legge provinciale, i criteri e le norme tecniche per l'esercizio delle attività di utilizzazione agronomica dei fertilizzanti e delle operazioni di stoccaggio, approntamento e spargimento di pesticidi ed erbicidi, al fine di ridurre o limitare l'inquinamento delle acque superficiali e sotterranee.

2. L'attività di utilizzazione agronomica dei fertilizzanti è esclusa dal campo di applicazione della normativa in materia di rifiuti, ad eccezione dei fanghi di depurazione.

3. Resta fermo quanto previsto dalla normativa nazionale in materia di tutela delle acque, relativamente alle aree sensibili ed alle zone vulnerabili da nitrati di origine agricola, nonché dal titolo II della legge provinciale concernente la disciplina delle aree di tutela dell'acqua potabile.

**Art. 14
Definizioni**

1. Ai sensi del presente regolamento si intende per:

a) "consistenza dell'allevamento": il numero di capi mediamente presenti nell'azienda calcolati secondo l'Unità Bovina Adulta, di seguito denominata UBA, definita come segue:

- 1) bovini (con più di 2 anni) = 1 UBA;
- 2) vitelloni (tra 6 mesi e 2 anni) = 0,6 UBA;
- 3) vitelli (tra 1 mese e 6 mesi) = 0,3 UBA;
- 4) vitelli (fino a 1 mese) = 0,0 UBA;
- 5) cavalli (con più di 2 anni) = 1 UBA;
- 6) cavalli (tra 6 mesi e 2 anni) = 0,6 UBA;
- 7) puledri (tra 1 mese e 6 mesi) = 0,3 UBA;
- 8) puledri (fino a 1 mese) = 0,0 UBA;
- 9) pony (con più di 6 mesi) = 0,50 UBA;
- 10) muli (con più di 6 mesi) = 0,50 UBA;
- 11) asini (con più di 6 mesi) = 0,50 UBA;
- 12) lama, alpaca (con più di 1 anno) = 0,15 UBA;
- 13) suini da ingrasso = 0,10 UBA;
- 14) suini da allevamento = 0,30 UBA;
- 15) ovini/capri (con più di 1 anno) = 0,15 UBA;
- 16) conigli da macello = 0,0025 UBA;
- 17) conigli d'allevamento = 0,0025 UBA;
- 18) avicoli (pollastre) = 0,0015 UBA;
- 19) galline ovaiole = 0,004 UBA;
- 20) anatre = 0,004 UBA;
- 21) oche = 0,08 UBA;
- 22) struzzi (con più di 1 anno) = 0,15 UBA;
- 23) tacchini = 0,007 UBA.

b) "stallatico": ai sensi del Regolamento CE 1774/2002 e sue modificazioni, gli escrementi e/o l'urina di animali di allevamento, con o senza lettiera, o il guano, non trattati o trattati.

c) "liquame": la parte liquida degli effluenti di allevamento,

vorwiegend aus Harn, Ausfluss der Tränke und Sickersäften von Mist und Silofutter bei der Lagerung besteht, sowie das Waschwasser von Tierhaltungsstrukturen, -geräten und -anlagen,

- d) "Mist": den greifbaren Wirtschaftsdünger, der vorwiegend aus Tierausscheidungen, Futterresten und Streumaterial besteht,
- e) "Gülle": den dickflüssigen Wirtschaftsdünger, der aus Jauche und Mist besteht,
- f) "Lagerung": das Lagern von Wirtschaftsdünger und von Abwässern aus landwirtschaftlichen Betrieben und aus Betrieben für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten, die für die Wiederverwendung bestimmt sind,
- g) "Behandlung": jede Tätigkeit einschließlich der Lagerung, die geeignet ist, die Eigenschaften der Wirtschaftsdünger zu ändern, um die landwirtschaftliche Nutzung zu verbessern und die hygienischen und gesundheitlichen Risiken zu reduzieren.

Art. 15

Kriterien für die landwirtschaftliche Nutzung von Düngern

1. Die landwirtschaftliche Nutzung von Düngern hat zum Ziel, die darin enthaltenen Nähr- und Bodenverbesserungsstoffe wiederzuverwerten. Seine Verwendung ist erlaubt, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Schutz der Gewässer und, für diese, dass das Erreichen der Qualitätsziele laut den Artikeln 25 und 26 des Landesgesetzes nicht beeinträchtigt wird,
- b) Erzeugung einer Düngere Wirkung oder Bodenverbesserung durch die Wirtschaftsdünger; Anpassung der angewendeten wirksamen Stickstoffmenge und der Ausbringungszeiten an den Bedarf der Anbaukulturen,
- c) Berücksichtigung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften sowie der Umweltschutzbestimmungen,
- d) Eindämmung der Bildung und Ausbreitung von Aerosol und unangenehmen Gerüchen in Richtung Straßen und Siedlungen einschließlich abseits gelegener Wohngebäude,
- e) Eindämmung der Abrinn- und Auswaschungsgefahr und effektive Einbindung der Wirtschaftsdünger im Boden bei Ausbringung auf Böden ohne Pflanzenbewuchs.

2. Die Ausbringung der Düngern wird auf den tatsächlichen Bedarf der Kultur abgestimmt und zu geeigneten Zeiten durchgeführt, wobei Wirtschaftsdünger bevorzugt werden. Hohe Verabreichungen müssen entsprechend den Regeln der guten fachlichen Praxis aufgeteilt werden. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf den Boden außerhalb des Zeitraumes des Hauptfruchtanbaues ist nur dann möglich, wenn eine Bodenbedeckung durch natürliche Vegetation, Zwischenfruchtanbau oder Deckfrucht gewährleistet ist.

3. Die Ausbringung von Düngern auf geeigneten landwirtschaftlichen Böden wird so durchgeführt, dass ein Abrinnen in Richtung Oberflächengewässer verhindert wird. Diese Gefahr besteht vor allem bei der Ausbringung von Jauche oder Gülle auf Saatböden mit einer Neigung von mehr als 20 % in Richtung Wasserlauf.

Art. 16

Ausbringungsmenge

1. Die auf landwirtschaftlichen Böden, mit Ausnahme der Gärtnereien und Pflanzenaufzuchten, ausgebrachte jährliche Düngermenge, unter der die durchschnittliche Menge eines Betriebs verstanden wird, darf folgende Stickstoffmengen nicht überschreiten:

- a) 187 kg N/ha (2,2 GVE/ha): für landwirtschaftliche Bö-

den, constituted prevalently by urine, losses of abbeverated, liquids of sgrondo dei letami e foraggi insilati in fase di stoccaggio e le acque di lavaggio di strutture, attrezzature ed impianti zootecnici;

- d) "letame": effluente di allevamento palabile, costituito prevalentemente da escrementi degli animali, residui alimentari e materiali della lettiera;
- e) "liquiletame": effluente di allevamento fluido denso, costituito dalla mescolanza di liquame e letame;
- f) "stoccaggio": deposito di effluenti di allevamento e delle acque reflue destinate al riutilizzo, provenienti dalle aziende agricole e agroalimentari;
- g) "trattamento": qualsiasi operazione, compreso lo stoccaggio, atta a modificare le caratteristiche degli effluenti di allevamento, al fine di migliorare la loro utilizzazione agronomica e di ridurre i rischi igienico-sanitari.

Art. 15

Criteri per l'utilizzazione agronomica di fertilizzanti

1. L'utilizzazione agronomica dei fertilizzanti è finalizzata al recupero delle sostanze nutritive ed ammendanti contenute nei medesimi ed il loro utilizzo è consentito nel rispetto delle seguenti condizioni:

- a) la tutela dei corpi idrici e, per gli stessi, il non pregiudizio del raggiungimento degli obiettivi di qualità di cui agli articoli 25 e 26 della legge provinciale;
- b) la produzione, da parte degli effluenti, di un effetto concimante o ammendante sul terreno; l'adeguatezza della quantità di azoto efficiente applicata e dei tempi di distribuzione ai fabbisogni delle colture;
- c) il rispetto delle norme igienico-sanitarie e di tutela ambientale;
- d) il contenimento della formazione e diffusione, per deriva, di aerosol e odori sgradevoli verso strade e centri abitati, comprese le abitazioni isolate;
- e) il contenimento del rischio di ruscellamento, lisciviazione e l'effettiva incorporazione degli effluenti di allevamento nel caso di applicazione a terreni senza copertura vegetale.

2. La distribuzione dei fertilizzanti è effettuata in funzione del reale fabbisogno della coltura e nei periodi idonei, privilegiando gli effluenti di allevamento. Le somministrazioni elevate vanno frazionate secondo le regole della buona pratica agricola. È praticabile l'applicazione al terreno degli effluenti di allevamento al di fuori del periodo di durata del ciclo della coltura principale, solo se viene garantita una copertura dei suoli tramite vegetazione spontanea o colture intercalari o colture di copertura.

3. L'applicazione di fertilizzanti su terreni agricoli in pendenza ripida è eseguita in modo da evitare il ruscellamento verso acque superficiali. Tale pericolo sussiste soprattutto in caso di applicazione di liquame o liquiletame su terreni seminativi con pendenza verso il corso d'acqua superiore al 20%.

Art. 16

Dosi di applicazione

1. La quantità annuale di fertilizzante, intesa come quantitativo medio aziendale, applicata su terreni agricoli, ad eccezione delle giardinerie e vivai, non può superare le seguenti quantità di azoto:

- a) 187 kg N/ha (2,2 UBA/ha): per terreni agricoli senza

- den ohne Pflanzenbewuchs,
- b) 255 kg N/ha (3,0 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Kulturen mit hohem Stickstoffbedarf (Mais),
 - c) 213 kg N/ha (2,5 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs bis zu 1.250 m Meereshöhe,
 - d) 170 kg N/ha (2 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.250 m Meereshöhe,
 - e) 127,5 kg N/ha (1,5 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.800 m Meereshöhe.

Art. 17

Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger

1. Die Ausbringung von Dünger auf nicht landwirtschaftlich genutzten Böden ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Gemüsegärten, Gärten, Parkanlagen, Flächen, die für öffentliches und privates Grün bestimmt sind, sowie Flächen, die wieder gewonnen und rekultiviert werden. Die Ausbringung von Dünger und Kunstdünger im Wald ist verboten.

2. Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres.

3. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger ist verboten

- a) falls Jauche und Gülle mit den für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten in direkten Kontakt kommen können,
- b) im Gemüsebau, bei vorhandener Kultur, sowie im Obstbau, außer die Ausbringungsart beeinträchtigt nicht die Pflanzenteile über dem Boden,
- c) im Futterbau, in den drei Wochen vor dem Schnitt oder vor der Beweidung.

4. Die Nutzung von Dünger ist verboten

- a) auf gefrorenen und schneebedeckten Böden,
- b) auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen,
- c) in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflussnetzes ohne Damm,
- d) in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m,
- e) in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren.

5. In Ausnahmefällen, in denen in der Zeit, in der das Verbot der Ausbringung von Dünger gilt, ein Überschuss in den Lagerstätten vorhanden ist und folglich die Gefahr einer Gewässerverunreinigung gegeben ist, und nach vorheriger Feststellung, dass keine anderen Nutzungs-, Lagerungs- oder Ablieferungsmöglichkeiten bestehen, erteilt der Direktor des zuständigen Forstinspektorates eine Sonderermächtigung mit Vorschriften zur Begrenzung der Verunreinigungsgefahr. Eine Kopie der Ermächtigung wird der zuständigen Gemeinde und der Agentur übermittelt, die die gegebenenfalls notwendigen Anpassungsmaßnahmen vorschreiben.

6. In den nur als Weide genutzten Zonen alpinen Grüns dürfen ausschließlich die direkt vor Ort erzeugten Wirtschaftsdünger verwendet werden

Art. 18

- copertura vegetale;
- b) 255 kg N/ha (3,0 UBA/ha): per terreni agricoli con colture ad alto fabbisogno di azoto (mais);
 - c) 213 kg N/ha (2,5 UBA/ha): per terreni agricoli con copertura vegetale ubicati ad una quota fino a 1.250 m s.l.m.;
 - d) 170 kg N/ha (2 UBA/ha): per terreni agricoli con copertura vegetale ubicati ad una quota superiore a 1.250 m s.l.m.;
 - e) 127,5 kg N/ha (1,5 UBA/ha) per terreni agricoli con copertura vegetale ubicati ad una quota superiore a 1.800 m s.l.m..

Art. 17

Limitazioni all'utilizzazione agronomica dei fertilizzanti

1. L'applicazione di fertilizzanti è vietata sui terreni non interessati dall'attività agricola, fatta eccezione per gli orti, i giardini, i parchi, le aree a verde pubblico e privato e le aree soggette a recupero e ripristino ambientale. L'applicazione di fertilizzanti e concimi chimici è vietata nei boschi.

2. L'applicazione di letami, composti, liquami, liquiletami e concimi chimici è vietata nel periodo dal 1 dicembre a fine febbraio dell'anno successivo.

3. L'applicazione di effluenti da allevamento è vietata:

- a) nei casi in cui i liquami e liquiletami possono venire a diretto contatto con i prodotti destinati al consumo umano;
- b) in orticoltura, a coltura presente, nonché su colture da frutto, salvo che il sistema di distribuzione consenta l'integrale salvaguardia della parte aerea delle piante;
- c) su colture foraggere nelle tre settimane precedenti lo sfalcio del foraggio o il pascolamento.

4. L'utilizzo dei fertilizzanti è vietato:

- a) su terreni gelati e su terreni innevati;
- b) su terreni saturi d'acqua, inondati, con falda acquifera affiorante o con frane in atto;
- c) a distanza inferiore a 5 m dai corsi d'acqua naturali e dai canali di scolo artificiali non arginati del reticolo principale di drenaggio;
- d) in prossimità delle sponde dei laghi naturali, a una distanza inferiore di 10 m;
- e) in prossimità di strade e di centri abitati, a una distanza rispettivamente inferiore a 5 e 20 m, ad eccezione dei casi in cui i liquami vengano immediatamente interrati o siano distribuiti con tecniche atte a limitare l'emissione di odori sgradevoli.

5. Il direttore dell'Ispettorato forestale competente rilascia un'autorizzazione straordinaria con prescrizioni volte a limitare il pericolo di inquinamento in casi eccezionali, in cui durante il periodo di divieto di applicazione di fertilizzanti risulta un esubero nei depositi con conseguente pericolo di inquinamento dei corpi idrici e previo accertamento che non esistono altre possibilità di utilizzo, deposito o conferimento. Copia dell'autorizzazione è trasmessa al comune competente e all'Agenzia, i quali prescrivono, se necessario, gli interventi di adeguamento.

6. Nelle zone di verde alpino utilizzate solo a pascolo possono essere utilizzati esclusivamente gli effluenti di allevamento prodotti direttamente in tali zone.

Art. 18

Lagerstätten für Wirtschaftsdünger

1. Durch die Art und Weise der Lagerung sollen der Schutz der Umwelt und die sachgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Wirtschaftsdünger gewährleistet werden, indem sichergestellt wird, dass sie in den aus landwirtschaftlicher Sicht geeignetsten Zeiträumen und zu geeigneten Bedingungen für die Ausbringung zur Verfügung stehen.

2. Für die Lagerung von Mist werden eigene dichte Bodenplatten mit mindestens 1 m hohen geeigneten Außenmauern und mindestens einer Öffnung für die Zufahrt der Maschinen für den Materialabtransport errichtet; bei Bedarf ist an der Zufahrt eine geeignete Verschlussvorrichtung angebracht, welche das Austreten von Mist verhindert. Diese Vorrichtung wird im Folgenden Mistlege genannt. Die Bodenplatte muss eine Mindestneigung von 2 % aufweisen, damit das Sickerwasser in geeignete Auffangbecken geleitet und darin gesammelt werden kann. Die Auffangbecken für Jauche und Gülle werden dicht errichtet, wobei in der Regel vorgesehen ist, dass das Lagerungsvolumen neuer Becken für Betriebe mit mehr als 50 GVE in mindestens zwei Einheiten aufgeteilt wird.

3. Die Bemessung der Lagerstätten berücksichtigt die Art und die klimatischen Verhältnisse des Ortes, wobei auf jeden Fall eine Lagerungskapazität für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu gewährleisten ist; bei saisongenutzten Ställen wie Almen entspricht die Lagerungskapazität jedoch dem Nutzungszeitraum. Für die Wirtschaftsdünger, die an eine zwischenbetriebliche Behandlungsanlage angeliefert werden, muss am Betrieb selbst eine Lagerungskapazität für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten gewährleistet sein.

4. Tierhaltungen mit mehr als zwei GVE verfügen über die Lagerstätten laut Absatz 2; sie weisen folgende Mindestkapazität auf:

- a) Rinder und Schweine
Mist – Jauche: Mistlege mit einer Fläche von 3 m²/GVE und Auffangbecken für Jauche mit einem Volumen von 3 m³/GVE,
Gülle: Auffangbecken mit einem Volumen von 9 m³/GVE,
- b) Schafe, Ziegen und Geflügel
Mist: für die Aufzucht auf Stroh ist keine Lagerstätte erforderlich; für andere Aufzuchtarten ist eine Mistlege mit einer Fläche von 1 m²/GVE erforderlich,
Jauche: Auffangbecken mit einem Volumen von 1 m³/GVE; dieses Becken ist nicht erforderlich, wenn die Mistlege abgedeckt ist,
- c) Pferde
Mist: Mistlege mit einer Fläche von 2 m²/GVE,
Jauche: Auffangbecken mit einem Volumen von 0,5 m³/GVE; dieses Becken ist nicht erforderlich, wenn die Mistlege abgedeckt ist,
- d) im Falle extensiver Tierhaltung mit ganzjähriger Freilandhaltung sind keine Lagerstätten für Wirtschaftsdünger erforderlich.

5. Tierhaltungen mit zwei oder weniger GVE wenden geeignete Maßnahmen an, um den direkten Jaucheabfluss in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation zu vermeiden.

6. Will der Inhaber der Tierhaltung in Anbetracht der besonderen Zuchtmethode oder der besonderen Methode der Behandlung des Wirtschaftsdüngers eine Lagerstätte von geringerem Ausmaß als die in den Absätzen 3 und 4

Depositi di stoccaggio per effluenti di allevamento

1. Le modalità di stoccaggio sono finalizzate a garantire la protezione dell'ambiente e la corretta gestione agronomica degli effluenti di allevamento, rendendoli disponibili all'utilizzo nei periodi più idonei sotto il profilo agronomico e nelle condizioni adatte per l'utilizzazione.

2. Per lo stoccaggio dei letami sono realizzate apposite platee impermeabili, munite di idoneo muro perimetrale avente un'altezza minima di un metro, con almeno un'apertura per l'accesso dei mezzi meccanici per l'asportazione del materiale; in caso di necessità l'accesso va provvisto di idoneo sistema di chiusura che impedisca la fuoriuscita di letame. Tale struttura in seguito viene denominata platea di stoccaggio per il letame. La platea ha una pendenza non inferiore al 2%, in modo da rendere possibile la raccolta e il convogliamento dei liquidi di sgrondo in apposite vasche di stoccaggio. Le vasche di stoccaggio per i liquami ed il liquiletame sono realizzate a perfetta tenuta e di norma, per aziende con oltre 50 UBA, è previsto il frazionamento del volume di stoccaggio delle vasche di nuova costruzione in almeno due comparti.

3. Il dimensionamento dei depositi di stoccaggio tiene conto della tipologia e delle condizioni climatiche del luogo, assicurando in ogni caso una capacità di stoccaggio per un periodo di almeno sei mesi, fatta eccezione per le stalle ad uso stagionale, quali le malghe, per le quali tale capacità è coincidente al periodo di utilizzo. Per gli effluenti di allevamento, che vengano conferiti ad un impianto di trattamento interaziendale presso l'azienda stessa, è assicurato un volume di stoccaggio per un periodo di almeno due mesi.

4. Gli allevamenti con più di due UBA sono dotati di depositi di stoccaggio di cui al comma 2, aventi le seguenti capacità minime:

- a) Bovini e suini
Letame - liquame: platea di stoccaggio per il letame con superficie di 3 m²/UBA e vasca di stoccaggio dei liquami con un volume di 3 m³/UBA;
Liquiletame: vasca di stoccaggio con volume di 9 m³/UBA;
- b) Ovini, caprini e avicoli
Letame: per l'allevamento su lettiera permanente non è richiesto alcun deposito di stoccaggio; per altri tipi d'allevamento è richiesta una platea di stoccaggio per il letame con una superficie pari a 1 m²/UBA;
Liquame: vasca di stoccaggio con un volume di 1 m³/UBA; tale vasca non è necessaria, se la platea di stoccaggio di letame è coperta;
- c) Equini
Letame: platea di stoccaggio per il letame con una superficie di 2 m²/UBA;
Liquame: vasca di stoccaggio con un volume di 0,5 m³/UBA; tale vasca non è necessaria, se la platea di stoccaggio per il letame è coperta;
- d) nel caso di bestiame allevato in modo estensivo e tenuto tutto l'anno all'aperto, non sono necessari depositi per lo stoccaggio degli effluenti di allevamento.

5. Allevamenti con un numero di UBA pari o inferiore a 2 adottano misure idonee ad evitare il deflusso diretto di liquami verso acque superficiali o in rete fognaria.

6. Il titolare dell'allevamento che, in considerazione del particolare metodo di allevamento o di trattamento degli effluenti di allevamento, intende realizzare un deposito per lo stoccaggio con dimensioni inferiori a quelle indicate ai

angegebenen Ausmaße errichten, so erstellt er ein entsprechendes Projekt, mit dem er die technische Wahl begründet und die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Bestimmungen nachweist. In diesen Fällen ist ein vorheriges bindendes Gutachten der Agentur notwendig.

7. Für die intensive Tierhaltung mit ständiger Haltung in Pferchen gelten folgende Vorschriften:

- a) es sind geeignete Maßnahmen anzuwenden, um den direkten Jaucheabfluss in Oberflächengewässer zu vermeiden,
- b) von Oberflächengewässern ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten,
- c) die Standorte sind außerhalb des Abflussbereiches von Schmelzwasser zu wählen,
- d) der Boden darf nicht von Natur aus staunass sein,
- e) der Mist ist regelmäßig zu sammeln und in geeigneten Mistlegen zu lagern.

8. Die, auch nur vorübergehende, Lagerung von Wirtschaftsdünger in Waldgebieten ist verboten.

9. Jauche und Gülle aus Viehhaltungsbetrieben dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

10. Tierhaltungen die nicht den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren ab Inkraft-Treten dieser Verordnung anzupassen. In Fällen wo die Anpassung der bestehenden Lagerstätten für Mist an die Mindestmaße gemäß Absätze 3 und 4 nicht möglich oder aus Kostengründen unangemessen ist, kann die Gemeinde in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Eine zweimonatige Lagerungskapazität der Düngerstätte muss auf jedem Fall gegeben sein.

Art. 19

Zwischenlagerung von Mist

1. Mist darf ohne Bodenversiegelung nur auf für die Ausbringung bestimmten Böden oder in deren unmittelbarer Nähe unter Einhaltung folgender Bedingungen zwischengelagert werden:

- a) es ist nur Mist zulässig, der vorher für mindestens 60 Tage auf einer Mistlege gelagert wurde,
- b) er darf nur auf Böden zwischengelagert werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind,
- c) die Lagerung von Mist erfolgt in Form von kompakten Haufen, damit die Kontaktfläche mit dem Regenwasser und dem Boden höchstmöglich reduziert wird,
- d) es darf kein Sickersaft in Oberflächengewässer abrinnen und von Wasserläufen jeder Art ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten,
- e) der Standort wird außerhalb der bevorzugten Abflussbereiche von Schmelzwasser gewählt und der Boden darf nicht von Natur aus staunass sein,
- f) der Abstand von öffentlichen Straßen beträgt mindestens 5 m; es darf kein Sickersaft auf Straßen jeder Art abrinnen,
- g) der Mindestabstand von nicht betrieblichen Wohngebäuden beträgt mindestens 25 m.

Art. 20

Behandlungsanlagen für Wirtschaftsdünger

1. Bei gleichen Bedingungen werden Behandlungsanlagen bevorzugt, welche die Düngereigenschaften verbessern und die Energierückgewinnung erlauben. Behandlungen, die die Zugabe von Substanzen erfordern, die für den Boden, die Pflanzen, die Tiere und den Menschen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Konzentration potentiell schädlich sind, sind verboten.

commi 3 e 4, predispone il relativo progetto con cui giustifica la scelta tecnica e dimostra il rispetto di quanto stabilito ai commi 2 e 3. In questi casi è richiesto il preventivo parere vincolante dell'Agenzia.

7. Per il bestiame tenuto in modo intensivo stabilmente all'aperto entro recinti chiusi, valgono le seguenti prescrizioni:

- a) vanno adottati idonei interventi atti ad evitare il deflusso diretto di liquami verso acque superficiali;
- b) va mantenuta una distanza di almeno 10 m dalle acque superficiali;
- c) non possono essere ubicati in corrispondenza delle direttrici di deflusso concentrato di acqua di scioglimento della neve;
- d) il terreno non può essere bagnato per natura;
- e) il letame va raccolto periodicamente e depositato in idonee platee di stoccaggio.

8. E' vietato lo stoccaggio, anche solo temporaneo, di effluenti di allevamento in zone boschive.

9. È vietato lo scarico di liquami e di liquiletame di origine zootecnica nella rete fognaria.

10. Gli allevamenti non conformi alle disposizioni del presente articolo vengono adeguati entro due anni dall'entrata in vigore del presente regolamento. Nei casi in cui l'adeguamento di depositi per lo stoccaggio dei letami esistenti alle capacità minime di cui ai commi 3 e 4 sia manifestamente impossibile o economicamente insostenibile, il comune può concedere in casi motivati una deroga. Va garantito in ogni caso una capacità di deposito di almeno due mesi.

Art. 19

Deposito temporaneo di letame

1. Depositi temporanei di letame senza impermeabilizzazione del suolo sono realizzabili solo in prossimità o sui terreni destinati all'utilizzazione, alle seguenti condizioni:

- a) è ammesso solo letame preventivamente stoccato per almeno 60 giorni su platea di stoccaggio per il letame;
- b) possono essere realizzati solo su terreni adibiti ad uso agricolo;
- c) il letame viene depositato formando mucchi compatti, in modo da ridurre al massimo la superficie di contatto con l'acqua piovana ed il sottosuolo;
- d) assenza di possibilità di deflusso di colaticcio verso acque superficiali e mantenimento di una distanza di almeno 10 m dai corsi d'acqua di qualsiasi tipo;
- e) divieto di realizzazione in corrispondenza di direttrici di deflusso concentrato di acqua di scioglimento della neve e il terreno non può essere bagnato per natura;
- f) mantenimento di una distanza da strade pubbliche di almeno 5 m; su qualunque tipo di strada non è ammesso il deflusso di colaticcio;
- g) mantenimento di una distanza minima di 25 m dalle case di abitazione non aziendali.

Art. 20

Impianti di trattamento per effluenti di allevamento

1. A parità di condizioni sono preferiti gli impianti di trattamento atti a migliorare le caratteristiche degli effluenti e a consentire il recupero energetico. Sono vietati i trattamenti che comportano l'aggiunta di sostanze potenzialmente dannose per il terreno, le colture, gli animali e l'uomo a causa della loro natura o concentrazione.

2. Die direkte Kompostierung auf unversiegeltem Boden ist unter Beachtung der Bedingungen laut Artikel 19 zulässig.

3. Bei den Anlagen zur anaeroben Behandlung der Wirtschaftsdünger wie Biogasanlagen ist mit vorheriger Ermächtigung gemäß Landesgesetz vom 26. Mai 2006, Nr. 4, auch die Mitbehandlung von organischen Abfällen und pflanzliche Erzeugnissen unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:

- a) die Höchstmenge von zugefügten organischen Abfällen und pflanzlichen Erzeugnissen, die nicht aus den Produktionsflächen des Betriebes stammen, darf nicht 20 % der behandelten Jahresgesamtmenge überschreiten,
- b) es dürfen ausschließlich organische Abfälle und pflanzliche Erzeugnisse eingebracht werden, die in Südtirol erzeugt werden,
- c) mit der Zugabe von organischen Abfällen oder pflanzlichen Erzeugnissen, die nicht im Futterkreislauf eingebunden sind, darf die Stickstoffmenge laut Artikel 16 Absatz 1 nicht überschritten werden, wobei für 15 t/Jahr organischer Abfall oder pflanzliche Erzeugnisse eine Menge von 85 kg Stickstoff (1 GVE) angenommen wird.

4. Wenn die Bedingungen laut Absatz 3 eingehalten werden, unterliegt die landwirtschaftliche Nutzung der behandelten Wirtschaftsdünger nicht den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4.

5. Für Behandlungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 200 GVE sind die Genehmigung und die Ermächtigung zum Betrieb seitens der Agentur unter Anwendung der Verfahren laut den Artikeln 38 und 39 des Landesgesetzes erforderlich. Für Anlagen, die auch die Mitbehandlung von organischen Abfällen vorsehen, sind außerdem die Genehmigung und die Ermächtigung gemäß Landesgesetz vom 26. Mai 2006, Nr. 4, erforderlich.

6. Kompostieranlagen und Anlagen zur anaeroben Behandlung der Wirtschaftsdünger, die nicht den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen, werden innerhalb von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung angepasst.

Art. 21

Durch Nitrate landwirtschaftlichen Ursprungs gefährdete Gebiete

1. Die durch Nitrate landwirtschaftlichen Ursprungs gefährdeten Gebiete werden entsprechend den Kriterien ausgewiesen, die im I. Kapitel II. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. März 2006, Nr. 152, festgelegt sind.

2. In den durch Nitrate landwirtschaftlichen Ursprungs gefährdeten Gebieten darf die Wirtschaftsdünger- menge jedes einzelnen Betriebes oder Aufzuchtbetriebes auf jeden Fall eine Stickstoffzugabe von 170 kg (2,0 GVE) pro ha/Jahr nicht überschreiten.

3. Innerhalb eines Jahres nach Ausweisung der Gebiete laut Absatz 1 erarbeitet die Agentur in Zusammenarbeit mit der Landesabteilung Landwirtschaft verpflichtende Aktionsprogramme, die den Schutz und die Sanierung der durch Nitrate landwirtschaftlichen Ursprungs verunreinigten Gewässer gewährleisten sollen, unter Berücksichtigung

- a) der Zeiträume, in denen die Ausbringung bestimmter Arten von Dünger auf den Böden verboten ist,
- b) des Fassungsvermögens der Lagerstätten für Wirtschaftsdünger, welches größer sein muss als jenes, das für die Lagerung während des längsten Zeitraumes, in dem die Ausbringung auf den Boden verboten

2. Il compostaggio diretto sul suolo senza impermeabilizzazione è consentito nel rispetto delle condizioni di cui all'articolo 19 .

3. Presso gli impianti di trattamento anaerobico degli effluenti di allevamento, quali gli impianti a biogas, è ammesso, previa autorizzazione ai sensi della legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4, anche il cotrattamento di rifiuti organici e prodotti vegetali nel rispetto delle seguenti condizioni:

- a) la quantità massima di rifiuti organici e prodotti vegetali che non provengono dalle superfici di produzione dell'azienda immessi non può superare il 20% della quantità totale annua trattata;
- b) possono essere utilizzati esclusivamente rifiuti organici e i prodotti vegetali prodotti nel territorio della provincia di Bolzano;
- c) con l'aggiunta di rifiuti organici o prodotti vegetali non coinvolti nel ciclo foraggiero non può essere superato il carico di bestiame di cui all'articolo 16, comma 1 considerando 15 t/a di rifiuti organici o prodotti vegetali pari a 85 kg di azoto (1 UBA).

4. L'utilizzazione agronomica degli effluenti trattati non è assoggettata alla legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4, se sono rispettate le condizioni di cui al comma 3.

5. Gli impianti di trattamento con una capacità superiore a 200 UBA sono soggetti ad approvazione ed autorizzazione all'esercizio da parte dell'Agenzia, applicando le procedure di cui agli articoli 38 e 39 della legge provinciale. Gli impianti che prevedono anche il cotrattamento di rifiuti organici sono soggetti anche ad approvazione ed autorizzazione ai sensi della legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4.

6. Gli impianti di compostaggio e quelli di trattamento anaerobico di effluenti di allevamento non conformi alle disposizioni del presente articolo vengono adeguati entro due anni dall'entrata in vigore del presente regolamento.

Art. 21

Zone vulnerabili da nitrati di origine agricola

1. Le zone vulnerabili da nitrati di origine agricola sono individuate secondo i criteri definiti dal Titolo II, capo I del decreto legislativo 3 marzo 2006, n. 152.

2. Nelle zone vulnerabili da nitrati di origine agricola la quantità di effluente di allevamento non può, in ogni caso, determinare in ogni singola azienda o allevamento un apporto di azoto superiore ai 170 kg (2,0 UBA) per ha/a.

3. Entro un anno dall'individuazione delle zone di cui al comma 1, l'Agenzia, in collaborazione con la Ripartizione provinciale Agricoltura, predispone programmi d'azione obbligatori, finalizzati a garantire la tutela e il risanamento delle acque dall'inquinamento provocato da nitrati di origine agricola, che tengono conto:

- a) dei periodi in cui è proibita l'applicazione ai terreni di determinati tipi di fertilizzanti;
- b) della capacità dei depositi per effluenti di allevamento, che deve essere superiore a quella necessaria per l'immagazzinamento nel periodo di durata massima, durante il quale è proibita l'applicazione al terreno;

ist, erforderlich ist,

- c) der Bodenart und der Bodenneigung,
 - d) der klimatischen Verhältnisse, der Niederschläge und der Bewässerung,
 - e) der Bodennutzung und der Bewirtschaftungspraxis einschließlich der Rotations- und Fruchtfolgesysteme,
 - f) der Bestimmungen, die auf staatlicher Ebene für die landwirtschaftliche Nutzung in Gebieten, die durch Nitrate gefährdet sind, vorgesehen sind.
- c) del tipo e della pendenza del suolo;
 - d) delle condizioni climatiche, delle precipitazioni e dell'irrigazione;
 - e) dell'uso del terreno e delle pratiche agricole, inclusi i sistemi di rotazione e di avvicendamento colturale;
 - f) delle disposizioni previste a livello statale per l'utilizzazione agronomica in zone vulnerabili da nitrati.

Art. 22

Technische Vorschriften zur landwirtschaftlichen Nutzung der Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben und aus Betrieben für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten

1. Die landwirtschaftliche Nutzung der Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben und Betrieben für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten ist auf die Wiederverwendung von Wasser oder Nährstoffen ausgerichtet. Zu diesem Zweck können die Abwässer aus den Betrieben laut den Ziffern 7, 8, 9 und 10 der Anlage L zum Landesgesetz unter Einhaltung folgender Bedingungen verwendet werden:

- a) Eignung, auf dem Boden einen Düngungs-, Verbesserungs- oder Bewässerungseffekt zu bewirken,
- b) Ausschluss der nicht mit dem Produktionsprozess verbundenen Waschwässer von Außenflächen,
- c) im Weinbau, Ausschluss der Wässer aus besonderen Verfahren wie Blauschönung und Entschwefelung von nicht gärungsfähigem Most, Produktion von Mostkonzentrat und rektifiziertem Mostkonzentrat,
- d) in der Milchwirtschaft, Ausschluss von Milchserum, Buttermilch, Molke und Prozesswässern der Brühkäseherstellung in Betrieben, die eine Milchmenge von mehr als 100.000 l im Jahr verarbeiten.

2. Für die Nutzungsverbote, die Lagerungsbehälter, die Ausbringungstechniken und die Ausbringungsmenge gelten die Bestimmungen dieses Kapitels.

Art. 23 **Mitteilungen**

1. Für Betriebe, die laut land- und forstwirtschaftlichem Informationssystem mehr als zehn GVE und einen Viehbesatz von mehr als vier GVE pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche aufweisen, fordert die Landesabteilung Landwirtschaft folgende ergänzende Daten zur Wirtschaftsdüngerbewirtschaftung an:

- a) Art der Tierhaltung, angewandtes System zur Beseitigung der Ausscheidungen und Eigenschaften der erzeugten Wirtschaftsdünger,
- b) Standort, Fassungsvermögen und Eigenschaften der Lagerstätten in Bezug auf die Art und die Menge der Wirtschaftsdünger, der Waschwässer von Tierhaltungsstrukturen, -geräten und -anlagen oder der Abwässer,
- c) andere Formen der Behandlung neben der Lagerung und Eigenschaften der Anlagen und der behandelten Wirtschaftsdünger,
- d) landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes mit Katastererfassung der Böden, die für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger bestimmt sind, mit Angabe der Fläche, der Kulturart und der Bescheinigung des entsprechenden Nutzungstitels,
- e) Ausbringungstechniken, mit Angabe der verwendeten Maschinen und Ausrüstung sowie Zeiten, in denen sie verfügbar sind,
- f) Bodenuntersuchungen, die den Gehalt an Nährstoffen belegen können,
- g) Bestimmung des überschüssigen Wirtschaftsdüngers.

Art. 22

Norme tecniche per l'utilizzazione agronomica di acque reflue provenienti da aziende agricole ed agroalimentari

1. L'utilizzazione agronomica di acque reflue di aziende agricole e agroalimentari è finalizzata al recupero dell'acqua o delle sostanze nutritive. A tale scopo possono essere utilizzate le acque reflue provenienti dalle aziende di cui ai punti 7, 8, 9 e 10 dell'allegato L della legge provinciale, nel rispetto delle seguenti condizioni:

- a) idoneità a produrre sul suolo un effetto concimante o ammendante o irriguo;
- b) esclusione delle acque derivanti dal lavaggio degli spazi esterni non connessi al ciclo produttivo;
- c) per il settore vitivinicolo, esclusione delle acque derivanti da processi enologici speciali come ferrocianurazione e desolfurazione dei mosti muti, produzione di mosti concentrati e mosti concentrati rettificati;
- d) per il settore lattiero-caseario, nelle aziende che trasformano un quantitativo di latte superiore a 100.000 litri all'anno, esclusione del siero di latte, del latticello, della scotta e delle acque di processo delle paste filate.

2. Per i divieti di utilizzazione, i serbatoi di stoccaggio, le tecniche di distribuzione e le dosi di applicazione valgono le disposizioni del presente capo.

Art. 23 **Comunicazioni**

1. Per le aziende, che in base al Sistema informativo agricolo forestale, hanno più di 10 UBA e un carico bestiame superiore a 4 UBA per ettaro di superficie agricola utilizzata, la Ripartizione provinciale Agricoltura richiede i seguenti dati integrativi riguardanti la gestione degli effluenti di allevamento:

- a) tipo di stabulazione, sistema di rimozione delle deiezioni adottato e caratteristiche degli effluenti di allevamento prodotti;
- b) ubicazione, capacità e caratteristiche degli stoccaggi in relazione alla quantità e tipologia degli effluenti di allevamento, delle acque di lavaggio di strutture, di attrezzature ed impianti zootecnici o delle acque reflue;
- c) altre forme di trattamento utilizzate oltre allo stoccaggio e caratteristiche degli impianti e degli effluenti di allevamento trattati;
- d) superficie agricola utilizzata dell'azienda, con identificazione catastale dei terreni destinati all'applicazione al suolo degli effluenti di allevamento, indicando superficie, tipo di coltura e attestazione del relativo titolo d'uso;
- e) tecniche di distribuzione, con specificazione di macchine e attrezzature utilizzate e termini della loro disponibilità;
- f) analisi del suolo idonee ad attestare il contenuto in elementi nutrizionali dello stesso;
- g) destinazione degli effluenti di allevamento in esubero.

2. Die Mitteilung der Daten laut Absatz 1 wird dem zuständigen Forstinspektorat innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vorgelegt. Der Betroffene muss eventuelle Änderungen betreffend die Art, die Menge und die Eigenschaften der Wirtschaftsdünger sowie die für die Ausbringung bestimmten Böden rechtzeitig mitteilen.

3. Das zuständige Forstinspektorat überprüft die Übereinstimmung der übermittelten Daten und meldet festgestellte Störungen oder Unregelmäßigkeiten der Agentur für die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen. Für die Bestimmung der Maßnahmen nimmt die Agentur die technische Beratung der Landesabteilung Landwirtschaft in Anspruch.

4. Die Agentur und die Landesabteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft können weitere Informationen zu den Daten laut den Absätzen 1, 2 und 3 einholen und ergänzende Daten auch von Tierhaltungsbetrieben anfordern, die nicht unter jene laut Absatz 1 fallen.

5. Die Betriebe mit intensiver Tierhaltung laut Ziffer 6.6 der Anlage 1 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 4. August 1999, Nr. 372, sowie Betriebe, in welchen mehr als 500 Rinder gezüchtet werden, legen der Agentur innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung einen Düngeplan vor, der folgende Elemente für die Stickstoffbilanzierung enthält:

- a) Stickstoffzehrung der angebauten Pflanzen,
- b) Auswirkung der vorherigen Pflanzenarten,
- c) Auswirkung der vorherigen organischen Düngungen,
- d) Stickstoffzufuhr der organischen und mineralischen Dünger und landwirtschaftliche Wirksamkeit der Stickstoffzufuhr, die von der Ausbringungszeit, der Ausbringungsart und der Düngerart abhängt.

6. Die landwirtschaftliche Nutzung der Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben und aus Betrieben für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten laut Artikel 22 muss mitgeteilt werden. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

- a) eindeutige Identifikation des Betriebes, des Inhabers und des gesetzlichen Vertreters sowie des Standortes des Betriebes und eventuell sämtlicher weiterer mit dem Betrieb verbundener Tätigkeiten,
- b) geschätztes Volumen und Art der jährlich erzeugten Abwässer,
- c) Fassungsvermögen und Eigenschaften in Bezug auf die Menge und die Art der Abwässer und der Waschwässer der Strukturen, der Ausrüstung und der Anlagen sowie auf allfällige andere Formen der Behandlung,
- d) Nutzungsart und Eigenschaften des für die Ausbringung bestimmten Standortes mit entsprechender Katastererfassung und für die Ausbringung genutzte Gesamtoberfläche.

7. Die Mitteilung wird der Agentur mindestens 30 Tage vor Beginn der Tätigkeit vorgelegt. Die Mitteilung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Der Betroffene muss eventuelle Änderungen betreffend die Art, die Menge, die Nutzung und die Eigenschaften der für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Abwässer rechtzeitig mitteilen.

8. Bei überbetrieblichen Behandlungsanlagen für Wirtschaftsdünger legt der Betreiber der Agentur bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres eine Mitteilung vor, die folgende Angaben enthält:

- a) Verzeichnis der Betriebe, die Wirtschaftsdünger liefern, und Viehbestand der einzelnen Betriebe in GVE,

2. La comunicazione dei dati di cui al comma 1, è presentata all'Ispettorato forestale competente, entro 30 giorni dalla richiesta. Resta fermo l'obbligo dell'interessato di segnalare tempestivamente le eventuali modifiche riguardanti la tipologia, la quantità e le caratteristiche degli effluenti di allevamento nonché i terreni destinati all'applicazione.

3. L'Ispettorato forestale competente verifica la rispondenza dei dati trasmessi e, se rileva anomalie o irregolarità, le segnala all'Agenzia per l'adozione dei provvedimenti necessari. Per la definizione dei provvedimenti, l'Agenzia si avvale della consulenza tecnica della Ripartizione provinciale Agricoltura.

4. L'Agenzia e le Ripartizioni provinciali Agricoltura e Foreste, possono richiedere ulteriori informazioni rispetto a quelle di cui ai commi 1, 2, e 3 e richiedere la comunicazione di dati integrativi anche alle aziende zootecniche non comprese tra quelle di cui al comma 1.

5. Le aziende di allevamento intensivo di cui al punto 6.6 dell'allegato 1 del decreto legislativo 04/08/1999, n. 372 nonché quelle in cui vengono allevati più di 500 capi bovini presentano all'Agenzia, entro un anno dall'entrata in vigore del presente regolamento, un Piano di Utilizzazione Agronomica (PUA) che riporta i seguenti elementi per il bilancio dell'azoto:

- a) gli asporti di azoto da parte delle colture praticate;
- b) l'effetto dei precedenti colturali;
- c) l'effetto delle precedenti fertilizzazioni organiche;
- d) gli apporti di azoto dei fertilizzanti organici e minerali; l'efficienza agronomica degli apporti azotati in funzione dell'epoca e delle modalità di distribuzione nonché del tipo di fertilizzante.

6. L'utilizzazione agronomica di acque reflue provenienti da aziende agricole e agroalimentari di cui all'articolo 22 è soggetta a comunicazione, che contiene i seguenti elementi:

- a) identificazione univoca dell'azienda, del titolare e del legale rappresentante, nonché dell'ubicazione dell'azienda medesima e di tutte le eventuali ulteriori attività ad essa connesse;
- b) volume stimato e tipologia di acque reflue prodotte annualmente;
- c) capacità e caratteristiche degli stoccaggi in relazione alla quantità e alla tipologia delle acque reflue e delle acque di lavaggio di strutture, attrezzature ed impianti nonché indicazioni in merito ad eventuali altre forme di trattamento;
- d) tipo di utilizzazione e caratteristiche del sito oggetto dello spandimento, con relativa identificazione catastale ed indicazione della superficie totale utilizzata per lo spandimento.

7. La comunicazione è presentata all'Agenzia almeno 30 giorni prima dell'inizio dell'attività. La comunicazione ha una validità di cinque anni, fermo restando l'obbligo dell'interessato di segnalare tempestivamente le eventuali modifiche riguardanti la tipologia, la quantità, l'uso e le caratteristiche delle acque reflue destinate all'utilizzazione agronomica.

8. Nel caso di impianti di trattamento di effluenti di allevamento sovraaziendali, il gestore presenta all'Agenzia, entro il 31 gennaio di ogni anno, una comunicazione contenente i seguenti dati:

- a) elenco delle aziende che conferiscono gli effluenti di allevamento, con indicazione della consistenza in UBA

- b) Menge und Eigenschaften allfälliger mitbehandelter organischer Abfälle und pflanzliche Erzeugnisse,
- c) wenn die Ausbringung direkt vom Betreiber der Anlage durchgeführt wird, Grundparzellen, auf welchen die Ausbringung erfolgt, und entsprechende Oberfläche,
- d) für Dünger, die an Betriebe geliefert werden, die selbst keine Wirtschaftsdünger abliefern, gelieferte Menge und die einzelnen Empfängerbetriebe.

Art. 24 Transport

1. Für den Transport der Wirtschaftsdünger und der Abwässer auf Böden, die in durch Nitrate gefährdeten Gebieten laut Artikel 19 des Landesgesetzes liegen, ist ein Begleitdokument erforderlich, das mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Identifikation des Betriebes, von dem das transportierte Material stammt, und des gesetzlichen Vertreters des Betriebes,
- b) Beschaffenheit und Menge der transportierten Dünger oder Abwässer,
- c) Kennzeichnung des Transportmittels,
- d) Identifikation des Empfängerbetriebes und des gesetzlichen Vertreters des Betriebs.

Art. 25 Pestizide und Herbizide

1. Die Lagerung erfolgt in eigenen für die Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehenen Räumen, für die keine Überschwemmungsgefahr besteht. Die Räume haben einen undurchlässigen Boden und sind kühl, frost- und feuersicher und gut belüftet. Die Pflanzenschutzmittel mit der Kennzeichnung „sehr giftig“ oder „schädlich“ werden in Schränke oder Räumen aufbewahrt, die mit entsprechendem Verschluss versehen sind und die Aufschrift „Gift“ tragen. Angebrochene oder beschädigte Packungen sind zu verschließen, um ein Verschütten oder Austreten von gefährlichen Dämpfen zu vermeiden.

2. Beim Einfüllen, Zubereiten und Umfüllen der Spritzbrühe darf keine Flüssigkeit auf den Boden oder in Gewässer verschüttet werden. Die für die Ausbringung dieser Mittel verwendeten Geräte dürfen nicht in der Nähe von Wasserläufen, Gräben, Tiefbrunnen und Quellen gereinigt werden. Allfällige Spritzbrühereste sowie das zur Reinigung der Geräte benutzte Waschwasser dürfen ausschließlich auf eigenem Boden ausgesprengt werden. Die aus der Verwendung der Pflanzenschutzmittel stammenden festen Abfallstoffe sind getrennt zu sammeln und gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4, zu entsorgen.

3. Die Ausbringung muss so erfolgen, dass Oberflächengewässer nicht verunreinigt werden.

- delle singole aziende;
- b) quantità e caratteristiche degli eventuali rifiuti organici e prodotti vegetali cotrattati;
- c) qualora lo spargimento venga effettuato direttamente dal gestore dell'impianto, indicazione delle particelle sulle quali viene effettuato lo spargimento e della relativa superficie;
- d) per gli effluenti conferiti ad aziende che non conferiscono effluenti di allevamento, indicazione delle quantità conferite e delle singole aziende destinatarie.

Art. 24 Trasporto

1. Per il trasporto degli effluenti di allevamento e delle acque reflue su terreni ubicati in zone vulnerabili da nitrati di cui all'articolo 19 della legge provinciale è richiesta una documentazione di accompagnamento contenente le seguenti informazioni:

- a) gli estremi identificativi dell'azienda da cui origina il materiale trasportato e del legale rappresentante della stessa;
- b) la natura e la quantità degli effluenti o delle acque reflue trasportate;
- c) l'identificazione del mezzo di trasporto;
- d) gli estremi identificativi dell'azienda destinataria e del legale rappresentante della stessa.

Art. 25 Pesticidi ed erbicidi

1. Lo stoccaggio avviene in locali adibiti alla conservazione di prodotti fitosanitari, non soggetti a pericolo di inondazione, con fondo impermeabile, freschi, protetti dal gelo, a prova di fuoco e aerati. I prodotti con l'indicazione "molto tossici" oppure "nocivi" sono conservati in armadietti o locali dotati di chiusura propria, sui quali è riportata la scritta "Veleno". Le confezioni già aperte o danneggiate vanno chiuse per evitare la fuoriuscita o lo spargimento di pericolosi vapori.

2. L'approntamento della miscela nelle sue fasi di riempimento, preparazione e travaso avviene in modo tale da evitare qualsiasi spandimento sul terreno e nelle acque. Il lavaggio delle attrezzature per la distribuzione di questi prodotti è vietato in prossimità di corsi d'acqua, fossi, pozzi e sorgenti. Eventuali miscele residue e acque di lavaggio delle attrezzature possono essere distribuite esclusivamente sul proprio terreno. I residui solidi derivanti dall'utilizzazione dei prodotti fitosanitari vanno raccolti in modo differenziato e smaltiti in conformità alla normativa in materia di rifiuti, legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4.

3. Lo spargimento viene effettuato in modo tale da non inquinare acque superficiali.



**VIII – LISTE DER LOKALSORTEN FÜR DIE MASSNAHME 214 –
VORHABEN 3**



AMT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES VERSUCHSWESEN
UFFICIO SPERIMENTAZIONE AGRARIA
Tel. 0471-969600
Telefax 0471-969599

An Josef Untersalmberger
Amt für Obst- und Weinbau
Landhaus 6, Brennerstraße 6
39100 Bozen

Giovanni Peratoner
Sektion Berglandwirtschaft
Sachbereich Ackerbau
Tel: 0471-969661
E-Mail: giovanni.peratoner@provinz.bz.it

Prot. Nr.: 65

Betreff: Liste der gesicherten Südtiroler Lokalsorten

Sehr geehrter Herr Untersalmberger,
Mit Bezug auf Ihre Mails vom 20.10.2006 und vom 23.10.2006 schicke ich Ihnen wie vereinbart die Liste der Südtiroler Landsorten, von denen das Versuchszentrum Laimburg keimfähiges Saatgut bis heute sammeln konnte und die derzeit in der Nordtiroler Genbank in Innsbruck gesichert bzw. in der Vorbereitung zur Aufnahme in der Sammlung sind.

Da im Südtirol keine Dinkellandsorte gesichert werden konnte und uns bekannt ist, dass einige Bauer eine alte Nordtiroler Dinkelsorte namens „Steiners Roter Tiroler Kolbendinkel“ anbauen, habe ich diese Sorte auch aufgelistet.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Liste der gesicherten Südtiroler Landsorten
Laimburg, 15. November 2006


 Land- und Forstwirtschaftliches Versuchszentrum
 Centro di Sperimentazione Agraria e Forestale

 AMT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES VERSUCHSWESEN
 UFFICIO SPERIMENTAZIONE AGRARIA

 Tel. 0471/969500
 Telefax 0471/969599

ROGGEN				
Roggen	Sommer		LSCae010	Vöran
Roggen	Sommer	Langeskorn	LSCae032	Hafing
Roggen	Sommer	St. Felix	LSCae048	Unsere Liebe Frau im Walde
Roggen	Sommer	Aldein	LSCae070	Aldein
Roggen	Sommer	Marzola	LSCae071	Cogolo di Pejo
Roggen	unbekannt		LSC001	Jenesien
Roggen	unbekannt		LSC036	Mölten
Roggen	unbekannt		LSC084	Ritten
Roggen	Winter		LSC002	Brixen
Roggen	Winter		LSC003	Samtal
Roggen	Winter		LSC004	Mölten
Roggen	Winter		LSC006	Vahrn
Roggen	Winter	Jaufenthaler	LSC007	Klausen
Roggen	Winter		LSC008	Samtal
Roggen	Winter		LSC009	Vöran
Roggen	Winter	Schleger	LSC012	Niederdorf
Roggen	Winter		LSC014	Prad am Stilfser Joch
Roggen	Winter		LSC015	Stilfs
Roggen	Winter		LSC023	Samtal
Roggen	Winter	Stuefer	LSC024	Samtal
Roggen	Winter		LSC027	Enneberg
Roggen	Winter	Ahrmtal	LSC028	Rasen-Antholz
Roggen	Winter	Pseirer Roggen	LSC030	St. Leonhard in Passeier
Roggen	Winter	Altrei	LSC041	Altrei
Roggen	Winter	In Hof	LSC042	Ulten
Roggen	Winter	Seiser	LSC043	Kastelruth
Roggen	Winter	Nonstaler	LSC045	Brixen
Roggen	Winter	Breita	LSC046	Martell
Roggen	Winter	St. Felix	LSC047	Unsere Liebe Frau im Walde
Roggen	Winter	Tagusens	LSC051	Kastelruth
Roggen	Winter	Hofer	LSC052	Samtal
Roggen	Winter	Sterzinger	LSC053	Enneberg
Roggen	Winter	Fennberg	LSC054	Margreid
Roggen	Winter	St. Leonhard, Passeier	LSC056	St. Leonhard in Passeier
Roggen	Winter	Petkuser Langstroh	LSC057	Mals
Roggen	Winter	Vinschger	LSC058	Laas
Roggen	Winter	Aschbacher	LSC059	Algund
Roggen	Winter	Marteller	LSC060	Martell
Roggen	Winter	Ottenbacher	LSC061	Jenesien
Roggen	Winter	Gial	LSC062	Schluderns
Roggen	Winter	Jaufentaler	LSC064	Lajen
Roggen	Winter	Stabler	LSC085	Karneid
Roggen	Winter	Vinschger II	LSC066	Latsch
Roggen	Winter	St. Gertraud	LSC068	Ulten
Roggen	Winter	Chrisanthanser	LSC069	Graun im Vinschgau
Roggen	Winter	St. Felix (Jenesien)	LSC071	Unsere Liebe Frau im Walde
Roggen	Winter	St. Felix (Vinschgau)	LSC072	Unsere Liebe Frau im Walde
Roggen	Winter	Ottenbacher?	LSC073	Samtal
Roggen	Winter	Segala	LSC074	Cogolo di Pejo
Roggen	Winter		LSC079	Prad am Stilfser Joch
Roggen	Winter	Ottenbacher	LSC086	Mals
Roggen	Winter	Martell	LSC088	



Land- und Forstwirtschaftliches Versuchszentrum
Centro di Sperimentazione Agraria e Forestale

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES VERSUCHSWESSEN
UFFICIO SPERIMENTAZIONE AGRARIA

Tel. 0471/969500
Telefax 0471/969599

WEIZEN				
Weizen	Sommer	St. Felix	LTAae001	Unsere Liebe Frau im Walde
Weizen	Sommer	Karnol	LTAae025	Brixen
Weizen	Sommer	Mutzen	LTAae028	Enneberg
Weizen	Sommer	Fennberg	LTAae029	Margreid
Weizen	Sommer	Gschneir	LTAae030	Schluderns
Weizen	Sommer	St. Helena	LTAae037	Aldein
Weizen	Winter		LTA003	Lajen
Weizen	Winter		LTA004	Klausen
Weizen	Winter		LTA007	Natz-Schabs
Weizen	Winter	Karnol	LTA024	Brixen
Weizen	Winter	Tagusens	LTA026	Kastelruth
Weizen	Winter	Garn	LTA027	Feldthurns
Weizen	Winter	Fleimstal	LTA032	Truden
Weizen	Winter	"Toderer"	LTA035	Karneid
Weizen	Winter	Formont "Mutzen"	LTA036	Enneberg

GERSTE

Gerste	Sommer		LHVae002	Niederdorf
Gerste	Sommer		LHVae006	Natz-Schabs
Gerste	Sommer	Furlan	LHVae008	Altrei
Gerste	Sommer	Marino	LHVae009	Sand in Taufers
Gerste	Sommer	Moritzen	LHVae010	Sand in Taufers
Gerste	Sommer	Stuefer	LHVae011	Sarnatal
Gerste	Sommer	Breita	LHVae012	Martell
Gerste	Sommer	St. Felix	LHVae013	Unsere Liebe Frau im Walde
Gerste	Sommer	Lehrerhof	LHVae014	Proveis
Gerste	Sommer	Tagusens	LHVae015	Kastelruth
Gerste	Sommer	Orde	LHVae016	Enneberg
Gerste	Sommer	Fennberg	LHVae017	Margreid
Gerste	Sommer	Capriana	LHVae019	Truden
Gerste	Sommer	St. Felix	LHVae024	Unsere Liebe Frau im Walde
Gerste	Sommer		LHVae025	
Gerste	unbekannt		LHV007	Abtei
Gerste	unbekannt		LHV021	Ulten



Land- und Forstwirtschaftliches Versuchszentrum
Centro di Sperimentazione Agraria e Forestale

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES VERSUCHSWESEN
UFFICIO SPERIMENTAZIONE AGRARIA

Tel. 0471/969500
Telefax 0471/969599

HAFER

Hafer	Sommer			
Hafer	Sommer		LAS000	
Hafer	Sommer		LAS001	Möllen
Hafer	Sommer		LAS002	Vahrn
Hafer	Sommer		LAS003	Sarnatal
Hafer	Sommer		LAS004	Vöran
Hafer	Sommer		LAS005	Stilfs
Hafer	Sommer		LAS006	Stilfs
Hafer	Sommer		LAS008	Sarnatal
Hafer	Sommer	Ultner	LAS015	Ulten
Hafer	Sommer	Stuefer	LAS016	Sarnatal
Hafer	Sommer	Hartmair	LAS017	Sand in Taufers
Hafer	Sommer	Karnol	LAS018	Brixen
Hafer	Sommer	Garn	LAS019	Feldthurns
Hafer	Sommer	Sarnatal	LAS020	Sarnatal
Hafer	Sommer	Avena	LAS021	Enneberg
Hafer	Sommer	Fennberg	LAS022	Margreid
Hafer	Sommer		LAS027	
Hafer	Sommer	Frühhafer Südtirol	LAS028	
Hafer	Sommer		LAS029	
Hafer	Sommer	Obernberger Schwarzhafer	LAS030	
Hafer	Sommer	Nackthafer Tirol	LAS031	

DINKEL

Dinkel	Winter			
Dinkel	Winter	Steiners Roter Tiroler Kolbendinkel		

Land- und Forstwirtschaftliches Versuchszentrum
Centro di Sperimentazione Agraria e ForestaleAMT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES VERSUCHSWESSEN
UFFICIO SPERIMENTAZIONE AGRARIATel. 0471/969500
Telefax 0471/969599

BUCHWEIZEN

Buchweizen	Sommer		LFE002	Lajen
Buchweizen	Sommer		LFE004	Klausen
Buchweizen	Sommer		LFE006	Niederdorf
Buchweizen	Sommer		LFE007	Kurtatsch
Buchweizen	Sommer	Brixen	LFE008	Brixen
Buchweizen	Sommer	Altrei	LFE009	Altrei
Buchweizen	Sommer	Seis	LFE010	Kastelruth
Buchweizen	Sommer	Karnoi	LFE011	Brixen
Buchweizen	Sommer	Garn	LFE013	Feldthurns
Buchweizen	Sommer	St. Leonhard, Passeier	LFE014	St. Leonhard in Passeier
Buchweizen	Sommer	Klausen	LFE015	Klausen
Buchweizen	Sommer	Villanders	LFE016	Villanders
Buchweizen	Sommer	Obertal	LFE018	Schenna
Buchweizen	Sommer	Aldein	LFE019	Truden
Buchweizen	Sommer		LFE026	



IX – ERGEBNIS DES MITO2000 – PROJEKTES UND FARMLAND BIRD INDEX 2000-2005 (LIPU)

GEMEINE IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN ZONEN NISTENDE ARTEN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN UND BETREFFENDER INDIKATOR ZUM STAND DER ERHALTUNG (2000-2005)



Allgemeine Ergebnisse des Projektes MITO2000 in der Autonomen Provinz Bozen

Die im Rahmen des Projektes MITO2000 gesammelten Daten im Zeitraum 2000-2005 betreffen in der Autonomen Provinz Bozen 59 Parzellen UTM 10x10 km (die Parzellen an der Grenze zur Autonomen Provinz Trient, mit den anderen angrenzenden Regionen und die Parzellen mit einer geringeren Zahl an Punkten als der 15 vorgesehenen mit einschließend) und 2 ZIO (Zonen von ornithologischem Interesse, Zonen die eigens für das Monitoringprojekt ausgewählt wurden) mit einer Gesamtanzahl von 1.185 punktförmigen Aufnahmen, 131 Arten und 16.736 geschätzten Paaren, nach Jahren aufgeteilt wie in der Tabelle 0.1 angegeben.

Tabelle 0.1. Zahl der punktförmigen Erhebungen, Arten und geschätzte Paare im Rahmen der zwei Erhebungsprogramme für jedes Projektjahr

Jahr	Programm	Lauschpunkte	Arten	Geschätzte Paare
2000	Randomizzato	193	89	2746,0
2000	ZIO	21	84	511,5
2001	Randomizzato	115	84	1709,0
2001	ZIO	20	75	593,0
2002	Randomizzato	166	84	1900,0
2002	ZIO	20	74	509,0
2003	Randomizzato	255	100	3123,0
2003	ZIO	16	62	496,0
2004	Randomizzato	208	85	2463,5
2004	ZIO	14	64	335,5
2005	Randomizzato	150	87	1950,5
2005	ZIO	7	52	399,0

Auswahl von Erhebungsflächen und der Arten für die Berechnung des Farmland Bird Index.

Die Bewertung der Entwicklung der gemeinen Arten in landwirtschaftlichen Zonen, durchgeführt mittels *software* TRIM (*TR*ends & *Ind*ices for *Mon*itoring *Data*), basiert auf Jahr für Jahr erhobenen Daten in jeweils denselben Erhebungsflächen. Wenn auch die *Software* zum Zwecke der Analyse von zeitweisen Serien an Zählungen für fehlende Aufzeichnungen entwickelt wurde (zum Beispiel eine oder mehrere nicht erhobene Flächen in einem der betreffenden Jahre), ist es ratsam, im Sinne einer korrekten Bewertung der Entwicklung, dass die fehlenden Daten nicht die Zahl der vorhanden überschreiten. Aus diesem Grund wurde entschieden sämtliche Parzellen zur verwenden und jene der ZIO, in welchen die Zählungen mindestens dreimal wiederholt wurden

in insgesamt 6 Erhebungsjahren. Aus der Analyse wurden die Daten der Parzellen und der ZIO in den Erhebungsjahren mit weniger als 5 punktförmigen Erhebungen ausgeschlossen.

Die zur Berechnung der Entwicklung verwendeten Daten betreffen demnach insgesamt 8 Zonen (bezogen auf insgesamt 217 auf nationaler Ebene für die Analyse verwendete): 2 ZIO und 6 Parzellen, aufgelistet in der Tabelle 0.2. Die in der Analyse verwendeten Daten betreffen 404 Lauschpunkte (60 durchgeführt im Jahr 2000, 35 im Jahr 2001, 80 im Jahr 2002, 81 im Jahr 2003, 74 im Jahr 2004 und 74 im Jahr 2005). Die verwendete *Software* für die Berechnung der Entwicklung erlaubt die Analyse einer variablen Anzahl von Erhebungen in den verschiedenen Jahren über eine „Gewichtung“ der Daten bezüglich jeder Fläche im Bezug auf die Zahl der durchgeführten Lauschpunkte.

Von den 28 zur Gruppe der *Farmland Bird Species* gehörenden Arten sind 22 in der Autonomen Provinz Bozen erhoben und der vorliegenden Analyse unterzogen worden. Die aus biogeographischen, umweltbedingten Gründen oder auf dem Territorium in geringer Dichte vorhandenen und deshalb nicht erhobenen Arten sind: „Cappellaccia, Cutrettola, Beccamoschino, Canapino, Passera sarda, Zigolo nero“. Die zur Verfügung stehenden Daten für die Analyse betreffen eine sehr variable Zahl an Beobachtungen und geschätzten Paaren (Tabelle 0.3). Die Arten wie „Gheppio, Tortora selvatica, Saltimpalo und Strillozzo“ wurden aus der Analyse und der Berechnung des Farmland Bird Index ausgeschlossen, das sie im Beobachtungsgebiet in geringster Dichte auftreten. Die „Cornacchia grigia“ wurde aus der Analyse ausgeschlossen aus Gründen der Koexistenz und Intergradation mit den Populationen der „Cornacchia nera“, von welcher sie nicht immer unterschieden werden kann. Weiters wurde der „Usignolo di fiume“ aus der Analyse ausgeschlossen, weil er im Jahr 2004 nicht erhoben worden war. Die Berechnung der Entwicklung mit der ausgewählten Methode durchgeführt verlangt tatsächlich dass auf jeden Fall ein vorhandener Wert für jedes Bezugsjahr vorliegt. Beim Fehlen Daten zum Auftreten im ersten oder letzten Jahr der Serie kann sich die Analyse auf eine durchgehendes kürzeres Intervall beschränken. Dies trifft auf den „Upupa“ und auf den „Usignolo“, welche im Jahr 2005 nicht erhoben wurden. Die im *Farmland Bird Index* inkludierten Arten belaufen sich auf 16; der Index für das Jahr 2005 berücksichtigt 14 Arten.

Tabelle 0.2. Verwendete Parzellen und ZIO bei der Berechnung der Entwicklung der Arten in landwirtschaftlichen Gebieten und in der Erarbeitung des Farmland Bird Index.

Parzellen	ZIO
TM88	Vinschgau - Val Venosta
PS27	Merano - Ora - Salorno
PS63	
PS65	
PS76	
QT10	

Tabelle 0.3. Geschätzte Gesamtpaaranzahl für jede Art im Landwirtschaftsgebiet in den ausgewählten Zonen für die Berechnung des Farmland Bird Index.

Kodex Euring	Art	Geschätzte Paare gesamt
2870	Poiana <i>Buteo buteo</i>	17,0
3040	Gheppio <i>Accipiter nisus</i>	8,5
6870	Tortora selvatica <i>Streptopelia turtur</i>	7,5
8460	Upupa <i>Upupa epops</i>	25,0
9760	Allodola <i>Alauda arvensis</i>	77,5
9920	Rondine <i>Hirundo rustica</i>	166,0
10010	Balestruccio <i>Delichon urbicum</i>	299,0
10200	Ballerina bianca <i>Motacilla alba</i>	84,0
11040	Usignolo <i>Luscinia megarhynchos</i>	45,0
11390	Saltimpalo <i>Saxicola torquatus</i>	1,0
12200	Usignolo di fiume <i>Cettia cetti</i>	20,0
15150	Averla piccola <i>Lanius collurio</i>	49,5
15490	Gazza <i>Pica pica</i>	36,5

15673	Cornacchia grigia <i>Corvus corone cornix</i>	18,0
15820	Storno <i>Sturnus vulgaris</i>	84,0
15912	Passera d'Italia <i>Passer italiae</i>	87,5
15980	Passera mattugia <i>Passer montanus</i>	29,5
16400	Verzellino <i>Serinus serinus</i>	48,5
16490	Verdone <i>Carduelis chloris</i>	35,5
16530	Cardellino <i>Carduelis carduelis</i>	84,5
16600	Fanello <i>Carduelis cannabina</i>	18,5
18820	Strillozzo <i>Emberiza calandra</i>	2,0

Entwicklung der Arten im Landwirtschaftsgebiet und Farmland Bird Index

Die Analyseverfahren ist dieselbe wie sich zur Berechnung der Entwicklungen auf nationaler Ebene angewendet wurde. Hier anschließend sind neben den Grafiken bezüglich der Entwicklung des Indikators im Zeitraum 2000-2005 und der Unterteilung der Arten aufgrund der vorliegenden aktuellen Tendenz für jede einzelne Art die Grafiken bezüglich des Populationsindex im Zeitraum 2000-2005, die Festlegung der aktuellen Tendenz, die Veränderung der prozentuellen jährlichen Durchschnittes und die Differenz (Δ) des Populationsindex zwischen 2000 und 2005 angeführt.

In den im vorliegenden Bericht wieder gegebenen Grafiken zur Entwicklung der Populationen stellt die Achse der Ordinate die Werte des Indexes für jedes Jahr des Monitorings dar; der Wert 100 entspricht nach Übereinkunft dem Index des Vergleichsjahres (im vorliegenden Fall entspricht er dem ersten Jahr des Monitorings, nämlich dem Jahr 2000).

Um den Vergleich mit der nationalen Situation zur erleichtern wird jeder Grafik bezüglich der Autonomen Provinz Bozen die diesbezügliche nationale beige gestellt.

Die berechneten Werte des *Farmland Bird Index* für den Zeitraum 2000-2005 sind für jedes Jahr in der Tabelle 0.4 wiedergegeben.

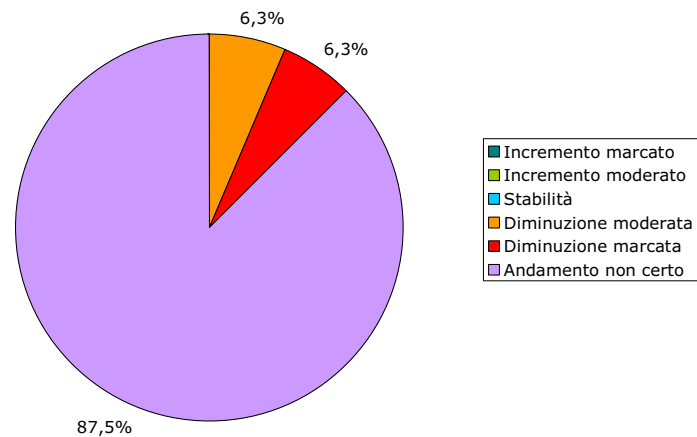
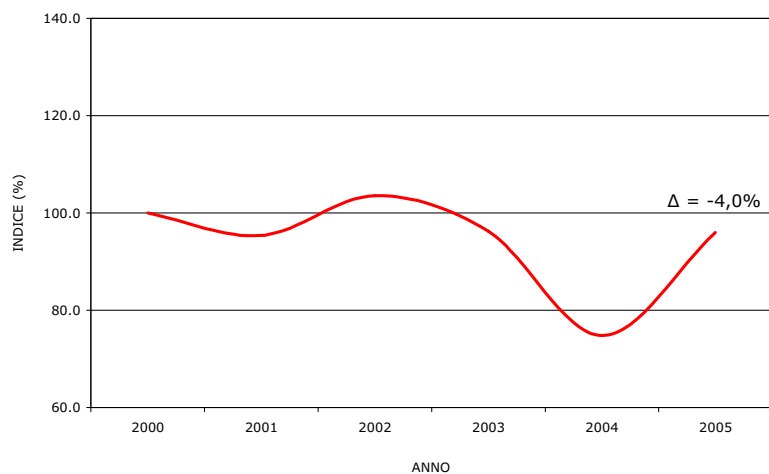
Tabelle 0.4 Erreichte Werte des Farmland Bird Index im Zeitraum 2000-2005.

Jahr	FBI
2000	100,0
2001	95,4
2002	103,6
2003	96,2
2004	74,8
2005	96,0

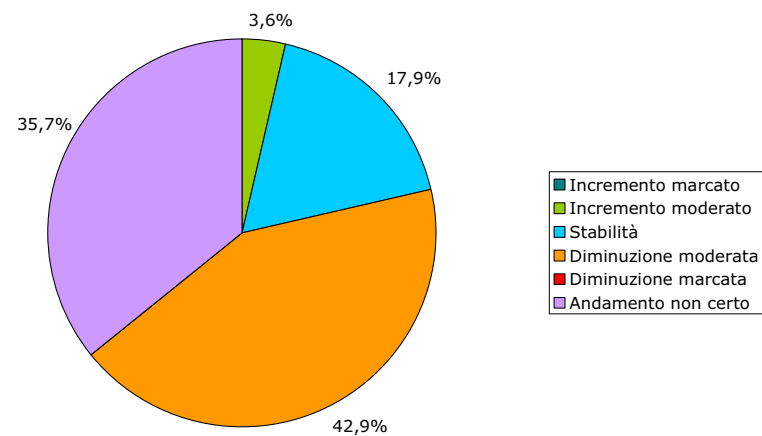
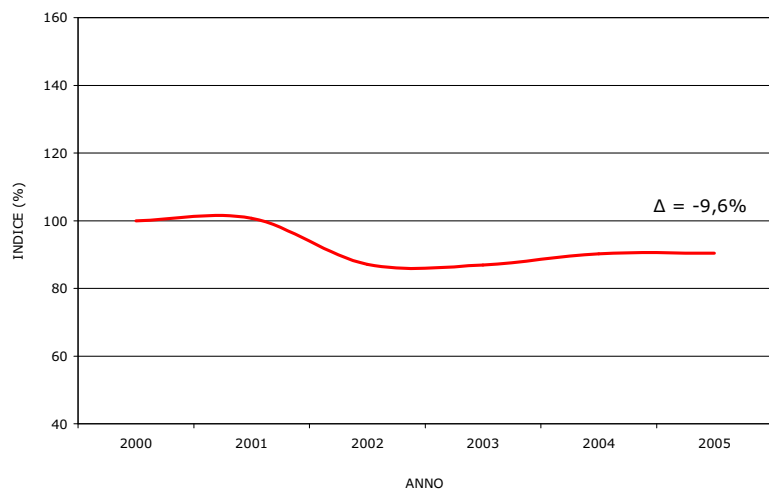
Die Arten des landwirtschaftlich geprägten Raums zeigen insgesamt einen leichten Rückgang, zwischen dem Jahr 2000 und 2005, gleich 4,0% (siehe Grafik zum regionalen FBI).

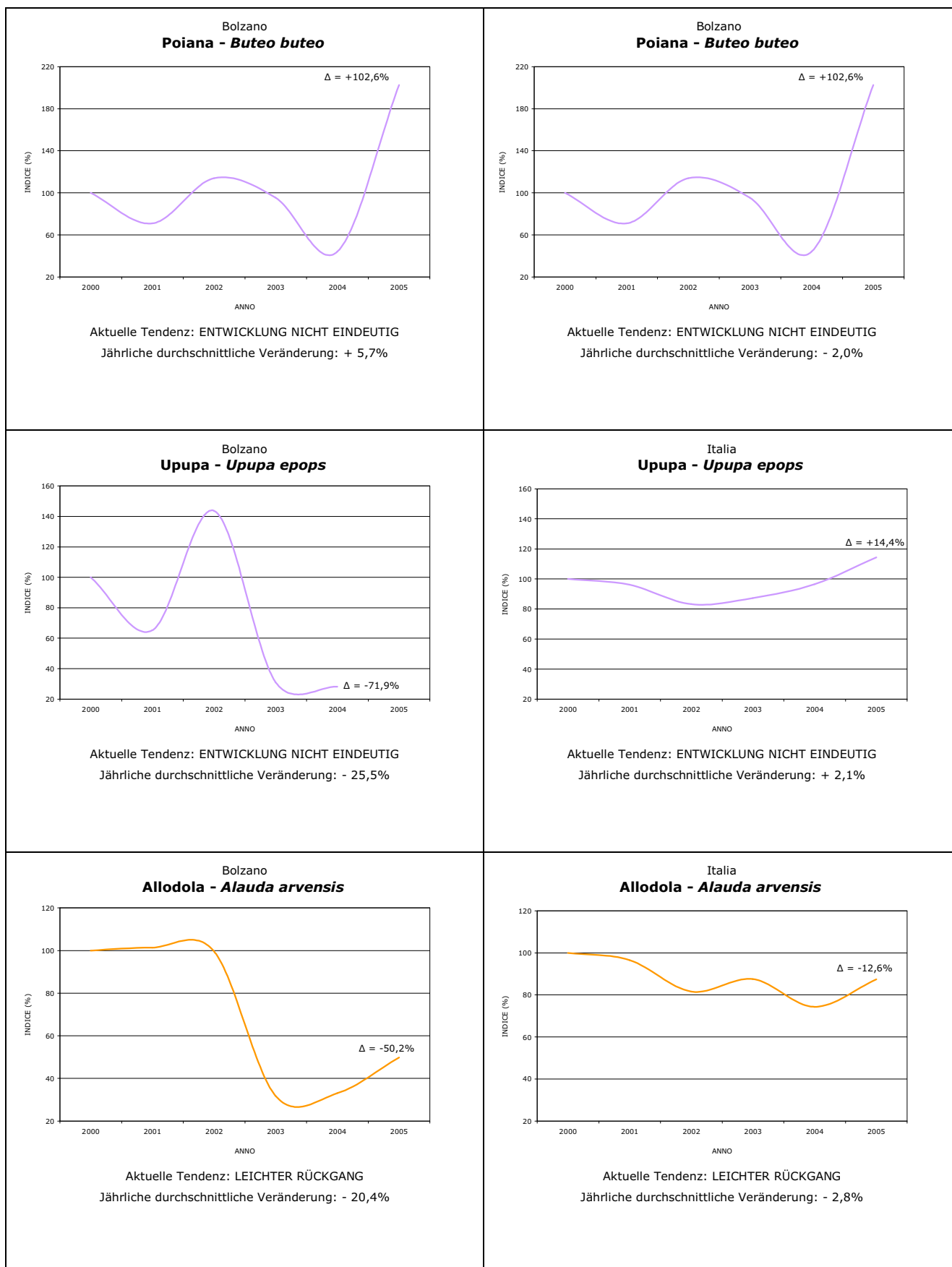
Fast die Gesamtheit der Arten ist durch nicht eindeutige Entwicklungen gekennzeichnet. Die einzigen Arten für welche man eine signifikante statistische Tendenz festlegen konnte sind die „Allodola“ und die „Averla piccola“, beide durch eine negative Entwicklung gekennzeichnet (leicht für die „Allodola“ und verstärkt für die „Averla piccola“). Beide Arten zeigen Rückgänge auch auf nationaler Ebene, wenngleich die Rückgangstendenz für die letztere Art nicht eindeutig ist.

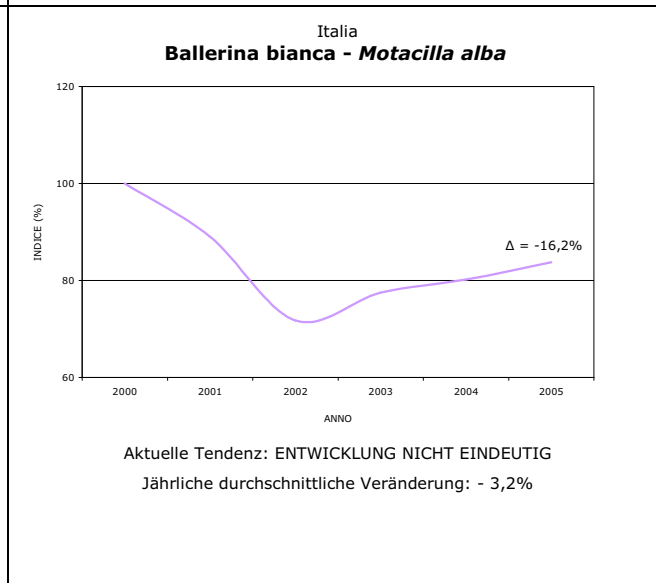
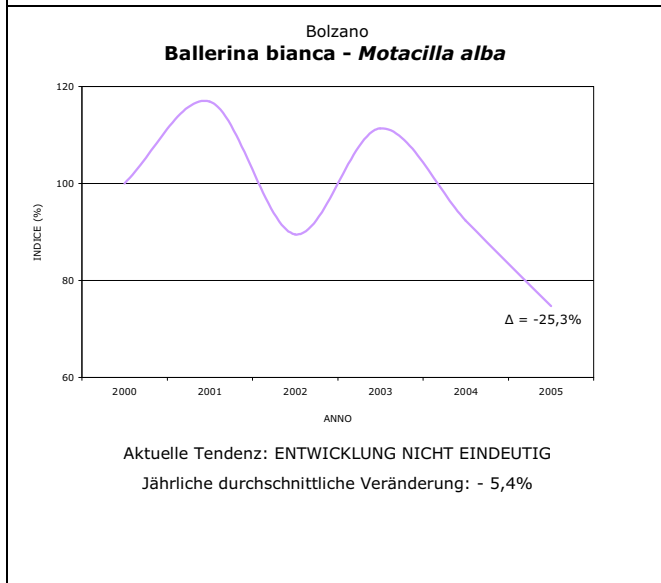
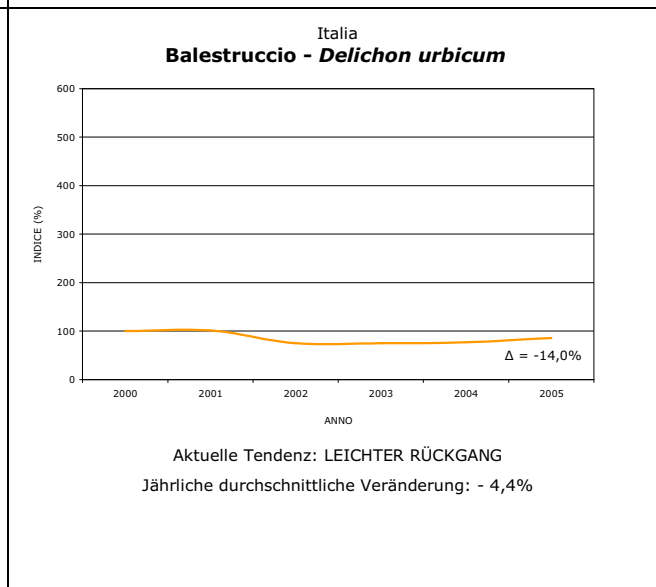
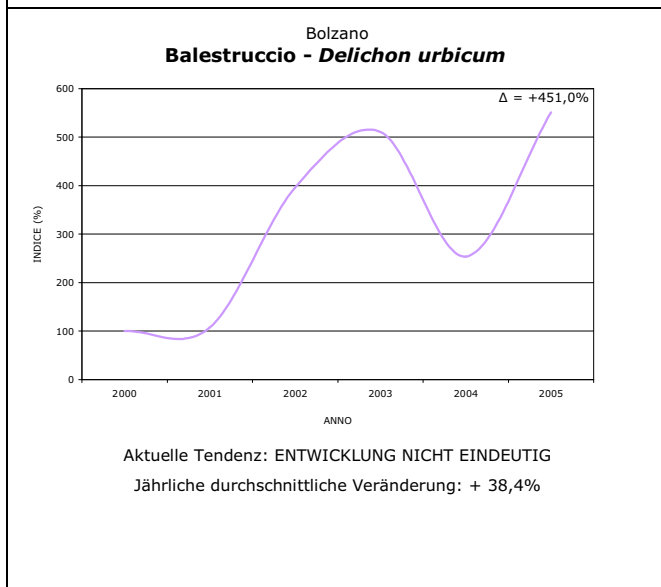
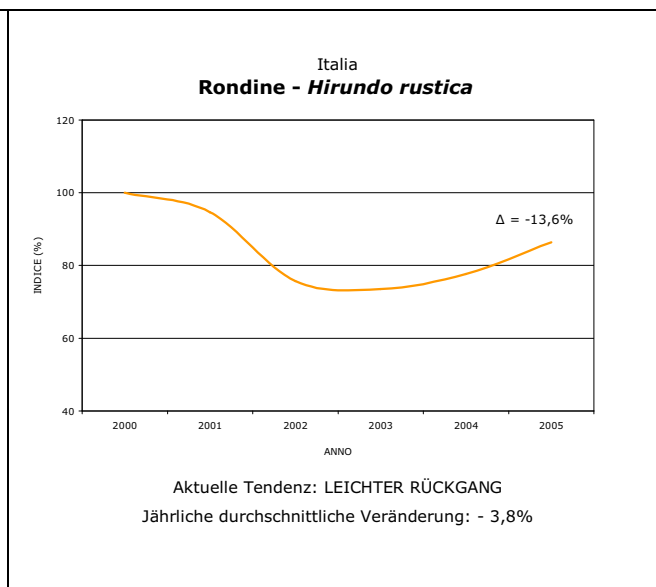
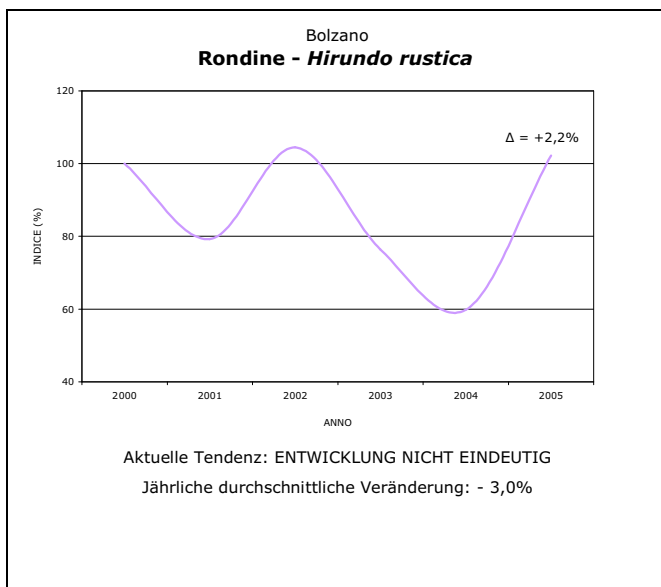
**FBI - Farmland Bird Index
Bolzano, 16 specie**

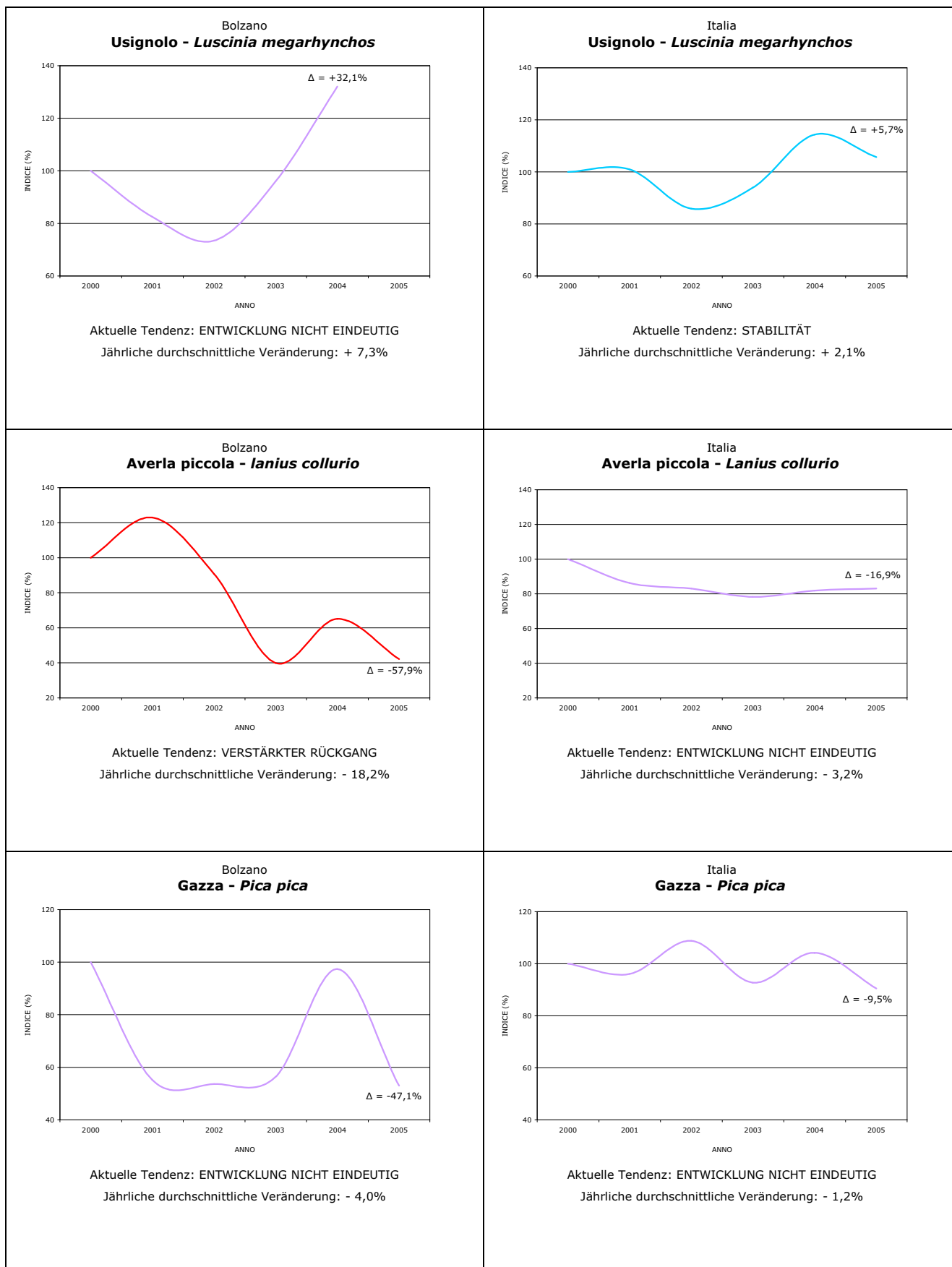


**FBI - Farmland Bird Index
Italia, 28 specie**

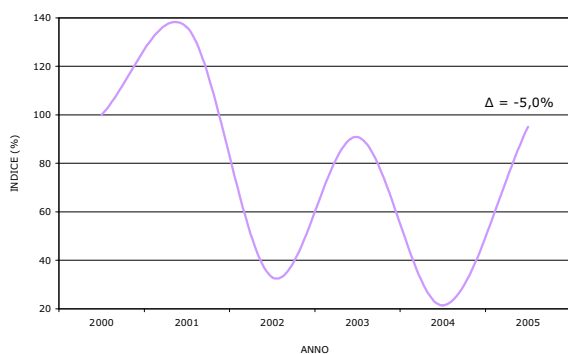






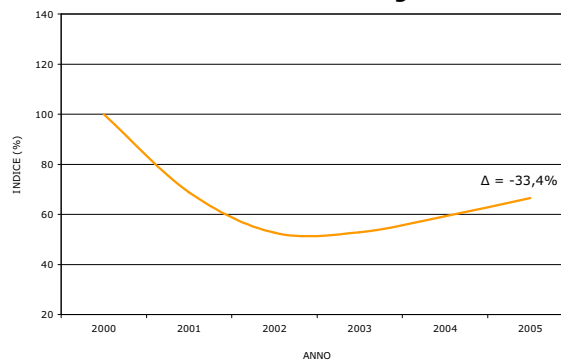


Bolzano
Storno - *Sturnus vulgaris*



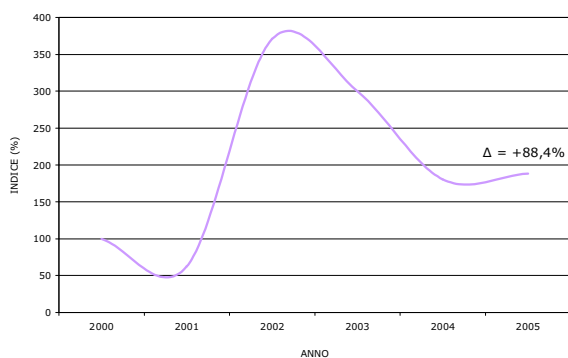
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: -12,8%

Italia
Storno - *Sturnus vulgaris*



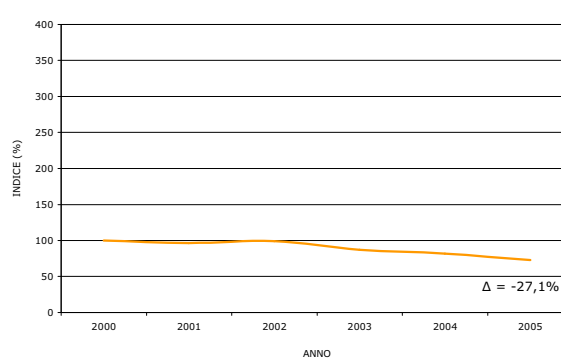
Aktuelle Tendenz: LEICHTER RÜCKGANG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 6,8%

Bolzano
Passera d'Italia - *Passer italiae*



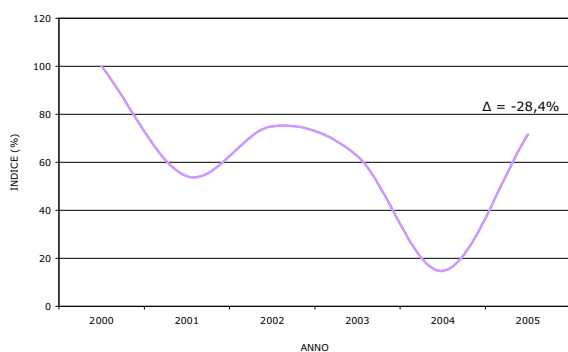
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: + 19,2%

Italia
Passera d'Italia - *Passer italiae*



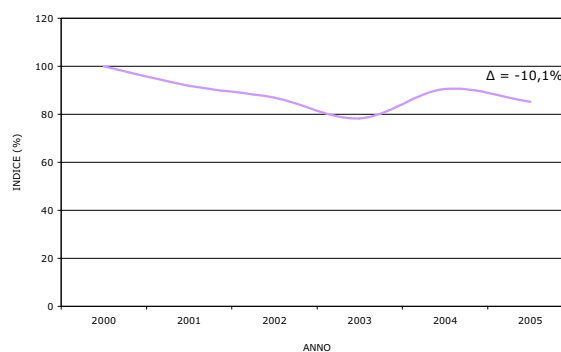
Aktuelle Tendenz: LEICHTER RÜCKGANG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 6,1%

Bolzano
Passera mattugia - *Passer montanus*

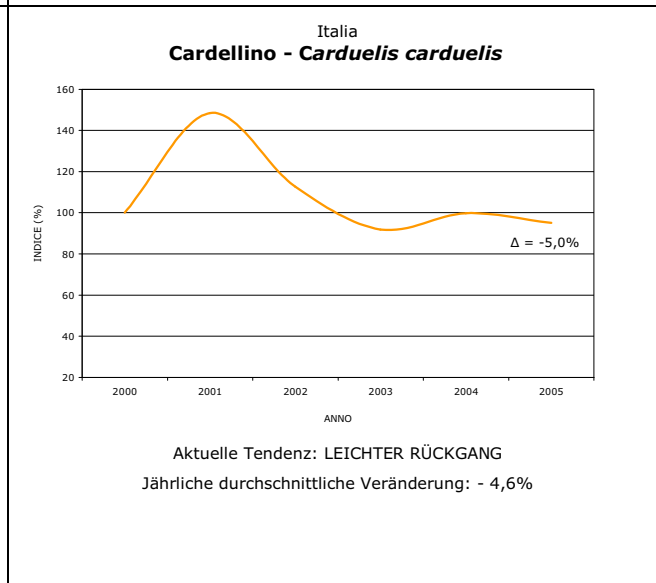
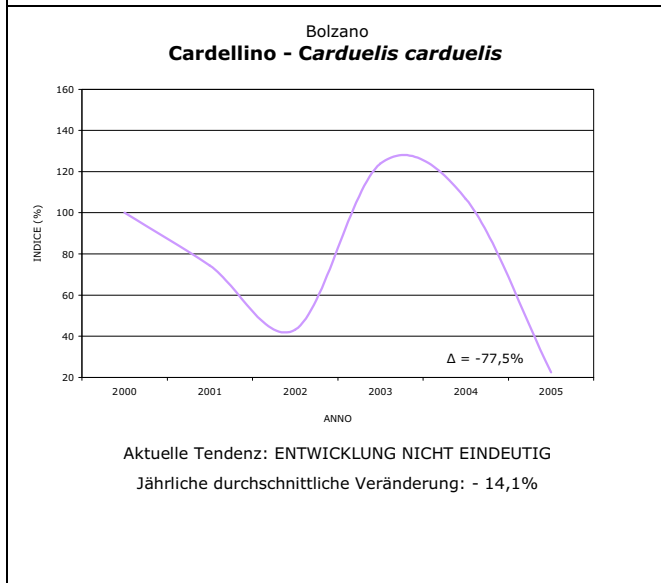
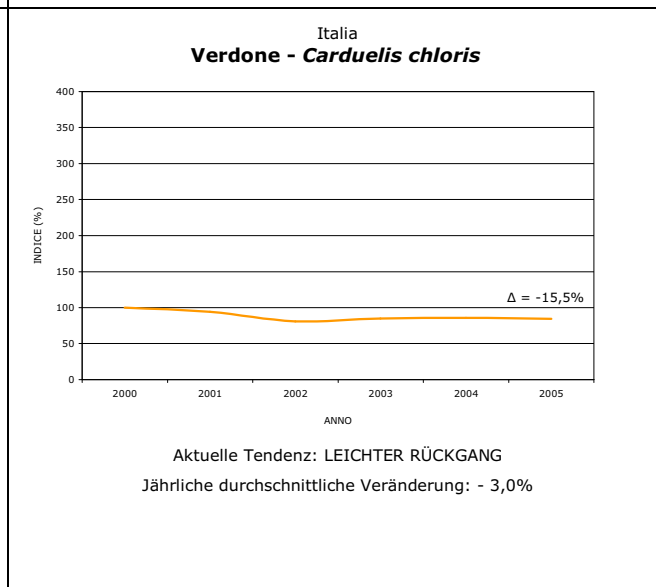
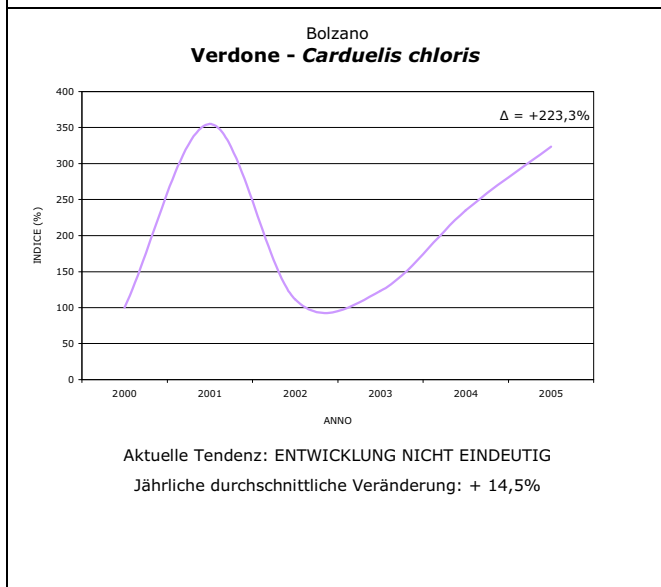
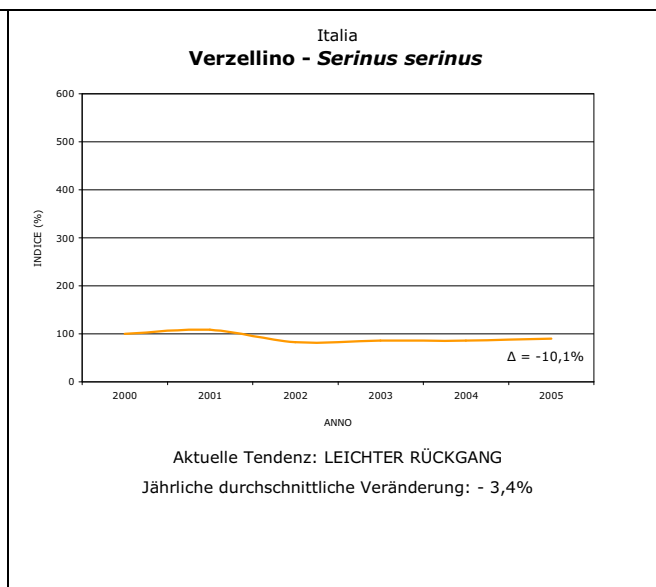
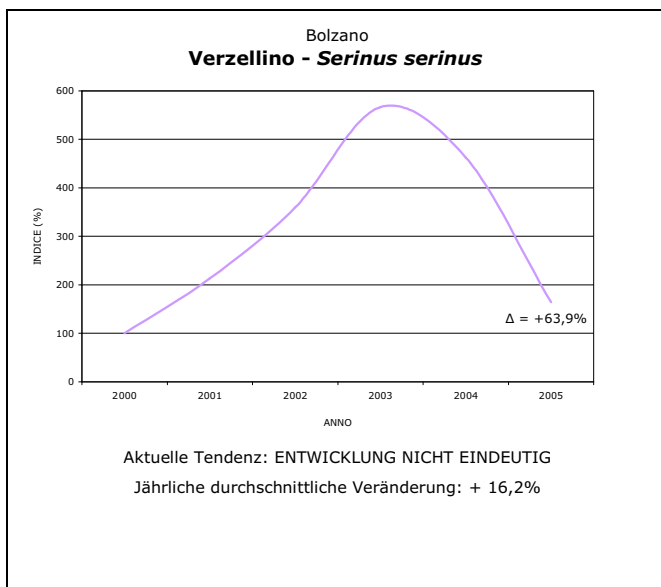


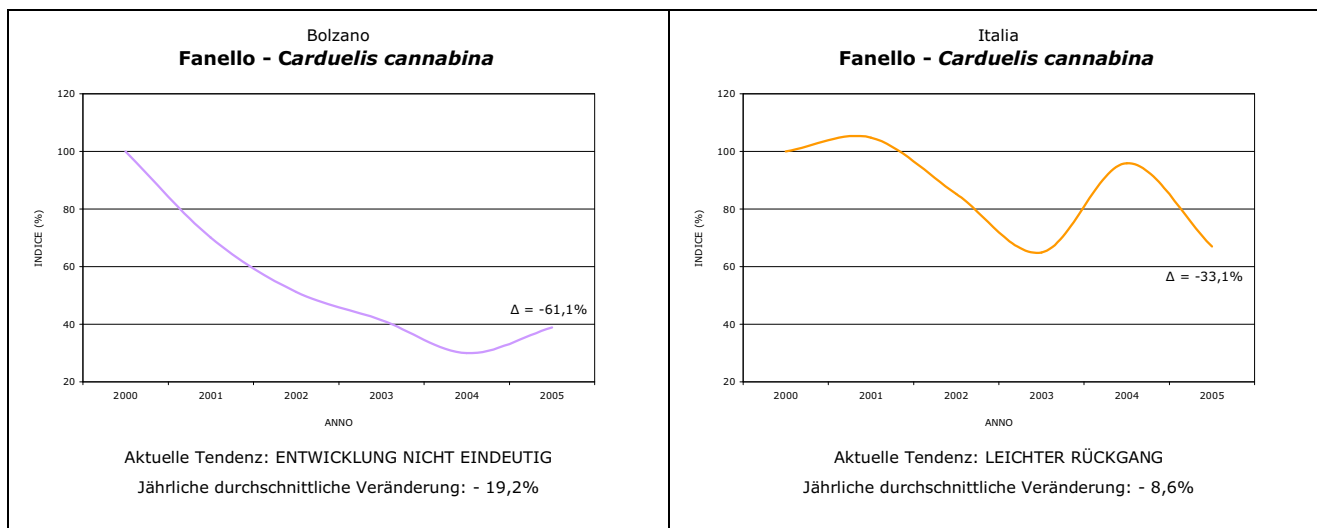
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 15,1%

Italia
Passera mattugia - *Passer montanus*



Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 2,7%





SCHLUSSFOLGERUNGEN

Was die Arten betrifft, deren Populationsniveau die Berechnung des *Farmland Bird Index* erlaubt, wird unterstrichen dass sich auf nationaler Ebene um „gemeine Arten im Landwirtschaftsgebiet“ handelt und dass deren Verwendung auf Provinzebene sicherlich nicht optimal erscheint, vor allem in Anbetracht der geographischen und umweltbedingten „extremen“ Lage der Provinz. Wie schon hervorgehoben wurde sind einige der Arten in der Provinz tatsächlich in niedrigster Dicht aufzufinden, wenn nicht überhaupt nicht vorhanden. Die Analyse der Entwicklung der wenig gemeinen und verbreiteten Arten zeigt sich wenig signifikant, da diese Arten subjektiver sind als die zahlreicheren Arten und vermehrt verbreitet durch stochastische Phänomene und nicht unbedingt gekoppelt an die landwirtschaftliche Tätigkeit, welche große Sprünge in den Entwicklungen der Populationen verursachen.

Es wird deshalb die Entwicklung eines auf einem *Set* an gemeinen landwirtschaftlichen Arten des Landesgebietes basierten *Farmland Bird Index* für sinnvoll erachtet. Das Programm Mito2000 hat von Beginn an jedem Erhebungspunkt die charakteristische Umweltsituation der Station erhoben, was die Definition einer effektiven Umweltpräferenz jeder einzelnen Art möglich macht. Die Analyse diese Daten könnte demnach eine Gruppe an Arten ausmachen, welche in Zukunft für die Berechnung des Indikators herangezogen werden kann.

Was das Schema zur Auswahl der Flächen betrifft, in welchen die Erhebungen wiederholt werden, wird die Wichtigkeit eines kontinuierlichen zeitlichen Monitorings und der Sammlung von Daten in einer hohen Anzahl von Habitaten hervorgehoben. Die durchgeführten Analysen empfehlen die Durchführung von jährlichen Erhebungen. Bezüglich der Zahl der Erhebungsflächen zeigt die erzielte Erfahrung in anderen Regionen, dass für die Autonome Provinz Bozen eine Zahl von 7 bis 9 angemessen wäre. Aufgrund der Natur des *Farmland Bird Index* wird für die Zukunft empfohlen, aus der Gruppe der Erhebungsflächen jene auf hoher Quote auszuschließen. Es wäre weiters vorteilhaft, im Schema zur Auswahl der Parzellen jene Flächen auszuschließen, deren Gesamtfläche mit weniger als 50% ins Territorium der Provinz fällt.